

Susen Werner

**Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen
(Vergewaltigungsmythenakzeptanz) als Prädiktoren der Beurteilung
von Vergewaltigungsdelikten durch RechtsanwältInnen**

Diplomarbeit zur Erlangung des Grades einer
Diplom-Psychologin

eingereicht am Lehrstuhl für Sozialpsychologie
im Sommersemester 2010
Department Psychologie an der Universität Potsdam

Erstgutachterin: Prof. Dr. Barbara Krahé

Zweitgutachter: Prof. Dr. Ulrich Schiefele

FÜR FRIDA

INHALTSVERZEICHNIS

0. Zusammenfassung	1
1. Einleitung	2
2. Theoretischer Hintergrund	5
2.1. VERGEWALTIGUNGSMYTHEN	5
2.1.1. <i>Definition von Vergewaltigungsmysphen</i>	5
2.1.2. <i>Funktionen von Vergewaltigungsmysphen</i>	13
2.1.2.1. Lernalers Just World Theory	13
2.1.2.2. Manifestation patriarchalischer Machtstrukturen	15
2.1.2.3. Die Theorie der defensiven Attribution	18
2.1.2.4. Geschlechtsspezifische Funktionen	19
2.2. DARSTELLUNG BISHERIGER FORSCHUNGSBEFUNDE IM ZUSAMMHANG MIT VERGEWALTIGUNGSMYTHEN	20
2.2.1. <i>Merkmale in der Person des Opfers</i>	21
2.2.1.1. Die Respektabilität des Opfers	21
2.2.1.2. Die als Provokation bewerteten Faktoren	22
2.2.1.3. Der durch das Opfer geleistete Widerstand	23
2.2.1.4. Die physische Attraktivität des Opfers	24
2.2.2. <i>Merkmale in der Person der/des Beobachtenden</i>	25
2.2.2.1. Die Wahrscheinlichkeit sich mit dem Opfer/Täter zu identifizieren	25
2.2.2.2. Das Geschlecht	26
2.2.2.3. Stereotype Vorstellungen bezogen auf die verschiedenen Geschlechterrollen	26
2.2.3. <i>Kultureller Hintergrund</i>	28
2.2.4. <i>Faktoren im Zusammenhang mit der hiesigen Untersuchung</i>	29
2.2.4.1. Vergewaltigungsmysphenakzeptanz	29
2.2.4.2. Alkoholkonsum des Opfers und/oder des Täters	32
2.2.4.3. Die Art der Beziehungsform zwischen Täter und Opfer	38
2.2.4.4. Die Interaktion zwischen dem Konsum von Alkohol und der Beziehungsform	40

2.2.5. <i>Messinstrumente</i>	41
2.2.5.1. Die Rape Myth Acceptance Scale von Burt	41
2.2.5.2. Die Attitudes Toward Rape Scale von Feild	42
2.2.5.3. Die Acceptance of Modern Myth about Sexual Aggression Scale von Gerger et al.	42
2.2.5.4. Die Illinois Rape Myth Acceptance Scale von Payne, Lonsway und Fitzgerald	44
2.2.6. <i>Vergewaltigungsopfer im Dschungel der Justiz</i>	45
2.2.6.1. Die Häufigkeit und Schwere der physischen Verletzungen als Beweis für eine „echte“ Vergewaltigung	59
2.2.6.2. Die Art der Beziehungsform zwischen Opfer und Täter	61
2.2.6.3. Der Konsum von alkoholischen Getränken durch das Opfer oder den Täter allein bzw. gemeinsam	62
3. Fragestellung und Hypothesen	65
3.1. VORÜBERLEGUNGEN IM RAHMEN DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG	65
3.1.1. <i>Die Versuchspersonen: RechtsanwältInnen</i>	65
3.1.2. <i>Die Konstruktion einer nicht durch externe Faktoren beeinflusste Situation</i>	66
3.1.3. <i>Die Erhebung des Commitments</i>	68
3.1.3.1. Die Konstruktion der Fallvignetten	68
3.1.3.1. Die Konstruktion der Commitment-Items	72
3.2. HYPOTHESEN	74
3.2.1. <i>Die Auswirkungen von Alkoholkonsum auf das Commitment</i>	74
3.2.2. <i>Die Auswirkungen der Beziehungskonstellation auf das Commitment</i>	75
3.2.3. <i>Die Auswirkungen der Interaktion zwischen Alkoholkonsum und Beziehungskonstellation auf das Commitment</i>	76
3.2.4. <i>Die Auswirkungen der VMA auf das Commitment der TeilnehmerInnen und das Ausmaß der VMA in Abhängigkeit von dem Geschlecht</i>	77
3.2.5. <i>Die Auswirkungen der generellen Berufserfahrung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und der persönlichen Erfahrung mit Vergewaltigungsprozessen aufgrund der rechtsanwaltlichen Tätigkeit</i>	78
3.2.6. <i>Der Zusammenhang von VMA und Alter</i>	80

4. Empirische Untersuchungen	81
4.1. PILOTSTUDIE	81
4.1.1. Stichprobe	81
4.1.2. Instrumente	82
4.1.3. Durchführung	87
4.1.4. Ergebnisse	87
4.2. HAUPTSTUDIE	91
4.1.1. Stichprobe	91
4.1.2. Instrumente	92
4.1.3. Durchführung	94
4.1.4. Ergebnisse	96
4.1.4.1. Ergebnisse der Deskriptiven Statistik	96
4.1.4.2. Ergebnisse der Hypothesenprüfung	101
5. Diskussion	110
5.1. ZUSAMMENFASSUNG UND DISKUSSION DER BEFUNDE	110
5.1.1. Befunde zu den Faktoren Alkohol und Beziehungsstatus und deren vermuteten Interaktionen	111
5.1.2. Befunde zur Vergewaltigungsmythenakzeptanz und juristischem Erfahrungshintergrund	119
5.2. METHODENKRITIK	125
6. Fazit und Ausblick	128
Literaturverzeichnis	135
Appendix	158
Appendix A. Fragebogen der Pilotstudie	159
Appendix B. Fragebogen der Hauptstudie	166
Appendix C. Paragraphen	175

0. ZUSAMMENFASSUNG

Fragestellung: Die Erforschung von Verantwortungsattribution gegenüber Tätern und Opfern von Vergewaltigungen weist auf einen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen von sog. Vergewaltigungsmythenakzeptanz und der Verantwortungsverschiebung zu Ungunsten des Opfers gleichzeitig mit einer Entlastung des Täters hin. BeobachterInnen von fiktiven Fällen beurteilen Täter und Opfer aufgrund normierter kognitiver Skripts. Diese Schemata unterliegen kulturellen, sozialen und individuellen Besonderheiten und sind extrem widerstandsfähig gegen Veränderungen. Ein spezielles Problem stellen sie in dem Bereich der juristischen Urteilsfindung dar, da diese qua Gesetz datengesteuert erfolgen soll, JuristInnen jedoch, ebenso wie andere Gesellschaftsschichten nicht frei von schemagesteuerten Beurteilungen Entscheidungen treffen.

Methode: In der vorliegenden Untersuchung beurteilten RechtsanwältInnen verschiedene Fallvignetten, welche von einer potentiellen Mandantin in Form eines Anbahnungsgespräches dargestellt wurden. Die Szenarien enthielten den Vorwurf der Vergewaltigung durch die potentielle Mandantin, während der Beschuldigte sich auf konsensualen Geschlechtsverkehr berief. Die geschilderten Fälle enthielten bis auf zwei Manipulationen (Beziehungsstatus zwischen Täter und Opfer, Alkoholkonsum bei Täter und/oder Opfer), welche klassische Einfallstore der Strafmilderung gemäß § 177 Abs. 1 bzw. Abs. 5 StGB darstellen, keine weiteren juristisch relevanten Faktoren. Mithin wurde eine „Aussage gegen Aussage“ Situation konstruiert, welche aufgrund geringer Hintergrundinformationen einen Rückschluss auf zusätzliche (extralegale) Faktoren wahrscheinlich machte. Zusätzlich wurde die Vergewaltigungsmythenakzeptanz der RezipientInnen mit Hilfe der AMMSA (Gerger et al., 2007) erhoben.

Ergebnisse: Die Befunde weisen einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Aktivierung von Vergewaltigungsmythenakzeptanz und dem Commitment gegenüber einem potentiellen Vergewaltigungsoffer bei RechtsanwältInnen nach. Mit steigender Vergewaltigungsmythenakzeptanz sank das Commitment gegenüber der potentiellen Mandantin. Weitere Ergebnisse legen einen Zusammenhang zwischen der Erfahrung mit Vergewaltigungsoffern aufgrund der beruflichen Tätigkeit von RechtsanwältInnen nahe. Vorliegend konnten, im Gegensatz zu anderen Untersuchungen, keine Nachweise für das Vorliegen unterschiedlicher Vergewaltigungsmythenakzeptanz aufgrund des Geschlechts oder des Alters der RezipientInnen erbracht werden.

1. EINLEITUNG

If you take out uncovered meat and place it outside ... without cover, and the cats come to eat it ... whose fault is it, the cats' or the uncovered meat's? The uncovered meat is the problem. If she was in her room, in her home, in her hijab [the headdress worn by some Muslim women], no problem would have occurred. (Sheik Taj Din al-Hilali, Australia's most senior Muslim cleric, zitiert nach Anderson & Doherty, 2008, p. 2)

Im März dieses Jahres wurde mit Hilfe der Medien bekannt, dass der allseits beliebte Fernsehmeteorologe Jörg Kachelmann in Untersuchungshaft genommen wurde, da seine Ex-Partnerin, mit welcher er eine langjährige Beziehung gehabt haben soll, ihn wegen Vergewaltigung angezeigt hatte. Sofort begannen die Spekulationen bzgl. des Wahrheitsgehaltes des Tatvorwurfs, angeheizt durch weitere tägliche Medienberichte mit immer neuen Details. Unschuldsv Vermutungen wurden geäußert, einige seiner KollegInnen konnten nicht umhin sich öffentlich zu positionieren, indem sie bekannt gaben, dass Kachelmann niemals so etwas getan haben könne und sich die Vorwürfe schon bald als falsch erweisen würden, welche ihn dann allerdings seine Karriere gekostet haben werden.

Auch mehrere Monate nach Bekanntwerden der Beschuldigungen bestimmen Durchhalteparolen und Spekulationen über das Opfer die mediale Landschaft, überbieten sich BloggerInnen in misogynen Ausfällen und werden in ihren Überzeugungen bestätigt durch immer weitere Meldungen à la:

Schon das Alte Testament erzählt im 1. Buch Mose von der Vergeltungssucht der zurückgewiesenen Frau: In der 4.000 Jahre alten Josephsgeschichte wird der Rachezug der Gemahlin des Ägypters Potiphar geschildert, die vergeblich versucht hatte, den schönen Israeliten Joseph zu verführen. Weil dieser ihre Offerten schroff zurückweist, zerreißt sie sich die Kleider und behauptet, von ihm vergewaltigt worden zu sein. Die Obrigkeit schenkt ihr Glauben und Joseph wird in den Kerker geworfen. Gott selbst muss eingreifen und den Unschuldigen aus dem Gefängnis retten. So weit die Bibel. Jetzt verfolgen enttäuschte Frauen den weniger schönen Kachelmann.

Sie [die Akte Kachelmann] zeigt, dass 50 Jahre Feminismus zwar bewirkt haben, dass Männer sich heute bei Delikten gegen die weibliche Selbstbestimmung als wütende Strafverfolger betätigen, dass aber die Idee vom aufrechten Gang ganze Teile der Frauenwelt

nicht erreicht hat.¹

Anhand dieses Medienspektakels kann ein/e objektive/r Beobachter/in miterleben, wie die unter der Oberfläche einer Gesellschaft schlummernden Ressentiments gegenüber Vergewaltigungsoptionen aufbrechen und von völlig unbeteiligten MitleserInnen Vergewaltigungsmisstrauen aktiviert werden, welche von Generation zu Generation und von Gesellschaft zu Gesellschaft weitergetragen werden. Ob Kachelmann schuldig ist oder nicht, muss letztendlich von einem Gericht entschieden werden, dies soll vorliegend nicht bewertet werden, allerdings ist dieses aktuelle Beispiel prädestiniert dafür, zu verdeutlichen, wie allgegenwärtig Vergewaltigungsmisstrauen auch in unserer Gesellschaft sind und in welchem Ausmaß ein Vergewaltigungsvorwurf öffentlich zelebriert wird, im Gegensatz zu anderen Tatvorwürfen. Vergewaltigungsmisstrauen sind ein fester Bestandteil unserer Kultur, dies zu leugnen versucht wahrscheinlich niemand. Die Untersuchung der Häufigkeit und Stärke ihres Auftretens sowie ihrer Funktionen sind Bestandteile der vorliegenden Arbeit.

Vergewaltigungsoptionen befinden sich auch nach über drei Dekaden wissenschaftlicher Untersuchungen in der einzigartigen Position, dass sie sich, obwohl Opfer eines Verbrechens, mit einer ihnen teilweise entgegengebrachten Antipathie konfrontiert sehen und sich in bestimmten Fällen als selbst- bzw. zumindest mitverantwortlich für das Geschehen rechtfertigen müssen. Selbst wenn die Tat im Haus des Opfers und durch einen vertrauten Menschen begangen wird, suchen die meisten Personen nach Erklärungen für dieses Geschehen. Interessanterweise kämen die selben Menschen unter keinen Umständen darauf, das Opfer eines z. Bsp. räuberischen Überfalls nach seiner Mitschuld zu fragen. Auch in dem bereits zitierten Dossier der Wochenzeitung „Die Zeit“ wird einzigartig in der Strafverfolgung zum Nachteil der Anklage der sprichwörtliche Bock zum Gärtner gemacht. Hier heißt es: „Selbst der Drogendealer, dessen Telefon abgehört worden war, sagt als Zeuge, er habe kein Wort der Geschichte über die angebliche Vergewaltigung durch ... geglaubt“ (S. 17). Aus anderen Strafverfahren ist bekannt, dass DrogendealerInnen für gewöhnlich keine glaubwürdigen Zeuginnen abgeben. Um so mehr verwundert an dieser Stelle das Wort „selbst“ im Zusammenhang mit dem Belastungszeugen.

Zahllose Studien weisen kulturübergreifend nach, dass in Vergewaltigungsfällen die Tendenz bei BeobachterInnen besteht, das Opfer nachträglich zu degradieren, indem es mitverantwortlich für die Tat gemacht und der Täter entlastet wird (z. Bsp. Krahe, 1985, 1991; Pollard, 1992). So kam auch der Abschlussbericht Amnesty International's UK aus dem Jahr 2005 zu dem Ergebnis, dass von 1.095 interviewten Erwachsenen 22 % davon überzeugt waren, dass das

¹Die Zeit Dossier vom 24.06.2010, S. 17

Opfer vollkommen oder zumindest partiell an seiner Vergewaltigung schuld war, wenn es sich allein an abgelegenen Plätzen aufgehalten hatte. Gleiches galt für Fälle, in denen das Opfer in der Vergangenheit mehrere Sexualpartner gehabt hatte, 30 % der Befragten sahen dies so, wenn das Opfer vor der Tat Alkohol konsumiert hatte, 37 % waren der Ansicht, das Opfer habe nicht eindeutig genug „nein“ gesagt und 26 % der RezipientInnen machten die Wahl der Kleidung des Opfers für die Tat verantwortlich.

Auch diese Arbeit macht es sich zur Aufgabe, den Einfluss spezieller Faktoren auf die Beurteilung einer Vergewaltigung zu untersuchen. Zentraler Untersuchungsgegenstand waren deutsche RechtsanwältInnen und die Vorhersagekraft von Vergewaltigungsmythenakzeptanz auf das Commitment derselben in der Situation eines Anbahnungsgesprächs zwischen potentieller Mandantin und juristischer Vertretung. Das juristische System stellt einen zentralen Schnittpunkt bei dem Zusammenspiel zwischen Opfern, Tätern, Vergewaltigungsmythen und Urteilenden dar. Hier entscheidet sich u.a., ob der Täter hoheitlich bestraft wird und der Gesellschaft mithin deutlich gemacht wird, dass diese Art der Grenzüberschreitung in keinem Fall tolerierbar ist. Nach wie vor offenbaren sich jedoch gerade in diesem Bereich mehrere Einfallstore für den Täter, am Ende unbehelligt davon zu kommen. So stagniert z. Bsp. die Bereitschaft vergewaltigter Frauen, die Tat anzuzeigen und den Täter juristisch verfolgen zu lassen seit Jahrzehnten auf einem niedrigen Niveau. Die Gründe dafür können diverse sein.

Die vorliegende Arbeit hat ausschließlich weibliche Opfer und männliche Täter im Fokus. Der Grund dafür liegt in der überragenden Majorität von Frauen als Opfern von Sexualdelikten sowohl in der Pubertät als auch im Erwachsenenalter (Tjaden & Thoennes, 2006; Suarez & Gadalla, 2010; Krahe & Scheinberger-Olwig, 2002). Abbey benennt in einer Untersuchung (2002a) die Zahl der männlichen Opfer sexueller Gewalt bei unter 5 %. Die Entscheidung sich auf weibliche Vergewaltigungsoffer zu konzentrieren, soll die Existenz männlicher Opfer zwar nicht negieren, um die Vergewaltigung von Frauen jedoch als strukturelle Gewalt in einem dichotomen Machtverhältnis zu begreifen und aufgrund der Omnipräsenz weiblicher Opfer, scheint diese Einschränkung gerechtfertigt.

Das erste Kapitel beschreibt den theoretischen Rahmen, welcher für die empirische Untersuchung notwendig ist. Das folgende Kapitel beinhaltet die Vorüberlegungen und die daraus resultierenden Hypothesen. Im Anschluss werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchungen dargestellt und im Zusammenhang mit dem aktuellen Forschungsstand diskutiert. Mögliche Interventionsangebote, eine Methodenkritik und der Ausblick auf zukünftige notwendige Entwicklungen und Forschung auf dem Gebiet der Vergewaltigungsmythenakzeptanz beenden die Arbeit.

2. THEORETISCHER HINTERGRUND

Das folgende Kapitel widmet sich der Darstellung des theoretischen Hintergrunds bzgl. der Forschung zu Vergewaltigungsmythen und deren Akzeptanz. Zunächst werden die Vergewaltigungsmythen anhand ihrer Definition und Funktionen näher beleuchtet. Dem Abschnitt über das theoretische Konstrukt folgt die Aufzählung einiger ausgesuchter Forschungsbefunde, welche sich der Untersuchung von Vergewaltigungsmythen in den verschiedensten Konstellationen zu nähern versuchen.

2.1. Vergewaltigungsmythen

2.1.1. Definition von Vergewaltigungsmythen

Ein Vergewaltigungsmythos verschleiert die reale Existenz (Tatsächlichkeit) einer Vergewaltigung. Mythen sind, wie andere Vorstellungen und Überzeugungen über bestimmte Vorgänge, Teil der Kultur, in der ein Individuum aufwächst. Es macht mit ihnen Bekanntschaft z. Bsp. innerhalb der Familie, durch Freunde, Zeitungen, Filme, Bücher und „dirty jokes“ (Burt, 1991, p. 28). Trotzdem nachgewiesen wird und wurde, dass Mythen keine reale Daseinsberechtigung haben, halten sie sich hartnäckig über Generationen und sind weit verbreitet.

In einen konzeptuellen Zusammenhang wurde die Idee des Vergewaltigungsmythos bereits in den siebziger Jahren von SoziologInnen, wie Schwendinger und Schwendinger (1974) oder der feministischen Journalistin Susan Brownmiller (1978) gebracht. Diese sahen Vergewaltigungsmythen als einen Komplex von kulturellen Überzeugungen, welche männliche Gewalt gegen Frauen unterstützen, indem sie simultan das Opfer mitverantwortlich für eine Vergewaltigung machen, den Täter entlasten und die angewandte Aggression verharmlosen (Payne, Lonsway & Fitzgerald, 1999).

Burt, welche 1980 die erste wissenschaftliche Untersuchung zu dem Thema Vergewaltigungsmythenakzeptanz (kurz: VMA) veröffentlichte, definiert Vergewaltigungsmythen als „prejudicial, stereotyped, or false beliefs about rape, rape victims, and rapists – in creating a climate hostile to rape victims“ und konstatiert: „The hypothesized net effect of rape myth is to deny or reduce perceived injury or to blame the victims for their own victimization“ (p. 217).

Lonsway und Fitzgerald (1994) ergänzen zwei weitere Merkmale. Demnach erklären Mythen zusätzlich einige wichtige kulturelle Phänomene und dienen zur Rechtfertigung existierender gesellschaftlicher Arrangements: „Rape myths are attitudes and beliefs that are

generally false but are widely and persistently held, and that serve to deny and justify male sexual aggression against women“ (p. 134).

Bohner (1998) kritisiert an der Definition Lonsways und Fitzgeralds mehrere Aspekte. Er bescheinigt ihr eine operationale Unschärfe, was zu einer unnötigen Ausweitung des Begriffes führen würde und daraus resultierend, eine Abgrenzung zu misogynen Einstellungen im Speziellen und Ansichten zu Gewalt im Allgemeinen unnötig erschweren würde. Weiterhin bemängelt er die definitorisch vorausgesetzte Verbreitung und Dauerhaftigkeit dieser falschen Überzeugungen, da im Umkehrschluss Vorstellungen, welche heutzutage nicht mehr vertreten werden, automatisch den Fakt der Persistenz nicht mehr erfüllen könnten und somit aus der Definition herausfielen. Der dritte Kritikpunkt Bohners bezieht sich auf die Voraussetzung einer „falschen“ Annahme, da sich nach seiner Auffassung bestimmte Überzeugungen nur schwer auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfen ließen bzw., rein logisch betrachtet, überhaupt nicht widerlegbar seien.

Dementsprechend formuliert er eine Definition, welche sowohl die funktionalen Kriterien Lonsways und Fitzgeralds als auch die inhaltlichen Aspekte Burts berücksichtigt sowie eine generelle Akzeptanz von bestimmten Vorstellungen und deren Stabilität bzw. Veränderung zum Maßstab nimmt. Dem Problem des zwingend vorgegebenen Wahrheitsgehaltes versucht Bohner sich zu nähern, indem er sowohl deskriptive als auch präskriptiv-wertende Annahmen zulässt. Dabei subsumiert er unter die deskriptiven Vergewaltigungsmythen „verkürzende oder trivialisierende, häufig empirisch widerlegte, Beschreibung(en) von Sachverhalten zum Nachteil von Vergewaltigungsopfern oder Frauen im allgemeinen“ (S. 13).

Zusammenfassend definiert Bohner Vergewaltigungsmythen als „deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Vergewaltigung (d.h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Interaktion), die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen“ (S. 14).

Beispiele für Vergewaltigungsmythen findet man u.a. bei Burt (1980): „only bad girls get raped“, „any healthy women can resist a rapist if she really wants to“, „women ask for it“, „women 'cry rape' only when they've been jilted or have something to cover up“ oder „rapists are sex-starved, insane, or both“ (p. 217) sowie auf der Homepage des Bundesverbandes für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, wo diese anschließend entkräftet werden:

- Mythos:

Nur junge, attraktive Frauen oder solche, die sich aufreizend kleiden oder verhalten, werden vergewaltigt.

- Tatsache:

Jedes Mädchen und jede Frau kann unabhängig von ihrem Alter, ihrem Aussehen, ihrer Kleidung, Nationalität oder Religion Opfer einer Vergewaltigung werden. Es gibt kein Verhalten von Mädchen und Frauen, das eine Vergewaltigung rechtfertigen könnte. Es gibt auch kein Verhalten, das eine Vergewaltigung ausschließen kann.

- Mythos:

Einer Frau, die 'wirklich' vergewaltigt wurde, sieht man das Erlebte an. Sie ist völlig aufgelöst und erzählt sofort von der Tat.

- Tatsache:

Das Verhalten einer Frau nach einer Vergewaltigung lässt keine Rückschlüsse auf ihre Vergewaltigung zu. Jede Frau reagiert individuell anders. Manche sind völlig verzweifelt und aufgelöst, andere wirken ruhig und gelassen oder aggressiv. Es gibt kein typisches Opferverhalten!

Die wenigsten Frauen reden über die Vergewaltigung. Scham, Angst sowie Angst vor Schuldzuweisungen hindern sie daran, sich nahestehenden oder fremden Personen anzuvertrauen oder unmittelbar nach der Tat eine Anzeige zu erstatten.

In einem Beitrag von 1991 begründet Burt die Klassifizierung vier verschiedener Typen von Vergewaltigungsmythen. Sie unterscheidet zwischen einem „Nothing happened“-Typ, einem „No Harm was done“-Typ, dem „She wanted it“-Typ und dem „She deserved it“-Typ (pp. 28-32).

In die erste Kategorie gehört z. Bsp. die Annahme, eine Frau würde einen Mann fälschlicherweise einer Vergewaltigung beschuldigen, um sich an ihm zu rächen oder sich in den Mittelpunkt zu spielen. In diesem Fall kam es demnach nicht zum Geschlechtsverkehr, geschweige denn zu einer Vergewaltigung. Zusätzlich beherbergt der „Nothing happened“-Typ Fälle, in denen dem Opfer eine blühende Fantasie oder Wunschenken unterstellt werden.

Ein Beispiel für den zweiten Typ ist die Vergewaltigung einer Minderjährigen durch ihren Ehemann nach einer Zwangsheirat, hierbei läuft die Vergewaltigung auf eine gängige sexuelle Interaktion hinaus, in welcher der Ehemann seine Frau wie sein Eigentum behandelt und diese verpflichtet ist, seine sexuellen Wünsche und Vorstellungen zu erfüllen. Ein weiteres Beispiel für diesen Mythos ist die Annahme, dass eine Frau, welche mehrere Sexualpartner hatte, jeglichen Anspruch auf Selbstbestimmung verloren hat – in diese Kategorie gehört z. Bsp. der Mythos, dass

Prostituierte aufgrund ihres Status gar nicht vergewaltigt werden können.

Die dritte Klassifikation umfasst u.a. Fälle, in denen davon ausgegangen wird, dass eine richtige Vergewaltigung nur dann vorliegt, wenn der Täter übermächtig aufgrund des z. Bsp. Nutzens einer Waffe gewesen ist, da das Opfer ihn andererseits hätte abwehren können. Im Umkehrschluss bedeutet diese Ansicht, dass jede Frau, eine Vergewaltigung verhindern kann, wenn sie sich wehrt. Weitere Beispiele sind Situationen, in denen den Opfern unterstellt wird, sie hätten sich nur zum Scherz und/oder um die Stimmung anzuheizen geziert oder seien zwar anfänglich dagegen gewesen, hätten es am Ende aber doch genossen.

Die „She deserved it“-Kategorie beinhaltet u.a. Überzeugungen, wie das Opfer habe die Vergewaltigung provoziert, indem es sich in eine besonders gefährliche Situation begeben habe (trampen, flirten, enge Kleidung tragen, einen Mann auf einen Kaffee in die eigene Wohnung einladen etc.). Diese Fälle bestreiten nicht, dass erzwungener Geschlechtsverkehr vorliegt, attribuieren die Verantwortung dafür aber bei dem Opfer. Nach Burt differenziert dieser Mythos nicht zwischen dem Wunsch nach Begleitung, einer Verabredung oder einer Freundschaft zwischen Mann und Frau und einem „asking for rape“. In dieser Kategorie finden sich bekannte misogynie Überzeugungen wieder, nach denen Frauen grundsätzlich „durchtrieben, manipulativ, falsch, hinterhältig“ etc. sind, sich über Männer lustig machen und diese vorführen. Eine Vergewaltigung ist demnach eine gerechtfertigte, weil verdiente, Konsequenz für ihr Verhalten. (Burt, 1991, pp. 28). Auswirkungen dieses Denkens finden sich z. Bsp. im Zusammenhang mit sog. Ehrenmorden oder Feminiziden wieder, welchen in der Regel eine Reihe von Demütigungen vorausgehen, zu denen auch Vergewaltigungen zählen können.

Ein Beispiel für Forschungsbefunde der „She deserved it“-Kategorie lieferten Miller und Schwartz (1995). Diese untersuchten vier spezielle Vergewaltigungsmythen von Freiern in Bezug auf Prostituierte. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass Freier häufig von den Annahmen ausgehen, Prostituierte könnten nicht vergewaltigt werden; ihnen geschehe kein Unrecht, wenn sie belästigt oder angegriffen würden; sie würden verdienen, vergewaltigt zu werden und alle Prostituierten seien grundsätzlich gleich.

Burt (1991) postuliert, dass ohne das Bewusstsein über bzw. die Kenntnis von Vergewaltigungsmythen, eine Gesellschaft davon ausgehen müsste, dass „every act of coerced sex involving penetration“ eine Vergewaltigung im Sinne einer Straftat darstellt (p. 26). Da aber unglücklicherweise die strafrechtliche Definition in den unterschiedlichen Rechtssystemen nicht zwangsläufig mit der, in der Bevölkerung verankerten Vorstellung von einer „richtigen“ Vergewaltigung, welche wiederum durch die beschriebenen Mythen beeinflusst wird, übereinstimmt, kann dies dazu führen, dass Individuen abhängig z. Bsp. von ihrem kulturellen

Hintergrund oder anderen Einflüssen, den Akt der Vergewaltigung unterschiedlich definieren.

Ryan (1988) geht davon aus, dass kognitive Skripts über Vergewaltigungen als eine Art Stereotypie die Bewertung der Tat leiten und sobald eine Situation diesem fest verankerten Skript widerspricht, das Label „Vergewaltigung“ automatisch für die betreffende Situation nicht mehr vergeben wird. Das ist auch dann der Fall, wenn nach der legalen Definition des Strafgesetzbuches, z. Bsp. in Deutschland, die Tat unstreitig vorliegt.

Das Skript einer klassischen „richtigen“ Vergewaltigung stellt für einen Teil der Bevölkerung z. Bsp. eine Situation dar, in welcher ein Fremder mit Hilfe einer Waffe nachts (also im Dunkeln) in einem einsamen Winkel blitzschnell, auf sehr gewalttätige Art und Weise, eine sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen wehrende Frau, vergewaltigt und ihr gut sichtbare Verletzungen und Kampfspuren zufügt, die im Nachhinein die Tat beweisen (sog. „blitz rape“). Zusätzlich sehen Du Mont, Miller und Myhr (2003) das klassische Opfer einer Vergewaltigung als moralisch integere weiße Frau. Sie stellten fest, dass die Vorstellungen bzgl. einer Vergewaltigung bei den meisten Menschen, manifeste, andere Optionen ausschließende, Überzeugungen beinhalten und dementsprechend die Opfer eingeteilt werden in „legitime“ und „echte“ Vergewaltigungsopfer (p. 469).

Williams und Holmes wiesen mit Hilfe einer Befragung aus dem Jahr 1981 nach, dass immer dann, wenn Situationen vorliegen, in denen bestimmte Merkmale einer „richtigen“ Vergewaltigung fehlen, die Anzahl der Befragten abnimmt, die den dargestellten Übergriff als Vergewaltigung klassifizieren, während die Zahl derjenigen steigt, welche dem Opfer mehr Verantwortung zuschreiben.

Problematischerweise liegen die genannten Merkmale in ihrer Komplexität bei der Majorität der Vergewaltigungsfälle nicht vor. So beweisen Untersuchungen (z. Bsp. Abbey, Ross, McDuffie & McAuslan, 1996; Tjaden & Thoennes, 1998), dass die Opfer in bis zu 90 % aller Vergewaltigungen den Täter kennen, die Tat bei ca. der Hälfte aller Betroffenen von einem Dating-Partner begangen wird und der Ort, an welchem dieses Delikt am häufigsten verübt wird, die Wohnung des Opfers oder des Täters im Kontext einer Verabredung ist. Auch Du Mont et al. (2003) beschreiben die meisten Frauen ihrer Stichprobe als bekannt mit dem Täter: 21,6 % wurden von Männern überfallen, die sie weniger als 24 Stunden kannten (z. Bsp. Bar-Bekanntschaften und Freier von Prostituierten), 35,7 % der Frauen kannten ihren Täter mehr als 24 Stunden (genannt wurden hier Verwandte, Freunde, Vorgesetzte und Vermieter) und 22,2 % der Opfer wurden von ihren aktuellen oder früheren Partnern, ihren Verlobten oder Ehemännern vergewaltigt.

Das australische Büro für Statistik verzeichnet 2003 in seinem Report über Kriminalität und Sicherheit (zitiert nach Newcombe, Van Den Eynde, Hafner & Jolly, 2008), dass von den 62.700 gemeldeten Fällen sexueller Gewalt über die Hälfte (58 %) der Delikte von einem dem Opfer bekannten Täter begangen wurden.

Auch der Mythos von offensichtlichen Verletzungen, welche sowohl beweisen, dass das Opfer sich gewehrt hat als auch, dass es mit der Tat nicht einverstanden war und nur aufgrund der körperlichen Überlegenheit des Täters vergewaltigt werden konnte, wurde vielfach widerlegt. Studien (z. Bsp. Du Mont & Myhr, 2000; McGregor, Wiebe, Marion & Livingstone, 2000) beweisen, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil von Vergewaltigungen weder physische Gewalt noch physisch offensichtliche Verletzungen aufweist. Brownmiller wies bereits in ihrem Klassiker von 1978 darauf hin, dass in vielen Fällen die Frauen Todesangst haben aufgrund verbal vorgebrachter Äußerungen oder weil ihnen mit Repressalien gedroht wird, die gleichbedeutend schwerwiegend sind. Ein Messer in der Hand eines Vergewaltigers muss nicht an der Kehle des Opfers angesetzt werden, damit die Gerichtsmedizin später daran DNA-Spuren des Opfers finden kann - unter den entsprechenden Umständen genügt bereits der Hinweis auf die Nähe eines Messers in einer Küchenschublade.

Ein Beispiel für einen sexuellen Übergriff, welcher ohne nachweisbare physische Verletzungen stattfand, findet sich in den Ausführungen eines Revisionsurteils des Bundesgerichtshof, nach welchen ein Professor seiner Doktorandin drohte, ihre Dissertation zu verhindern, wenn sie seinen sexuellen Forderungen nicht nachkäme:

Der Angeklagte war für die Betreuung externer Doktoranden zuständig. Er richtete ihr in dem von ihm geleiteten Schlaflabor seines Instituts einen Arbeitsplatz neben seinem eigenen ein. Schon bald entwickelte er ein persönliches Interesse an Frau S., lud sie mehrfach zum Abendessen ein und machte ihr eine Liebeserklärung. Der Angeklagte suchte danach durch weitere Liebeserklärungen, Geschenke und Berührungen Kontakt zu ihr. Er flehte sie dann jeweils an und erklärte ihr auch einmal seinen Heiratswunsch. Während des gemeinsamen Aufenthalts im Labor demonstrierte er ihr ungeniert seine Erektion und erklärte, ein Fachgespräch mit einer jungen Frau sei für ihn erotisch besonders reizvoll. Er wollte von ihr selbst verfaßte Texte, um sich - wie er sagte - bei deren Lesen selbst zu befriedigen. Er äußerte, eines Tages werde er sie "soweit" haben, sie sei "nur noch zu spröde und zu katholisch". Frau S. war dies alles peinlich. Sie akzeptierte zwar ein freundschaftliches Verhältnis mit dem Angeklagten, wollte aber keinen intimen Kontakt mit ihm und wies ihn immer wieder zurück. Später wurde er zunehmend aggressiv und wütend. Frau S. reagierte

mit vorsichtiger Zurückhaltung, zum einen, weil sie vom Angeklagten im Promotionsverfahren abhängig war, zum anderen, weil sie als Heranwachsende früher einmal erlebt hatte, daß ein älterer Verehrer, den sie zurückwies, sich das Leben genommen hatte. Ihre Schuldgefühle wegen dieses Vorfalls, von dem sie dem Angeklagten berichtet hatte, nutzte dieser aus.²

Spezielle Mythen beinhalten die psychologischen Folgen von Vergewaltigungen und postulieren z. Bsp., dass das Opfer einer Vergewaltigung weniger traumatisiert ist, wenn der Täter ein Bekannter, der eigene Lebenspartner oder Ehemann ist. Koss, Dinero, Seibel und Cox (1988) fanden jedoch keine Hinweise für eine stärkere Traumatisierung des Opfers, wenn der Täter ein Fremder war – die einzigen Unterschiede in den beschriebenen Konstellationen waren, dass die Opfer eines Fremden eher Hilfe suchten und die Tat häufiger öffentlich machten. Bechhofer und Parrot (1991) wiesen nach, dass die Vergewaltigung durch eine bekannte Person die selben Effekte nach sich zieht, wie die, durch einen Fremden. In beiden Konstellationen litten die Opfer z. Bsp. an Angststörungen, Depressionen oder PTBS. Andere Befunde kamen zu dem Ergebnis, dass die psychologischen Folgen der Vergewaltigung durch eine vertraute Person sogar gravierender sein können, da das Opfer aufgrund der Enge der Beziehung wesentlich stärker in seinem eigenen Selbstvertrauen und dem ursprünglichen Vertrauen in die Beziehung verletzt wird (Finkelhor & Yllo, 1985).

Wie Vergewaltigungsmythen wirken, sieht man u.a. bei den durch die Medien immer wieder aufgegriffenen Fällen von Vergewaltigungen durch Elite-Sportler. In Australien kam es zwischen 1998 und 2004 immer wieder zu Vergewaltigungen von Frauen durch die Mitglieder verschiedener Football-Teams (Newcombe et al., 2008). Nachdem dies an die Öffentlichkeit gelangt war, entfachte sich eine Welle der Empörung und Spekulationen, welche extreme Ausformungen annahm. So sorgten sich einige NutzerInnen verschiedener Medien um den guten Ruf ihres Football-Teams und die eventuellen Auswirkungen auf zukünftige Spiele. Dem Opfer eines Gang-Rapes und anderen Frauen wurde unterstellt, mit dem Feuer gespielt zu haben, da in den betreffenden Situationen nach den Spielen in diversen Bars oder Hotels bzw. auf Parties große Mengen Alkohol konsumiert wurden und die Verantwortung bei den Opfern gelegen habe, sich von solchen Situationen fernzuhalten. Weiterhin wurden sie beschuldigt, die Football-Spieler zu verehren und ihre Vergewaltigung quasi gewollt zu haben, denn wer würde nicht gern mit einem Elite-Sportler sexuellen Verkehr haben? Eine Gruppen-Vergewaltigung wurde durch die offiziellen SprecherInnen des Teams verharmlosend als „male bonding activities“ abgetan und die Opfer sahen

2 BGH Urteil vom 13.03.1997, AZ: 1 StR 772/96

sich öffentlichen Anfeindungen von Männern und Frauen gleichermaßen ausgesetzt.

Wie in diesem Beispiel dargestellt, gibt es bestimmte Umstände, in denen Individuen eine Vergewaltigung als nachvollziehbar bzw. entschuldbar halten. In diesen Situationen kommen Mythen zum Tragen und führen u.a. dazu, dass Erklärungen für ein Delikt gesucht und aufgezeigt werden. Die erklärenden Vorstellungen über die Umstände, welche letztendlich zu den Taten geführt haben, erleichtern den Umgang mit dem eigentlich gesellschaftlich zu verurteilenden Verhalten und sorgen dafür, dass (im vorliegenden Fall) die „Helden der Nation“ nicht aufgrund einer unsichtbaren und unbedeutenden Frau von ihrer identitätsstiftenden Position gestürzt werden.

Das Konzept der Mythen wird von Norton und Grant (2008) in Frage gestellt. Diese plädieren dafür, eine Einstellung aufgrund eines angeblichen Hintergrundwissens als das aufzudecken, was es letztendlich ist – ein Vergewaltigungs-Stereotyp (zum Konstrukt des Stereotyps siehe auch Seifert, 2001). Begründend führen sie an, dass in der Literatur die Begriffe „Mythos“ und „Stereotyp“ synonym für Einstellungen gegenüber Vergewaltigungen genutzt würden und dadurch wahre und falsche Aspekte miteinander vermischt würden. Indem der Begriff des Mythos weiterhin unkritisch übernommen würde, suggeriere man wohlmeinend ein offiziell veraltetes Konstrukt, welches auf ein bestimmtes kulturelles Klima und die darin herrschenden Ansichten zurückzuführen sei und gäbe der Gesellschaft somit ein Werkzeug in die Hand, bestimmte Dinge verharmlosend zu erklären. Zusätzlich würden diejenigen in Schutz genommen, die sich von dieser kulturellen Vergangenheit nicht vollkommen gelöst haben.

Kelly, Lovett und Regan (2005) unterstützen diesen Ansatz, da sie ein Stereotyp für ein wesentlich stärkeres Konzept halten, das Problem der Einstellungen gegenüber Vergewaltigungen zu fokussieren. Das Label „Stereotyp“ würde ihrer Ansicht nach das Individuum selbst und dessen Einstellungen in die Verantwortung nehmen und somit zeitgemäßer das Fehlverhalten einer Person benennen und die individuelle Schuld aus der kollektiven Mythenbildung herauslösen.

Payne, Lonsway und Fitzgerald (1999) sehen in ihrer Definition des Vergewaltigungsmythos mehr als eine zufällige Ähnlichkeit zu der Auffassung über Stereotypen. Die Bedeutung des Stereotypes liegt ihrer Ansicht nach, in der, dem Stereotyp immanenten, Fähigkeit wahrheitsgetreu jeden einzelnen Umstand sexueller Gewalt zu charakterisieren, während die Bedeutung des Mythos in ihren Augen darin besteht, zu generalisieren und zusammen mit dem Stereotyp die spezifische psychologische und soziale Funktion der falschen Überzeugungen aufzuzeigen.

Die Frage des Mythos bzw. des Stereotyps soll vorliegend nicht analysiert bzw. entschieden werden. Es werden beide Begriffe synonym genutzt, in der Hoffnung, dass die/der Leserin/Leser dem Konstrukt des Mythos keinesfalls weniger kritisch gegenüber steht, als einem handfesten Stereotyp.

2.1.2. Funktionen von Vergewaltigungsmythen

Vergewaltigungsmythen dienen nach Burt und Albin (1981) u.a. dazu, die Lücken zu füllen, welche bei einem/einer objektiven Beobachter/in entstehen, wenn bestimmte Merkmale einer „echten“ Vergewaltigung nicht vorliegen. Konsequenterweise führt der Glaube an Vergewaltigungsmythen zu einer wesentlich restriktiveren definatorischen Auslegung des Delikts und begünstigt somit gleichzeitig den Täter und die sekundäre Viktimisierung des Opfers. Attributionstheoretisch führt dies nach Burt und Albin dazu, dass um so häufiger Vergewaltigungsmythen Bestandteil von Überzeugungen und Wertvorstellungen (kognitiven Schemata) einer Person sind, diese um so seltener einen erzwungenen sexuellen Kontakt als Vergewaltigung definiert. Burt (1978) bezeichnet Vergewaltigungsmythen als „psychological releasers or neutralizers“ (p. 282), welche Männern, normalerweise sozial geächtete Handlungen, wie das Verletzen anderer, erlauben.

Damit erklärt sich jedoch nicht, worauf die Vorstellung von einer „richtigen“ Vergewaltigung beruht. Zumal die Vergewaltigungsmythologie offensichtlich ein nicht auf Fakten beruhendes Konstrukt ist und diesem ein ganz eigenes Paradoxum immanent ist: seit unserem Aufwachsen lernen wir, dass wir für unser Handeln und unsere Entscheidungen selbst verantwortlich sind, dies spiegelt sich in der sozialen Kontrolle und auf institutioneller Ebene in den Gesetzen einer Gesellschaft wieder. Warum ändert dieses Bewusstsein seine Richtung in den Fällen von Vergewaltigungen und anderen sexuellen Übergriffen? Warum verschieben Individuen in diesen speziellen Situationen untypischerweise und kontra-intuitiv die Verantwortung von dem Täter zum Opfer hin? In der Forschung nach dem funktionellen Hintergrund von Vergewaltigungsmythen gibt es verschiedene Ansätze.

2.1.2.1. Lernalers „Just World Theory“

Nach Lernalers (1980) Theorie von dem „Glauben an eine gerechte Welt“ bekommt Jede/r, was sie/er verdient. Das bedeutet, dass die Metakognition „Wenn ich mich richtig verhalte, stößt mir auch nichts zu“ eine Möglichkeit bietet, die eigene Umwelt „als geordnet, vorhersagbar und kontrollierbar wahrzunehmen“ (Bohner, 1998, S. 19).

Die Theorie postuliert, dass Individuen die Illusion pflegen, ihr Schicksal selbst bestimmen zu können und davon ausgehen, dass sie, wenn sie die gesellschaftlich akzeptierten/vorgegebenen Regeln befolgen, vor negativen, Selbstwert gefährdenden Ereignissen verschont bleiben. Ohne diese Überzeugung wäre es für Menschen schwerer sich auf das Erreichen langfristiger Ziele (ohne

zwischenzeitliche Erfolge) einzulassen bzw. generell die sozial regulierten Verhaltensweisen des täglichen Lebens zu akzeptieren (Lerner & Miller, 1978). Im Ergebnis muss eine Person davon überzeugt sein, dass Anstrengungen sich auszahlen und Investitionen belohnt werden – wer hart arbeitet, soll also auch viel verdienen – ist jemand arm, hat er sich wahrscheinlich nicht genug bemüht. Mit Hilfe dieser Überzeugung gelingt es Individuen, sich von anderen abzugrenzen, deren „Schicksal“ sie auf keinen Fall ereilen soll (der/die typische Mittelständler/in kann sich z. Bsp. auf diese Weise abgrenzen zu dem/der Papier spickenden Sozialhilfe-Empfänger/in). Heider (1958) beschreibt die diesem Ansatz zugrunde liegende Überzeugung folgendermaßen:

The relationship between goodness and happiness, between wickedness and punishment is so strong, that given one of these conditions, the other is frequently assumed. Misfortune, sickness, accident are often taken as signs of badness and guilt. If one is unfortunate, then he has committed a sin. (p. 235)

Empfindet eine Person die Situation, in welcher sich eine andere befindet, als objektiv ungerecht, so kann sie nach Lerner auf zwei unterschiedliche Arten reagieren. Sie kann (wenn es in ihrer Macht steht) einerseits versuchen, der Person zu helfen. Andererseits werden Menschen häufig mit Situationen konfrontiert, in denen sie nur hilflos zusehen können. In dieser Bedingung besteht nach der „Just World Theory“ die Neigung das Opfer so zu perzipieren, als hätte es selbst zu seinem Leiden beigetragen und müsse es nun entsprechend aushalten (Lerner, 1980). Tritt ein Ereignis ein, welches der Norm bzw. den Regeln widerspricht, finden Individuen Erklärungen dafür und entlarven das Konstrukt der gerechten Welt somit als Anpassungsfunktion. Nach Lipkus, Dalbert und Siegler (1996) funktioniert diese Anpassung primär bzgl. des Glaubens an die eigene gerechte Welt und führt nicht automatisch zu der Überzeugung einer gerechten Welt für Andere.

Für den Fall einer vergewaltigten Frau bedeutet dies, dass ein Mythos zum Einsatz kommt, um die Tat zu rechtfertigen, welche ohne einen erklärenden Umstand anderenfalls grundlos und somit unkontrollierbar und immer wieder (auch einem selbst) geschehen könnte. Eine Frau, die sich nachts in Bars herumtreibt, sich dort betrinkt und das Angebot eines fremden Mannes annimmt, von diesem nach Hause gefahren zu werden, ist somit mitverantwortlich für ihre Vergewaltigung. In der Konsequenz weist eine Person bedrohliche Informationen von sich selbst ab, indem sie diese entweder kognitiv verzerrt oder uminterpretiert, bis die Gefahr für sie nicht mehr relevant erscheint.

Interessanterweise hängt die Idee des Glaubens an eine gerechte Welt mit den ihr verwandten Konstrukten des Autoritarismus und der Kontrollüberzeugungen zusammen. So konnte Lerner (1980) nachweisen, dass Menschen, welche an eine gerechte Welt glauben, gleichzeitig

Sympathien mit den Gewinnern einer Gesellschaft haben, während sie die Verlierer derselben verachten.

Der Glaube an eine gerechte Welt hilft zudem dabei, eigene negative Lebensereignisse besser zu bewältigen. Bulman und Wortmann (1977) wiesen nach, dass gelähmte Unfallopfer, welche sich selbst die Schuld an einem Unfall gaben und diesen somit internal attribuierten, besser mit der Situation zurecht kamen, als Personen, welche sich weigerten eigene Verantwortung für den Unfall zu übernehmen. Dieser Befund verdeutlicht, die Stärke der Überzeugung, da das betroffene Individuum offensichtlich in jeder Situation in der Lage ist, seine Kognitionen dermaßen anzupassen, dass die Umwelt weiterhin kontrollierbar scheint.

Im Umkehrschluss wird verständlich, dass es Personen, die mit dieser Strenge gegen sich selbst vorgehen, leichter fällt, über andere ein moralisch abwertendes Urteil zu fällen, damit ihre „gerechte“ Welt nicht ins Wanken gerät. Die Überzeugung scheint existentiell zu sein, besonders wenn man bedenkt, dass die Alternative unter Umständen Chaos und Anarchie bedeuten könnte - ein Gedanke, der die meisten Menschen erschrecken und hilflos machen würde.

Jones und Aronson (1973) überprüften die Theorie anhand von Vergewaltigungsoffern, deren sozialen Status sie manipulierten. Allerdings verweisen sowohl Bohner (1998) als auch Krahe (1989) darauf, dass die Befunde dieser Untersuchung in späteren Studien nicht repliziert werden konnten.

Zusammengefasst stützen Vergewaltigungsmythen das Bild einer gerechten Welt:

The belief in rape myths allows people to feel safe by believing that rape does not really happen or at least not often, or that if it does, it is because the women secretly wanted to be raped. The myths enable us to maintain our belief that we live in a just world. (Ledray, 1986, p. 13)

2.1.2.2. Manifestation patriarchalischer Machtstrukturen

Eine bereits in den 70er Jahren, von Feministinnen wie Brownmiller (1975), aufgestellte These geht davon aus, dass Vergewaltigungsmythen und VMA eine zentrale Rolle bei der Aufrechterhaltung eines bestehenden Machtgefüges zwischen Männern und Frauen in unseren Gesellschaften zukommt. Indem Mythen eine Mitverantwortung des Opfers konstruieren und die tatsächliche Schuld des Täters verharmlosen, würden sie Frauen einschüchtern und eine soziale Hierarchie aufrecht erhalten, in welcher Männer die weiblichen Mitglieder einer Gesellschaft dominierten (z. Bsp. Buchwald, Fletcher & Roth, 2005).

Chiroro et al. (2004) postulieren dementsprechend „rape is used as one means (among others) by which men maintain and enforce a status hierarchy, that is to their own advantage and to the disadvantage of women“ (p. 429). Auch Burt (1980, 1991) sieht die Hauptfunktion der Mythen in der Unterdrückung und sozialen Kontrolle von Frauen.

Vergewaltigungsmysmen spielen immer den Tätern in die Hände. Geht man davon aus, dass Männer Macht über Frauen erlangen, indem sie ihnen sexuelle Gewalt antun, bedeutet dies in der Konsequenz, dass die Rechtfertigung in einer Gesellschaft, in welcher diese Art der Machtausübung offiziell nicht toleriert wird, über einen anderen Weg erfolgen muss. Die Akzeptanz der Mythen zu fördern und zu bewahren dient somit den Tätern und protegiert sie in einer Kultur, welche es nicht schafft, diese Art der Machtstrukturen offen zu legen und zu bekämpfen.

Groth, Burgess und Holmstrom (1977) widerlegten mit ihrer Untersuchung den Mythos, dass Männer vergewaltigen, weil sie ihre sexuellen Triebe nicht kontrollieren können. Nachdem sie 133 Vergewaltigter interviewt hatten, konstatierten sie, dass es genau zwei Formen von Vergewaltigungen gibt: „power rape and anger rape. In both kinds of rape, sexuality was the method chosen to express power or anger, but sex was not the dominant motivator in any of the rape studies“ (p. 1240). Chiroro et al. (2004) stützten diese These mit Untersuchungsergebnissen aus verschiedenen Kulturen, welche zwar eine moderierende Funktion sexueller Dominanz bzgl. der Beziehung zwischen VMA und der sog. „Rape Proclivity“ nachwiesen, jedoch keinen moderierenden Effekt wahrgenommener sexueller Erregung fanden. Stattdessen bewiesen sie einen signifikanten Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen sexuellen Erregung und dem Vergnügen an sexueller Dominanz. Aus diesem Ergebnis schließen die Autoren auf eine starke Verbindung zwischen diesen beiden Motiven.

Die These der sexuellen Gewalt als Mittel, um Macht zu demonstrieren und aufrecht zu erhalten, wird zusätzlich aus einer ganz anderen Richtung unterstützt. Die Co-Direktorin der Communities Against Rape and Abuse (CARA) in Seattle antwortete auf die Frage, welche Rolle Vergewaltigungsmysmen ihrer Meinung nach im kulturellen Kontext der USA spielen:

A broader definition is one that understands that rape myths serve to ensure of oppression. If I asked a survivor, or perhaps someone else, whom they thought they would most likely be assaulted by, they would tell me a stranger from someone outside their race. However, those in the field know that most people are likely to be assaulted by someone they know and are more often assaulted by someone within their race, with the exception of Native women (due to colonialism). Non-Native men disproportionately rape Native women. That is to say, Native women are more often raped by white men (than by Native men). The reasons for

this have to do with the ongoing consequences of colonialism and conquest. As Andrea Smith points out in her book 'Conquest: Sexual Violence and American Indian Genocide', rape was the most effective tool of colonization. (Anderson, 2007, p. 2)

Den Unterdrückungsmechanismus, welcher sich der Hilfe sexueller Gewalt bedient, nennt sie ein weiteres Mal beispielhaft bezogen auf die Vergewaltigungen schwarzer Frauen nach der Abschaffung der Sklaverei. Im Gegensatz zu dem bewusst von der weißen nordamerikanischen Bevölkerung geschürten Mythos, dass alle schwarzen Männer Vergewaltiger seien, die es auf ihre weißen Frauen abgesehen hätten, waren es die weißen Männer selbst, welche schwarze Frauen vergewaltigten, um ihnen und ihren Männern ihre Macht zu demonstrieren und sie weiterhin einschüchtern und unterdrücken zu können.

Das diese Funktion kulturübergreifend besteht, zeigen z. Bsp. auch Untersuchungen aus Süd-Korea, dessen gesellschaftliche Struktur in großen Teilen von der Religion des Konfuzianismus bestimmt wird. Diese Lehre geht davon aus, dass die Sexualität einer Frau unsichtbar zu sein hat und einzig dem Ehemann zur Verfügung zu stehen habe, damit dieser sich befriedigen oder reproduzieren könne (Lee, Bridget Busch, Kim & Lim, 2007).

In der Literatur spricht man in diesem Zusammenhang von „rape cultures“ bzw. „rape-prone societies“ und bezeichnet damit Gesellschaftsformen, in denen das Bedürfnis der männlichen Bevölkerung, Frauen zu dominieren, besonders stark ausgeprägt ist:

Rape culture means a culture where sexual assault is not only prominent and common, but also tacitly sanctioned through widely promoted attitudes about gender, sexuality, and violence. Rape culture is perpetuated by: misogynistic advertising; entertainment and other forms of media that sexualize violence; victim-blaming reporting of sexual assault; and the propagation of sexual assault myths. (Buchwald, Fletcher, Roth, 2005, p. 1)

Beispielhaft für eine Vergewaltigungs-Kultur stehen u.a. die USA. Ein weiteres Land ist Mexiko, welches in letzter Zeit besonders aufgrund des Feminizid in die Schlagzeilen geraten ist. In diesen Kulturen sind nach Ansicht der AutorInnen Vergewaltigungen und andere Formen von Gewalt gegen Frauen so sehr toleriert, dass sie bereits institutionalisiert wurden. Das kann man z. Bsp. daran ablesen, dass die Prävalenzraten für sexuelle Übergriffe sehr hoch sind, während die strafrechtliche Verfolgung für diese Delikte sehr niedrig ist (Sanday, 2003).

Die Theorie, wonach die primäre Funktion von Vergewaltigungsmythen darin besteht, eine männliche Dominanz über die Frauen einer Gesellschaft aufrecht zu erhalten und zu stärken hat

sowohl in der Literatur als auch empirisch viel Unterstützung erhalten (für eine Zusammenfassung siehe auch Hockett et al., 2009).

2.1.2.3. Die Theorie der defensiven Attribution

Die Theorie der defensiven Attribution (Shaver, 1970) geht davon aus, dass objektive BeobachterInnen, die Verantwortlichkeit des Opfers aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse festlegen. Dabei spielen die Komponenten der „Relevanz“ bzw. „Ähnlichkeit“ eine entscheidende Rolle. So unterscheidet die persönliche Relevanz, ob die/der Beobachter/in, in der Person des Opfers einer Gewalttat, Ähnlichkeiten zu sich selbst entdeckt. Die situative Relevanz macht Aussagen bzgl. der Wahrscheinlichkeit, dass der/die Beobachter/in in eine ähnliche Situation wie das Opfer geraten könnte. Grubb und Harrower (2008) formulieren diesen Zustand in einer Zusammenfassung unterschiedlicher Studien folgendermaßen: „people increase or reduce blame depending on their perceived similarity with the victim and the perceived likelihood of similar future victimization befalling them“ (p. 398).

Die Theorie bietet die Möglichkeit einer Vorhersage des Verhaltens insofern, dass ein Opfer um so weniger negativ beurteilt wird, um so ähnlicher es einem/einer Beobachter/in ist. Anderson und Doherty (2008) postulieren demzufolge: „that female observers would blame the rape victim less (on ground of similarity as women), while male observers should blame female rape victims more (p. 35). Die defensive Attribution stellt mithin einen Mechanismus zur Verfügung, welcher den/die Beobachtende/n davor schützen soll, selbst für eine Situation verantwortlich gemacht zu werden, in die er/sie in Zukunft theoretisch geraten könnte.

Im Zusammenhang mit der Theorie der defensiven Attribution nennen Idisis, Ben-David und Ben-Nachum (2007) auch das Phänomen, bestimmten Opfern mehr Verantwortung zu attribuieren, als anderen. Diese Unterscheidung führen die AutorInnen auf das sog. „modular judgment“ nach Wolf (2001) zurück, welches Veränderungen bzgl. des Grades der Schuldzuweisung, als eine Anpassung an die unterschiedlichen externalen Umstände erklärt.

Einige Studien bestätigen diese Theorie. Barnett, Tetreault und Masbad (1987) befragten sowohl Vergewaltigungsoffer als auch Frauen ohne diese Gewalterfahrung nach ihrer empfundenen Ähnlichkeit zu einem Vergewaltigungsoffer. Partizipantinnen, welche Opfer einer Vergewaltigung geworden waren, sahen mehr Ähnlichkeit zwischen sich und dem Opfer und attribuieren diesem weniger Mitschuld (obwohl dieser Unterschied keine Signifikanz erreichte), als Teilnehmerinnen ohne diese Erfahrung. Allerdings fanden sich auch Nachweise, welche die Theorie widerlegten (Burt & DeMello, 2002).

2.1.2.4. Geschlechtsspezifische Funktionen

Bohner (1998) sieht eine weitere Erklärung für den Gebrauch von Vergewaltigungsmythen in den sog. „Geschlechtsspezifischen“ Funktionen. Im Sinne von Walsters (1966) Überlegung, nach welcher Personen grundsätzlich den Wunsch haben, nicht in viktimisierende Situationen zu geraten, werden Schuldzuschreibungen gegenüber den Opfern negativer Ereignisse genutzt, um sich selbst von diesen abzugrenzen.

Da Frauen qua Geschlecht zu dem Kreis der potentiellen Opfer von Vergewaltigungen gehören und mit diesem Bewusstsein sozialisiert aufwachsen, vermutet er, dass bei der Abgrenzung zu Vergewaltigungsopfern, durch objektiv nicht erklärbare Verantwortungsattribution, die „Angstabwehr“ eine entscheidende Rolle einnimmt (S. 22). Frauen könnten sich demnach Vergewaltigungsmythen aneignen und diese in ihrem Sinne nutzen, indem sie einen simplifizierenden Mechanismus (ein Skript) konstruieren. Aus der daraus folgenden Vorstellung, ihnen könne nichts passieren, solange sie dem Skript folgten, würden diese Frauen nach Bohner ein Sicherheitsgefühl herleiten. Inhalt dieser Schablone könnte z Bsp. sein, dass die betreffende Frau nicht allein in Bars trinkt, nicht allein trampt, nicht zu kurze Röcke trägt, abends nicht allein nach Hause geht, etc..

Wie man anhand des folgenden Zitats erkennen kann, weist diese Überlegung Parallelen zu Leners „Just World Theory“ auf und verwendet zusätzlich das Konzept der vermuteten Ähnlichkeit mit dem Opfer:

If we can believe that people do not suffer unless something is wrong with them or their behavior, we will feel protected from underserved suffering, and our feelings of vulnerability to similar fates should be reduced. (Herbert & Dunkel-Schetter, 1992, p. 508)

Die Abgrenzung der eigenen Gruppe von anderen wurde sozialpsychologisch für viele Bereiche nachgewiesen und hat u.a. die Funktion das eigene Selbstwertgefühl zu stärken. Diese Erkenntnis führt im Umkehrschluss dazu, dass Frauen, welche sich als zugehörig zu der Gruppe der Frauen erkennen und dementsprechend die dieser Zugehörigkeit immanente Gefahr, potentiell Opfer eines oder mehrerer Vergewaltiger zu sein, realisieren, negative Konsequenzen bzgl. ihres Selbstwertes und ihres sonstigen emotionalen Befindens provozieren (Bohner & Lampridis, 2004).

Die eigene Zugehörigkeit zu negieren, um negative Auswirkungen für das Selbstbild zu vermeiden, beinhaltet eine immense kognitive Leistung, da die meisten Vergewaltigungsmythen einen ausgesprochen misogynen Tenor haben. Trotzdem können u.a. Frauen, welche besonders

stereotype und konservative Vorstellungen bezogen auf Geschlechterrollen haben, diesen Abwehrmechanismus für sich nutzen.

Bzgl. der Funktion von Vergewaltigungsmythen bei Männern in ihrer Stellung als potentiellen Tätern, nimmt Bohner an, dass eine Art „Schuldabwehr“ zum Tragen kommen könnte, welche sich in der Überzeugung niederschlägt, dass es sich einerseits um ein „Frauenproblem“ handelt und andererseits eine Distanzierung zu „kranken Triebtätern“ darstellen könnte (S. 23). Zusätzlich erwähnt Bohner eine „Urangst“ der Männer, von Frauen fälschlicherweise der Vergewaltigung bezichtigt zu werden.

Zusammengefasst gibt es verschiedene Theorien zu den Funktionen von Vergewaltigungsmythen, welche abhängig von dem betreffenden Individuum Erklärungsansätze anbieten.

2.2. Darstellung bisheriger Forschungsbefunde im Zusammenhang mit Vergewaltigungsmythen

Zum Ende der 60er und in den weiteren 70er Jahren waren die Zahlen zu Vergewaltigungen u.a. in den USA auf ein bis dahin noch nie da gewesenes Ausmaß angestiegen. Dies führte dazu, dass viele WissenschaftlerInnen begannen, die psychologischen Aspekte von Vergewaltigungen und deren Auswirkungen auf die Opfer, Täter und Umstände zu analysieren. Schnell gerieten Einstellungen zu Vergewaltigungsopfern und weitere Überzeugungen im Zusammenhang mit Vergewaltigungen in den Fokus der Wissenschaft.

Im Folgenden werden einige Beispiele für untersuchte Merkmale in der Person des Opfers, in der Person der/des Beobachtenden, den kulturellen Hintergrund von Vergewaltigungsmythen und deren unterschiedlicher Akzeptanz sowie einige ausgewählte Messinstrumente vorgestellt. Außerdem wird der Forschungsstand bezogen auf den vorliegenden Untersuchungsschwerpunkt der VMA im Zusammenhang mit den Faktoren Alkohol und Beziehungsstatus zwischen Opfer und Täter sowie dem speziellen Status eines Vergewaltigungsopfers im Rahmen justizieller Bemühungen analysiert.

2.2.1. Merkmale in der Person des Opfers

Nach Pollard (1992) umfasst das sog. „rape perception framework“ bestimmte Faktoren, welche die Bewertung eines Vergewaltigungsdelikts durch objektive BeobachterInnen beeinflussen.

2.2.1.1. Die Respektabilität des Opfers

Jones und Aronson (1973) wiesen in einer Untersuchung nach, dass gesellschaftlich höher angesehenen Frauen mehr Verantwortung von den TeilnehmerInnen attribuiert wurde, als weniger respektierten Opfern. Sie verglichen eine verheiratete Frau, eine Jungfrau und eine geschiedene Frau miteinander und kamen zu dem Ergebnis, dass der verheirateten Frau und der Jungfrau eine wesentlich höhere Eigenverantwortung bzgl. ihrer Vergewaltigung zugeschrieben wurde, als dem geschiedenen Opfer. Wie bereits beschrieben, konnten spätere Befunde diese kontraintuitive Sichtweise nicht replizieren, allerdings wurde durch diese Untersuchung erstmalig nachgewiesen, dass die angenommene Respektabilität einen Einfluss auf die jeweilige Bewertung hat.

Luginbuhl und Mullin (1981) ließen aufgrund dieser Erkenntnis RezipientInnen Opfer mit verschiedenen gesellschaftlich konstruierten Respektabilitäten vergleichen, welche als Nonne, College-Studentin und Tänzerin in einem Strip-Lokal („oben ohne“) dargestellt waren. Die Tänzerin wurde in diesem Fall von den UntersuchungsteilnehmerInnen als schlechterer Mensch bewertet, welcher außerdem durch eine Vergewaltigung weniger Schaden erleiden würde, als ein, in den Augen der RezipientInnen, respektables Opfer.

Weitere Untersuchungen bestätigen den Befund, dass Frauen, welche sich nicht den gesellschaftlichen Konventionen unterwerfen und aus den verschiedensten Gründen wegen fehlender Respektabilität disqualifiziert werden, den Status des „richtigen“ Vergewaltigungsopfers aberkannt bekommen. In diese Kategorie gehören Frauen, welche z. Bsp. erfahrener als andere im sexuellen Bereich scheinen oder sind oder Frauen, welcher aus bestimmten Gründen nicht der majorativen Norm entsprechen, wie z. Bsp. Lesben, Prostituierte, psychisch erkrankte Frauen, Frauen, mit niedrigem Einkommen, Tramperinnen, Frauen, welche in Nachtclubs gehen und Alkohol trinken oder nicht-weiße Frauen (Du Mont, Miller & Myhr, 2003).

2.2.1.2. Die als Provokation bewerteten Faktoren

Verschiedene Forschungsbefunde wiesen nach, dass bestimmte Umstände von objektiven BeobachterInnen als Provokationen durch das Opfer bewertet werden, welche in der Konsequenz dazu führen, dass die Schuldzuschreibung in deren Richtung zunimmt. Pavlou und Knowles (2001) berichteten z. Bsp., dass Provokationen darin gesehen wurden, dass Frauen ihren Partner, nach dessen Empfinden, eifersüchtig machten oder mit ihm stritten bzw. ihn anschrieten. Ein Zitat einer Untersuchung Lev-Wiesels (2004) verdeutlicht, dass männliche Befragte sowohl eine bestimmte Art sich zu kleiden, als auch eine bestimmte Verhaltensart als „provokativ“ empfinden und daraus eine, sich selbst und ihr Verhalten, entschuldigende Erklärung ableiten können:

You find yourself in strange situations in which you are sure the girl wants you. She even starts to touch you and you are sexually aroused. You are not aware of her changing her mind ... It is frustrating ... She fools you ... I won't she deserves to be raped but she brings it on herself (p. 205).

Welche Faktoren von Männern und BeobachterInnen als Provokation empfunden werden, hängt immer sehr stark mit dem gesellschaftlichen Umfeld und den sozialen Regeln, in denen die Tat stattfindet, zusammen. Es gibt Untersuchungen, welche nachweisen, dass bereits eine Frau, welche allein in einer Bar sitzt, als provozierend erlebt wird (Anderson & Doherty, 2008) und Interviews mit Frauen, welche Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, weil sie aus anderen Gründen die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben:

Irgendwann hat mir die Gesellschaft klargemacht, wenn eine Frau den Kopf zu hoch trägt und Aufmerksamkeit erregt, dann wird sie ihr Fett wegstreichen. Die Vergewaltigung hat mir das bestätigt. Vorher hatte ich nie Angst um meine Sicherheit, ich bin überall in der Stadt mit meiner Kamera hingegangen. Danach habe ich aufgehört, Photos zu machen, oder wenn ich doch mal in eine fremde Gegend ging, dann nur in männlicher Begleitung. (Brownmiller, 1978, p. 272)

Andererseits gelten Regeln einer z. Bsp. kleinen amerikanischen Provinzstadt nicht automatisch für das Leben in einer amerikanischen Großstadt. Die jeweils als Provokation empfundenen Faktoren und die gesellschaftliche Respektabilität einer Frau sind eng miteinander verknüpft. Beide Bereiche berühren Einstellungen bzgl. stereotyper Geschlechterrollen.

Verletzungen dieser Ansichten führen oft zu dem Reflex, die betreffende Frau daran zu erinnern, dass sie gesellschaftlich konstruierte Grenzen verletzt und sie dementsprechend dafür zu bestrafen.

2.2.1.3. Der durch das Opfer geleistete Widerstand

Opfer einer Vergewaltigung werden als verantwortlicher für die Tat gesehen, wenn sie sich gegen ihren Täter wehren, als wenn sie sich dem Täter gegenüber passiv verhalten (Branscombe & Weir, 1992). So gelang Deitz (1980) in einer Untersuchung mit den Mitgliedern einer Jury Colorados der Nachweis, dass diese die Art des von dem Opfer geleisteten Widerstandes in ihre Beurteilung bzgl. der Ernsthaftigkeit und der Folgen der Straftat mit einbezogen. Sie kamen mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass ein passives Opfer schlimmere Erfahrungen gemacht haben müsse als ein Opfer, welches sich verbal oder physisch wehrt.

Außerdem deuten Befunde darauf hin, dass Frauen und Männer Vergewaltiger unterschiedlich, in Abhängigkeit von dem Verhalten des Opfers, bestrafen. Männer sind in ihrem Urteil milder zu dem Täter, wenn sich das Opfer passiv verhält, während Frauen konträr zu diesen Befunden den Täter eines passiven Opfers härter bestrafen (Scroggs, 1976). Scroggs interpretiert diese Ergebnisse damit, dass Frauen eher nachvollziehen können, dass das Opfer vor Angst erstarrt, während Männer aus der Passivität ein Einverständnis konstruieren. Interessanterweise schätzen Männer Frauen, welche sich zur Wehr setzen als intelligenter ein, was von den weiblichen Teilnehmerinnen der Stichprobe gegenteilig beurteilt wird.

Im Zusammenhang mit dem vom Opfer erwarteten körperlichen Widerstand stehen die physischen Verletzungen und die Annahmen darüber, wie diese auszusehen haben. Auf die Voraussetzung des Vorhandenseins sichtbarer körperlicher Spuren wird in dem Kapitel „Vergewaltigungsopfer im Dschungel der Justiz“ genauer eingegangen.

Die Befunde bzgl. einer früheren Vergewaltigungserfahrung schließen die erste Kategorie ab. Tyson (2003) konnte nachweisen, dass der Fakt, dass eine Frau bereits früher Opfer einer Vergewaltigung war, die Beurteilung durch die RezipientInnen negativ beeinflusst. In der Konsequenz führt dies dazu, dass einem Opfer multipler Vergewaltigungsdelikte mehr Eigenverantwortung attribuiert wird, als einem Opfer, welches zum ersten Mal diese Art der Gewalterfahrung macht.

2.2.1.4. Die physische Attraktivität des Opfers

Wie u.a. Seligman, Brickman und Koulack (1977) in einer Untersuchung feststellten, existiert in unserer Gesellschaft das Stereotyp von einem physisch attraktiven Individuum, welches aufgrund dieses Merkmals automatisch als gut gilt. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass attraktive Personen zwar verantwortlich für positive Ereignisse gesehen werden, ihnen in negativen Situationen jedoch dementsprechend Verantwortung abgenommen wird.

Deitz et al. (1984) wiesen, bezogen auf Vergewaltigungsdelikte, nach, dass attraktive Opfer als signifikant schöner, attraktiver, sozialer, freundlicher und wärmer wahrgenommen werden. Dem weniger attraktiven Opfer wurde die meiste Verantwortung zugeschrieben, wenn es sich gegen seinen Angreifer wehrte. Die Autorinnen vermuten, dass der Grund für die vermehrte Attribution in der mehrfachen Verletzung, der aufgrund von stereotypen Geschlechterrollen erwarteten Femininität, zu finden ist.

Dermer und Thiel (1975) stellten fest, dass ein physisch attraktives Opfer nicht grundsätzlich positiv bewertet wird, sondern auch als ehebrecherisch, verführerisch und bourgeois gesehen wird.

Bzgl. der Frage, welche Frau das größere Risiko hat, vergewaltigt zu werden, gehen BeobachterInnen davon aus, dass ein attraktives Opfer einen Vergewaltiger eher auf sich aufmerksam macht. DeJong (1999) ließ die PartizipantInnen seiner Untersuchung mehrere Fotos junger Frauen, bzgl. der wahrgenommenen Attraktivität in Kategorien ordnen, nach denen die Dargestellten Opfer eines Verbrechens geworden waren oder nicht. Die Mehrzahl der TeilnehmerInnen klassifizierte die attraktivere junge Frau als Vergewaltigungsoffer. In einer zweiten Manipulation sollten die Frauen danach beurteilt werden, ob sie Opfer einer Vergewaltigung oder eines Raubüberfalls geworden sein könnten. Hier zeigte eine Korrelationsanalyse, dass der Zusammenhang zwischen der physischen Attraktivität und einem Vergewaltigungsoffer wesentlich höher war, als der mit dem Opfer eines Raubüberfalls.

Weniger attraktiven Opfern wird von objektiven BeobachterInnen ein provozierendes Verhalten zugeschrieben (Seligman et al., 1977), da sie, nach der Logik der RezipientInnen, den Täter in irgend einer Weise auf sich aufmerksam gemacht haben müssen.

Vorstellungen im Zusammenhang mit physischer Attraktivität unterstützen u.a. den Mythos, Männer würden aus sexuellem Interesse vergewaltigen. Wie bereits in Abschnitt 2.1.2.2. nachgewiesen wurde, vergewaltigen Männer nicht aus sexuellen Motiven.

Zusammenfassend lassen die überwiegenden Forschungsbefunde den Schluss zu, dass Attraktivität als positives Merkmal zugunsten eines Vergewaltigungsoffers gewertet wird.

2.2.2. Merkmale in der Person der/des Beobachtenden

Die zweite Form von Untersuchungen im Zusammenhang mit der empfundenen Verantwortlichkeit des Opfers spiegelt sich in Variablen wieder, welche in der beobachtenden/beurteilenden Person begründet liegen. Individuen, welche die Schuld des Opfers aufgrund eines dieser Faktoren bewerten, entwickeln ihre negativen Einstellungen häufig in Folge motivationaler und Ego-defensiver Prozesse. (Grubb & Harrower, 2008).

In diese zweite Kategorie gehören z. Bsp. die Einstellung des/der Beobachters/Beobachterin gegenüber Vergewaltigungen (Feild, 1978), die Einstellung gegenüber Feminismus (Krulowitz & Payne, 1978), der Glaube an eine gerechte Welt (Kerr & Kurtz, 1977), der soziale Status des/der Beobachters/Beobachterin (Krahé, 1985), die Wahrscheinlichkeit einer Identifikation mit dem Opfer oder dem Täter (z. Bsp. Grubb & Harrower, 2008) sowie das Geschlecht (Pollard, 1992).

Auszugsweise werden im Folgenden einige Faktoren genauer beschrieben.

2.2.2.1. Die Wahrscheinlichkeit sich mit dem Opfer/Täter zu identifizieren

Thornton (1984) manipulierte die Ähnlichkeit zwischen dem Opfer einer Vergewaltigung und den TeilnehmerInnen seiner Studie indem er diese bzgl. ihrer Einstellungen zu zwölf verschiedenen Themen abfragte und sie danach hinsichtlich der Mitverantwortung eines Opfers mit ähnlichen Ansichten und eines Opfers mit konträren Standpunkten befragte. Im Ergebnis geben die RezipientInnen dem Opfer, welches vergleichbare Einstellungen hat, weniger Mitschuld. Diese Ergebnisse konnten u.a. von Grubb und Harrower (2008) fast 25 Jahre später repliziert werden – auch hier wurde das Opfer einer Vergewaltigung in einem geringeren Ausmaß als mitverantwortlich gesehen, wenn es Ähnlichkeit zu den TeilnehmerInnen aufwies.

Als Erklärungsansatz für diese Befundlage wird die Defensiv-Attributions-Theorie Shavers (1970) herangezogen, nach welcher der/die Beobachtende dazu neigt, eine gewisse Nachsicht bzw. eine Art mildernde Umstände für Personen gelten zu lassen, mit denen er/sie sich in bestimmter Weise identifiziert. Wie bereits beschrieben, haben Individuen die Tendenz eigenes Unglück zu vermeiden („harm avoidance“) sowie sich selbst davor zu schützen, in einer ähnlichen Situation für verantwortlich gehalten zu werden („blame avoidance“).

2.2.2.2. Das Geschlecht

Es gibt Nachweise dafür, dass weibliche Partizipantinnen dem Opfer einer Vergewaltigung weniger Eigenverantwortung attribuieren als männliche Untersuchungsteilnehmer (z. Bsp. Grubb & Harrower, 2009; Pollard, 1992). Als Begründung für diese Tendenz wird im sozialpsychologischen Kontext häufig die Theorie der sozialen Identität von Tajfel und Turner (1986) herangezogen. Andere Studien konnten diese Ergebnisse nicht replizieren – sie fanden keine signifikanten Geschlechtsunterschiede bzgl. der Verantwortungsattribution gegenüber Tätern oder Opfern (z. Bsp. Krahé, Temkin, Bieneck, Berger, 2008; Krahé, 1988). Weitere Befunde machen deutlich, dass, unter bestimmten Umständen, weibliche Rezipientinnen einem Vergewaltigungsopfer mehr Verantwortung attribuieren (z. Bsp. Nagel, Matsuo, McIntyre & Morrison, 2005).

Zusammenfassend müssen die Untersuchungsbefunde bzgl. des Geschlechts des/der Beobachtenden als inkonsistent bewertet werden.

2.2.2.3. Stereotype Vorstellungen bezogen auf die verschiedenen Geschlechterrollen

Die Theorie der Geschlechterrollen-Stereotypen geht davon aus, dass sowohl Männer als auch Frauen entsprechend bestimmter gesellschaftlicher Vorstellungen sozialisiert sind.

So gibt es, z. Bsp. in der Kohorte amerikanischer College-StudentInnen, ein tief verankertes Rollen-Skript über das Dating-Verhalten von Männern und Frauen. Dies beinhaltet, dass Männer im Allgemeinen als fordernd und dominant gelten sowie permanent an sexueller Interaktion interessiert sind, während Frauen bereits frühzeitig lernen, dass jegliches sexuelle Interesse vom Mann auszugehen hat und sie den abwartenden Teil einzunehmen haben, da sie andererseits schnell als promiskuitiv oder „leicht zu haben“ abgestempelt werden können – was auch in unserer Gesellschaft als nicht erstrebenswert für eine Frau gilt. Frauen sind weiterhin in der Pflicht, Grenzen im sexuellen Umgang zu setzen („Gatekeeper“), während Männer diese ausloten und ständig ein wenig erweitern. Nach Clark, Shaver und Abrahams (1999) vermitteln diese Skripts u.a., dass die Zurückweisung durch eine Frau bedeutet, sich stärker oder später zu engagieren, nicht jedoch, dass eine Frau kein Interesse hat.

Nach Fiske und Taylor (1991) ermöglichen Geschlechterrollen-Skripts bestimmte mehrdeutige Situationen zu interpretieren. Demnach kann jede Geste und jedes Verhalten, welches nicht in ein erlerntes Skript passt, als sexuelles Interesse umgedeutet werden. Bei Personen mit einem konservativen Rollenverständnis kann diese Interpretation zu einer Rechtfertigung bzw. Erklärung von normalerweise gesellschaftlich nicht geduldetem Verhalten führen.

Bridges (1991) postuliert in diesem Zusammenhang, dass die Vergewaltigung einer Frau durch einen ihr Bekannten für Personen mit sehr traditionellen Ansichten nur eine Fortsetzung (wenn auch im Extremen) einer sexuellen Interaktion ist. Dementsprechend wird die Schwere der Tat um so geringer bewertet, um so näher die Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer einer Vergewaltigung ist. Ein traditionelles Verständnis bzgl. sexueller Interaktionen führt weiterhin dazu, dass sowohl die Opfer als auch die Täter einer Vergewaltigung mitunter selbst davon überzeugt sind, dass die Tat kein Strafdelikt erfüllt. Koss (1985) kategorisierte mit diesem Hintergrund die Teilnehmerinnen ihrer Untersuchung in Frauen, welchen bewusst war, dass die Tat offiziell den Tatbestand einer Vergewaltigung erfüllte und Frauen, die sich dessen nicht bewusst waren.

Das stereotype Denken aufgrund traditioneller Geschlechterrollen unterstützt den Mythos der Vergewaltigung durch einen Fremden. Konservativ eingestellte Personen relativieren die Tat dementsprechend. So beschreiben Frauen mit stereotypen Ansichten ihre Vorstellung einer Vergewaltigung häufiger als Situation mit einem Fremden, der eine Frau im Dunkeln unter dem Einsatz von sehr viel physischer Gewalt oder einer Waffe überfällt. Als Konsequenz dieser Überzeugung wiesen Mason et al. (2004) nach, dass Frauen, welche ihre eigene Vergewaltigung nicht als solche klassifizierten, einem Opfer mehr Verantwortung attribuierten, als Rezipientinnen, welche sich ihrer eigenen Vergewaltigung bewusst waren oder nie Opfer dieses Delikts gewesen sind. Bezogen auf die Folgen der Tat unterschieden sich die zwei Opfergruppen jedoch nicht. Alle Frauen hatten danach Probleme mit sexuellen Interaktionen, Ängste, fühlten sich schuldig und waren ähnlichen Feindseligkeiten ausgesetzt. Unterschiede gab es außerdem bzgl. des Bekanntheitsgrades und der angewandten Gewalt durch den Täter. So berichteten die Opfer, welche ihre Vergewaltigung nicht als solche definierten, von wesentlich engeren Beziehungen zum Täter und weniger Gewalt.

Ben-David und Schneider (2005) beobachteten, dass Frauen signifikant weniger stereotype Geschlechterrollen-Überzeugungen aufweisen als Männer. Die Teilnehmerinnen ihrer Untersuchung hatten größtenteils egalitäre Auffassungen bzgl. traditioneller geschlechtsspezifischer Normen. Dieser Befund wird u.a. von Simonson und Subich (1999) bestätigt. Beere, King, Beere und King (1984) vermuten, dass dieses Verhalten darin begründet liegt, dass Frauen als Gruppe oftmals einen niedrigeren gesellschaftlichen Status haben und, bezogen auf ökonomische Bedingungen, unterprivilegiert sind. Aus diesem Grund erscheine es ihnen, im Gegensatz zu Männern, welche von Hierarchien profitieren, erstrebenswerter, in einer egalitären Gesellschaft zu leben.

Stereotype Vorstellungen von Geschlechterrollen existieren kulturübergreifend (z. Bsp. Geiger et al., 2004) und obwohl mehrere AutorInnen betonen, dass der offensichtliche Sexismus, u. a. basierend auf einem gesellschaftlich verankerten Rollenverständnis, abgenommen hat, gehen sie

davon aus, dass sexistische Einstellungen nach wie vor Gesellschafts-immanent sind (Forbes & Adam-Curtis, 2001).

2.2.3. Kultureller Hintergrund

Rozee (1993) postulierte, dass bestimmte Einstellungen gegenüber einer Vergewaltigung und deren Opfer einer kulturellen Abhängigkeit unterworfen sind und die Bewertung der selben dementsprechend abhängig ist, von dem kulturellen Hintergrund, in welchem die Vergewaltigung stattfindet. Geht man also davon aus, dass relevante Vorurteile und Anschauungen soziokulturell vermittelt werden, so muss man konsequenterweise, um den Akt der Vergewaltigung besser analysieren zu können, die Gepflogenheiten, Traditionen, Gesetze und Wertesysteme der einzelnen Kulturen mit der Tat im Zusammenhang betrachten (Martin, 2003).

Rebeiz und Harb (2009) untersuchten bzgl. dieser Fragestellung eine 300 TeilnehmerInnen umfassende libanesische Stichprobe. Sie gingen hierbei davon aus, dass der Libanon als arabischer Staat eine patriarchalische Kultur darstellt, welche gleichzeitig eine sog. Ehrenkultur beinhaltet, in welcher Rangordnungen, Härte, Selbstbewusstsein und Dominanz mit den männlichen Mitgliedern der Gesellschaft assoziiert sind, während Bescheidenheit, ein starkes Schamgefühl und das Vermeiden von Handlungsweisen, welche der guten Reputation der Familie schaden könnten eher von Frauen erwartet werden. Die Sexualität der Frau spielt in diesen Gesellschaftsformen eine enorme Rolle und dementsprechend kommt es den Männern der Familie als eine wichtige Rolle zu, die Ehre „ihrer“ Frauen u.a. in sexueller Hinsicht zu beschützen (Vandello & Cohen, 2003).

Die Problematik der sexuellen Unberührtheit und die daraus folgenden Chancen einen „guten“ Ehemann zu finden, spiegelt sich in arabischen Staaten z. Bsp. in Paragraphen wieder, welche festlegen, dass für einen Mann, welcher eine Jungfrau vergewaltigt, eine höhere Strafe vorgesehen ist, als für einen Mann, welcher „nur“ eine bereits entjungferte Frau „schändet“ (Rebeiz & Harb, 2009).

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine studentische Stichprobe handelte, befanden sich die Werte bzgl. Religiosität, „feindseligem“ und „wohlwollendem“ Sexismus, Vergewaltigungsmythen und negativen Einstellungen gegenüber Frauen erwartungsgemäß eher im unteren Bereich. Zusätzlich war die Stichprobe durch Transzendenz und Offenheit, im Gegensatz zu Konservatismus gekennzeichnet.

Im Ergebnis konstatieren die AutorInnen eine hohe VMA bei konservativ ausgerichteten StudentInnen, wobei die männlichen Teilnehmer der Studie generell eine höhere VMA hatten, als die weiblichen Partizipantinnen. Feindseliger Sexismus ging erwartungsgemäß mit einer erhöhten

VMA einher, während Religiosität und Religion generell (das Sample bestand größtenteils aus Christen und Muslimen) die Varianz bzgl. der VMA nicht erklärten. Die Einstellung gegenüber Vergewaltigungsopfern (gemessen mit der ARVS) wurde als stärkster Prädiktor für eine hohe VMA extrahiert.

Einen weiteren Befund, welcher sich mit Ergebnissen aus anderen Studien deckt und so auch zu erwarten war, nimmt man eine patriarchalische Gesellschaftsform als Indikator für die Bewertung von Vergewaltigungen, spiegelt die bisherige Forschungslage bzgl. der Beziehungsformen zwischen Opfer und Täter wieder. Die RezipientInnen bewerten die Tat am seltensten als Vergewaltigung, wenn Täter und Opfer verheiratet waren.

Chiroro et al. (2004) wiesen in einer drei Länder (Simbabwe, England und Deutschland) beinhaltenden Untersuchung nach, dass die Teilnehmer der Studie in Simbabwe die höchste VMA hatten. Dieser Befund fand sich auch bei einem türkischen Sample im Vergleich zu den USA, Ländern des westlichen Europas und Israel. Die Autoren vermuten einen Zusammenhang zwischen gesellschaftlich inspirierten unterschiedlich starken Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen und restriktiven Auffassungen gegenüber der weiblichen Bevölkerung.

Zusammenfassend wurde in mehreren Studien nachgewiesen (z. Bsp. Geiger et al., 2004; Lee, Bridget Busch, Kim & Lim, 2007; Littleton, Radecki Breitkopf & Berenson, 2007), dass Vergewaltigungsmythen kulturübergreifend agieren und sich bedingt durch gesellschaftliche Umstände (wie traditionelle Geschlechterrollen, staatlicher Verfolgung, Bildung, sozialer Stellung etc.) stärker oder schwächer bei den RezipientInnen durchsetzen und dementsprechend akzeptiert sind.

2.2.4. Faktoren im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung

2.2.4.1. Vergewaltigungsmythenakzeptanz (kurz: VMA)

Eine hohe Vergewaltigungsmythenakzeptanz als Prädiktor für unterschiedliche negative Auswirkungen für das Opfer einer Vergewaltigung konnte seit Burt (1980) in den verschiedensten Konstellationen nachgewiesen werden. So gibt es empirische Nachweise, nach denen eine erhöhte VMA konsistent dazu führt, dem Opfer mehr Schuld an der Tat zu attribuieren und den Täter zu entlasten (z. Bsp. Krahe, 1988; Newcombe et al., 2008).

In ihrer Review von 1994 zählen Lonsway und Fitzgerald diverse Studien auf, welche nachweisen, dass Männer eine höhere VMA haben als Frauen. Auch in neueren Untersuchungen wird dieser Befund repliziert (z. Bsp. Newcombe et al., 2008). Nur wenige Befunde können den

Trend nicht bestätigen (z. Bsp. Burt & Albin, 1981) und es gibt anscheinend keine Untersuchung, in welcher Frauen eine höhere VMA zeigen als Männer.

Malamuth, Haber und Feshbach (1980) wiesen nach, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Frau, vergewaltigt zu werden, mit den falschen Überzeugungen von Männern korreliert, dass Vergewaltigungen ein Bestandteil weiblicher Phantasien seien und Frauen daher sexuell erregen würde.

Bezogen auf den Zusammenhang zwischen vorherrschenden Geschlechterrollen-Stereotypen und der Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen wies Krahe (1988) nach, dass die Verschiebung der Schuld vom Täter weg und zum Opfer hin, um so größer wird, je mehr eine Person Vergewaltigungsmythen anhängt. Bei Vorliegen einer geringen VMA floss das entweder Rollenkonforme oder -diskrepante Verhalten nicht in die Beurteilung durch den/die Betrachter/in ein.

Newcombe et al. (2008) zeigten, dass RezipientInnen mit einer hohen VMA eine Vergewaltigung in der Ehe für weniger ernst ansehen, als eine Vergewaltigung durch einen Bekannten, eine Verabredung oder einen Fremden.

Nach Jenkins & Dambrot (1987) gehen Frauen mit einer hohen VMA davon aus, dass die Opfer einer Vergewaltigung die Tat hätten verhindern können und somit eine sexuelle Interaktion gewollt war. Auch die eigene Vergewaltigung ändert an dieser Überzeugung nichts.

Burt & Albin (1981) konnten nachweisen, dass eine gesteigerte VMA hoch mit der Akzeptanz interpersoneller Gewalt und aggressiver sexueller Beziehungen korreliert.

Bzgl. des Alters scheint die Befundlage inkonsistent. So gibt es Nachweise für eine erhöhte VMA bei jüngeren Personen, welche mit einer gesteigerten Verantwortungszuschreibung beim Opfer einhergeht (Kershner, 1996). Dieser Befund wird u.a. damit erklärt, dass jüngeren Menschen ein gewisses Maß an eigenen Erfahrungen fehlt und sie ihre Meinungen und Überzeugungen bzgl. Sexualität und Vergewaltigungen größtenteils mit Hilfe der Massenmedien formen (Norton & Grant, 2008). Andere Untersuchungen finden bei älteren Menschen eine erhöhte VMA (z. Bsp. Klein, Kennedy & Gorzalka, 2009).

Weitere Studien berichten über eine Korrelationen zwischen dem Vorliegen einer erhöhten VMA und der selbst berichteten Wahrscheinlichkeit, sexualisierte Gewalt auszuüben, auch als „Rape Proclivity“ bezeichnet (z. Bsp. Bohner, Siebler & Schmelcher, 2006; Malamuth & Check, 1985; Murnen, Wright & Kaluzny, 2002). Malamuth (1981) erhob zusätzlich zu der individuellen VMA seiner ProbandInnen bei den männlichen Teilnehmern der Untersuchung die Wahrscheinlichkeit, mit welcher diese eine Vergewaltigung begehen würden, wenn sichergestellt wäre, dass sie nicht juristisch verfolgt und bestraft werden würden. Die Korrelation zeigte für die genannten Variablen einen Zusammenhang in Höhe von $r = .60$ (p. 144). Weitere Befunde wiesen

einen Zusammenhang zwischen erhöhter VMA bei Vergewaltigern im Gegensatz zu Nicht-Vergewaltigern nach (Malamuth, 1981; Koralewski & Conger, 1992). Bohner, Siebler und Schmelcher (2006) zeigten, dass eine erhöhte VMA ein Prädiktor für Rape Proclivity ist, wenn Vergewaltigungsmythen und deren Akzeptanz konsensual von der individuellen Peer-Group unterstützt werden.

Zurbriggen und Yost (2004) bewiesen einen Zusammenhang zwischen der VMA bei Männern und ihren sexuellen Phantasien, welche von dominierenden Vorstellungen gegenüber Frauen geprägt waren. Monto und Hotaling (2001) befragten Männer, welche weibliche Prostituierte aufsuchten und wiesen auf den Zusammenhang einer hohen VMA mit der berichteten Partizipation an sexueller Gewalt, dem Nutzen von Pornographie, einer hoch empfundenen Attraktivität sexualisierter Gewalt und sexuellem Konservatismus hin.

Klein, Kennedy und Gorzalka veröffentlichten 2009 eine Untersuchung von Männern, welche an einem Programm für Straftäter im Zusammenhang mit Prostitution teilgenommen hatten, nachdem sie versucht hatten, eine Undercover-Polizistin, welche sich als Prostituierte ausgab, zu kaufen. Ergebnisse dieser Studie waren, dass sowohl Alter, Bildung, das Nutzen von Pornographie und die Frequenz des Sexualverkehrs negativ mit VMA korrelieren. Positive Korrelationen fanden sich bzgl. sexuellem Konservatismus, sexualisierter Gewalt und sozialer Erwünschtheit.

Eine weitere Untersuchung analysierte die Beziehung zwischen VMA und speziellen repressiven Überzeugungen gegenüber Out-Groups, wie z. Bsp. Vorurteilen gegenüber Homosexuellen, Rassismus, politischem Konservatismus, Sexismus, religiöser Intoleranz, Ageism und Klassendenken (Aosved & Long, 2006). Die Ergebnisse zeigten, dass alle genannten Einstellungen positiv mit VMA korrelieren, wobei Sexismus die Akzeptanz gegenüber Vergewaltigungsmythen am deutlichsten vorhersagen konnte.

Locke und Mahalik (2005) wiesen einen Zusammenhang zwischen VMA und der Häufigkeit selbst berichteter Aggressivität gegenüber Frauen, bei Männern mit konformen Einstellungen gegenüber maskulinen Normen, wie z. Bsp. der Ausübung von Macht gegenüber Frauen, einem grundsätzlichen Machtbedürfnis, der Verachtung homosexueller Männer und einer typischen Macho-Attitüde (z. Bsp. Playboy-Denken) nach.

2.2.4.2. Alkoholkonsum des Opfers und/oder des Täters

Der Faktor Alkohol bzw. der Konsum von Drogen jeglicher Art durch das Opfer und/oder den Täter wird häufig im Zusammenhang mit dem sog. "rape perception framework" (Pollard, 1992) genannt. Da der Fokus der vorliegenden Arbeit, neben der Beziehungskomponente, auf dem Konsum von Alkohol liegt, beschäftigt sich dieser Abschnitt explizit mit Untersuchungen, welche den Zusammenhang von Alkoholkonsum und sexuellen Übergriffen beleuchten.

Nach Abbey (2008) ist Alkohol die bei weitem am häufigsten konsumierte Droge im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen, auch wenn manche Täter zusätzliche Drogen, wie z. Bsp. Marihuana, Kokain, LSD etc. konsumieren. Es muss davon ausgegangen werden, dass mindestens die Hälfte aller sexuellen Übergriffe unter dem Einfluss von Alkohol stattfinden, wenn auch eine beträchtliche Schwankung - welche zwischen 30 und 75 % rangieren kann - in den unterschiedlichen Untersuchungen besteht (Abbey, Zawacki, Buck, Clinton & McAuslan, 2004).

Bekanntermaßen löst der Konsum von Drogen, in diesem speziellen Fall, der Konsum von Alkohol, und die damit unter Umständen einhergehende Wesensveränderung bei vielen Menschen einen erklärenden oder sogar entschuldigenden Reflex aus.

Nach der „Just World Theory“ (Lerner & Miller, 1978) erhöhen Individuen in diesen Fällen entweder die Verantwortung für die Tat bei dem Opfer oder sie suchen nach charakterlichen Hinweisen für die Rechtfertigung der Vergewaltigung.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Literatur Untersuchungen zu dem Thema Alkohol und sexuelle Gewalt aus dem amerikanischen Raum, und hierbei bzgl. College-StudentInnen, überwiegen und in diesem Zusammenhang kulturelle Besonderheiten beachtet werden müssen, können die Untersuchungsergebnisse nicht unreflektiert auf die deutsche Gesellschaft übertragen werden.

Um die Situation zu veranschaulichen folgen beispielhaft zwei Zitate aus einer Untersuchung von Abbey (2002a): In der ersten Situation beschreibt eine an der Befragung teilnehmende Studentin die Situation ihrer Vergewaltigung durch ihren Dating-Partner in dessen Wohnung nach dem gemeinsamen Besuch einer Party:

We played quarter bounce (a drinking game). I got sick drunk; I was slumped over the toilet vomiting. He grabbed me and dragged me into his room and raped me. I had been a virgin and felt it was all my fault for going back to his house when no one else was home. (p. 118)

Die zweite Situation wird von einem männlichen Teilnehmer erklärt, welcher eine weibliche Bekannte vergewaltigt hat: „Alcohol loosened us up and the situation occurred by accident. If no alcohol was consumed, I would never have crossed that line (p. 118). Nach Abbey (2002) bietet die Überzeugung des/der Einzelnen über die Wirkung von Alkohol eine persönliche Rechtfertigung, da der Alkohol und nicht man selbst bestimmte Situationen unangemessenen sozialen Verhaltens provoziert, „I did that only because I was too drunk to know what I was doing“ (p. 121). Nach dieser Ansicht geht von dem Konsum alkoholischer Getränke ein enthemmender und erregender Effekt aus und aufgrund der Kenntnis dieser Wirkungsweisen, kann das Opfer selbst für seine Situation verantwortlich gemacht werden, da es sich ja bewusst in eine höchst riskante Situation gebracht hat.

In einer nationalen Studie von 1987, welche für einige Jahre die wohl am häufigsten zitierte auf dem Gebiet des sog. „date rape“ war und quasi als „Meilenstein“ (Gross, Winslett, Roberts & Gohm, 2006, p. 289) in der Erforschung dieser Thematik bezeichnet wurde, haben Koss, Gidycz und Wisniewski mit einer über 6.000 StudentInnen umfassenden Stichprobe nachgewiesen, dass 27.5 % der befragten weiblichen Teilnehmerinnen bereits Erfahrungen mit sexualisierter Aggression, in Form von versuchter bzw. vollendeter Vergewaltigung, gemacht hatten und bei der Mehrheit dieser Übergriffe Alkohol entweder vom Opfer, vom Täter oder von beiden Parteien konsumiert wurde. Abbey (2002) replizierte diese Befunde auch über 15 Jahre später. Von den 132 befragten Opfern sexueller Gewalt, gaben 40 % an, dass sie selbst vor der Tat Alkohol konsumiert hatten und 55 % berichteten, dass der Täter Alkohol zu sich genommen hatte.

In einer weiteren Untersuchung aus dem Jahr 2007 (Gidycz, Warkentin & Orchowski) mit einer Stichprobe bestehend aus College-Studenten, sahen die Zahlen ähnlich aus. Hier berichteten 52 % der Befragten, welche beginnend von ihrem 14. LJ. an bereits einen sexuellen Übergriff begangen hatten, dass sie dies unter dem Einfluss von Alkohol getan hatten. Bei einer Follow-up Befragung drei Monate später, erhöhte sich die Anzahl der neu begangenen sexuellen Übergriffe im alkoholisierten Zustand bereits auf 64 %. Die Befunde decken sich mit den Befragungen von den Opfern sexueller Übergriffe (Tjaden & Thoennes, 2006).

Abbey und Harnish (1995) haben zusammenfassend festgestellt, dass in der amerikanischen Gesellschaft Alkohol und Sexualität häufig in einem Zusammenhang betrachtet werden. Besonders bei Männern erhöhe der Konsum von Alkohol den Willen zu sexuellen Handlungen und führe u. a. dazu, dass sich ihre Erwartungshaltung in die eigene Sexualität als auch in die ihrer Mitmenschen erhöhe. Diese Ansicht wird von mehreren AutorInnen geteilt (z. Bsp. Abbey, 1991; Leigh, 1990).

Crowe und George (1989) beschreiben die Wirkung von Alkohol folgendermaßen: „Alcohol is considered to be a tool of seduction, a measure of manhood, a giver of sexual courage, and a trumpet against the walls of social restraint“ (p. 374).

Zusätzlich weisen Abbey und Harnish darauf hin, dass es charakteristisch für die amerikanische Gesellschaft ist, freundlich gemeinte Gesten mit sexuell motivierten Gesten zu verwechseln. Sowohl verbale als auch nonverbale Verhaltensweisen können für beide Interaktionsformen stehen, so können z. Bsp. ein Lächeln, das Einverständnis mit der Meinung eines/einer Anderen, Augenkontakt und einfache Berührungen als rein platonische Freundlichkeit aber auch als sexuelle Einladung gemeint und/oder aufgefasst werden. Aufgrund dieser Ambiguität (unter Ambiguität wird in dem vorliegenden Kontext die Mehrdeutigkeit der vermittelten Informationen verstanden) scheint es für manche Personen schwierig zu sein, zwischen freundlichen und sexuell motivierten Gesten und Handlungen zu unterscheiden. So berichten viele Untersuchungen von Missverständnissen in der Interaktion zweier Menschen aufgrund der beschriebenen Cues, wobei Männer häufiger dazu neigen, das Verhalten falsch zu interpretieren.

Es gibt verschiedene Erklärungsansätze bzgl. des Zusammenhangs zwischen Alkohol und Vergewaltigungen, deren Natur noch nicht endgültig geklärt ist (Abbey et al., 2004). Fakt ist jedoch, dass anscheinend das Opfer einer Vergewaltigung von seinen BeobachterInnen für verantwortlicher gehalten wird, zu der Tat selbst beigetragen zu haben, wenn es vorher zusammen mit dem Täter (z. Bsp. Abbey et al., 2004) oder allein (Scronce und Corcoran, 1995) Alkohol getrunken hat, als eine Frau, welche im nüchternen Zustand vergewaltigt wurde (wobei der Grad einer evtl. Alkoholisierung vorliegend nicht thematisiert werden soll).

Bezogen auf die einzelnen Erklärungsmuster wird in dieser Arbeit auf die pharmakologischen Effekte verzichtet, da diese ausreichend nachgewiesen wurden und hier auch nicht angezweifelt werden sollen. Dass mit zunehmendem Alkoholkonsum abhängig von der individuellen Alkoholtoleranz die Impulskontrolle verringert werden kann und dies bei Menschen in Abhängigkeit von ihrer Aggressions-Hemmschwelle zu unterschiedlichem Verhalten führen kann, ist bekannt.

Ein weiterer Erklärungsansatz vermutet, dass aufgrund sozialisierter Skripts eine Frau, welche Alkohol trinkt automatisch als sexuell verfügbarer gilt, als eine Frau, die bewusst oder unbewusst nur nicht-alkoholische Getränke zu sich nimmt. Aufgrund dieser Annahme erhöht sich die von Männern angenommene Ambiguität in der interpersonalen Kommunikation zu Ungunsten des Opfers.

Abbey (2008) postuliert zudem, dass der Konsum von Alkohol bei dem/der jeweiligen Konsumenten/Konsumentin dazu führen kann, dass er/sie das Verhalten anderer Menschen in einer Form uminterpretiert, die seinen/ihren persönlichen Erwartungen entsprechen. In diesem Moment wird z. Bsp. ein freundliches Lächeln in ein sexuelles Angebot uminterpretiert – dies wird auch als „alcohol myopia“ bezeichnet (Steele & Josephs, 1990). Alcohol Myopia führt demnach dazu, periphere Hinweise zu Gunsten der salienteren situativen Cues zu ignorieren. Gross, Winslett, Roberts und Gohm (2006) erklären dies folgendermaßen:

In a dating situation, male alcohol consumption may disinhibit response conflict associated with less use of inhibiting cues: that is, in situations in which inhibitory and disinhibitory cues for sexual behavior coexist, this disinhibition may lead to inappropriate sexual behavior. Similarly, alcohol myopia might adversely affect women's ability to properly weigh inhibitory cues when responding to unwanted sexual advances. (p. 296)

Krahé und Scheinberger-Olwig (2002) weisen in ihrer Untersuchung an einer deutschen Stichprobe in ähnlicher Weise darauf hin, dass aufgrund des Alkoholkonsums „die kognitive Kapazität zur Informationsaufnahme und -verarbeitung“ beim Opfer verringert wird und dieses dementsprechend eine latent gefährliche Situation verzögert oder gar nicht registriert und sich dieser Effekt anschließend doppelt negativ auswirkt, da auch die Möglichkeit aktiv Gegenwehr zu leisten aufgrund des Alkoholisierungsgrades eingeschränkt ist (S. 83).

U.a. Scronce und Corcoran konnten 1995 in einer Untersuchung nachweisen, dass das Vergewaltigungsoffer eines „date rapes“, welches vor der Tat Alkohol getrunken hatte, im Gegensatz zu einem Vergewaltigungsoffer, welches keinen Alkohol konsumiert hatte, per se als promiskuitiver, verführerischer, aufreizender und sexuell provokativer durch die VersuchsteilnehmerInnen bewertet wurde.

Norris und Cubbins (1992) wiesen nach, dass eine Vergewaltigung durch die TeilnehmerInnen der Untersuchung seltener als solche gelabelt wurde, wenn der Täter getrunken hatte und noch weniger wurde die Tat als Vergewaltigung gesehen, wenn auch das Opfer getrunken hatte. Interessanterweise wurde das Opfer (welches nüchtern war) als verantwortlicher für die Tat gesehen, wenn der Täter getrunken hatte.

Ähnliche Befunde fanden sich z. Bsp. bei Abbey und Harnish (1995) und George, Cue, Lopez, Crowe und Norris (1995) und zwar für weibliche und männliche BeobachterInnen. Hier sollten die PartizipantInnen Frauen bewerten, welche Alkohol getrunken hatten im Vergleich zu Frauen, welche nicht-alkoholische Getränke konsumiert hatten – Frauen die Alkohol getrunken

hatten, wurden kontinuierlich als sexualisierter und interessierter an einer sexuellen Interaktion mit ihrem männlichen Pendant bewertet, als diejenigen, welche nur Soft-Drinks konsumiert hatten.

In den dargestellten Situationen kommt ein typisches Vorurteil gegenüber Alkohol konsumierenden Frauen zum Tragen, welches tief in überholten Geschlechterrollen-Stereotypen verankert ist. So schilderte ein Student aus der Studie Abbeyes (2002) das Opfer eines von ihm begangenen sexuellen Übergriffs entschuldigend als „She was the sleazy type ... the typical bar slut“ (p. 121).

Wenn es darum geht, die Verantwortlichkeiten von Tätern und Opfern einer Vergewaltigung in Abhängigkeit ihres jeweiligen Alkoholkonsums zu bewerten, decken sich die Untersuchungsergebnisse mit den vorangegangenen Feststellungen. So wird der Täter meistens sowohl von männlichen als auch von weiblichen BeobachterInnen als weniger schuldig angesehen, wenn er die Vergewaltigung in einem alkoholisierten Zustand begangen hat, während einem Opfer, welches getrunken hat, mehr Verantwortung aufgebürdet wird, als einem nüchternen Opfer (z. Bsp. Hammock & Richardson, 1997; Richardson & Campbell, 1982; Wenger & Bornstein, 2006). Das bedeutet auch, dass dem Täter mehr Verantwortung an der Tat gegeben wird, wenn er nüchtern war. Dieses Ergebnis lässt sich mit der bereits beschriebenen Attribuierung erklären, dass der Alkohol den Täter dazu gebracht hat, die Tat zu begehen und dieser im nüchternen Zustand eher verantwortlich gemacht werden kann, da er sich in einer solchen Situation besser kontrollieren konnte.

Bezogen auf das Geschlecht konnten Scronce und Corcoran (1995) nachweisen, dass die weiblichen Teilnehmerinnen ihrer Untersuchung das Opfer für verantwortlicher hielten, wenn es Alkohol getrunken hatte, als wenn es nüchtern war. Dieses Ergebnis scheint die Attribuierung dahingehend zu bestätigen, dass Frauen sich einbilden, wenn sie sich kontrolliert verhalten, könnte ihnen nichts geschehen. Diese inkonsistenten Bewertungen, im Gegensatz zu den Befunden, in denen beide Geschlechter dem Opfer mehr Verantwortung zuschrieben, begründeten die AutorInnen damit, dass die Zuschreibung der Verantwortlichkeit in Abhängigkeit vom Grad der Trunkenheit bewertet wird.

Das deutet im Umkehrschluss darauf hin, dass bei offensichtlicher Betrunkenheit alle TeilnehmerInnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, dem Opfer die Verantwortung zuschreiben, während in Vergewaltigungsszenarien, in denen unklar ist, ob bzw. inwieweit der Alkoholkonsum das Opfer motorisch oder kognitiv beeinträchtigt hat, männliche Beobachter dies dem Opfer nicht negativ auslegen, während weibliche Partizipantinnen dies tun. Die AutorInnen schließen aus diesem Ergebnis, dass eine negative Attribution in Bezug auf Vergewaltigungsopfer bei Frauen grundsätzlich stärker vorhanden zu sein scheint, allein aufgrund der Tatsache, dass das Opfer

überhaupt Alkohol getrunken hat.

Die gleiche Untersuchung ließ die TeilnehmerInnen auch bewerten, für wie realistisch sie den dargestellten Tathergang, welchen sie später bewerten sollten, hielten. Interessanterweise wurde die manipulierte Situation in der das Opfer, welches vergewaltigt wurde, Alkohol getrunken hatte, als signifikant realistischer eingeschätzt als das Szenario, in welchem das Opfer einen Soft-Drink konsumiert hatte.

Hammock und Richardson (1997) bestätigten die meisten Befunde von Scronce und Corcoran. In ihrer Untersuchung wurde das Opfer, welches Alkohol konsumiert hatte, von den TeilnehmerInnen wesentlich schlechter beurteilt als eine Frau, welche nur nicht-alkoholische Getränke zu sich genommen hatte. Die Variation der konsumierten Getränke übte jedoch auf die Bewertung des Opfers durch die männlichen Teilnehmer der Untersuchung keinen Einfluss aus.

Richardson und Campell (1982) erhoben zusätzlich die den Tätern bzw. Opfern zugeschriebenen Eigenschaften in Abhängigkeit von ihrem Alkoholisierungsgrad. Dabei stellten sie fest, dass das Opfer in allen Eigenschafts-Traits schlechter bewertet wurde, wenn es getrunken hatte. So wurde es z. Bsp. als unmoralischer und aggressiver eingeschätzt, die PartizipantInnen brachten dem alkoholisierten Opfer weniger Sympathie entgegen und hielten es für weniger ähnlich mit sich selbst.

Stormo, Lang und Stritzke konnten 1997 nachweisen, dass auch in den Fällen, in denen sowohl das Opfer als auch der Täter ungefähr gleichviel getrunken hatten, die Frau verantwortlicher für ihre Vergewaltigung gemacht wurde als der Täter. War der Täter allerdings nüchtern und sexuell übergriffig einer betrunkenen Frau gegenüber, schätzten BeobachterInnen ihn als den Verantwortlicheren von beiden ein. Als Begründung für diesen Befund vermuten Stormo et al., dass die negativere Beurteilung aufgrund der Tatsache erfolgte, dass der Täter den Zustand der Frau ausgenutzt hat.

Manche Täter nutzen die Wirkung des Alkohols bewusst in der Überzeugung, dass ein alkoholisiertes Opfer aufgrund seiner motorischen und kognitiven Beeinträchtigung leichter zu sexuellen Aktivitäten zu überreden ist, als ein nüchternes. Abbey (2008) zitiert in diesem Zusammenhang einen bekannten amerikanischen Refrain: „Candy is dandy, but liquor is quicker“ (p. 3) und verweist darauf, dass trotz dem mittlerweile häufigen Einsatz der sog. Vergewaltigungsdroge Rohypnol, Alkohol nach wie vor die Droge der Wahl ist. Da das bewusste Gefügigmachen des Opfers mit Hilfe eines Rauschmittels nicht Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist, soll dieser Schwerpunkt nicht vertieft werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Personen zu der Ansicht neigen, dass alkoholisierte Frauen die Vergewaltigung eher „verdienen“ (nach der „Just World Theorie“) als nüchterne, da sie sich selbst in eine höchst risikoreiche Situation gebracht haben (Wenger & Bornstein, 2006). Die gezeigten unterschiedlichen Bewertungen legen die Vermutung eines komplexen Wechselspiels bzgl. des Konsums von Alkohol durch den Täter und/oder das Opfer nahe, wobei es verschiedene Standards für Männer und Frauen in Abhängigkeit der sozialen Akzeptanz bezogen auf den Konsum zu geben scheint. Abbey und Harnish (1995) sprechen in diesem Zusammenhang von einem „doppelten Standard“ (p. 298), welcher Alkoholkonsum bei Männern als positives und wünschenswertes Verhalten labelt, während das selbe Verhalten bei Frauen negative Assoziationen weckt. Weiterhin postulieren die AutorInnen, dass der Fakt, dass beide Parteien Alkohol konsumieren (also teilen) als eine Art Signal wirken könnte, welchem eine sexuelle Intention unterstellt wird und somit ein typischer Fall der bereits beschriebenen Miss-Interpretation sein könnte.

2.2.4.3. Die Art der Beziehungsform zwischen Täter und Opfer

Frühere Untersuchungen legen bzgl. der Beziehungsform zwischen den Parteien fast ausschließlich das so genannte „klassische“ Vergewaltigungsszenario zugrunde, welches darin besteht, dass der Täter ein dem Opfer vollkommen Fremder ist. Diese Konstellation bedient (wie man mittlerweile weiß) einen gängigen Vergewaltigungsmythos. Mit Hilfe verschiedener Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass in der Realität der Täter dem Opfer in der Majorität der Fälle bekannt war und z. Bsp. entweder als Bekannter, Ehemann oder Ex-Partner fungierte (z. Bsp. Fisher, Cullen & Turner, 2000).

Der Einfluss einer angenommenen bzw. tatsächlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer (auch zu einem früheren Zeitpunkt) auf die Bewertung der Vergewaltigung wurde mittlerweile in unzähligen Untersuchungen nachgewiesen (Schuller & Klippenstine, 2004). Üblicherweise werden diesbezüglich Szenarien unterschieden, bei denen die Beziehung zwischen den dargestellten Personen wie folgt manipuliert wird:

- Opfer – Fremder (z. Bsp. Krahe et al., 2008)
- Opfer – Bekannter, ohne bisherigen sexuellen Kontakt (z. Bsp. Krahe, Temkin & Bieneck, 2007)
- Opfer – Nachbar (z. Bsp. Rebeiz & Harb, 2009)
- Opfer – Verabredung (z. Bsp. Newcombe et al., 2008)

- Opfer – Ex-Freund (z. Bsp. Krahé et al., 2008)
- Opfer – Ehemann (z. Bsp. Simonson & Subich, 1999)

In den häufigsten Konstellationen, welche die Extreme Fremder/Bekannter zum Untersuchungsziel haben, scheint die Befundlage relativ eindeutig. Zwar kommen vereinzelt Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass BeobachterInnen dem Opfer eines Fremden mehr Verantwortung an der Vergewaltigung gaben, als dem Opfer eines Bekannten (z. Bsp. Calhoun, Selby & Warring, 1976; Frese, Moya & Megias, 2004), mehrheitlich steigt die Verantwortungsattribution jedoch gegenüber dem Opfer linear mit dem zunehmenden Bekanntheitsgrad zum Täter (z. Bsp. Grubb & Harrower, 2009).

Tetreault und Barnett (1987) stellten fest, dass die attribuierte Verantwortung abhängig von dem Geschlecht der/des jeweiligen TeilnehmerIn war – Frauen gaben dem Opfer mehr Schuld, wenn der Täter ihm bekannt war, während Männer das Opfer eines Fremden als verantwortlicher sahen. Dieses Ergebnis bestätigten Simonson und Subich (1999), welche nachwiesen, dass die männlichen Teilnehmer ihrer Stichprobe die Vergewaltigung in der Ehe bzw. während einer Verabredung als weniger bedenklich einschätzen als die Vergewaltigung durch einen Fremden.

Auch Krahé et al. (2007, 2008) berichteten einen signifikanten Zusammenhang bzgl. der Beziehungsform und der Verantwortungsattribution. In Abhängigkeit von dem steigenden Bekanntschaftsgrad wurde hier dem Fremden vor dem Bekannten und diesem wiederum vor dem Ex-Partner die meiste Schuld an der Vergewaltigung zugeschrieben. Dem Opfer wurde dementsprechend die geringste Schuld in der Bedingung attribuiert, in welcher die Tat durch einen Fremden begangen wurde.

Auch in anderen Untersuchungen, welche die Schuld des Opfers und des Täters gleichzeitig analysieren, attribuieren die TeilnehmerInnen einen höheren Anteil der Verantwortung in Richtung des Opfers, wenn die Vergewaltigung in einer Langzeit-Beziehung stattfindet, im Gegensatz zu einer Vergewaltigung während der ersten Verabredung (z. Bsp. Ben-David & Schneider, 2005; Snell & Godwin, 1993). Bei diesem Befund ist vor allem erstaunlich, dass dem Opfer einer Langzeitbeziehung zwar mehr Schuld zugeschrieben wird, andererseits die TeilnehmerInnen jedoch der Meinung sind, dass dieses die Vergewaltigung weniger verdient, als das Opfer einer weniger ernsten Beziehung. Frese et al. (2004) und Newcombe et al. (2008) fanden vergleichbare Ergebnisse.

Außerdem wurde nachgewiesen, dass BeobachterInnen dem Opfer einer Vergewaltigung größeres Versagen bezogen auf die Kontrolle der Situation, mehr „Gefallen“ an der Erfahrung vergewaltigt zu werden und weniger psychologische Schäden attestieren, um so enger die Beziehung zwischen dem Täter und ihm ist (Bridges & McGrail, 1989).

Auch die Opfer definieren eine Vergewaltigung häufiger als solche, wenn der Täter ein Fremder ist (Koss, Dinero, Seibel & Cox, 1988). Außerdem bewerten die RezipientInnen den Täter als weniger verantwortlich, halten die Tat für nachvollziehbarer, sehen die Rechte des Opfers als nicht so stark verletzt und gehen zugunsten des Täters davon aus, dass die Situation missverständlich war, um so näher der Täter dem Opfer steht.

Eine Zusammenfassung der Befundlage deutet in folgende Richtung: Grundsätzlich nimmt die Schuldzuschreibung beim Täter in der Reihenfolge Fremder – Bekannter – (Ex)-Freund (Ehemann) ab und die Verantwortung des Opfers, je nach Vertrautheit mit dem Täter zu. Zusätzlich wird mit zunehmender Vertrautheit zwischen den Parteien die Möglichkeit eines Missverständnisses häufiger angenommen, die geforderte Strafe milder und davon ausgegangen, dass dem Opfer weniger Schaden zugefügt wurde. (eine Zusammenfassung der Befunde bei Ben-David & Schneider, 2005).

2.2.4.4. Die Interaktion zwischen dem Konsum von Alkohol und der Beziehungsform

Hammock und Richardson (1997) gehen davon aus, dass mit zunehmender Ambiguität der Situation die Verantwortungszuschreibung in Richtung des Opfers zunimmt, während sie bei dem Täter abnimmt. Die Autorinnen variierten den Faktor Beziehung in drei Stufen: fester Freund – Verabredung - Fremder. In den Bedingungen „Fremder“ und „Verabredung“ wurde der Täter für verantwortlicher gehalten, wenn sein Opfer nüchtern war und dem Opfer mehr Schuld gegeben, wenn es getrunken hatte. Konträr dazu attribuierten die TeilnehmerInnen einem festen Freund größere Schuld, wenn er seine betrunkene Freundin vergewaltigte. Eine mögliche Erklärung für dieses Resultat, bietet das Vertrauensverhältnis zwischen einem Paar, welches die PartizipantInnen stärker verletzt sehen, wenn eine Intoxikation vorliegt.

Wenger und Bornstein (2006) postulieren in einer Untersuchung, welche neben anderen Faktoren, den Konsum verschiedener Substanzen und die Beziehungsnähe manipuliert, dass der Täter als weniger schuldig gesehen wird, wenn die Parteien sich nicht nahe stehen und das Opfer betrunken ist. Im Ergebnis gab es einen Effekt für den Faktor Alkohol – das Opfer wurde als glaubwürdiger angenommen, wenn es nüchtern war – eine Interaktion mit der Beziehungsform konnte, im Gegensatz zu Hammock und Richardson (1997), nicht bestätigt werden.

Ähnlich wie Hammock und Richardson (1997) begründen die AutorInnen den Alkohol-Effekt damit, dass objektive BeobachterInnen das Opfer aufgrund ihrer Überzeugung, dieses habe sich freiwillig und eigenverantwortlich in eine risikoreiche Situation begeben, verurteilen. Bezogen auf den ausgebliebenen Effekt für die Komponente der Beziehung nehmen sie an, dass spezielle Aspekte einer früheren Bekanntschaft, wie z. Bsp. ob die Beziehung romantisch war oder nicht, wie lange und ernsthaft Verabredungen in Dating-Bekanntschaften getroffen wurden, wie stark die gegenseitige Anziehungskraft zwischen den Parteien war etc. (p. 552) eine größere Rolle bei der Beurteilung der Beziehung spielen, als der Status der selben.

Die These, dass der Faktor Beziehungsform, entgegen der bisherigen Annahme, keinen entscheidenden Einfluss auf die Bewertung einer Vergewaltigung und die unterschiedliche Verantwortung hat, vertreten auch andere AutorInnen (z. Bsp. Koski, 2002; Schuller & Klippenstine, 2004). Mithin bedarf es diesbezüglich weiterer Analysen, wobei die vorliegende Arbeit einen Teil dazu beitragen soll.

Zusammenfassend wird das Opfer grundsätzlich als verantwortungsloser bewertet, wenn es in einer Situation trinkt, in welcher die Beziehung weniger eng ist, während die Befundlage mit zunehmender Intimität inkonsistent ist. Außerdem wird einem nüchternen Täter mehr Schuld attribuiert, im Gegensatz zu einer Situation, in welcher er getrunken hat – hier erscheint bei einer objektiven BeobachterInnen-Gruppe die Tendenz, den Täter zu entschuldigen.

2.2.5. Messinstrumente

Die Literatur bietet eine ganze Reihe von Instrumenten an, welche verschiedene Konstrukte, die im Verdacht stehen, in irgendeiner Form mit Vergewaltigungsmythen und deren Akzeptanz zusammenzuhängen, erfassen sollen. So werden z. Bsp. die Einstellungen gegenüber Vergewaltigungen und deren Opfern, das Wissen über die Vergewaltigung an sich, Vergewaltigungs-Empathie und Vergewaltigungs-Aversion gemessen (Lonsway & Fitzgerald, 1994).

Im Folgenden werden die bekanntesten Messinstrumente vorgestellt und kurz erläutert. Eine Übersicht über weitere Skalen zur Messung von Konstrukten im Zusammenhang mit Vergewaltigungsmythen findet sich bei Lonsway und Fitzgerald (1994). Diese weisen allerdings darauf hin, dass sich fast alle Instrumente an den Skalen von Burt (1980) und Feild (1978) orientieren und die Messinstrumente, welche unabhängig von den genannten VorgängerInnen entwickelt worden sind, zumindest konzeptuelle Ähnlichkeiten mit den genannten Skalen aufweisen.

2.2.5.1. Die „Rape Myth Acceptance Scale“ von Burt

Burt veröffentlichte 1980, gleichzeitig mit ihrer Definition für das Konstrukt des Vergewaltigungsmythos, ein erstes Untersuchungsinstrument, um verschiedene Stadien der Billigung bzw. Zustimmung zu bestehenden Vergewaltigungsmythen erfassen zu können. Die „Rape Myth Acceptance Scale“ (kurz: RMAS) ist laut Lonsway und Fitzgerald (1994) das am häufigsten verwandte Messinstrument für Einstellungen gegenüber Vergewaltigungsmythen.

Die Skala besteht aus insgesamt 19 Items, welche in einer Voruntersuchung aus einem großen Itempool extrahiert wurden. Nach Briere, Malamuth und Check (1985) lässt sich die Skala anhand ihrer Hauptkomponenten in folgende vier Teilbereiche aufgliedern: „Disbelief of rape claims“, „Victim responsibility for rape“, „Rape reports as manipulation“ und „Rape only happens to certain kinds of women“.

Die 19 Items bilden insgesamt 11 Statements ab, wie z. Bsp. „When women go around braless or wearing short skirts and tight tops, they are just asking for trouble“ oder „A woman who is stuck-up and thinks she is too good to talk to guys on the street deserves to be taught a lesson“ bzw. „A person comes to you and claims they were raped. How likely would you be to believe their statement if the person were: your best friend, an Indian woman, a neighbourhood woman, a young boy, a black woman or a white woman?“, welche auf einer sieben-stufigen Likert-Skala mit den Extrem-Polen „strongly agree“ und „strongly disagree“ bewertet werden.

2.2.5.2. Die „Attitudes Toward Rape Scale“ von Feild

Bereits 1978 hatte Feild die nach Lonsway und Fitzgerald (1994) am zweit-häufigsten verwandte „Attitudes Toward Rape Scale“ (kurz: ATS) veröffentlicht. Die 32 Items umfassende Skala, wurde aus einer 75 „as brief, unambiguous, and nonredundant as possible“ (Feild, 1978, p. 158) Aussagen umfassenden Sammlung herausgefiltert und lädt auf acht Faktoren: „Woman's responsibility in rape prevention“, „Sex as motivation for rape“, „Severe punishment for rape“, „Victim precipitation of rape“, „Normality of rapists“, „Power as motivation for rape“, „Favorable perception of a woman after rape“ und „Resistance as woman's role during rape“.

Die ATS misst auf einer sechs-stufigen Likert-Skala laut Feild „pro-rape“ und „anti-rape“ Einstellungen der RezipientInnen sowie ob diese Sex oder Macht als Motivation für Vergewaltigungen bewerten (Lonsway & Fitzgerald, p.138).

2.2.5.3. Die „Acceptance of Modern Myth about Sexual Aggression Scale“ von Gerger et al.

Die „Acceptance of Modern Myth about Sexual Aggression Scale“ (kurz: AMMSA) wurde von Gerger, Kley, Bohner und Sieber (2007) entwickelt, um die zu erhebende VMA mit einem weniger offensichtlichen und somit subtileren Maß zu erheben. Dies war notwendig geworden, da die gesellschaftliche Entwicklung in einigen Kulturen bzw. Bereichen das Verständnis von sexistischen Stereotypen verändert hat. In den letzten Jahren beobachteten die AutorInnen eine zunehmend schiefere Verteilung der VMA der einzelnen RezipientInnen in Richtung der niedrigen Skalenenden. So berichten sie z. Bsp., dass die Mittelwerte einer Untersuchung an amerikanischen College-StudentInnen auf einer Skala von 1-7 (wobei die 1 für „not at all agree“ und die 7 für „very much agree“ steht) zwischen 2.1 für die weiblichen Teilnehmerinnen und 2.7 für die männlichen Untersuchungsteilnehmer rangierten (p. 424).

Nach Gerger et al. (2007) bedeuten niedrige Werte auf den herkömmlichen VMA-Skalen nicht automatisch eine tatsächlich niedrigere VMA der UntersuchungsteilnehmerInnen, sondern zeigen nur, dass die Betreffenden wissen, welche Antworten politisch nicht mehr korrekt sind. Eine weitere Erklärung sehen sie darin, dass der Inhalt gängiger Vergewaltigungsmythen sich im Lauf der Zeit geändert hat und die einzelnen Items demnach nicht mehr zeitgemäß sind. Die AutorInnen verweisen in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung anderer -isms, wie z. Bsp. des Rassismus, des Antiziganismus, des Antisemitismus oder des Sexismus. Auch auf diesen Gebieten vollzogen sich in den letzten Jahren teilweise Veränderungen hin zu einem offiziell liberaleren Standpunkt. In besonders schwerwiegenden Fällen von Diskriminierung werden mittlerweile bestimmte Überzeugungen bzw. Handlungen sogar gesellschaftlich geächtet oder juristisch verfolgt.

U.a. aus diesem Grund wurden sexistische Stereotypen, ähnlich wie rassistische, zunehmend subtiler. Swim, Aikin, Hall und Hunter (1995) gehen davon aus, dass der sog. „old-fashioned“ Sexismus, welcher charakterisiert ist durch die Vorstellung typischer Geschlechterrollen-Stereotype, die offene Diskriminierung von Frauen und Vorurteilen, wie z. Bsp. einer generell fehlenden Kompetenz von Frauen in speziellen Bereichen, durch einen wesentlich versteckteren Sexismus abgelöst wurde. Menschen mit sexistischen Einstellungen sind demnach nicht verschwunden, sie leben ihre Vorurteile nur wesentlich subtiler aus.

Indem die AutorInnen sich an den gefundenen Annahmen von Swim et al. (1995) orientierten, generierten sie zu Beginn der Entwicklung des neuen Messinstruments 60 Items, welche grob folgende Kategorien widerspiegeln: „Denial of the scope of the problem“, „Antagonism toward victims' demands“, „Lack of support for policies designed to help alleviate the effects of sexual violence“, „Beliefs that male coercion forms a natural part of sexual relationships“

sowie „Beliefs that exonerate male perpetrators by blaming the victim or the circumstances“.

Nachdem 30 in die Endfassung der AMMSA eingehende Items aus diesem Pool extrahiert waren, wurde zusätzlich eine 16 Items enthaltende Kurzform der Skala entwickelt. Diese wurde in der vorliegenden Arbeit genutzt, um moderne Vergewaltigungsmythen zu erfassen. Die ProbandInnen können die einzelnen Items auf einer sieben-stufigen Likert-Skala mit den Endpunkten „lehne völlig ab“ und „stimme völlig zu“ beantworten.

2.2.5.4. Die „Illinois Rape Myth Acceptance Scale“ von Payne, Lonsway und Fitzgerald

Als Nachfolgerin der RMAS, welche in der Literatur zunehmend für die nicht mehr zeitgemäße Terminologie und die fehlende Sensitivität in Bezug auf demographische Hintergründe der PartizipantInnen kritisiert wurde, entwickelten Payne et al. (1999) die „Illinois Rape Myth Acceptance Scale“ (kurz: IRMA) und deren Kurzform mit nur 20 Items (IRMA-SF). Die IRMA enthält sieben Unterkategorien, welche eine umfassende Darstellung von Vergewaltigungs-Stereotypen ermöglichen.

Die Langform der IRMA, welche aus 45 Items besteht, gibt die Möglichkeit auf einer sieben-stufigen Likert-Skala Aussagen zu treffen zu Items wie: „If the rapist doesn't have a weapon, you really can't call it rape“ oder „Women tend to exaggerate how much rape affects them“ bzw. „Rape is unlikely to happen in the woman's own familiar neighbourhood“.

Um alle Instrumente, welche sich mit der Messung von Einstellungen gegenüber Vergewaltigungsmythen, den Opfern von Vergewaltigungen, Frauen generell etc. zu beschreiben, fehlt vorliegend der Raum. Beispielhaft zu nennen wären weiterhin die „Attitudes Toward Rape Victim Scale“ von Ward (1988), die „College Date Rape Attitudes Survey“ von Lanier und Green (2006), die „Attraction Toward Sexual Aggression Scale“ von Malamuth (1989) oder das „Ambivalent Sexism Inventory“ von Glick und Fiske (1996) und sein deutsches Pendant, die „Skala zur Erfassung des ambivalenten Sexismus“ von Eckes und Six-Materna (1999), ansonsten wird auf die bereits angesprochene Übersicht von Lonsway und Fitzgerald verwiesen.

2.2.6. Vergewaltigungsopfer im Dschungel der Justiz

„No myth is more powerful in the tradition of rape law than the myth of the lying woman.“

(Estrich, 1992, p. 11)

Despite the climate of the times I regard her invitation to come to her bedroom when she was scantily clad (she was wearing a calf-length dressing gown), as opposed to asking you to wait until she was more suitably dressed, as an amber light.

(Judge Bell, zitiert nach Anderson & Doherty, 2008, p. 1)

Die Konsequenzen einer Vergewaltigung können vielfältig und unterschiedlich schwer sein. So berichten Kilpatrick, Resnick, Ruggiero, Conoscenti und McCauley in einer nationalen Studie des Justizministeriums der USA von 2007, in welcher 5.000 Frauen befragt wurden, beispielsweise über Posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, Drogenmissbrauch, Suizid, Angststörungen, ungewollten Schwangerschaften, HIV und Geschlechtskrankheiten.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Delikt schwere psychische und physische Folgeschäden nach sich zieht bzw. ziehen kann, sollte man grundsätzlich davon ausgehen, dass die Opfer einer solchen Straftat ein Interesse daran haben, dass der Täter gefasst und einer irgendwie gearteten Strafe zugeführt wird. Da das Gewaltmonopol bzgl. des Strafens in der Regel beim Staat liegt, sollten die Opfer einer Vergewaltigung sich dementsprechend an die Justizbehörden wenden. Problematischerweise müssen vergewaltigte Frauen jedoch nicht nur die physischen und psychischen Folgen der Tat ertragen, sondern „darüberhinaus weit stärker als andere Verbrechenopfer den Nachweis der eigenen Unschuld erbringen“ (Krahé, 1985, S. 169). Allison und Wrightsman (1993) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Attribution von Verantwortung zum Nachteil des Opfers so alltäglich ist, dass WissenschaftlerInnen nicht die Frage stellen, ob diese vorkommt oder nicht, sondern direkt die Faktoren, welche mit der Attribution von Verantwortung assoziiert werden, analysieren (p. 495).

Das deutsche Strafrecht hat spezielle Regelungen, welche die Opfer von Sexualdelikten im Strafverfahren schützen bzw. entlasten sollen, in seine Gesetze integriert. So gibt es z. Bsp. Rechtsprechung, welche die Zulässigkeit von Fragen zum sexuellen Vorleben des Opfers negiert:

Das Tatgericht ist verpflichtet, bei seiner Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme Opferschutzinteressen zu berücksichtigen. Insbesondere Beweiserhebungen zum Privat- und Intimleben eines Zeugen sind nur nach sorgfältiger

Prüfung ihrer Unerlässlichkeit statthaft. Denn auch im Rahmen seiner vorrangigen Verpflichtung zur Wahrheitsermittlung hat das Gericht auf die Achtung der menschlichen Würde eines Zeugen, wie sie sich letztlich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt, Bedacht zu nehmen. Hierauf hat auch die Staatsanwaltschaft – auch in der Hauptverhandlung – hinzuwirken. Hieran gemessen waren im vorliegenden Fall Fragen an die vergewaltigte Zeugin, der die Angeklagten bis kurz vor der Tat unbekannt waren, über ihr Eheleben mit ihrem tatunbeteiligten Mann, etwa nach dem letzten ehelichen Geschlechtsverkehr vor der Tat, abwegig. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Aufklärung dieser Umstände auf die Entscheidung hätte auswirken könne.³

Zusätzlich haben die Opfer von Vergewaltigungen einen Anspruch auf:

- rechtliche Beratung und psycho-soziale Unterstützung
- den Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit während der Verhandlung
- einen Zeugenbeistand während ihrer Zeugenvernehmung
- den Einsatz von Videobefragung
- die Verfolgung von Ansprüchen auf Kompensationszahlungen im Privatklagerecht
- das Begleiten des Strafverfahrens als Nebenklägerin und der Beiordnung eines Opferanwalts/einer Opferanwältin (Seith, Lovett & Kelly, 2009)

Fraglich ist, ob diese Regelungen ausreichen, die notorisch niedrigen Zahlen bzgl. der Anzeigen nach Vergewaltigungen längerfristig anzuheben (z. Bsp. Jordan, 2005). Überfliegt man die juristischen Urteile, welche Vergewaltigungen als Straftaten behandeln, kommen Zweifel bzgl. der Überlegung auf, dass das Hinzuziehen juristischer Instanzen grundsätzlich eine gute Idee ist. Fragen werden aufgeworfen, bezogen auf die Chancen des Opfers, diesen Vorgang unbeschadet zu überstehen bzw. bezogen auf die Chancen der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung.

Die Criminal Injuries Compensation Authority ordnete z. Bsp. im Jahr 2008 an, dass die zu leistenden Kompensationen für Vergewaltigungsopfer herabzusetzen sind, wenn die Opfer Alkohol konsumiert haben. Besonders unverständlich scheint diese Entscheidung, wenn man die Hintergründe des Beschlusses kennt – hier war es der Bericht von Amnesty International (2005), aus welchem hervorging, dass nach wie vor 30 % der Befragten einer Studie, eine Frau zumindest teilweise bzw. vollständig verantwortlich für ihre Vergewaltigung machen, wenn diese als betrunken beschrieben wird (Grubb & Harrower, 2009).

³ BGH Urteil vom 13.05.2009, AZ: 1 StR 209/09

Das diese Entscheidung keinen Einzelfall darstellt, zeigt auch die Rechtsprechung eines ausschließlich von männlichen Richtern besetzten Gerichts in Italien, welches 2006 entschied, dass die erlittenen Schäden aufgrund einer Vergewaltigung als geringer eingestuft werden müssten, wenn das Opfer vor der Tat keine Jungfrau mehr gewesen sei. In einer weiteren Entscheidung ging dieses Gericht davon aus, dass eine Frau in einer engen Jeans nicht vergewaltigt werden könne, da sie dem Täter beim Ausziehen habe helfen müssen und damit eine Zustimmung zum anschließenden Geschlechtsverkehr gegeben habe.⁴

Im Folgenden werden einige Entscheidungen aufgezeigt, welche in den letzten Jahren durch höhere Gerichte in Deutschland gefällt wurden und aus Opfer-Perspektive mehr als fraglich erscheinen. Bei allen Urteilen, haben die Angeklagten nach einer Verurteilung am Landgericht eine Revision bei dem nächst höheren Gericht (hier der Bundesgerichtshof) eingelegt, um den im Vorfeld erfolgten Strafausspruch anzugreifen:

Das Landgericht ist ohne Rechtsfehler von einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit des Angeklagten (§ 21 StGB) zum Tatzeitpunkt ausgegangen. Das Vorliegen eines Regelbeispiels nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB hat es – ebenfalls rechtsfehlerfrei – bejaht, bei der Bemessung der Strafe jedoch den Strafraumen des § 177 Abs. 1 StGB zu Grunde gelegt. Hierzu hat es ausgeführt: Zwar habe der Angeklagte das Tatopfer vergewaltigt, so dass in der Regel eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren verwirkt sei. Im Hinblick auf den zu Gunsten des Angeklagten anzunehmenden Alkoholisierungsgrad und die daraus resultierende Minderung seiner Steuerungsfähigkeit entfalle jedoch die Regelwirkung des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB und komme der Strafraumen des § 177 Abs. 1 StGB zur Geltung. (...)

Der neue Tatrichter wird Gelegenheit zur Prüfung haben, ob die Dauer des Ermittlungsverfahrens sowie des weiteren Verfahrens die Annahme einer rechtswidrigen Verfahrensverzögerung rechtfertigt (...). Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass auch im Rahmen der Strafzumessung Belastungen des Angeklagten durch eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer ebenso wie ein langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil regelmäßig strafmildernd zu berücksichtigen sind.⁵

4 Spiegel online (2006). *Mildes Urteil nach Vergewaltigung einer Nicht-Jungfrau*. Zugriff am 27.08.2010. Verfügbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,401592,00.html>

5 BGH Urteil vom 08.10.2008, AZ: 4 StR 387/08

Das Vorliegen einer (...) 'klassischen Vergewaltigung' macht eine umfassende Prüfung des gesamten Tatbildes einschliesslich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit aber nicht entbehrlich.

(...) die Strafkammer lässt im Rahmen ihrer Erwägungen einen wesentlichen strafmildernden Gesichtspunkt unerwähnt. Sie berücksichtigt nicht, dass die spätere Geschädigte – wenn auch unbeabsichtigt – mit ihrem Verhalten nicht unerheblich zur Entwicklung des Geschehens beigetragen hat. Dass der Angeklagte sich bis kurz vor der Tat noch Hoffnungen auf weiterführende intime Kontakte mit der Nebenklägerin machte, bleibt auch angesichts des Umstands, dass sie ihn zunächst nicht in die Wohnung lassen wollte, jedenfalls nachvollziehbar. Denn die zuvor in der Gaststätte ausgetauschten intensiven Zärtlichkeiten waren eindeutig sexuell motiviert. Die Tatsache, dass die Nebenklägerin schließlich doch kein Interesse mehr an dem Angeklagten hatte, hielt sie diesem bewusst verborgen, da sie seine Annäherungen weiterhin zuließ. Vor diesem Hintergrund war aus seiner Sicht verständlich, dass er sich in der Wohnung der Nebenklägerin erneut um sexuellen Kontakt mit ihr bemühte. Zwar mag dies in keiner Weise zu entschuldigen, dass er den Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten erzwang, nachdem er den entgegenstehenden Willen der Frau erkannt hatte, lässt seine Tat jedoch in milderem Licht erscheinen.⁶

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter den Umstand strafmildernd berücksichtigt, dass der aus einem anderen Kulturkreis stammende Angeklagte unter dem 'Erwartungsdruck' seiner Familie stand und daher zur Begehung der Tat (Geiselnahme in Tateinheit mit Vergewaltigung) insgesamt eine geringere Hemmschwelle zu überwinden hatte.⁷

In den geschilderten Fällen werden jeweils Abstriche bei der Schwere der Tat durch die urteilenden RichterInnen angeordnet, aufgrund von Verhaltensweisen, welche u.a. in der Person des Opfers begründet liegen und die von einem/einer objektiven Beobachter/in bzgl. ihrer Relevanz hinterfragt werden können. Aus den zitierten Urteilen wird deutlich, dass sich das Opfer einer Vergewaltigung, bevor es sich an die Justizbehörden wendet, darüber im Klaren sein muss, dass unter Umständen gewisse Faktoren eine strafrechtliche Entscheidung beeinflussen, welche mit der Erfüllung des Straftatbestandes des § 177 Abs. 2 StGB auf den ersten Blick unvereinbar scheinen.

6 BGH Urteil vom 10.10.2007, AZ: 5 StR 249/07

7 BGH Urteil vom 01.02.2007, AZ: 4 StR 514/06

Mithin kann der Moment, in welchem ein Vergewaltigungsopfer sich entscheidet, die Tat öffentlich zu machen, indem es die örtliche Polizeistation, eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder die Staatsanwaltschaft über die Tat informiert, ein Risiko oder eine Chance darstellen. Es kann einerseits erwarten in einen geschützten Bereich einzutreten und formell betrachtet, den Weg für eventuelle spätere Sanktionen für seinen Peiniger zu eröffnen. Auf der anderen Seite kann es aber ebenso gut in eine Spirale von Misstrauen und erneuter Viktimisierung geraten, an deren Ende es unter Umständen endgültig gebrochen wurde und sich wünscht, diesen Weg niemals betreten zu haben.

In vielen Publikationen (z. Bsp. Krahe, 1985) wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, dass auch PolizeibeamtInnen, Justizbehörden (StaatsanwältInnen und RichterInnen) sowie RechtsanwältInnen in ihrer juristischen Urteilsfindung nicht frei von ihren eigenen moralischen Ansichten und gesellschaftlich verankerten Stereotypen agieren. Ein Beispiel für bestehende Vorurteile und deren Einfluss auf die Rechtsprechung durch ein Gericht liefert das Landgericht Bremen in einer Entscheidung vom 30. April 2001, welches in einem Urteil bzgl. der Vergewaltigung einer homosexuellen Frau konstatiert, „dass lesbischen Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Besonderheiten männlicher Haarfrisuren nicht auffielen“.⁸

Das selbe Gericht zweifelt die Glaubwürdigkeit einer Zeugin in dem Verfahren an, indem es die Tatsache, dass eine „vor Gericht als Vergewaltigungsopfer auftretende Belastungszeugin“ Anregungen mehrerer Verfahrensbeteiligter zurückgewiesen habe, über intime Details in nichtöffentlicher Hauptverhandlung aussagen zu dürfen, als „äußerst bemerkenswert“ titulierte. In diesem Beispiel kommt ein Mythos zum Tragen, welchen einige Menschen bzgl. des angenommenen Verhaltens von Vergewaltigungsopfern haben – nämlich, dass sie ihre Aussagen in jedem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit machen wollen würden, da sie sonst zu beschämt wären, man auf sie Rücksicht nehmen müsse und sie auf keinen Fall wollen würden, dass die Öffentlichkeit von diesen „schmutzigen“ Details Kenntnis erlangt.

Ein weiterer Grund für die stereotype Urteilsbildung auch im juristischen Bereich betrifft sog. Abkürzungen bei der Entscheidungsfindung, vorliegend handelt es sich dabei um das Nutzen von Heuristiken. Diese kommen in der Regel eher bei komplexen als bei simplen Entscheidungen zum Tragen. Vergewaltigungsmymen stehen dabei ganz im Dienst von schnellen und unkomplizierten Entscheidungen, sie über-simplifizieren die Tat und liefern das stereotypische Ideal eines Opfers und eines Täters.

8 BGH Urteil vom 06.03.2002, AZ: 5 StR 501/01

Gerade von JuristInnen gefällte Urteile vermitteln den Anspruch besonders objektiv, gerecht und unverzerrt zu sein, da sie datengesteuert und somit allein aufgrund von dargelegten Fakten und Beweisen zustande gekommen sein sollten (zu dem Problem von Schema- vs. Datengesteuerter Informationsverarbeitung siehe auch ausführlich Bieneck, 2006, Eyssel & Bohner, 2010; Krahé et al., 2008). Allerdings konnte mittlerweile in mehreren Studien nachgewiesen werden, dass juristische Urteile sowohl von externen Umständen (z. Bsp. der Hautfarbe des/der Angeklagten, dem Geschlecht oder der Attraktivität der/des Angeklagten) als auch von internen Einflussfaktoren (z. Bsp. das Aktivieren verschiedenster Heuristiken zur Urteilsfindung) verzerrt werden (für eine Übersicht siehe auch Bieneck, 2006).

Demnach bilden stereotype Einstellungen von PolizistInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen eine Ursache für einen erheblichen Schwund angezeigter Vergewaltigungsdelikte. Von der Anzeige bis zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft, der Eröffnung des Verfahrens durch ein Gericht und einer letztendlichen Verurteilung des Täters, nimmt die Zahl der Fälle immer weiter ab, da all die genannten Institutionen ihre eigenen Vorstellungen bezogen auf Vergewaltigungen haben und sich gerade auch bei der Polizei oft eine Art Gatekeeper-Mentalität zeigt (z. Bsp. Krahé, 1991a, Temkin & Krahé, 2008).

Beispiele für diese Annahme liefert u.a. eine Untersuchung von Amnesty International aus dem Jahr 2010, bezogen auf die skandinavischen Länder Schweden, Dänemark, Finnland und Norwegen. Hier konstatieren die AutorInnen, dass besonders die verbalen Fähigkeiten und der soziale Status der Frauen von ausschlaggebender Bedeutung bei der Entscheidung, wie und ob die polizeilichen Ermittlungen geführt werden, sind. So haben z. Bsp. in Schweden junge Frauen, welche alkoholische Getränke konsumiert haben besondere Probleme, das Stereotyp des „guten“ Opfers zu erfüllen, was dazu führt, dass nur in sehr seltenen Fällen Vergewaltigungen in intimen Beziehungen oder während Verabredungen zu Ermittlungen führen, wenn die Opfer Teenager sind.

Diese Art der diskriminierenden Behandlung ist auch zu beobachten bei z. Bsp. Frauen aus Asien oder Ost-Europa, welche Beziehungen mit schwedischen Männern hatten, Prostituierten, obdachlosen Frauen, Frauen mit Suchterkrankungen oder anderen psychischen Krankheitsbildern und Frauen, welche bereits früher als Vergewaltigungsopfer aktenkundig waren (Amnesty International, 2010). Amnesty geht davon aus, dass die Vorurteile dieser institutionellen Einrichtungen dazu führen, dass bestimmten Minoritäten aus dem juristischen System, welches sie normalerweise schützen soll, ausgeschlossen werden. Dieser Umstand ist besonders dramatisch, da man aus Studien Dänemark und Norwegen betreffend weiß, dass diese marginalisierten Gruppen den Hauptbestandteil der Vergewaltigungsopfer ausmachen.

Weiterhin berichtet Amnesty, dass der Eindruck, welche eine Frau hinterlässt, wenn sie eine Anzeige bei der Polizei aufgibt, ein wesentlicher Bestandteil der Einschätzung ihrer Person und damit des Wahrheitsgehalts des von ihr erhobenen Vorwurfes bei PolizistInnen ist. Ob sie einen verstörten Eindruck hinterlässt, ob sie weint, ob sie ängstlich wirkt oder vielleicht getrunken hat – der erste Eindruck also – wird Bestandteil der angelegten Akte und somit beständiger Inhalt derselben während des weiteren Ermittlungsverfahrens und bildet somit auch die Basis, für die Einschätzung des Opfers bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn diese den Vorgang das erste Mal zu Gesicht bekommt. Diese Vorgänge sind besonders bedenklich, da staatliche Institutionen theoretisch aufgrund formeller Grenzen bzgl. bestimmter Sachverhalte Entscheidungen treffen müssen und sollen, die ihnen keinen Spielraum für private Anschauungen und/oder Sühnegedanken lassen sollten.

Ein weiteres Problem, welches sich den Frauen und ihren UnterstützerInnen stellt, wenn sie versuchen, den Täter einer Bestrafung zuzuführen, liegt darin, dass Gerichte einen bestimmten Grad an objektiven Beweisen verlangen, um einen Angeklagten zu verurteilen. Dieser Anspruch findet sich im deutschen Recht in dem Grundsatz „In dubio pro reo“ und im englischen Recht in dem Ausspruch „beyond all reasonable doubt“ wieder. Gerade in den Fällen von Vergewaltigungen können diese Hürden unter Umständen für das Opfer ein Grund sein, vor einer Anzeige abzusehen. Allerdings mehren sich die Stimmen derer, welche der Auffassung sind, dass diese Fälle eine verschwindend geringe Bedeutung haben und eine eher bequeme Erklärung anbieten, wenn auf der anderen Seite die Herausforderung wartet, Vorurteile bei PolizistInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und RichterInnen zu bekämpfen (Edward & MacLeod, 1999).

Bzgl. stereotyper Überzeugungen bei staatlichen Institutionen konnten Kelly et al. (2005) nachweisen, dass in ganz unterschiedlichen Stadien der juristischen Ermittlungen zu einem Vergewaltigungsdelikt das Stereotyp einer „wahren“ Vergewaltigung Überhand gewinnt über die in der Realität tatsächlich am häufigsten vorkommenden Vergewaltigungssituationen und dass dies zu einer permanenten Abnahme von letztendlichen Anklagen vor Gericht führt (ebenso Temkin & Krahe, 2008). Jordan (2004) analysierte u.a. die Überzeugungen einer neuseeländischen PolizistInnen-Kohorte. Sie stellte fest, dass 10-80 % der angezeigten Fälle von den befragten TeilnehmerInnen als unwahr eingeschätzt wurden. Diese Befundlage wird von diversen Untersuchungen in anderen Kulturen gestützt (z. Bsp. Temkin, 1997).

In Jordans Untersuchung waren die Gründe für das Anzweifeln einer tatsächlich vorliegenden Vergewaltigung z. Bsp. wenn das Opfer getrunken hatte, wenn es die Tat erst nach einiger Zeit angezeigt hatte, wenn das Opfer früher konsensualen Geschlechtsverkehr mit dem Täter hatte, wenn es früher bereits schon einmal eine Vergewaltigung angezeigt hatte, bei psychischen

oder geistigen Erkrankungen, wenn es bestimmte Umstände (z. Bsp., dass es vorher mit dem Täter zusammen getrunken hatte) verschwiegen hatte bzw. zuerst falsche Angaben gemacht hatte oder wenn sich die aufnehmenden PolizistInnen ein negatives moralisches Urteil über das Opfer gebildet hatten.

Schuller und Stewart (2000) untersuchten u.a. die Geschlechtsunterschiede bei der Entscheidung von PolizistInnen, eine Vergewaltigung zu verfolgen oder den Fall abzuschließen. Grundsätzlich waren weibliche Polizistinnen geneigter, dem Opfer zu glauben, ihm weniger Mitschuld zu geben und dem Täter mehr Verantwortung zuzuschreiben, als ihre männlichen Kollegen. Dementsprechend gaben sie auch häufiger an, die Ermittlungen in den betreffenden Fällen aufzunehmen und den Täter zu bestrafen.

Die Bedeutung der Überzeugungen von PolizistInnen bezogen auf den Fortgang des Verfahrens beschreiben Goodstein und Lutze (1992) folgendermaßen:

Police response to rape may be the most crucial link in the chain to ensure fair treatment for rape victims. The police officer is the first representative of the criminal justice system the reporting victim encounters; the quality of her contact with the police officer may color her perception of the entire prosecution process. (p. 169)

Dass stereotype Vorstellungen auch in höheren Ebenen der Justiz von Bedeutung sind, konnten LaFree, Reskin und Visher (1985) nachweisen. In Interviews mit 331 Geschworenen, welche in Prozessen wegen Vergewaltigungen Entscheidungen trafen, stellten sie fest, dass bei der Frage, ob der Geschlechtsverkehr konsensual stattfand oder nicht, die Geschworenen den Täter seltener für schuldig hielten, wenn das Opfer Geschlechtsverkehr außerhalb seiner Ehe gehabt hatte, Alkohol oder andere Drogen konsumiert hatte oder seinen Täter kannte.

In einer Untersuchung von Muir, Lonsway und Payne (1996) - welche den Standpunkt vertreten, dass sexuelle Gewalt durch Gesellschaftsformen, die Vergewaltigungsmythen unterstützen (z. Bsp. Rape Cultures), gefördert wird – erbrachten die AutorInnen den Nachweis, dass die Anzahl der VMA in Schottland z. Bsp. signifikant niedriger ist als in den USA und dass dieser Befund sich im gleichen Maß bei der Anzahl der angezeigten Vergewaltigungen in den beiden Ländern zeigt.

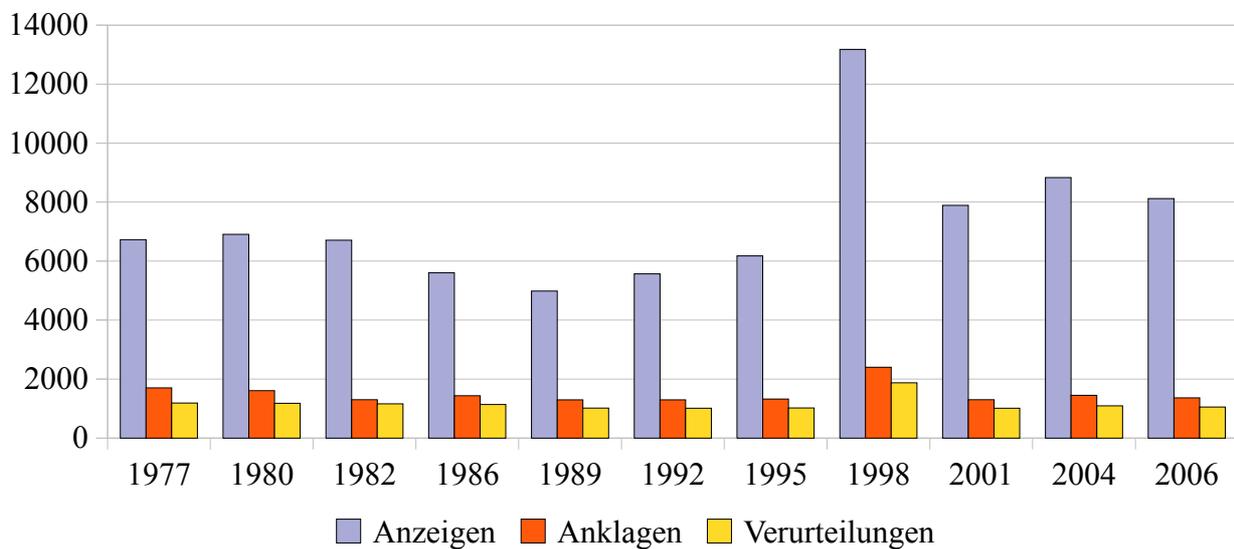
Ward verglich 1995 die Einstellungen bzgl. Vergewaltigungen in 15 Ländern und kam zu dem Ergebnis, dass europäische und westliche Länder Vergewaltigungsoffer in einem positiveren und für das Opfer somit günstigeren Licht sahen, als Länder wie Mexiko, Simbabwe und Indien. Bei dem anschließenden Vergleich der kulturellen Faktoren, welche diese Unterschiede evtl.

begünstigten, stellte er fest, dass negative Einstellungen gegenüber Vergewaltigungsopfern in Beziehung zu größeren Machtunterschieden zwischen den Geschlechtern innerhalb einer Gesellschaftsform standen.

Die von mehreren AutorInnen (z. Bsp. Du Mont et al., 2003; Kelly, 2002; Temkin & Krahe, 2008) dargestellten Zahlen beweisen eine kontinuierliche Abnahme, von ursprünglich zur Anzeige gebrachten Vergewaltigungsfällen bis zu einer erfolgreichen Verurteilung des Täters. Ein Beispiel für Zahlen aus Deutschland zeigt **Abbildung 1**:

Abbildung 1.

Anzeigen, Anklagen und Verurteilungen in Deutschland von 1977-2006



Anmerkungen. Die Angaben beziehen sich von 1977-1997 ausschließlich auf Vergewaltigung (§ 177 StGB alt), 1998-2000 schließt auch sexuelle Nötigung ein (§§ 177, 178 StGB neu), ab 2001 wurden Vergewaltigungen und schwere Formen sexueller Nötigung zusammengefasst (§§ 177, 2, 3, 4 und 178 StGB neu). Auf der y-Achse sind die Zahlen der jeweiligen Fälle angegeben. Quelle: Bundesamt für Justiz, zitiert nach Seith et al., 2009

Beispielhaft für die verschiedenen Phasen der justiziellen Erledigung und ihrer Gründe analysierten Seith et al. auf quantitativer Ebene 100 Vergewaltigungsfälle aus Stuttgarter Verfahrensakten. Die Ergebnisse sind in **Tabelle 1** abgebildet:

Tabelle 1.*Phasen justizieller Erledigung von Vergewaltigungsopfern in Stuttgart*

	Verfahrensstopp: wessen Entscheidung	Grund für Verfahrensstopp	N
Frühe Ermittlungsphase	Opfer	Opfer ist nicht kooperativ	9
		Rückzug der Anzeige	2
	Polizei	Falschanschuldigung	1
		Staatsanwaltschaft	Verdächtiger nicht identifiziert
	Mangel an Beweisen		11
	Keine Beweise für sexuellen Übergriff		8
	Nicht im öffentlichen Interesse		2
	Opfer ist nicht kooperativ		2
		Falschanschuldigung	1
Frühe Ermittlungsphase			
Total			52
Mittlere Ermittlungsphase	Staatsanwaltschaft	Keine Beweise für sexuellen Übergriff	8
		Verdächtiger nicht identifiziert	3
		Mangel an Beweisen	1
Mittlere Ermittlungsphase Total			12
Späte Ermittlungsphase	Staatsanwaltschaft	Keine Beweise für sexuellen Übergriff	4
		Mangel an Beweisen	2
		Falschanschuldigung	1
		Täter nicht identifiziert	1
Späte Ermittlungsphase Total			8
Hauptverfahren	Staatsanwaltschaft	Nicht im öffentlichen Interesse	1
Hauptverfahren Total			1
Freispruch	Gericht		4
Verurteilungen	Gericht		23
Total			100

Obwohl die Autorinnen darauf hinweisen, dass die Verurteilungsquote des dargestellten Samples mit 23 % ungefähr 10 % höher als der nationale Durchschnitt liegt und die Daten aus diesem Grund nicht als abschließend repräsentativ bewertet werden dürfen, zeigen sie auf, an welchen Stellen auf dem Weg von der Anzeige bis zu einem Urteil die einzelnen Delikte unter Umständen den Weg der Strafverfolgung verlassen. Außerdem betonen sie, dass bei den dargestellten Fällen eine gerichtsmedizinische Untersuchung in nur 23 Fällen stattfand. Dieser Fakt lässt Rückschlüsse auf die nach wie vor mangelnde forensische Beweissicherung zu und legt im Zweifel den Grundstein für Beweismängel in späteren Abschnitten des Verfahrens.

Wie man anhand von **Tabelle 1** sehen kann, ist die endgültige Beendigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsphase der Zeitpunkt, an welchem die meisten Fälle bereits aussortiert worden sind. Anschließend wird über die Einstellung des Verfahrens bzw. die Anklageerhebung entschieden. Von ursprünglich 100 Vergewaltigungs-Akten wurde lediglich in 28 Fällen das Hauptverfahren eröffnet und letztendlich 23 Verurteilungen ausgesprochen – zieht man die auf nationaler Ebene realistischeren weiteren 10 % bei den Verurteilungen ab, liegt die endgültige Verurteilungsquote bei 22%. Die **Abbildung 1** zeigt einen Trend von einer ursprünglich 18 % hohen Verurteilungsquote im Jahr 1977 abwärts zu einer 13 % igen Quote im Jahr 2006. Die Zahlen des Bundesamts für Justiz verdeutlichen unter Umständen somit noch einmal die bereits beschriebene Annahme, dass die 100 beispielhaft dargestellten Fälle aus Stuttgart nicht die ganze Wahrheit abbilden (können), sondern eher noch zu optimistisch sind.

Ein anderes Beispiel für Einstellungsgründe im Fall der Ermittlungen zu einem Vergewaltigungsdelikt stellt die abschließende Begründung einer dänischen Staatsanwaltschaft dar, einen Vergewaltigungsvorwurf nicht weiter zu verfolgen. Dieser wurde von einer Frau gemacht, welche nicht dem Stereotyp entsprach, da sie durch provokatives Verhalten, wie Flirten oder ihrer Kleidung nicht unmissverständlich zu verstehen gegeben habe, dass sie keinen Sex wolle und somit fahrlässig verschuldet habe, dass der Täter ihr Verhalten „missinterpretierte“:

In addition, the two friends who accompanied you to town state that you were the one playing up to XX and they understood the situation to mean that something was bound to happen between you when you got home. (Amnesty International, 2010, p. 18)

Zusätzlich zu den dargestellten Fakten bzgl. der Erledigungen auf dem Justizweg kommt erschwerend hinzu, dass ein hoher Prozentsatz der vergewaltigten Frauen, diese, wie bereits angesprochen, gar nicht erst anzeigen. So zeigt z. Bsp. eine Untersuchung des australischen Statistik-Büros zu Kriminalität und Sicherheit (2003, zitiert nach Newcombe et al., 2008), dass von

den 62.700 erfassten Fällen berichteter sexueller Gewalt, von denen 77 % der Frauen angaben, dass sie vergewaltigt worden waren, 80 % der Opfer ihre Vergewaltigung nicht angezeigt hatten. Payne wies (1992) nach, dass im Vergleich zu anderen Delikten, sexuelle Gewalt nur in 15 % angezeigt wird, während Diebstähle zu 48 %, Einbrüche zu 70 % und Autodiebstähle zu 98 % durch eine Strafanzeige bei der Polizei öffentlich gemacht werden. Zusätzlich zu dieser geringen Anzahl von 15 % gemeldeter Übergriffe führt Payne die generell fehlende Bereitschaft, sexuelle Übergriffe irgendwo zu berichten an und bezeichnet selbst diese geringen Schätzungen aus diesem Grund als extrem unzuverlässig.

Nach wie vor ist die Anzahl von vergewaltigten Frauen, welche sich eben nicht der Öffentlichkeit preisgeben wollen, aus den unterschiedlichsten Gründen erschreckend hoch. Gründe für die Weigerung den Täter strafrechtlich zu verfolgen gibt es viele. Im Folgenden werden einige davon näher beschrieben.

Gray (2006) bestätigt die Annahme, dass das juristische System gegenüber Vergewaltigungsopfern nach wie vor voreingenommen ist. So ist das Opfer meistens in der Situation, die Vorgänge möglichst detailliert wiederzugeben und durchlebt auf eine traumatisierende Art und Weise die Vergewaltigung mit jeder Schilderung erneut. Beispielhaft für die Befangenheit mancher RichterInnen steht folgende Überlegung eines Richters in Gegenwart der Jury:

Complaints of this nature are easy to make and difficult to refute. It is the experience of the courts that sometimes false complaints are made. Whilst the motives for making such complaints may sometimes be obvious, on other occasions the complainant's motives may be obscure or the real reason for her acting in that way may never come to light (Richter Grigson, 1993, zitiert in Gray, 2006, p. 75).

Bewiesenermaßen sind ganze 2 -3 % aller Vergewaltigungs-Anschuldigungen nicht wahr (Lonsway & Fitzgerald, 1993; Seith et al., 2009). Dies zeigt, wie verheerend sich das Schüren falscher Vorstellungen auf die Beurteilung von Vergewaltigungsopfern auswirken kann. Seith et al. (2009) weisen daraufhin, dass dieser marginale Anteil von falschen Beschuldigungen dazu führt, dass bei bestimmten Individuen eine sog. „culture of scepticism“ entsteht. Diese beeinflusst unglücklicherweise auch die Sichtweise von Menschen, welche auf professioneller Ebene mit Vergewaltigungsopfern zusammen arbeiten (S. 10). Etwas weiter zurück in der Vergangenheit, aber immerhin noch im 20. Jahrhundert, insistierte der Rechtsgelehrte Blackstone:

Wenn ihr Ruf schlecht ist und andere nicht für sie bürgen, wenn sie das Unrecht geraume Zeit verschweigt, obwohl sie Gelegenheit hatte, Anzeige zu erstatten, wenn der Ort, an dem der Akt angeblich verübt wurde, so gelegen ist, dass sie eigentlich hätte gehört werden müssen, sie aber nicht um Hilfe gerufen hat – unter solchen und ähnlichen Umständen besteht dringender, aber nicht zwingender Verdacht, dass ihr Zeugnis falsch oder fingiert ist.“ (Brownmiller, 1978, p. 37)

Ward (1995) konnte weiterhin nachweisen, dass sich die sexuelle Erfahrung einer Frau negativ auf ihre Beurteilung durch PolizistInnen, RechtsanwältInnen und StaatsanwältInnen auswirken kann. In seiner Untersuchung waren 24 % der PolizistInnen, 11 % der RechtsanwältInnen und 3 % der StaatsanwältInnen der Meinung, dass ein sexuell erfahrenes Opfer keinen wirklichen Schaden durch eine Vergewaltigung erleiden kann.

Richardson und Campell (1982) stellten in ihrer Untersuchung fest, dass Frauen sich in fast allen Bedingungen von männlichen Probanden unterscheiden, wenn es um die Frage geht, wie ein Vergewaltiger zu bestrafen ist. Frauen schätzten nach dem Lesen unterschiedlicher Fallvignetten die Anzahl der Fälle höher ein, in denen die Polizei ihrer Meinung nach keine Ermittlungen gegen den Vergewaltiger aufnehmen würde (Teilnehmerinnen: 9 % - Teilnehmer: 6 %), bzgl. der Fälle, in denen der Täter nur verhört werden würde, gingen sie von einer größeren Anzahl aus (Teilnehmerinnen: 47 % - Teilnehmer: 29 %), außerdem schätzten sie die Anzahl der Festnahmen mit anschließender Freilassung niedriger ein (Teilnehmerinnen: 32 % - Teilnehmer: 45 %) und die Fälle, welche tatsächlich mit einer Anklageerhebung enden würden (Teilnehmerinnen: 12 % - Teilnehmer: 20 %). Anhand dieser Befunde zeigt sich, dass die weiblichen Teilnehmerinnen durchaus von Vorurteilen bei Ermittlungsbehörden ausgehen. Möglicherweise haben sie bereits selbst schlechte Erfahrungen in diesem Zusammenhang gemacht. Dies könnte ihre zögernde Haltung gegenüber der stattlichen Justiz erklären (Du Mont et al., 2003).

In der Untersuchung einer israelischen Stichprobe (Bogoch & Don-Yechiya, 2000) gehen die AutorInnen ähnlich wie in anderen Kulturen davon aus, dass in den Gerichten nach wie vor die Idee des „Prototyps“ einer „richtigen“ Vergewaltigung herrscht. Dieser beinhaltet eine anständige und hilflose junge Jungfrau, welche noch unter dem Schutz ihres Vaters steht und klassischerweise von einem bewaffneten Fremden, auf einem öffentlichen Platz, entgegen ihrem starken Widerstand und mit dadurch bedingten physischen Verletzungen, überwältigt wird. Zusätzlich geht dieses Skript für Vergewaltigungen davon aus, dass das Opfer nach der Tat auf dem direkten Weg die Polizei über die Vergewaltigung informiert.

Ben-David und Schneider (2005) machen darauf aufmerksam, dass z. Bsp. in den Fällen, in denen der Vergewaltiger bekannt mit dem Opfer ist, das Szenario eindeutig von dem vorherrschenden Stereotyp abweicht und dies sich für den Täter häufig in mildernden Umständen bezogen auf eine evtl. Verurteilung niederschlägt. Sie resümieren dementsprechend:

When the court, which is perceived as the highest moral authority, reduces the severity of a sexual assault because of a prior relationship between the victim and the perpetrator, it is no wonder that such ambivalence exists in society toward the victims and the definition of rape. (p. 395)

Die Forschung bemüht sich seit mehreren Jahren intensivst darum, die Gründe für die Zurückhaltung von Frauen bei ihrem Anzeigeverhalten zu extrahieren, um dem Trend möglicherweise längerfristig einen Richtungswechsel zu mehr Vertrauen in die öffentlichen Strafverfolgungsbehörden geben zu können. Nach wie vor entscheiden sich jedoch viele Frauen gegen die Kontaktaufnahme mit der Polizei. In einer kanadischen Befragung (Tomlinson, 1999, p. 66, zitiert nach Du Mont et al., 2003) berichteten fast neun von zehn Opfern sexueller Gewalt, dass „reporting to the police would mean that a [woman's] personal life would be dragged through the mud“ und 70 % der Betroffenen hatten das Gefühl, dass „actions and decisions would be judged as inappropriate“.

In der Untersuchung von Amnesty International (2010) wird berichtet, dass es in Dänemark Vorfälle gab, in denen Frauen durch die die Anzeige aufnehmenden BeamtInnen nach ihren sexuellen Präferenzen, ihrer Treue, ihrer Kleidung und ihrem Verhalten vor der Vergewaltigung gefragt wurden, um diese Informationen anschließend bzgl. ihres Mitverschuldens zu kommentieren. Einige Frauen erzählten, sie seien ohne die nötige Privatsphäre vernommen worden, so z. Bsp. bei offener Tür. Tomlinson kommt zu der Schlussfolgerung, dass die Mehrheit der Faktoren, welche das Anzeigeverhalten negativ beeinflussen, direkt in Vergewaltigungsmythen begründet liegen, welche tief in unserer Gesellschaft, so auch bei der Polizei, verwurzelt sind. Ein Beispiel für die Bestätigung dieser Annahme zeigt ein Zitat eines dänischen Polizisten:

When you go out and talk to the witnesses you find she was dancing on the tables and throwing her clothes around the pub. This doesn't justify the fact that she was raped, absolutely not. But her behaviour went a long way towards giving those guys certain hopes and expectations. (Amnesty International, 2010, p. 18)

Analysiert man die Häufigkeiten von Anzeigen durch vergewaltigte Frauen, kommt man zu dem Schluss, dass diese sehr häufig ein Spiegelbild des Stereotyps einer „richtigen“ Vergewaltigung darstellen. Nach Du Mont et al. (2003) sind die am häufigsten zur Anzeige gebrachten Fälle die Taten, welche durch einen Fremden begangen wurden, mit Hilfe physischer Gewalt oder dem Einsatz von Waffen und bei denen das Opfer nachweislich physische Verletzungen davon trug.

Weitere Untersuchungen bzgl. des Vorhandensein physischer Verletzungen bestätigen diese Ergebnisse:

2.2.6.1. Die Häufigkeit und Schwere der physischen Verletzungen als Beweis für eine „echte“ Vergewaltigung

In einer Untersuchung von 1980 konnten Feldman-Summers und Palmer nachweisen, dass sowohl Polizei und Staatsanwaltschaft als auch das Gericht eine Vergewaltigung eher dann annahmen, wenn eine Frau physische Verletzungen nachweisen konnte – im Gegenzug konnte es einem Opfer ohne nachweisbare Verletzungen wesentlich schneller passieren, als nicht glaubwürdig eingestuft zu werden. Eine der Hauptfunktionen sichtbarer Verletzungen scheint demnach darin zu bestehen, die Aussage des Opfers zu untermauern und seine Glaubwürdigkeit für die Öffentlichkeit zu demonstrieren.

McGregor, Du Mont und Myhr (2002) stellten in einem die Jahre 1993-1997 umfassenden Rückblick insgesamt 462 berichtete Fälle von Vergewaltigungen gegenüber und kamen zu dem Ergebnis, dass die nachgewiesene Schwere der Verletzungen der von ihnen befragten Frauen in einer signifikanten Beziehung zu der Anzahl der tatsächlichen Anklageerhebungen durch die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft standen. In einer weiteren Untersuchung (Du Mont & Myhr, 2000) stand die Anzahl der tatsächlichen Verurteilungen in einigen Fällen im Zusammenhang mit der Gewalt, die durch den Täter eingesetzt wurde.

Die nachgewiesene Signifikanz zwischen dem Anzeige-Verhalten und den erlittenen Verletzungen der Opfer bestätigt den Mythos von einer „richtigen“ Vergewaltigung, welche immer sicht- (nachweis-) bare, also physische Verletzungen mit einschließt. Aufgrund der für die Allgemeinheit nachprüfbareren Tatsache, welche im perfekten Fall auch noch Bestätigung aufgrund der Expertise angesehener SpezialistInnen (in Form eines ärztlichen Berichts) beinhaltet, entscheidet die Gesellschaft, ob sie es mit einem guten bzw. geeigneten Opfer zu tun hat.

Du Mont et al. (2003) wiesen in ihrer Untersuchung nach, dass zwei- bis dreimal mehr Frauen eine Anzeige bei der örtlichen Polizeistation erstatteten, wenn sie nachweisbare körperliche Verletzungen, wie Quetschungen; Fleischwunden; Abschürfungen, Schläge, innere Verletzungen und/oder Frakturen, erlitten hatten. Diese Befunde sind konsistent mit anderen Untersuchungen, wie z Bsp. dem Ergebnis einer kanadischen Studie von McGregor, Wiebe, Marion und Livingstone (2000), in welcher sich nachweislich doppelt so viele Frauen an die Polizei wandten, wenn sie dokumentierte Verletzungen vorweisen konnten. Auch der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass „das Vorhandensein oder das Fehlen von Verletzungen ... jedenfalls als Indiz der Überzeugungsbildung der Strafkammer – gleich in welche Richtung – beeinflussen“ könnte.⁹

Die Spuren bzw. der Grad von Gewalt als Zwangsmittel scheinen assoziiert zu sein mit dem Ausmaß der benötigten Kraft, die der Täter anwenden musste, um sein Opfer zu überwältigen. Dies lässt Rückschlüsse auf einen zweiten Mythos zu und zwar dem, dass ein „gutes“ Opfer sich bis zum Schluss mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln wehrt. Denn um so schlimmer die Verletzungen sind, um so nachvollziehbarer scheint es für die Urteilenden zu sein, dass das Opfer keine Chance hatte und der sexuelle Verkehr in gar keinem Fall von seiner Seite her gewollt war.

Problematischerweise zeigen Untersuchungen (z. Bsp. Bonney, 1985, zitiert nach Anderson, Beattie and Spencer, 2001), dass viele Vergewaltigungsopfer – in dem Fall 44 % - nicht eine einzige physische Verletzung nach der Tat vorweisen konnten.

Bezogen auf das deutsche Strafrecht erläutert Frommel (2006), dass die Einführung des erweiterten Nötigungsbegriffs in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB das „Kernstück der frauenpolitisch motivierten Reformen“ darstellte, da dieser erstmalig auch das Ausnutzen einer schutzlosen Lage zu sexuellen Handlungen gegen den Willen des Opfers erfasste. „Damit sollten Restriktionen der damaligen Rechtsprechung deligitimiert werden, welche erst brachiale Gewalt und/oder massive Drohungen, womöglich mit dem zusätzlichen Erfordernis einer aktiven Gegenwehr bzw. Lebens- und Gesundheitsgefahr verlangt hatten“ (S. 3).

Zusätzlich zu den genannten Befunden konstatiert Jordan (2002), dass Frauen normalerweise sozialisiert sind, nicht aggressiv zu sein und gegenüber Männern eher devot als resolut auftreten. Außerdem bekämen sie ambivalente Anweisungen. Einerseits würde ihnen erzählt, dass ein wenig Gegenwehr in der Regel genüge, einen Vergewaltiger von seinem Vorhaben abzubringen und konträr zu dieser Ansicht, dass es einen Vergewaltiger noch aggressiver machen würde, wenn man sich wehre. Welches Verhalten ist demnach das „richtige“ in den Augen der Urteilenden? Und so kommt sie zu dem Ergebnis: „we are damned if we do and we are damned if we don't“ (p. 1).

⁹ BGH Urteil vom 06.03.2002, AZ: 5 StR 501/01

2.2.6.2. Die Art der Beziehungsform zwischen Opfer und Täter

Bzgl. des vorherrschenden Mythos über Vergewaltigungen durch Fremde vs. Bekannte berichten Edward & MacLeod (1999) von mehreren Untersuchungen, nach denen grundsätzlich die Fälle seltener angezeigt werden in denen der Täter mit dem Opfer bekannt war und die Frauen aus Scham oder dem Gefühl mitverantwortlich an der Vergewaltigung zu sein, von einer Anzeige Abstand nahmen. Dies reiht sich in vorherige Befunde ein und bestätigt die Annahme einer Abnahme von Anzeigen, um so mehr sich die Opfer mit der Frage nach evtl. Selbstverantwortung konfrontiert sehen. Das eine Ehe nach wie vor ein Problem für eine vergewaltigte Frau darstellen kann, beweist folgendes Urteil:

Auch bei einer 'klassischen Vergewaltigung' sind jedoch die Entscheidungen über das Absehen von der Regelwirkung des § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB und die Annahme eines minder schweren Falles auf Grund einer Gesamtbetrachtung zu treffen, die alle Umstände einzubeziehen hat, die für die Wertung der Tat und des Täters bedeutsam sind, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen; eine Bewertung nur des engeren Tatgeschehens ist mithin nicht ausreichend. (...)

Zwar erwähnt die Strafkammer in der konkreten Strafzumessung (...) zu Gunsten des Angeklagten, dass er infolge der Verurteilung seinen Beamtenstatus verlieren werde. Nicht berücksichtigt sind dagegen das geringe Mass der angewendeten Gewalt und die Tatvorgeschichte, nämlich dass die Eheschliessung der Nebenklägerin mit dem Angeklagten für sie 'keine reine Liebesheirat' war, sie vielmehr sich und ihre drei Kinder versorgt wissen wollte, dies beim Angeklagten – einem Beamten mit gesicherten Einkommen – als gewährleistet ansah und sie 'in der Anfangszeit [den Geschlechtsverkehr] über sich ergehen' liess, ab einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zu 'einvernehmlichen Geschlechtsverkehr' – zumindest weitgehend – aber nicht mehr bereit war.

Aus diesem Grund hält (...) die Ablehnung minder schwerer Fälle der Vergewaltigungen und der sexuellen Nötigung nicht stand.¹⁰

10 BGH Urteil vom 02.07.2009, AZ: 4 StR 209/09

2.2.6.3. Der Konsum von alkoholischen Getränken durch das Opfer oder den Täter allein bzw. gemeinsam

Amir (1971) postuliert, dass besonders im Strafrecht der Konsum von Alkohol bei dem Täter zu mildernden Umständen führen kann, welche sich auf seine Schuld auswirken, da generell davon ausgegangen wird, dass Alkohol die kognitive Fähigkeit beeinträchtigt, richtig von falsch zu unterscheiden. Ein Beispiel dafür, dass die Alkoholisierung des Opfers auch nach Ansicht eines Gerichtes zu Missverständnissen führen kann, zeigt folgende Begründung:

Das Landgericht hat die Angeklagten vom Vorwurf der mittäterschaftlichen Vergewaltigung (...) freigesprochen. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme habe nicht festgestellt werden können, ob sexuelle Handlungen im Einvernehmen mit der – homosexuell orientierten – Nebenklägerin oder gegen deren Willen vorgenommen worden seien; denkbar sei auch, dass ein etwa entgegenstehender Wille der stark alkoholisierten Frau für die Angeklagten nicht 'hinreichend sicher erkennbar' gewesen sei.¹¹

Die Schuld des Täters kann also in jedem Fall zu seinen Gunsten gemildert werden, wie auch diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (dieses Mal allerdings zu Ungunsten des Täters nicht einschlägig) beweist: „Der Beamte stand bei seiner Tat auch nicht etwa unter dem Einfluss von Alkohol, so dass er sich darauf, er sei alkoholisiert und dadurch enthemmt gewesen, nicht berufen kann“.¹²

In ihrer Untersuchung, welche die jeweilige Alkoholisierung von Täter und Opfer manipulierte, konnten Richardson und Campell (1982) nachweisen, dass Frauen im Gegensatz zu den männlichen Teilnehmern der Studie den Alkoholisierungsgrad des Täters kaum als relevant bei der Entscheidung über eine evtl. Verurteilung ansahen, während sie die Alkoholisierung des Opfers als wesentlicher empfanden als die Männer. Die männlichen Teilnehmer gingen bei dem nüchternen Täter eher von einer Verurteilung aus, als bei einem alkoholisierten Täter. Außerdem bewerteten sie den Täter am häufigsten für schuldig, wenn beide Parteien nüchtern waren; während die weiblichen PartizipantInnen ihm die meiste Verantwortung zuschrieben, wenn er getrunken hatte und sein Opfer nüchtern war und am seltensten von einer Verurteilung ausgingen, wenn beide Parteien getrunken hatten.

11 BGH Urteil vom 06.03.2002, AZ: 5 StR 501/01

12 BverwG Urteil vom 17.03.1983, AZ: 1 D 23/82

Weiterhin schlugen die weiblichen Teilnehmerinnen eine längere Haftstrafe für den Täter in der Situation vor, in der das Opfer nüchtern war, im Gegensatz zu den Fällen, in welchen ein alkoholisiertes Opfer vorkam. Die männlichen Teilnehmer variierten in dieser Entscheidung nicht bzgl. des Status des Opfers. Interessant ist diese Studie außerdem, weil sie nachweist, dass Frauen die Situation eines Vergewaltigungsopfers generell realistischer betrachten, wenn Polizei und Justizbehörden ins Spiel kommen. Obwohl alle TeilnehmerInnen sensibilisiert für die Problematik schienen – es wurde von allen angenommen, dass die Bestrafung des Täters hypothetisch ist und in der Realität so größtenteils nicht vorkommen wird – sind die weiblichen Untersuchungsteilnehmerinnen nach Meinung der Autorinnen möglicherweise aufgrund ihrer eigenen Vulnerabilität und der damit zusammenhängenden erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber juristischer Aufarbeitung von Vergewaltigungsfällen in der Öffentlichkeit pessimistischer bzgl. des Verlaufs einer möglichen Strafverfolgung als ihre männlichen Pendanten.

Zusammengefasst kommt diese Untersuchung zu dem Ergebnis, dass eine vorliegende Alkoholisierung sowohl den Charakter als auch die dem Opfer zugeschriebene Verantwortung negativ beeinflusst. Die Ergebnisse sind aufgrund der Relevanz für die vorliegende Untersuchung in **Tabelle 2** abgebildet:

Tabelle 2.

Mittelwerte bezogen auf die Frage nach der angenommenen Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung (Richardson & Campell, 1982, p. 474)

	Männliche Teilnehmer		Weibliche Teilnehmerinnen	
	Opfer betrunken	Opfer nüchtern	Opfer betrunken	Opfer nüchtern
Täter betrunken	2.68	2.61	1.87	3.08
Täter nüchtern	2.95	3.57	2.35	2.28

Anmerkungen. Die Mittelwerte entstammen einer sieben-stufigen Likert-Skala, wobei die niedrigen Werte auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung verweisen

Es lässt sich also zusammenfassen, dass die Opfer einer Vergewaltigung um so mehr dazu tendieren keine staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um so mehr die Tat von dem Stereotyp einer „richtigen“ Vergewaltigung abweicht.

Einige AutorInnen versuchten, die Variablen zu extrahieren, aufgrund derer sich das Anzeigeverhalten von Vergewaltigungsopfern prognostizieren lässt. Die Ergebnisse dieser Forschung deuten darauf hin, dass eher jüngere Frauen, welche Single sind, sexuell unerfahren, bis dato noch keine sexuellen Gewalterfahrungen gemacht haben, sich dem Täter widersetzen und sichtbar emotional traumatisiert sind, die Tat häufiger zur Anzeige bringen. Andere Untersuchungen beweisen, dass eher Frauen, welche nicht dem „richtigen“ Opfer-Stereotyp entsprechen, die Tat öffentlich machen, wie z. Bsp. ältere Frauen, welche verheiratet oder Mitglieder einer Minderheit sind. Die Befunde dieser Forschungsrichtung sind außerdem ähnlich inkonsistent bzgl. des sozioökonomischen Status eines Vergewaltigungsopfers (Du Mont et al., 2003).

Nach wie vor gibt es also keinen „klassischen Opfertyp“, welcher die Vergewaltigung anschließend öffentlich macht. Nach Du Mont et al. (2003) kann dies u.a. an der unterschiedlichen Erhebungsweise in den jeweiligen Studien liegen, da z. Bsp. bestimmte Faktoren als kontinuierliche oder kategorische Variablen (hier das Alter) überprüft wurden oder viele Untersuchungen sich nur auf bestimmte soziodemographische Einflüsse fokussieren und wiederum andere außer acht lassen.

Das Dramatische an der Weigerung, seinen Peiniger offiziell verfolgen zu lassen, ist, dass dem Opfer dadurch diverse Möglichkeiten genommen werden, den Verlauf seiner Rekonvaleszenz im besten Fall positiv zu beeinflussen. So zählen u.a. Du Mont et al. (2003) in ihrer Untersuchung beispielhaft Gründe auf, welche dafür sprechen, eine Vergewaltigung öffentlich zu machen und den Täter anzuzeigen. Zum einen bestätigen Befunde, dass die Wiederherstellung der psychischen Gesundheit aufgrund des Aufnehmens einer strafrechtlichen Verfolgung früher beginnen und einen günstigeren Verlauf nehmen kann. Außerdem kann sich die legalisierte Bestrafung des Täters und eine aktive Mithilfe an diesem Erfolg positiv auf die Wiederherstellung des Selbstwertgefühls auswirken, die Kompensation von psychischer und physischer Schäden kann aufgrund eines staatlichen Anspruchs leichter und in einem größeren Umfang erwirkt werden, die Angst vor einer erneuten Viktimisierung durch den Täter (z. Bsp. bei einem Bekannten) kann erheblich gemindert werden, das Gefühl, die Kontrolle über sein eigenes Leben zurück zu erlangen, kann durch eine aktive Auseinandersetzung mit dem Geschehen erheblich verbessert werden etc..

Nicht zuletzt kann die Verfolgung eines Vergewaltigers andere potentielle Täter abschrecken und eine erfolgreiche Verurteilung dazu führen, dass anderen Frauen zumindest durch diesen speziellen Täter eine ähnliche Erfahrung erspart bleibt – obwohl dies nie die primäre Aufgabe des Opfers sein kann und darf.

3. FRAGESTELLUNG UND HYPOTHESEN

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Untersuchung des Vorhandenseins und Aktivierens von Vergewaltigungsmythen bei RechtsanwältInnen. Ziel ist es, stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen als Prädiktoren bei der Bewertung eines fiktiven Vergewaltigungsfalls durch eine potentielle Mandantin zu extrahieren.

3.1. Vorüberlegungen im Rahmen der empirischen Untersuchung

3.1.1. Die Versuchspersonen: RechtsanwältInnen

VMA und Faktoren, welche in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, werden normalerweise an studentischen Stichproben untersucht. Es existieren jedoch auch Studien, welche andere Teile der Bevölkerung als TeilnehmerInnen gewinnen konnten, so z Bsp. Frauen, welche Kliniken zur Familienplanung aufsuchten (Littleton et al., 2007), PolizistInnen (Jordan, 2001; Krahé, 1991a), verurteilte Vergewaltiger und deren PsychologInnen und SozialarbeiterInnen (Lea, 2007) oder Personen, welche an öffentlichen Plätzen angesprochen wurden, ohne einen speziellen Hintergrund aufzuweisen (Krahé, 1988) etc..

Die vorliegende Untersuchung analysiert die VMA und Faktoren in diesem Zusammenhang von RechtsanwältInnen. RechtsanwältInnen sind, im Gegensatz zu StaatsanwältInnen und RichterInnen, nur partiell institutionell eingebunden. Aus diesem Grund hätten sie theoretisch die Chance ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Opfern von Vergewaltigungen aufzubauen. Wie in Abschnitt 2.2.6. gesehen, gibt es diverse Argumente, welche gegen die Kontaktaufnahme mit einer staatlichen Institution nach einer Vergewaltigung sprechen können. RechtsanwältInnen haben den Vorteil, dass sie auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn das Opfer sich zunächst bzw. generell gegen eine Anzeige entschieden hat.

Im Gegensatz zu PolizistInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen wahrt der Gang zu einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vorerst eine gewisse Anonymität. Das Opfer muss keine offiziellen Aussagen vor immer wieder wechselnden Personen machen und kann sich zunächst grundsätzlich beraten lassen, ohne eine nicht umkehrbare Ermittlung in Gang zu setzen. Gemäß § 160 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, einen Sachverhalt zu erforschen, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, sobald sie von diesem aufgrund einer „Anzeige oder auf anderem Weg“ Kenntnis erlangt. Da es sich bei einer Vergewaltigung um ein sog. „Offizialdelikt“ handelt, sind Staatsanwaltschaft und Polizei auch dann in der Pflicht den Sachverhalt zu erforschen,

wenn das Opfer kein Interesse mehr daran hat. Das bedeutet, eine einmal getätigte Anzeige kann nicht zurückgezogen werden.

Hat das Opfer sich entschieden, ein juristisches Verfahren durch eine Anzeige des Täters in Gang zu setzen, erhält es über seine/n Vertreter/in aktuelle Informationen und Zwischenberichte bzgl. der Fortschritte der Ermittlungen und kann bei Bedarf jederzeit über die einzelnen Verfahrensschritte aufgeklärt werden. Ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertritt die eigenen Interessen und steht in jedem Verfahrensstadium beratend zur Seite. Erfahrungen, wie die einiger sehr junger Vergewaltigungsopfer und ihrer Eltern nach einer Untersuchung von Skinner & Taylor (2009), welche phasenweise das Gefühl hatten, die Kontrolle über ihr eigenes Verfahren komplett verloren zu haben, da sie z. Bsp. nicht über den Fortgang der Ermittlungen und den Stand des juristischen Verfahrens informiert wurden, können somit vermieden werden.

3.1.2. Die Konstruktion einer nicht durch externe Faktoren beeinflussten Situation

Normalerweise werden Vergewaltigungen strafrechtlich verfolgt, nachdem das Opfer Anzeige bei den Polizeibehörden erstattet hat, diese ihre Ermittlungen unter den Augen der Staatsanwaltschaft durchgeführt hat und schlussendlich, wenn genügend juristisch verwertbare Beweise vorliegen, die Anklage gegen den Vergewaltiger öffentlich vor einem Gericht verhandelt wird. Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, werden evtl. Schadensersatzansprüche des Opfers, welche normalerweise zivilrechtlich eingefordert werden, im sog. Adhäsionsverfahren im Strafverfahren mitverhandelt. Schadensersatzansprüche aufgrund einer Vergewaltigung rein zivilrechtlich geltend zu machen ist eine eher unübliche Verfahrensweise, kommt aber vor.

Klassischerweise steht dem Vergewaltigungsopfer in dieser Konstellation ein/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur Seite, welche/r es als Nebenklägerin vertritt. Finanzielle Interessen werden in diesem Fall auf Seiten der Vertretung der Nebenklägerin in jedem Fall gewahrt, da die Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 2 StGB einen Verbrechenstatbestand darstellt und dieser gemäß § 140 Absatz 1 Satz 2 StPO eine Pflichtverteidigung sowohl auf Seiten des Angeklagten als auch auf Seiten des Opfers (Nebenklage gemäß § 395 Abs. 1 Satz 1 StPO) nach sich zieht. In beiden Fällen werden die Kosten größtenteils vom Staat übernommen. Ob der Täter am Ende der Verhandlung verurteilt wird oder nicht, ist für die Vertretung der Nebenklage demnach aus finanzieller Sicht unerheblich, da ihre Leistungen in jedem Fall vergütet werden.

Da das finanzielle Risiko einen nicht geringen Anteil bzgl. der Entscheidung ein Mandat zu übernehmen oder auch nicht, einnimmt, war das Ziel der vorliegenden Untersuchung, sich genau diesen Umstand zu Nutze zu machen. Aus diesem Grund wurde die Vertretung des Opfers aus dem

klassischen Format – Anzeige, Anklage, strafrechtliche Verhandlung, Verurteilung bzw. Freispruch – herausgelöst und ein reiner Schadensersatzfall im Zivilrecht konstruiert, in welchem die Betroffene zusätzlich mittellos ist.

In zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten kann der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin eine Mandatsübernahme aus diversen Gründen (z. Bsp. Interessenkonflikte, zu geringe Erfolgchancen oder keine ausreichenden finanziellen Mittel der potentiellen MandantInnen) komplett ablehnen oder die/den Mandantin/Mandanten nur halbherzig vertreten. Die zweite Option ist möglich, da die anwaltliche Tätigkeit im Fall eines Verlierens des Rechtsstreits von der Mandantin/dem Mandant selbst honoriert wird und das Risiko mit dem Mandat kein Geld zu verdienen relativ überschaubar bleibt. Diese Option könnte im Zweifel also auch dazu führen, dass ein Mandat übernommen wird, obwohl der/die betreffende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin selbst von einer gewissen Eigenverantwortlichkeit des Opfers ausgeht. Um also die finanzielle Absicherung als externen Motivationsfaktor auszuschalten und die Erhebung des Commitments frei von extrinsischen Einflüssen zu gewährleisten, wurde auf die Form der zivilrechtlichen Klage mit Prozesskostenhilfe zurückgegriffen.

Unter bestimmten, gesetzlich definierten, Umständen hat man qua Gesetz in Deutschland den Anspruch auf finanzielle Unterstützung bzgl. der Kosten, welche im Zusammenhang mit einer juristischen Auseinandersetzung entstehen können. Hintergrund dieser Regelung ist, dass finanziell schlechter gestellte Menschen nicht daran gehindert werden dürfen, ihr Recht mit Hilfe eines oder einer Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin durchzusetzen. Vorliegend gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der Vorbereitung einer zivilrechtlichen Klage einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Gemäß § 114 ZPO kann einer Partei Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn sie „nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann“ und „wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint“.

Das Problem für den/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bei der Entscheidung das Mandat zu übernehmen, liegt in diesem Fall darin begründet, dass der von ihm/ihr geschriebene Antrag auf Prozesskostenhilfe im Grunde der spätere Klageschriftsatz sein wird. Die/der betreffende Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ist also in der Situation, die komplette Arbeitsleistung im Vorfeld zu erbringen, auch für den Fall, dass der Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt würde und in dem Bewusstsein, dass die Mandantin nicht in der Lage sein wird, die Kosten zu tragen. Der vollständige Klageschriftsatz muss also alle relevanten Punkte abdecken und erfordert ebenso viel Recherche und sonstigen Arbeitsaufwand wie die eigentliche Klageschrift, welche später durch den/die Richter/Richterin der Gegenseite zugestellt wird.

Im Strafverfahren gilt im Gegensatz zum Zivilprozess der sog. „Amtsermittlungsgrundsatz“. Nach diesem Grundsatz hat das Gericht „zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind“ (244 Abs. 2 StPO). Das bedeutet, dass hauptsächlich das Gericht in der Pflicht ist, alle relevanten Beweise und eventuellen ZeugInnen zu ermitteln, welche zur Klärung des Vorwurfs beitragen können. Dies gilt im Strafverfahren, obwohl bereits Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelt haben.

Im Zivilprozess dagegen gilt der sog. „Beibringungsgrundsatz“, welcher das Gericht verpflichtet, bei der Entscheidungsfindung nur die von den Parteien in den Prozess eingebrachten Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen. Zwar hat auch das Zivilgericht eine Aufklärungspflicht und kann theoretisch auch eine Beweiserhebung ohne einen ausdrücklichen Antrag der Prozessparteien anordnen, davon sind aber ZeugInnenbeweise ausgenommen. Die Pflicht sämtliche Tatsachen und Beweise darzulegen und zu beweisen, liegt nach der Konzeption der Zivilprozessordnung somit grundsätzlich bei den sich streitenden Parteien.

Mithin sieht sich die/der Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vor mehrere Probleme gestellt: die Finanzierung seines/ihres Arbeitsaufwandes ist nicht sicher gestellt, der Rechercheaufwand ist wesentlich anspruchsvoller als im Fall der Vertretung der Nebenklage, der Vorwurf muss unter allen rechtlichen Aspekten geprüft werden, die aktuelle Rechtsprechung muss gesichtet werden und eventuelle Stereotypen, die in die richterliche Vorentscheidung zum Prozesskostenhilfeantrag mit einfließen können, müssen in die Überlegungen mit einbezogen werden. All diese Überlegungen sollten maßgeblich dazu führen, dass evtl. vorliegende eigene Stereotypen wesentlich mehr Einfluss auf die Entscheidung gewinnen, als dies in einem weniger Risiko-behafteten Mandat der Fall gewesen wäre.

3.1.3. Die Erhebung des Commitments

3.1.3.1. Die Konstruktion der Fallvignetten

In der vorliegenden Arbeit sollen die Auswirkungen verschiedener Prädiktoren auf das Commitment von RechtsanwältInnen untersucht werden. Unter Commitment wird vorliegend das Engagement bzw. das Bekenntnis zu dem Opfer (der potentiellen Mandantin) durch den/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin verstanden. In der Sozialpsychologie wird der Begriff des Commitments im Allgemeinen mit der Bindung oder dem Standpunkt, den ein Individuum zu einer bestimmten Problematik einnimmt, übersetzt. Die Bindung an bestimmte Ziele oder

Entscheidungen gilt grundsätzlich als positiv, da ziel- bzw. entscheidungsrelevante Verhaltensweisen in Abhängigkeit von der jeweiligen Bindung entweder wahrscheinlicher bzw. unwahrscheinlicher werden. Im Sinne der Konsistenztheorie geht man davon aus, dass ein erst einmal gebildetes Commitment im Laufe der Zeit verstärkt wird.

Um das Commitment in das eigene Selbstbild überführen zu können, muss dieses allein aufgrund einer persönlichen Entscheidung, ohne zusätzlichen Druck von außen, gefasst werden. Mithin ist die intrinsische Motivation für die Stärke und Dauer des Commitments von übergeordneter Bedeutung und Faktoren, welche eine extrinsische Motivation ansprechen könnten, sollten möglichst gering gehalten werden, um Klarheit darüber zu erhalten, ob das Commitment aufgrund eigener Überzeugungen gebildet und nicht durch externale Faktoren verfälscht wurde.

Dementsprechend sollte das jeweilige Commitment um so höher ausfallen, um so mehr sich die RechtsanwältInnen mit dem Mandat identifizieren. Mithilfe eines abnehmenden Commitments soll nachgewiesen werden, dass RechtsanwältInnen ein potentielles Mandat nicht nur aufgrund juristischer Überlegungen bewerten, sondern ebenso dem Einfluss stereotyper Vorstellungen unterliegen.

Für die Erhebung des jeweiligen Commitments wurden nach dem Vorbild früherer Untersuchungen (z. Bsp. Krahe et al., 2007, 2008) vier fiktive Fallvignetten mit ca. 250 Wörtern konstruiert, aufgrund derer die RezipientInnen in Abhängigkeit von den manipulierten Fallschilderungen acht Fragen bezogen auf ihre persönliche Beurteilung der Situation beantworten sollten. Die Methode der hypothetischen Fallschilderung mithilfe von Vignetten wird klassischerweise bei der Untersuchung von Einstellungen zu Vergewaltigungsopfern eingesetzt. Ihr Vorteil liegt vor allem in der Möglichkeit, „sich stark konditional und situativ bedingten Fragestellungen anzunähern“ (Steiner & Atzmüller, 2006, S. 118). Dies wird durch die Darstellung von spezifischen, im Gegensatz zu abstrakten, Fallbeispielen ermöglicht.

Die Fallvignetten schilderten jeweils einen fiktiven Vergewaltigungsfall, welcher von dem Opfer als einer potentiellen Mandantin eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin während eines Anbahnungsgesprächs geschildert wurde. Um im Vorfeld jegliche Verzerrung der Antworten auf ein Minimum zu reduzieren, wurden die Begriffe „Täter“ bzw. „Opfer“ vermieden.

Um den RechtsanwältInnen die Entscheidungsfindung zu erschweren, wurden sie mit zwei Bedingungen konfrontiert, welche klassische Vergewaltigungsmythen bedienen. Zum Einen war der Täter gerade kein Fremder, sondern variierte in der Bedingung Ex-Partner/Bekannter und zum Anderen hatte entweder das Opfer allein oder gemeinsam mit dem Täter vor der Tat Alkohol konsumiert. Beide Faktoren sind offiziell keine Bestandteile des Straftatbestandes des § 177 Abs. 2 StGB, werden in der Rechtsprechung aber häufig dazu genutzt aus dem Vergewaltigungstatbestand

gemäß § 177 Abs. 2 StGB, welcher eine Freiheitsstrafe „nicht unter zwei Jahren“ vorsieht, den weniger strafbesetzten § 177 Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangen zu lassen. Dieser sieht einen gemilderten Strafraum „nicht unter einem Jahr“ vor. Beispielhaft für den Milderungsgrund der Alkoholisierung kommt das Landgericht Arnsberg in einem Urteil vom 18.02.2008 zu dem Ergebnis:

Zwar habe der Angeklagte das Tatopfer vergewaltigt, so dass in der Regel eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren verwirkt sei. Im Hinblick auf den zu Gunsten des Angeklagten anzunehmenden Alkoholisierungsgrad und die daraus resultierende Minderung seiner Steuerungsfähigkeit entfalle jedoch die Regelwirkung des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB und komme der Strafraum des § 177 Abs. 1 StGB zur Geltung.¹³

Bezogen auf den zweiten Aspekt führt der BGH in einem Revisionsurteil aus:

Das Landgericht hat seiner Strafzumessung den Strafraum des § 177 Abs. 2 StGB zu Grunde gelegt. Dabei hat es nicht erkennbar bedacht, dass nach ständiger Rechtsprechung eine Ausnahme von der Regelwirkung § 177 Abs. 2 StGB dann in Betracht kommt, wenn ein Regelbeispiel mit gewichtigen Milderungsgründen zusammentrifft. Das Landgericht hat sich, ..., im Rahmen der Strafzumessung nicht damit auseinandergesetzt, dass die Nebenklägerin eine Woche vor der Tat eine intime Beziehung mit dem Angeklagten eingegangen war und das sie mit dem Angeklagten am Tattage zunächst einvernehmlich Zärtlichkeiten ausgetauscht und sexuelle Handlungen mit ihm vorgenommen hatte, bevor sie sich ihm verweigerte. Dies lässt besorgen, dass das Landgericht für die Strafraumwahl und die Strafzumessung wesentliche Umstände nicht bedacht hat.¹⁴

Frommel (2006) geht davon aus, dass trotz der erheblichen gesetzlich verankerten Strafverschärfungen aufgrund der Strafrechtsreformen der Jahre 1997, 1998 und 2004 für Delikte im Zusammenhang mit sexueller Gewalt seit 1997 mehr als ein Drittel aller verurteilten Vergewaltigungstäter nach dem Strafraum des Grunddelikts (§ 177 Abs. 1 StGB) bestraft wurden. Dies hat zur Folge, dass die Strafe gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Frommel konstatiert weiter:

13 BGH Urteil vom 08.10.2008, AZ: 4 StR 387/08

14 BGH Urteil vom 10.09.2009, AZ: 4 StR 366/09

Wählen Gerichte bei ihrer Strafzumessung diesen Weg der Strafmilderung (erforderlich ist eine Gesamtwürdigung, um den besonders schweren Fall abzulehnen), dann setzen sie auch zu 80 % bzw. 90 % der ausgesprochenen Verurteilungen zu einer aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe die für angemessen erkannte Freiheitsstrafe zur Bewährung aus. Seit 1997 wenden sie [die Strafgerichte] also unter (häufig angenommenen) besonderen Umständen den Strafraumen des Grundtatbestandes der sexuellen Nötigung an, obgleich begrifflich eine Vergewaltigung stattgefunden hat und auch wegen einer Vergewaltigung verurteilt wird. Strafgerichte können dies wegen der geschickt konstruierten Rechtsfolgen und praktizieren dies auch, obgleich Vergewaltigung ...eigentlich ... mit einer nicht mehr aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht ist. (S. 10 f.)¹⁵

In den vier Fallbeschreibungen wurden einzig die zwei Faktoren Alkoholkonsum und Beziehungsstatus zwischen Täter und Opfer manipuliert. Sonstige Informationen, welche die Beurteilung verfälschen könnten (z. Bsp. der soziale Status des Täters bzw. Opfers etc.), sollten bewusst nicht Inhalt der Fallschilderungen werden. Über den Grad der jeweiligen Alkoholisierung machte die potentielle Mandantin keine Angaben. Zusätzlich zu diesen beiden Punkten, lag kein ärztliches Attest zu Gunsten des Opfers vor.

Am Ende jeder einzelnen Vignette wurden die TeilnehmerInnen darüber informiert, dass das Opfer den Täter bereits bei der örtlichen Polizeibehörde angezeigt hatte und dieser die Tat bestritt, indem er sich auf konsensualen Geschlechtsverkehr berief. Es bestand also eine klassische „Aussage gegen Aussage“ Situation. Aus jeder einzelnen Vignette ging somit eindeutig hervor, dass der Geschlechtsverkehr von der potentiellen Mandantin nicht gewollt war – die legale Definition des § 177 Abs. 2 StGB mithin unproblematisch vorlag. Allerdings könnte man von einem objektiven, rein juristischen, Standpunkt damit argumentieren, dass die Fallbeispiele keinen eindeutigen Beweis bzgl. der strafrechtlichen Relevanz enthielten. Allein das Wort der potentiellen Mandantin stand somit gegen die Aussage des vermeintlichen Täters.

Anderson und Doherty (1997) haben darauf hingewiesen, dass es problematisch sein kann, wenn eine Fallbeschreibung die spezielle Handlung bereits unproblematisch als Vergewaltigung deklariert, da in diesem Fall quasi per legaler juristischer Definition die Verantwortungsattribution bereits festgelegt ist. Würde man diese Ausgangssituation zugrunde legen, müssten die

¹⁵ Diese Aussage ist etwas unglücklich formuliert, da der § 177 Abs. 2 StGB einen Strafraumen „nicht unter zwei Jahren“ vorschreibt. Gemäß § 56 Abs. 2 StGB kann „auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung“ ausgesetzt werden. Das bedeutet, dass eine Verurteilung, welche sich exakt auf zwei Jahre beläuft nach den Regeln der Bewährung aussetzungsfähig ist. Da dies allerdings eine absolute Mindeststrafe darstellt, geht man normalerweise wohl von einer nicht mehr Bewährungsfähigen Strafe aus, wenn der Tatbestand des § 177 Abs. 2 StGB erfüllt ist.

TeilnehmerInnen der Untersuchung von einem bereits feststehenden Standpunkt aus beginnen, die Schuld neu zu verteilen – obwohl eine Vergewaltigung unstrittig vorläge, müssten sie versuchen die Schuld zurück zum Opfer und wieder weg vom Täter zu verlagern.

Die explizite Benennung des beschriebenen Vorgangs als Vergewaltigung würde demnach wesentlich geringere Effekte zustande bringen, als wenn die PartizipantInnen eine eigene Entscheidung treffen könnten, da im zweiten Fall ihre Wahrnehmung nicht bereits aufgrund eines äußeren Stimulus in eine bestimmte Richtung beeinflusst wurde und sie nicht entgegen einer ihnen gegenüber höher angesiedelten Autorität (in diesem Fall das Strafgesetzbuch) Verantwortung attribuieren müssten. Zusätzlich würden die Ziele der Erforschung von Einstellungen gegenüber Vergewaltigungen und deren Opfern bzw. Tätern konterkariert, da Ziel dieser Forschung der Prozess ist, welcher zu einer bestimmten Einstellung führt – diesen sichtbar zu machen und zu analysieren, könnte eine Voraussetzung dafür sein, langfristig Änderungen bei der Beurteilung von Vergewaltigungen anzustreben. Aus diesem Grund kann die potentielle Mandantin zwar die Vergewaltigung behaupten, allerdings konträr zur Aussage des vermeintlichen Täters und ohne objektive juristische Beweise.

3.1.3.1. Die Konstruktion der Commitment-Items

Die Schwierigkeit der selbst generierten Fragen zur Erhebung des Commitments der TeilnehmerInnen lag darin, dass diese zu Einigen Fragen beantworten mussten, die unabhängig von ihrer juristischen Einschätzung der Situation auf ihre persönliche Sichtweise fokussierten und zum Anderen rein fachliche Überlegungen, in die allerdings auch persönliche Stereotypen einfließen konnten, anstellen sollten.

Dementsprechend fiel die Wahl auf Items wie einer Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des durch die potentielle Mandantin geschilderten Tathergangs oder nach der Höhe des Gewaltpotentials, welches sich in der Tatbeschreibung niederschlug. Diese Fragen konnten auch von Nicht-JuristInnen unproblematisch beantwortet werden und ließen viel Spielraum für eigene Ansichten. Bei anderen Fragen sollten sowohl juristische Überlegungen als auch persönliche Stereotypen gleichmäßig zum Tragen kommen, wie z. Bsp. bei der Frage nach der Mitschuld der Mandantin, welche in den Untersuchungen zu Vergewaltigungsopfern und -tätern einen zentralen, klassischen Schwerpunkt bildet. Hier konnten die TeilnehmerInnen juristisch argumentieren, bildeten sich aber auch eine eigene Meinung, welche sie im Zweifel argumentativ in dem anstehenden juristischen Verfahren, entgegen einer evtl. vorliegenden herrschenden Meinung, vorbringen konnten.

Die Fragen bzgl. der Erfolgsaussichten eines isolierten PKH-Verfahrens und der angemessenen Höhe eines Schmerzensgeldanspruchs zielten auf juristische Überlegungen bzw. Kenntnisse.

In diesem Zusammenhang weist Lörsch (2007) z. Bsp. darauf hin, dass bei der Problematik eines angemessenen Schmerzensgeldanspruchs von Beklagtenseite häufig mit Faktoren argumentiert wird, welche dem Kompensationsgedanken des Schmerzensgeldanspruchs zuwiderlaufen und diese trotzdem teilweise von der Rechtsprechung Schmerzensgeld-mindernd berücksichtigt werden. Als Beispiele nennt sie Alkoholbedingte verminderte Schuldfähigkeit, jugendliches Alter oder die wirtschaftliche Situation des Täters. Dementsprechend sollten sich die RezipientInnen, welche z. Bsp. den Faktor Alkohol als eine für den potentiellen Täter schuld-mildernde bzw. für die potentielle Mandantin verantwortungssteigernde Komponente werten, vorliegend im niedrigeren Sektor der Skala aufhalten und ein geringeres Commitment zum Ausdruck bringen.

Zusätzlich konnten die TeilnehmerInnen einschätzen mit welcher Sicherheit, ihrer Meinung nach, ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß des Tatbestandes des § 823 Abs. 1 BGB bzgl. der körperlichen Integrität und des § 823 Abs. 2 BGB bzgl. des strafrechtlichen Tatbestands der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist sowie eine Bewertung der evtl. Mitschuld der potentiellen Mandantin an der Tat i.S.d. § 254 Abs. 1 BGB abgeben.

So richten sich PraktikerInnen z. Bsp. bei der Frage bzgl. der Höhe eines evtl. Schmerzensgeldes nach einem offiziellen Schmerzensgeldkatalog (z. Bsp. Slizyk, 2006) und der aktuellen Rechtsprechung für vergleichbare Fälle. Die beiden Absätze des Paragraphen 823 BGB unterscheiden sich bzgl. des Umfangs ihres Regelungsgehaltes. Der zweite Absatz des § 823 BGB erweitert den Kreis der Ersatzpflicht der durch unerlaubte Handlungen hervorgerufenen Schäden noch einmal. Im Unterschied zum ersten Absatz werden durch Schutzgesetze oftmals auch Rechtspositionen geschützt, die keine absoluten oder sonstigen Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB sind. Der Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB (in Verbindung mit einem Schutzgesetz) steht selbständig neben dem Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. In der Regel sieht das betroffene Schutzgesetz selbst keine – zivilrechtliche – Schadensersatzverpflichtung vor, sondern dient der Sanktion eines gesetzwidrigen Verhaltens in sonstiger Weise. Erst in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB entsteht eine Schadensersatzpflicht.

Eine vollständige Auflistung der vorliegend besprochenen Paragraphen findet sich unter **Appendix C**. am Ende der Arbeit.

3.2. Hypothesen

3.2.1. Die Auswirkungen von Alkoholkonsum auf das Commitment

U.a. aus der Forschung zu U.S. amerikanischen College-StudentInnen ist bekannt, dass bestimmte Stereotypen über Frauen, welche Alkohol konsumieren, bei einem großen Teil dieser Gruppe ein fester Bestandteil ihrer geschlechtsspezifischen Überzeugungen darstellt. So konnte z. Bsp. von Abbey (2002) nachgewiesen werden, dass in Fallvignetten, in denen eine Frau Alkohol konsumiert, diese als sexuell verfügbar bzw. promiskuitiv bewertet wurde (im Gegensatz zu einer nicht trinkenden Frau) und aus diesem Grund das Ziel sexueller Aggression werden konnte. Zusätzlich waren die RezipientInnen der Ansicht, dass bei einer Verabredung sexuelle Interaktionen eher der Fall sind bzw. sein würden, wenn beide Parteien Alkohol konsumierten.

Um zu überprüfen, ob sich dieser Befund auf die vorliegend untersuchte Stichprobe, bestehend aus RechtsanwältInnen, übertragen lässt, wurde der Faktor Alkohol auf zwei verschiedenen Stufen manipuliert. Aufgrund des Forschungsstandes kann davon ausgegangen werden, dass sich die beiden Optionen in den Formen: nur das Opfer konsumiert Alkohol bzw. Opfer und Täter konsumieren Alkohol, unabhängig vom angezeigten Grad der Trunkenheit, voneinander unterscheiden.

Aus der Attributionsforschung ist weiterhin bekannt, dass Männern mehr Verantwortung an einer Vergewaltigung zugeschrieben wird, wenn sie während der Tat nüchtern waren und dies umgekehrt dazu führt, dass sie von objektiven BeobachterInnen entlastet werden, wenn sie Alkohol konsumiert haben, wohingegen Frauen generell mehr Schuld an der Vergewaltigung attribuiert wird, wenn sie getrunken haben (z. Bsp. Wenger & Bornstein, 2006) bzw. wenn sie selbst zwar nüchtern sind, der Täter jedoch alkoholisiert ist (Norris & Cubbins, 1992). Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass das Commitment für die potentielle Mandantin in der Situation, in welcher beide Parteien trinken, am niedrigsten ist.

Da außerdem Ergebnisse früherer Studien den Eindruck nahelegen, dass Frauen das Opfer generell stärker verantwortlicher für das Geschehen machen, wenn es Alkohol konsumiert hat, während Männer dies nicht zwangsläufig so zu bewerten scheinen (z. Bsp. Hammock & Richardson, 1997; Scronce und Corcoran, 1995), wird eine Interaktion zwischen den Faktoren Geschlecht und Alkohol angenommen und zwar in der Form, dass Frauen in beiden Situationen, in denen der Faktor Alkohol manipuliert wird ein niedrigeres Commitment gegenüber dem Opfer zeigen.

Hypothese 1: Es gibt einen Unterschied bezogen auf das Commitment der RechtsanwältInnen zwischen der Situation, in welcher nur das Opfer trinkt und der Situation, in welcher sowohl der Täter als auch das Opfer Alkohol konsumieren. Dabei ist das Commitment am niedrigsten, wenn beide Parteien getrunken haben und am höchsten, wenn nur das Opfer Alkohol getrunken hat.

Hypothese 2: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterscheiden sich bzgl. des Commitments wenn der Faktor Alkohol manipuliert wird, wobei das Commitment der Rechtsanwältinnen in beiden Situationen niedriger für die potentielle Mandantin ausfällt, als das ihrer männlichen Kollegen.

3.2.2. Die Auswirkungen der Beziehungskonstellation auf das Commitment

Die Majorität der Untersuchungen, welche die Auswirkungen der Beziehungskonstellation zwischen Täter und Opfer einer Vergewaltigung auf die Bewertung der Straftat durch diverse BeobachterInnen analysierten, weisen nach, dass um so enger die Beziehung zwischen den Beteiligten ist, desto eher die Meinung über das Opfer negativ beeinflusst wird (z. Bsp. Krahe et al., 2007, 2008).

Vorliegend variiert die Nähe des Opfers zu dem Täter in den zwei Formen des Bekannten und des Ex-Partners. Interessant an dieser Konstellation ist vor allem, dass die intime Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer in der zweiten Bedingung bereits beendet ist. Dies könnte dazu führen, dass ein „nein“ durch das Opfer als wirkungsvoller bewertet wird, als in einer festen Beziehung. Allerdings gehen die ProbandInnen von einer vorher bestandenen intimen Beziehung aus. Dies könnte wiederum zu mehr Ambiguität führen und den „Vorteil“ der beendeten Beziehung zunichte machen. Unter Ambiguität wird in dem vorliegenden Kontext die Mehrdeutigkeit der vermittelten Informationen verstanden. Um so mehr das dargestellte Vergewaltigungsszenario von der stereotypen Vorstellung einer Vergewaltigung bei der jeweiligen Versuchsperson abweicht, um so mehrdeutiger und somit unübersichtlicher wird für diese die Situation. Eine Entscheidung für oder gegen die potentielle Mandantin zu treffen wird demzufolge komplizierter und zwingt die TeilnehmerInnen unter Umständen dazu, vermehrt auf Stereotype zurückzugreifen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass das Commitment gegenüber dem Opfer in der Ex-Partner-Situation niedriger ist, als bei der Vergewaltigung durch einen Bekannten.

Die Befundlage bzgl. der geschlechtsspezifischen Attribuierung von Schuld bzw. Verantwortung in Abhängigkeit von der Beziehung zwischen Täter und Opfer bei Vergewaltigungsopfern scheint eher inkonsistent (z. Bsp. Grubb & Harrower, 2009; Krahe, 1988; Nagel, Matsuo, McIntyre & Morrison, 2005). Vorliegend wird postuliert, dass in beiden Situationen das Commitment für die potentielle Mandantin bei den Rechtsanwältinnen höher ausfällt als bei ihren männlichen Kollegen, da im Sinne der Theorie der Defensiven Attribution davon ausgegangen wird, dass die weiblichen Teilnehmerinnen der Untersuchung aufgrund der wahrgenommenen Ähnlichkeit mit der potentiellen Mandantin eher dazu tendieren sich mit ihr zu identifizieren. Zusätzlich wird angenommen, dass Männer aufgrund von verschiedenen Abwehrmechanismen, welche unter 2.1.2.4. dargestellt wurden, dazu tendieren, das weibliche Opfer aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Fremdgruppe negativer zu beurteilen. Es wird somit eine Interaktion zwischen dem Faktor Geschlecht und der Beziehungsform angenommen.

Hypothese 3: Es gibt einen Unterschied bezogen auf das Commitment von RechtsanwältInnen in der Situation, in welcher der Täter der Ex-Partner des vergewaltigten Opfers ist und in der Situation, in welcher der Täter ein Bekannter des Opfers ist. Dabei ist das Commitment niedriger, wenn der Täter der Ex-Partner des Opfers ist.

Hypothese 4: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterscheiden sich bzgl. des Commitments für die potentielle Mandantin, wobei das Commitment der Rechtsanwältinnen in beiden Situationen höher ausfällt, als das ihrer männlichen Kollegen.

3.2.3. Die Auswirkungen der Interaktion zwischen Alkoholkonsum und Beziehungskonstellation auf das Commitment

Bzgl. der Interaktion zwischen den beiden beeinflussenden Faktoren Alkohol und Beziehung postulieren Hammock und Richardson (1997), dass mit steigender Ambiguität der Situation die Verantwortungsattribution in Richtung Opfer größer wird, während sie gegenüber dem Täter abnimmt.

Bezogen auf die Stichprobe der RechtsanwältInnen ist dies von besonderer Bedeutung, da vorliegend der Grundsatz „In dubio pro reo“ seine volle Wirkung entfalten könnte, da sowohl bei ihnen selbst, als auch bei späteren StaatsanwältInnen bzw. RichterInnen aufgrund der komplexen Situation Heuristiken bzw. Stereotypen bei der Analyse des Tatgeschehens zum Einsatz kommen

können. Der Grundsatz aus dem U. S. amerikanischen oder britischen Recht lautet entsprechend „with no reasonable doubt“ und veranschaulicht das moralische bzw. kognitive Dilemma gleichermaßen. Die bisherige Befundlage geht mit einzelnen Ausnahmen davon aus, dass dem Opfer mehr Verantwortung attribuiert wird, wenn es getrunken hat und dies zunehmend, um so enger die Beziehung zwischen Täter und Opfer ist (z. Bsp. Abbey, 1991; Scronce und Corcoran, 1995).

Eine Ausnahme konnten Hammock und Richardson (1997) nachweisen. In ihrer Untersuchung schätzten die PartizipantInnen einen nüchternen Täter als verantwortungsvoller ein, wenn er seine betrunkene Freundin vergewaltigte. Da, wie bereits früher beschrieben, die intime Beziehung zwischen Täter und Opfer vorliegend bereits beendet ist, sollte jedoch nur der Nähe-Aspekt, nicht jedoch der Vertrauens-Aspekt zum Tragen kommen und die Situation mit dem Ex-Partner klassischerweise mehr Verantwortungszuschreibung in Richtung Opfer auslösen.

Hypothese 5: RechtsanwältInnen zeigen unterschiedlich hohes Commitment gegenüber einem Vergewaltigungsoffer in Abhängigkeit von den dargebotenen Situationen und der damit einhergehenden Ambiguität. Dabei ist das Commitment am niedrigsten, wenn beide Parteien getrunken haben und der Täter der Ex-Partner ist, gefolgt von der Situation, in der beide getrunken haben und der Täter ein Bekannter ist. Dem folgen die Bedingungen, in denen nur das Opfer getrunken hat und zwar zunächst im Beisein ihres Ex-Partners gefolgt von der Situation, in welcher der Vergewaltiger ein Bekannter war.

3.2.4. Die Auswirkungen der VMA auf das Commitment der TeilnehmerInnen und das Ausmaß der VMA in Abhängigkeit von dem Geschlecht

Die Auswirkungen der VMA wurden bereits bzgl. der unterschiedlichsten kontextuellen und personellen Faktoren analysiert, z. Bsp. im Zusammenhang mit der Schuld/Verantwortung des Opfers oder/und des Täters, mit dem nonkonformen Verhalten des Opfers bzgl. diverser Geschlechterrollen-Stereotypen, mit dem Alter, mit negativen Einstellungen gegenüber Prostituierten, mit Homophobie etc. (z. Bsp. Kennedy & Gorzalka, 2009; Klein et al., 2009; Monto und Hotaling, 2001). Da eine erhöhte VMA normalerweise mit einer repressiveren Einstellung gegenüber dem jeweiligen Untersuchungsobjekt einhergeht, wird postuliert, dass das Commitment für die potentielle Mandantin in Abhängigkeit von dem Vorliegen der VMA abnimmt.

Bzgl. der VMA gibt es diverse Nachweise, dass diese bei Männern konsequent höher ausfällt als bei Frauen (z. Bsp. Newcombe et al., 2008). Erklärungen für Abwehrmechanismen, die dazu führen können, dass die männlichen Partizipanten eine höhere VMA aufweisen, als die weiblichen Teilnehmerinnen bietet der Abschnitt 2.1.2.4.. Zusätzlich kann nach der „Neutralisationstheorie“ (Sykes & Matza, 1957) davon ausgegangen werden, dass eine hohe VMA dazu dient, die eigenen Gewalttendenzen zu rationalisieren bzw. zu neutralisieren (Brosi, 2004). Mithin wird postuliert, dass Rechtsanwälte eine höhere VMA aufweisen als Rechtsanwältinnen.

Hypothese 6: Um so höher die VMA der RechtsanwältInnen ist, um so weniger Commitment zeigen sie.

Hypothese 7: Rechtsanwälte weisen eine höhere VMA als Rechtsanwältinnen auf.

3.2.5. Die Auswirkungen der generellen Berufserfahrung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und der persönlichen Erfahrung mit Vergewaltigungsprozessen aufgrund der rechtsanwaltlichen Tätigkeit

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Erfahrungswerte aufgrund der täglichen Praxis in die Beurteilung einer Situation, welche in einem juristischen Kontext angesiedelt ist, mit einfließen. Auch wenn der/die einzelne Rechtsanwalt/Rechtsanwältin normalerweise in einem Rechtsgebiet arbeitet, welches eine grundsätzlich andere Materie beinhaltet (z. Bsp. Vertragsrecht, Urheberrecht, Immobilienrecht etc.), kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Prozesse, welche juristischen Tätigkeiten immanent sind, auf die vorliegenden Fälle übertragen werden.

Zu bedenken ist diesbezüglich u.a., dass das Erlernen des juristischen Handwerks vor allem darin besteht, bestimmte Gesetzmäßigkeiten zu prüfen (wie z. Bsp. das Vorliegen bestimmter objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale) und ohne praktische Erfahrungen zu einer rein abstrakten, unter Umständen jedoch juristisch richtigen bzw. falschen Entscheidung zu gelangen. Dies kann z. Bsp. darin begründet liegen, dass die aktuelle Rechtsprechung/Kommentierung zu speziellen Faktoren nicht bekannt ist. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Berufserfahrung einen Einfluss auf die Bewertung der Fallvignetten hat.

Da die vorliegenden Fallbeschreibungen eine klassische „Aussage gegen Aussage“ Situation widerspiegeln und außerdem keine juristisch objektiv verwertbaren Beweise vorliegen, andererseits jedoch der Konsum von Alkohol in verschiedenen Varianten berichtet wird und dies aufgrund des Fehlens ausreichender Angaben zum Grad einer evtl. vorliegenden Einschränkung kognitiver und

motorischer Einschränkungen bei Täter und Opfer eine Signalwirkung in Richtung § 21 StGB auslösen könnte, wird postuliert, dass RechtsanwältInnen mit einer höheren allgemeinen Berufserfahrung weniger Commitment zeigen, als ihre KollegInnen mit weniger Berufserfahrung, welchen bestimmte juristische Gegebenheiten, welche vorliegend zum Tragen kommen könnten noch nicht im gleichen Maße vertraut sind.

Zusätzlich wird postuliert, dass RechtsanwältInnen, welche aufgrund ihres Berufes (z. Bsp. weil sie sich spezialisiert haben als Opferanwältin/Opferanwalt) mit Vergewaltigungsprozessen zu tun haben, diese anders bewerten als ihre KollegInnen, welche keine Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt haben. Zum Einen kennen die RechtsanwältInnen mit eigenen Erfahrungswerten die aktuelle Rechtsprechung. Zum Anderen könnten sie bei einer vorliegenden Spezialisierung, z. Bsp. als Opferanwältin/Opferanwalt, durch die verschiedensten Erlebnisse emphatischer geworden sein und die Situation mehr zu Gunsten des Opfers beurteilen.

RechtsanwältInnen, welche sich häufiger als VerteidigerInnen mit Strafverfahren auf der Seite des Angeklagten befinden, könnten die Fallbeschreibungen mehr zu Gunsten des Täters interpretieren und dementsprechend argumentieren. Das die Erfahrungswerte aus der Praxis das Commitment der RechtsanwältInnen in verschiedene Richtungen beeinflusst, kann mithin nicht ausgeschlossen werden. Wenn die Betreffenden zusätzlich routinierter bei der Bewertung vorgehen, könnte dies ein weiterer Grund für unterschiedliche Sichtweisen sein.

Da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass Erfahrungswerte mit Vergewaltigungsdelikten und/oder der aktuellen Rechtsprechung diesbezüglich bei allen Beteiligten, sowohl in persönlicher als auch in fachlicher Hinsicht zu dem Bewusstsein von Einzigartigkeit und Gegensätzlichkeit bezogen auf andere Strafdelikte oder sonstige in Frage kommende Tatbestände beigetragen haben, wird postuliert, dass die Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten aufgrund der praktischen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zu einem höheren Commitment gegenüber der potentiellen Mandantin führt.

Hypothese 8: RechtsanwältInnen unterscheiden sich aufgrund der Dauer ihrer Berufserfahrung bei der Bewertung der vier dargestellten fiktiven Vergewaltigungsfälle. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Commitment von RechtsanwältInnen mit längerer allgemeiner Berufserfahrung niedriger ausfällt, als das ihrer KollegInnen mit einer kürzeren allgemeinen Berufserfahrung.

Hypothese 9: RechtsanwältInnen mit Berufserfahrung bzgl. Vergewaltigungsdelikten unterscheiden sich von ihren KollegInnen ohne diese spezifische Erfahrung bei der Bewertung der vier dargestellten fiktiven Vergewaltigungsfälle, wobei die Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten ein höheres Commitment nach sich zieht.

3.2.6. Der Zusammenhang von VMA und Alter

Die Forschungslage bzgl. eines Zusammenhangs von VMA und Alter der VersuchsteilnehmerInnen ist inkonsistent. Feild wies 1978 eine signifikante Korrelation zwischen dem Alter und den Einstellungen gegenüber Vergewaltigungen nach, welche von Burt (1980) nicht repliziert werden konnte. Luddy und Thompson analysierten 1997 den Zusammenhang zwischen VMA und Alter anhand der Generationsunterschiede von Vätern und Söhnen. Auch sie konnten keine signifikante Korrelation zwischen den beiden Faktoren nachweisen. Brosi (2004) kategorisierte die TeilnehmerInnen ihrer Untersuchung entsprechend ihres Alters in fünf Gruppen. Dabei konnte sie mithilfe einer parametrischen Analyse der Daten nachweisen, dass obwohl der nicht parametrische Test keine signifikanten Ergebnisse hervorbrachte, die jüngste und die älteste Altersgruppe („18-23“ und „42-80“) eine höhere VMA aufwiesen als die anderen drei Gruppen. Auch andere Befunde sprechen sowohl für eine höhere VMA bei älteren Menschen (Klein et al., 2009; Nagel et al., 2005) als auch bei jüngeren Menschen (Blumberg & Lester, 1991; Kershner, 1996).

Da vorliegend eine Altersgruppe untersucht wurde, welche weder überdurchschnittlich jung noch besonders alt ist, andererseits aber die Tatsache ausgeschlossen werden kann, dass es den TeilnehmerInnen an eigenen Erfahrungswerten mangelt, sie aber gleichzeitig im Laufe ihres Lebens genügend eigene festgefahrene Vorstellungen entwickelt haben könnten, wird von dem Vorliegen einer höheren VMA bei den älteren PartizipantInnen ausgegangen.

Hypothese 10: RechtsanwältInnen unterscheiden sich aufgrund ihres Alters bzgl. des Vorhandenseins von Vergewaltigungsmythenakzeptanz. Dabei wird davon ausgegangen, dass ältere RechtsanwältInnen eine höhere Vergewaltigungsmythenakzeptanz aufweisen, als ihre jüngeren KollegInnen.

4. EMPIRISCHE UNTERSUCHUNGEN

In dem folgenden Kapitel werden die beiden durchgeführten Studien vorgestellt. Um die beschriebenen Hypothesen testen zu können, mussten zunächst die selbst generierten Fallvignetten und die dazugehörigen Fragen zur Erfassung des Commitments in einer Pilotstudie auf ihre Reliabilitäten überprüft werden.

Anschließend erfolgte die Auswertung der Hauptstudie, mit welcher die aufgezeigten Fragestellungen untersucht wurden.

4.1. Pilotstudie

Ziel der Pilotstudie war die Funktionalität des selbst generierten Messinstrumentes zur Erhebung des Commitments bei RechtsanwältInnen mit Blick auf die Hauptstudie zu überprüfen und gegebenenfalls neue Frageformate entwickeln zu können.

4.1.1. Stichprobe

An der Studie zur Überprüfung der vier hypothetischen Vergewaltigungsfälle und der Reliabilitäten der selbst konstruierten Frage-Items zur Erfassung des Commitments nahmen insgesamt $N = 45$ ReferendarInnen aus den Bundesländern Berlin und Brandenburg teil. ReferendarInnen befinden sich in einer Position, in der sie das Erste Juristische Staatsexamen bereits erfolgreich absolviert haben, nachdem sie den universitären Anteil des Studiums der Rechtswissenschaften (Regelstudienzeit: neun Fachsemester) abgeleistet haben.

Das Referendariat bezeichnet den Praxis-bezogenen Teil der Ausbildung und dauert normalerweise zwei Jahre. In dieser Zeit besuchen die ReferendarInnen verschiedene Arbeitsgemeinschaften und werden z. Bsp. bei RechtsanwältInnen, in der Staatsanwaltschaft, in einer Behörde oder an unterschiedlichen Gerichten ausgebildet. Für die Teilnahme an der Untersuchung erhielten die ProbandInnen keinerlei Vergütung.

Die Versuchspersonen waren im Mittel $M = 28.74$ Jahre alt ($SD = 5.74$), wobei der Altersrange von 25 – 60 reichte. Bzgl. ihres Geschlechts waren von 44 ReferendarInnen, die diese Angabe vollständig hinterlegt hatten, 23 weiblich (51.1 %) und 21 männlich (46.7 %).

4.1.2. Instrumente

Die TeilnehmerInnen beantworteten einen selbst generierten Fragebogen mit einer jeweils acht Frage-Items umfassenden Skala, welche sich auf vier verschiedene hypothetische Vergewaltigungsfälle bezog (vgl. **Abbildung 3**). Die Fallbeschreibungen wurden in Form eines Anbahnungsgesprächs durch eine potentielle Mandantin dargeboten.

Die PartizipantInnen mussten sich demnach in die Rolle eines/einer Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin versetzen, um die Fragen beantworten zu können. Diese Untersuchungstechnik ist dem sog. „Mock-Jury-Paradigma“ (z. Bsp. Englich, Mussweiler & Strack, 2006) nachempfunden, bei welchem juristischen Laien, unterschiedlich manipulierte Falldarstellungen präsentiert werden. Die Versuchspersonen müssen sich anschließend in die Rolle von Geschworenen hineindenken und Entscheidungen bezogen auf den dargestellten Fall treffen. Krahe et al. (2007) weisen darauf hin, dass das Mock-Jury-Paradigma erfolgreich in unterschiedlichen experimentellen Studien zur Untersuchung von stereotypen Überzeugungen und deren Einfluss bei der Bewertung von Vergewaltigungsfällen, angewandt wurde. Bieneck (2006) sieht einen Vorteil der Anwendung dieses Paradigmas „in der Möglichkeit, Variablen systematisch und gezielt manipulieren zu können, während alle anderen relevanten Informationen konstant gehalten werden“ können (S. 77). Er geht davon aus, dass sich evtl. auftretende Unterschiede bzgl. der Entscheidungen der RezipientInnen durch diese Technik direkt auf die Manipulation zurückführen lassen.

Mit den acht Frage-Items zu jeder einzelnen der vier Fallvignetten wurde das Commitment der Versuchspersonen gegenüber der potentiellen Mandantin, einem vermeintlichen Vergewaltigungsopfer, erhoben. Die PartizipantInnen konnten die acht Fragen auf einer fünfstufigen Likert-Skala (Diekmann, 2009) beantworten, wobei die Extrempunkte der Skala von sehr niedriger Zustimmung „0“ bis zu sehr hoher Zustimmung „4“ rangierten. Die Skala nutzte als negativen Extremwert eine „0“, um den TeilnehmerInnen der Untersuchung die Chance zu geben, eine Mitverantwortung der potentiellen Mandantin grundsätzlich abzulehnen und nicht durch eine „1“ als Skalenanfang zu suggerieren, dass eine Mitschuld per se angenommen wird. Nach Krahe (1985) birgt die aktuelle Untersuchungspraxis, den VersuchsteilnehmerInnen unterschiedlich abgestufte Skalen vorzulegen, die Gefahr, dass die dem Opfer attribuierte Verantwortung künstlich gesteigert wird:

Wenn man davon ausgeht, daß die Vpn als 'gute Versuchspersonen' die ihnen vorgelegten Skalen auch benutzen, ist zu erwarten, daß sie auch dann, wenn sie keine Mitverantwortung des Opfers sehen, eher ein Urteil im unteren Skalenbereich als auf dem Nullpunkt der Skala abgeben. (S. 175)

Auch wenn man aufgrund dieser Annahme davon ausgehen muss, dass die TeilnehmerInnen die „0“ als Skalenendpunkt nicht nutzen, sollte ihnen zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden.

Mithilfe der acht Fragen konnten die ProbandInnen die Wahrscheinlichkeit des vom Opfer geschilderten Tatherganges und einer Übernahme des Mandats durch sie selbst, die Erfolgsaussichten eines isolierten Prozesskostenhilfeverfahrens, den Grad des Gewaltpotentials in dem beschriebenen Geschehen und die Höhe des evtl. einzufordernden Schmerzensgeldes bewerten.

Die Höhe des Schmerzensgeldes wurde von „0.00 €“ in 5.000er Schritten bis zu „20.000“ € variiert. Nach Lörsh (2007) liegt die durchschnittliche Höhe des Schmerzensgeldes für eine Vergewaltigung ohne massivere Gewaltanwendung mittlerweile bei 12.500 €. Bei einer „mittelschweren“ Vergewaltigung ohne psychische Dauerfolgen werden grundsätzlich 15.000 € für angemessen gehalten¹⁶ und zwischen 25.000 und 30.000 € werden üblicherweise bei brutalem, erniedrigendem Vorgehen bzw. besonders schweren Folgen anerkannt. Darüber hinausgehende Beträge wurden dem Opfer bei besonderer Grausamkeit und sehr schweren Folgen zugesprochen (Lörsh, 2007, S. 2).

¹⁶ LG Osnabrück Urteil vom 21.10.1997, AZ: 7 O 137/97

Nachfolgend wird ein Beispiel für eine Fallvignette und die darauf folgenden Frage-Items dargestellt (**Abbildung 2 und 3**):

Abbildung 2.

Beispiel für einen dargestellten fiktiven Vergewaltigungsfall – Fall 1

Die Mandantin berichtet Ihnen, sie sei am Wochenende auf einer Party eines Kommilitonen gewesen. Mit einigen Gästen habe sie fast den gesamten Abend eine sehr angeregte Diskussion bzgl. eines umstrittenen Forschungsthemas, welches aktuell in einem Seminar besprochen würde, geführt.

Unter Anderem sei auch ihr Kommilitone, welcher die Party veranstaltet habe an der Debatte beteiligt gewesen. Mit ihm habe sie auch bereits ein Referat über dieses Thema gehalten. Sie habe im Laufe des Abends einige Gläser trockenen Weissweins getrunken, während ihr Gastgeber an diesem Abend komplett auf Alkohol verzichtet habe.

Da sie sich irgendwann allein mit ihm über die fachliche Problematik unterhalten habe, seien sie, als die Party sich auflöste und sie auch los wollte, gemeinsam losgegangen, um das spannende Gespräch nicht unterbrechen zu müssen. An der frischen Luft habe sie sich dann etwas beschwipst und unsicher gefühlt. Da sie sich aber sehr zu ihrem Gesprächspartner hingezogen gefühlt habe, habe sie sich noch nicht trennen wollen. Aufgrund der sommerlich warmen Temperaturen und ihrer entspannten Stimmung hätten beide dann an einer einsamen Parkbank angehalten und begonnen sich zu küssen. Dann allerdings habe ihr Begleiter begonnen sie zu bedrängen doch auch mit ihm zu schlafen. Ab dem Moment habe sie ihn abgeblockt und klar gemacht, dass ihr das zu weit ginge. Dann sei ihr Gegenüber aber immer fordernder geworden und habe sie schließlich vergewaltigt. Eine Anzeige bei der örtlichen Polizeibehörde hat die Mandantin bereits erstattet. Laut ihrer Aussage bestreitet der Angezeigte die Vergewaltigung. Er beruft sich auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, welchen die Mandantin aus ihm unverständlichen Gründen im Nachhinein abstreiten würde.

Abbildung 3.

Skala zur Erfassung des Commitments

1. Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

2. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten in einem isolierten PKH-Verfahren ein?

Sehr schlecht 0 1 2 3 4 Sehr gut

3. Für wie hoch beurteilen Sie das Gewaltpotential, das in dem behaupteten Tathergang zum Ausdruck kommt?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

4. In welcher Höhe halten Sie eine Schmerzensgeldforderung in einem evtl. Klageentwurf für ein isoliertes PKH-Verfahren angemessen?

0,00 € 5.000,00 € 10.000,00 € 15.000,00 € 20.000,00 €

5. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der körperlichen Integrität gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

6. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem strafrechtlichen Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie das Ihnen angetragene Mandat übernehmen?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

8. Für wie hoch bewerten Sie die Mitschuld Ihrer Mandantin (wichtig für die Höhe des Schmerzensgeld, § 254 Abs. 1 BGB)?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

Die Fallbeschreibungen wurden bzgl. der Faktoren Alkohol und Beziehungsstatus zwischen Opfer und Täter manipuliert. Sie enthielten folgende Konstellation (**Abbildung 4**):

Abbildung 4:

Manipulation der Faktoren Alkohol und Beziehungsstatus

	Täter = Bekannter	Täter = Ex-Partner
Nur das Opfer konsumiert Alkohol	Vignette 1	Vignette 4
Beide Parteien konsumieren Alkohol	Vignette 3	Vignette 2

Im Anschluss an die Bearbeitung der Fallvignetten wurden die PartizipantInnen gebeten, einige demographische Angaben sowie Bewertungen zum Verständnis der Instruktionen abzugeben. Zu den demographischen Angaben gehörten die Fragen nach dem Alter und dem Geschlecht.

Bzgl. der Fragen zum Verständnis der Instruktionen konnten die TeilnehmerInnen einmal dichotom mit „ja“ oder „nein“ antworten und zusätzlich Vorschläge zur Verbesserung derselben machen. Weiterhin wurde die Plausibilität der Fallbeispiele abgefragt und auch hier wieder nach evtl. Verbesserungsvorschlägen. Die Frage nach der Wahrscheinlichkeit des Tatherganges und die Frage, ob die ProbandInnen die Fallbeschreibungen für ausreichend einschätzten, um eine Entscheidung bzgl. der Übernahme des Mandats zu treffen, konnten auf einer fünfstufigen Skala von „sehr unwahrscheinlich“ bis sehr „wahrscheinlich“ bzw. „völlig unzureichend“ bis „völlig ausreichend“ bewertet werden.

Abschließend hatten die TeilnehmerInnen die Gelegenheit weitere Informationen aufzuzählen, welche sie ihrer Ansicht nach benötigten, um eine Entscheidung bzgl. der Fallvignetten treffen zu können.

Um sicherzustellen, dass allen Versuchspersonen die zu der Einschätzung der Fallbeispiele notwendigen Strafrechtsnormen bekannt waren, wurde dem Fragebogen ein zusätzliches Blatt mit dem vollständigen Inhalt der §§ 823 BGB (Schadensersatzpflicht), 254 BGB (Mitverschulden) und 177 StGB (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) beigelegt.

Eine vollständige Abbildung des Fragebogens der Pilotstudie befindet sich am Ende der Arbeit unter **Appendix A**.

4.1.3. Durchführung

Zunächst wurde auf schriftlichem Weg bei der zuständigen ReferendarInnenbeauftragten des Landes Brandenburg die Erlaubnis eingeholt, die ReferendarInnen als UntersuchungsteilnehmerInnen testen zu dürfen. Die Studie wurde als Untersuchung im Bereich der Vorurteilsforschung angekündigt, deren Ziel es sein sollte, den Einfluss von vorgefertigten Informationen im Zusammenhang mit juristischer Urteilsfindung in Abhängigkeit von kognitiven schema- bzw. informationsgesteuerten Entscheidungen zu analysieren.

Anschließend wurden die zuständigen LeiterInnen der Arbeitsgemeinschaften mit der Bitte kontaktiert, in ihren Veranstaltungen auf die Untersuchung hinzuweisen und ihren ReferendarInnen im Anschluss an die Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit einzuräumen, einen Fragebogen mit nach Hause zu nehmen. Da der Rücklauf der Fragebögen vorerst nicht ausreichend war, wurden kurzerhand Berliner RechtsanwältInnen gebeten, die von ihnen betreuten ReferendarInnen zu ersuchen, an der Untersuchung teilzunehmen. Nach ca. drei Wochen konnten die ausgefüllten Fragebögen bei den zuständigen SachbearbeiterInnen im Landgericht in Empfang genommen werden bzw. wurden von den LeiterInnen der Berliner Arbeitsgemeinschaften direkt per Post gesandt¹⁷.

4.1.4. Ergebnisse

Die Berechnung und Auswertung der Daten erfolgte für beide Untersuchungen mit dem Statistical Package for the Social Science (kurz: SPSS) in der 16.0 Version. Bzgl. der erfolgten Signifikanzprüfungen wurde grundsätzlich ein α -Fehler-Niveau in Höhe von $\alpha = .05$ eingesetzt.

Zunächst wurden alle Items recodiert, um einen späteren Vergleich der Mittelwerte beider Studien gewährleisten zu können. Die Skalenwerte wiesen nun anstatt „0-4“ die Zahlen „1-5“ auf. Außerdem musste das achte Item umcodiert werden, damit bei allen Fragen hohe Werte gleichzeitig auch ein hohes Commitment zum Ausdruck brachten. Eine Reliabilitätsanalyse über die acht Items der vier Skalen zur Erfassung des Commitments ergab nach erfolgter Rekodierung des achten Items folgende Werte (**Tabelle 3**):

¹⁷ Hiermit bedanke ich mich bei allen Beteiligten für ihre Unterstützung im Rahmen einer erfolgreichen Datenerhebung. Besonders den Berliner KollegInnen danke ich für Ihre unkomplizierte und schnelle Hilfe.

Tabelle 3.*Reliabilitätsanalyse der Skalen zur Erfassung des Commitments über alle vier Fälle*

Fallvignetten	<i>MW</i>	<i>SD</i>	Cronbach's Alpha
Fall 1 (Nur das Opfer trinkt, Täter ist ein Bekannter)	3.60	0.56	0.64
Fall 2 (Beide Parteien trinken, Täter ist der Ex-Partner)	3.42	0.71	0.79
Fall 3 (Beide Parteien trinken, Täter ist ein Bekannter)	3.79	0.58	0.71
Fall 4 (Nur das Opfer trinkt, Täter ist der Ex-Partner)	3.37	0.72	0.82

Die Reliabilitätsanalyse der vier selbst generierten Skalen, welche das fallbezogene Commitment erfassen sollten, ergab eine interne Konsistenz zwischen $\alpha = 0.64$ und $\alpha = 0.82$.

Damit verfehlten drei der vier Fallvignetten eine erwünschte Reliabilitätsstärke von $\alpha = 0.80$ (Diekmann, 2009, S. 253). Da jedoch nicht ausgeschlossen werden konnte, dass aufgrund fehlender Randomisierung der fiktiven Fallbeschreibungen ein Reihenfolgeeffekt aufgetreten ist und die interne Konsistenz von $\alpha = 0.70$ für wissenschaftliche Untersuchungen ausreichend ist (Nunnally, 1978), erschien nur die Reliabilität der ersten Skala problematisch.

Bei einer internen Konsistenz von $\alpha < .70$ geht man davon aus, dass die betreffende Skala zwar nicht geeignet für die Diagnose von Einzelfällen ist, die Analyse von Gruppenunterschieden jedoch gerade noch akzeptabel ist (Bagozzi & Yi, 1988) – aus diesem Grund und wegen der fehlenden Randomisierung der einzelnen Vignetten wurden die getesteten Instrumente anschließend unverändert in die Hauptstudie übernommen.

Die Mittelwerte der acht Items zum Commitment der TeilnehmerInnen der Pilotstudie zeigen den höchsten Wert in der Situation, in welcher beide Parteien Alkohol konsumieren und der Täter ein Bekannter ist ($M = 3.79$). Dem folgt das Commitment von Fall 1 (nur das Opfer trinkt, Täter ist ein Bekannter; $M = 3.60$), welchem die Situation folgt, in welcher beide Parteien trinken und der Täter als Ex-Partner der potentiellen Mandantin dargestellt wird ($M = 3.42$). Das geringste Commitment zeigen die PartizipantInnen der Pilotstudie in dem Szenario, in welchem nur das

Opfer trinkt und der Täter der Ex-Partner ist.

Die Frage zur Verständlichkeit der Instruktionen wurde von 33 TeilnehmerInnen beantwortet. 31 RezipientInnen fanden die Instruktionen verständlich und zwei ProbandInnen beantworteten die Frage mit „nein“. Da der überwiegende Anteil der Befragten die Instruktionen verständlich fand, wurden sie unverändert in die Hauptstudie übernommen.

Bezogen auf die Plausibilität der Fallbeispiele antworteten 27 Versuchspersonen mit „ja“, während die restlichen 18 TeilnehmerInnen diese Frage gar nicht beantworteten. Da alle Versuchspersonen, welche die Frage beantwortet hatten, die Fallbeispiele als plausibel bewerteten, wurden die Vignetten unverändert in die Hauptstudie überführt.

Die Frage nach der Wahrscheinlichkeit des geschilderten Tathergangs beantworteten 22 RezipientInnen. Es stand eine fünfstufige Likert-Skala zur Verfügung, welche im Mittel mit $M = 3.95$ bewertet wurde und eine Standardabweichung von $SD = .90$ aufwies. Da der Extrempol „sehr wahrscheinlich“ bei „5“ lag und keine VP den Wert „1“ gewählt hatte, kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der TeilnehmerInnen den Tathergang für wahrscheinlich hielt.

Bezogen auf die Frage, ob die ProbandInnen die Fallbeschreibungen für ausreichend hielten, um eine Entscheidung bzgl. der Übernahme des Mandats zu treffen, antworteten 31 TeilnehmerInnen. Der Mittelwert hielt sich mit $M = 3.03$ und einer $SD = 1.14$ erwartungsgemäß im unteren Bereich der Skala auf. Um eine juristisch einwandfreie Entscheidung treffen zu können, fehlten den PartizipantInnen weitere Anhaltspunkte.

Diese wurden unter der letzten Fragestellung, welche nach zusätzlichen Informationen zur Entscheidungserleichterung ersuchte, genannt. Die ProbandInnen vermissten Angaben zu dem Zeitpunkt der Strafanzeige, Angaben zur Art der Verletzungen (ärztliches Attest), Angaben zu der Verfassung der potentiellen Mandantin und deren generellem Eindruck bzw. ihrer „Persönlichkeit“. Zusätzlich wurde von einer Versuchsperson darauf hingewiesen, dass die Schilderung der Tat durch die potentielle Mandantin einem durchgehend chronologischen Ablauf folgte, obwohl achronologische Sachverhaltsbeschreibungen als Realkennzeichen für eine glaubhafte Aussage gelten würden. Außerdem erwarteten die PartizipantInnen nähere Informationen zu den Umständen der Vorgeschichte und hier insbesondere bzgl. der Beziehungskonstellation Opfer/Ex-Partner. So fragten sie nach evtl. früheren Gewalterfahrungen innerhalb der Beziehung und dem Grund der Trennung. Exemplarisch für vermisste zusätzliche Details fragte VP 25:

In allen Fällen müssen die Hintergründe der Tat weiter aufgeklärt werden. Für eine Frau, die sich gegenüber einem Mann revanchieren möchte, ist es leicht, den Geschlechtsverkehr zu vollziehen und danach zu behaupten, er sei gegen ihren Willen passiert. Dass der 'Täter' der Ex-Freund ist, kann darauf hinweisen, dass er eifersüchtig ist und aus einem Besitzanspruch oder aus Verletzung heraus die Frau zum Geschlechtsverkehr vollzieht [sic]. Genausogut ist es möglich, dass die Frau sich durch Vortäuschen einer Straftat rächen möchte für eine Demütigung in der Beziehung oder ihrerseits aus Eifersucht, etwa über eine neue Liebschaft des Ex-Freundes. In Fall 2 und 4 ist zu klären: wer hat wen verlassen?

Die vier Fallvignetten und die Skalen à acht Items zur Erfassung des Commitments wurden unverändert für die Hauptstudie übernommen. Es wurde davon ausgegangen, dass sich die Reliabilität der ersten Fallbeschreibung unter Umständen verbessert, wenn die vier Vignetten in der Hauptuntersuchung systematisch variiert dargeboten werden. Die von den TeilnehmerInnen der Pilotstudie zusätzlich geforderten Informationen weisen auf eine erfolgreiche Manipulation der Falldarstellungen hin. Diese enthielten, wie bereits erwähnt, bewusst sehr begrenzte Informationen und unterschieden sich einzig in den zwei Faktoren Alkohol und Beziehungsform. Das einige der VersuchsteilnehmerInnen nach spezifischen Hintergrundinformationen ersuchten, legt nahe, dass sie stereotype Vorstellungen bzgl. des Ablaufs eines Vergewaltigungsdelikts haben bzw. die einschlägige Rechtsprechung beherrschen. Die zweite Erklärungsoption kann allerdings, aufgrund ihres Status als Auszubildende und der Unwahrscheinlichkeit relevanter praktischer Erfahrungen auf diesem speziellen Gebiet, eher ausgeschlossen werden.

4.2. Hauptstudie

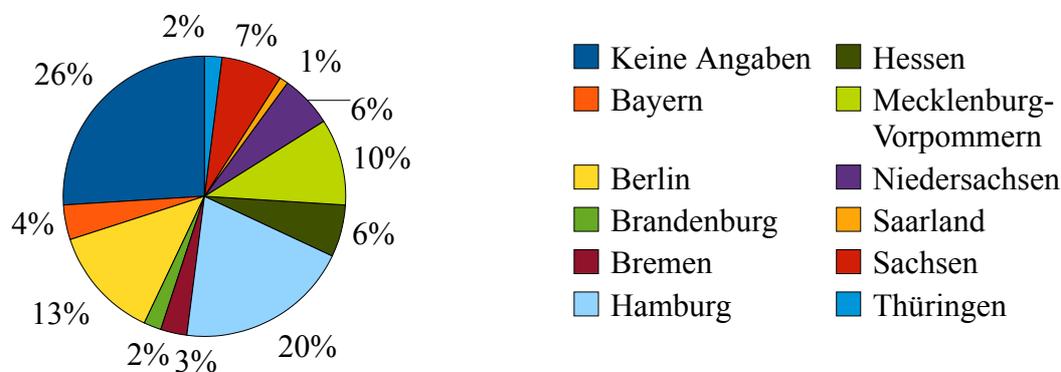
Ziel der Hauptstudie war die Überprüfung des Vorliegens von stereotypen Vorstellungen bei RechtsanwältInnen in Bezug auf Vergewaltigungsdelikte. Es sollte analysiert werden, welche Prädiktoren die juristische Entscheidungsfindung beeinflussen, wie weit VolljuristInnen ähnlich dem normalen Bevölkerungsdurchschnitt VMA aufweisen und welche Folgen sich daraus für das potentielle Opfer einer Vergewaltigung ergeben können.

4.1.1. Stichprobe

Für die Teilnahme an der Hauptstudie konnten insgesamt $N = 122$ RechtsanwältInnen gewonnen werden. Die Stichprobe setzte sich aus 28 weiblichen Rechtsanwältinnen (23 %) und 94 männlichen Rechtsanwälten (77 %) aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen. **Abbildung 6** stellt die zahlenmäßige örtliche Verteilung der PartizipantInnen dar:

Abbildung 6.

Verteilung der Bundesländer innerhalb der Stichprobe



Bzgl. der auf den ersten Blick schiefen Verteilung zwischen Männern und Frauen können vergleichsweise Zahlen der zugelassenen RechtsanwältInnen bundesweit herangezogen werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer nennt auf ihrer Homepage am 01.01.2010 insgesamt 153.251 zugelassene RechtsanwältInnen bundesweit, davon sind laut Bundesrechtsanwaltskammer 48.393, das heißt: 31,5 % der Mitglieder weiblich.¹⁸ Damit sind die Frauen in der vorliegenden Stichprobe

¹⁸ BRAK. Zugriff am 12.08.2010. Verfügbar unter <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/MGgross2010.pdf>

nur noch leicht unterrepräsentiert.

Das Durchschnittsalter der Stichprobe lag bei $M = 43.74$ Jahren ($SD = 8.94$ Jahre) bei einem *Range* von 28 bis 67 Jahren. Die Dauer der Zulassung als RechtsanwältInnen in der Bundesrechtsanwaltskammer bewegte sich zwischen einem und 35 Jahren ($M = 13.06$ Jahre, $SD = 8.24$ Jahre).

Die befragten ProbandInnen hatten sich in den unterschiedlichsten juristischen Feldern spezialisiert. Dies betraf die Bereiche: Verkehrsrecht, Familienrecht, Ausländerrecht, Medizinrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Sozialrecht, Bankenrecht, Werkvertragsrecht, Mietrecht, Strafrecht, Opferschutz, Baurecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Gesellschaftsrecht, Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Energierecht, Urheberrecht, Insolvenzrecht und Immobilienrecht.

Die Majorität der TeilnehmerInnen war Mitglied in einem der unterschiedlichen AnwältInnenvereine. So gaben 24 Versuchspersonen an, Mitglied im Deutschen Anwaltsverein (DAV) zu sein, acht TeilnehmerInnen waren im Republikanischen Anwaltsverein (RAV) und 79 PartizipantInnen gaben an, Mitglied in einem örtlichen AnwältInnenverein zu sein, wobei die Mehrzahl im Hamburger bzw. Berliner Anwaltsverein gemeldet war. 13 ProbandInnen gaben an, kein Mitglied in einer Vereinsstruktur zu sein und sechs Personen machten keine Angaben bzgl. dieser Frage.

Von den 122 Versuchspersonen, gaben insgesamt 51 VersuchsteilnehmerInnen persönliche Erfahrungen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit Vergewaltigungsdelikten an und 69 PartizipantInnen verneinten diese Frage. Die Erfahrung fand aufgrund unterschiedlichster Konstellationen statt. So waren die TeilnehmerInnen z. Bsp. im Rahmen ihres Referendariats bei der Staatsanwaltschaft oder aufgrund ihrer Position als Nebenklagevertreter/in, Verteidiger/in, Opferanwalt/Opferanwältin, Zeugenbeistand bzw. im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie Sorgerechtsproblematiken oder Scheidungsverfahren, mit Vergewaltigungsdelikten in Berührung gekommen.

Die Frage nach der persönlichen Erfahrung im privaten Bereich wurde von 27 Versuchspersonen bejaht.

4.1.2. Instrumente

- **Fallvignetten**

Zunächst wurden den TeilnehmerInnen der Untersuchung die vier Fallbeschreibungen, welche bereits in der Pilotstudie erfolgreich getestet wurden, präsentiert. Die Szenarien bildeten die

Beschreibung einer Vergewaltigung durch eine potentielle Mandantin im Rahmen eines Anbahnungsgesprächs ab. Sie unterschieden sich bzgl. der Faktoren Alkohol und Beziehungskonstellation zwischen Täter und Opfer (einzelne Konditionen siehe Pilotstudie **Abbildung 4**). Laut Aussage der potentiellen Mandantin lag der Tatbestand des § 177 Abs. 2 StGB zweifelsfrei vor, dies wurde vom vermeintlichen Täter jedoch bestritten. Weiterhin ergab sich aus den Vignetten das Vorliegen einer Strafanzeige und das Fehlen eines ärztlichen Attests bzw. sonstiger Schilderungen von Verletzungen jeglicher Art. Die potentielle Mandantin machte keine Angaben zu dem Grad ihrer Alkoholisierung oder der des Täters (und der daraus evtl. folgenden Beeinträchtigungen auf beiden Seiten) und der Vorgeschichte ihrer zu dem fraglichen Zeitpunkt bereits beendeten Partnerschaft.

Um das Commitment der ProbandInnen bzgl. des Vergewaltigungsopfers erheben zu können, folgten im Anschluss an die dargebotenen Fallszenarien jeweils acht Frage-Items, welche auf einer sieben-stufigen Likert-Skala die unterschiedlichen Annahmen der RezipientInnen abfragten (siehe Pilotstudie **Abbildung 3**).

- **AMMSA** („Acceptance of Modern Myths about Sexual Aggression Scale“)

Die Vergewaltigungsmythenakzeptanz (VMA) der TeilnehmerInnen wurde mithilfe der Kurzform der AMMSA von Gerger et al. (2007) gemessen. Die Kurzform dieses Instruments enthält 16 Items auf einer sieben-stufigen Likert-Skala, wobei die Ziffer „1“ für „lehne völlig ab“ und die Ziffer „7“ für „stimme völlig zu“ die Extrempole der Skala kennzeichnen. Die AMMSA wurde entwickelt, um Einstellungen gegenüber Vergewaltigungen mit einem moderneren, heißt, subtileren und weniger offensichtlichen Maß zu erheben, da frühere Instrumente aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen diese spezifischen Überzeugungen nicht mehr zeitgemäß erfassen konnten (zu Einzelheiten bzgl. der Kritik an älteren Fragebögen und der Entwicklung der AMMSA siehe Abschnitt 2.2.5.3. dieser Arbeit).

Die AMMSA enthält beispielsweise Items, wie: „Frauen bezichtigen ihre Männer häufig einer Vergewaltigung in der Ehe, um sich für eine gescheiterte Beziehung zu rächen.“, „Für die Opfer sexueller Gewalt wird heutzutage durch Frauenhäuser, Therapieangebote und Selbsthilfegruppen schon genug getan.“, „Frauen zieren sich gerne. Das bedeutet nicht, dass sie keinen Sex wollen.“, „Die meisten Frauen möchten lieber für ihr Aussehen gelobt werden als für ihre Intelligenz.“ oder „Wenn Männer vergewaltigen, ist oft der Alkohol schuld.“ Eine vollständige Darstellung der AMMSA ist am Ende der Arbeit im Rahmen des Fragebogens der Hauptstudie unter **Appendix B** abgebildet.

Nach Eyssel und Bohner (2010, p. 8) stellt die AMMSA ein unidimensionales, reliables und valides Messinstrument zur Erfassung aktueller Mythen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt dar. So lag die interne Konsistenz der 30 Items enthaltenden Skala konsequent über $\alpha = .90$ und die Skala zeigte positive Korrelationen mit ihr verwandten Konstrukten, wie z. Bsp. der „Illinois Rape Myth Acceptance Scale“ (Payne et al., 1999). Die interne Konsistenz sowohl der deutschen als auch der englischen Version der Skala konnte auch noch 3-12 Wochen später eine befriedigende Retest-Reliabilität aufweisen.

- **Demographische Angaben**

Am Ende des Fragebogens wurden die TeilnehmerInnen gebeten, einige demographische Angaben zu hinterlegen. Diese beinhalteten das Alter, das Geschlecht, die Frage nach dem Zeitpunkt der Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer evtl. vorliegenden Fachgebietsspezialisierung. Außerdem wurde das Bundesland, in welchem die Befragten zugelassen tätig sind erfragt, sowie die Mitgliedschaft in einem AnwaltInnenverein. Beendet wurde der demographische Anteil durch die Frage nach der eigenen Beteiligung an einem Vergewaltigungsverfahren und bei positiver Rückmeldung, in welcher Funktion diese stattfand sowie nach Erfahrungen mit Vergewaltigungsdelikten im privaten Bereich.

4.1.3. Durchführung

Die Hauptuntersuchung fand im Rahmen einer Online-Studie statt. Nach Couper und Coutts (2004) hat diese Methode der Datenerhebung in den unterschiedlichen Forschungsbereichen enorm zugenommen. Internet-basierte Umfragen gewährleisten einen geringen Kosten- und Zeitaufwand sowie das Erreichen einer möglichst umfangreichen Anzahl von potentiellen TeilnehmerInnen. Weitere Vorteile einer Online-Befragung ergeben sich aus der absoluten Anonymität und dem Ausschluss möglicher Ergebnisverzerrungen aufgrund der Person der/des Versuchsleiterin/Versuchsleiters.

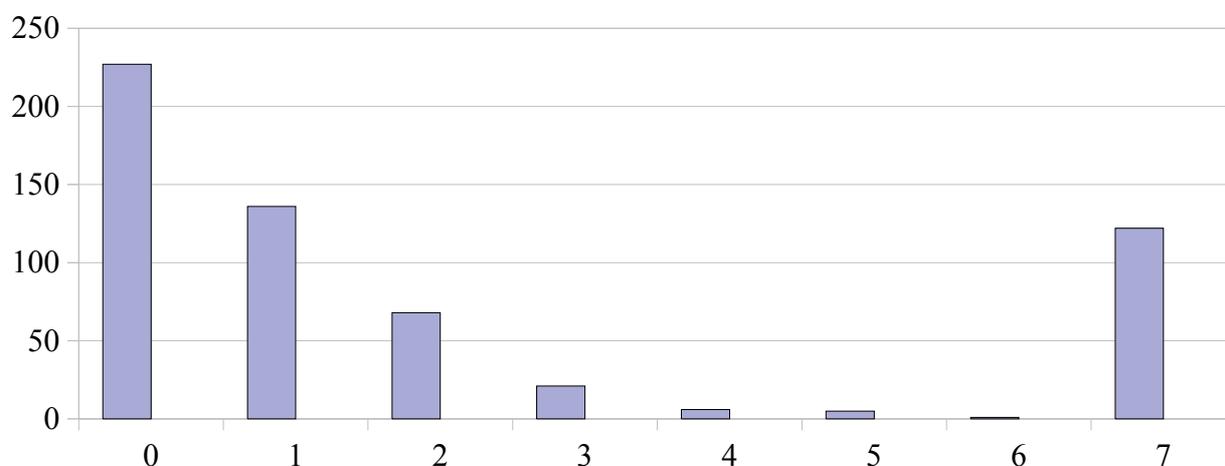
Die Rekrutierung der Stichprobe erfolgte zunächst über das Anschreiben der beiden größten RechtsanwältInnenvereine Deutschlands, dem Deutschen Anwaltsverein (DAV) und dem Republikanischen Anwaltsverein (RAV) sowie den Rechtsanwaltskammern der einzelnen Bundesländer.

Nachdem die Bundesgeschäftsstelle des DAV es abgelehnt hatte, ihre Mitglieder auf die Möglichkeit der Teilnahme an dieser Online-Studie hinzuweisen, wurden zusätzlich die

Landesgeschäftsstellen des DAV und andere AnwältInnenvereine sowie einzelne Kanzleien via e.mail gebeten, an der Untersuchung teilzunehmen.¹⁹ Der Befragungszeitraum der Online-Studie lief vom 10.03.-10.06.2010. Von ursprünglich 586 geöffneten Fragebögen, wurde die Befragung bereits bei 227 Fragebögen vor der ersten Fallvignette abgebrochen. Auf Seite 1 brachen immerhin noch 136 TeilnehmerInnen die Befragung ab. Die Verteilung der insgesamt angeklickten Fragebögen kann man der **Abbildung 5** entnehmen:

Abbildung 5.

Verteilung der abgebrochenen und vollständig beantworteten Fragebögen



Anmerkungen. Die y-Achse enthält die Anzahl der geöffneten Fragebögen. Auf der x-Achse wurden die einzelnen Seiten des Fragebogens abgebildet, wobei Seite „1“ nur eine allgemeine Einführung und Begrüßung der TeilnehmerInnen enthielt und die eigentliche Befragung auf Seite „2“ begann. „0“ steht für abgebrochene Befragungen.

Um Reihenfolgeeffekte zu vermeiden, wurden die vier Fallvignetten am Anfang der Fragebögen systematisch ausbalanciert. Die Fallbeschreibungen und die AMMSA randomisiert darzustellen wurde als nicht sinnvoll erachtet, da die Darbietung der AMMSA an erster Stelle zu einem ungewollten Priming geführt hätte, welches die Ergebnisse unter Umständen in eine falsche Richtung verzerrt hätte.

¹⁹ Auch hier gilt mein Dank allen TeilnehmerInnen der Online-Befragung. Allein durch ihre Mitarbeit wurde der Erfolg dieser Studie erst möglich. Besonders möchte ich mich bei den RechtsanwältInnen bedanken, welche bestimmte Punkte des Fragebogens konstruktiv mit mir diskutierten und sich mit weiteren wertvollen Hinweisen einbrachten. Zusätzlich bedanke ich mich bei allen Vereinen, welche ihre Mitglieder in einem Rundbrief oder auf anderen Wegen dazu animierten, mir bei dieser Befragung behilflich zu sein.

4.1.4. Ergebnisse

Im folgenden Abschnitt werden zuerst die Ergebnisse der deskriptiven Statistik dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine detaillierte Darstellung der Überprüfung der einzelnen Hypothesen.

4.1.4.1. Ergebnisse der Deskriptiven Statistik

Zunächst wurden die internen Konsistenzen, die Mittelwerte sowie deren Standardabweichung bezogen auf die Skalen zur Erfassung des Commitments über die vier verschiedenen Fallvignetten sowie die interne Konsistenz, der Mittelwert und dessen Standardabweichung der Skala zur Erfassung der Vergewaltigungsmythenakzeptanz überprüft. Die deskriptive Statistik bzgl. des Commitments und der VMA der ProbandInnen sind in der **Tabelle 4** dargestellt:

Tabelle 4.

Deskriptive Statistik der vier Fallvignetten und der VMA

Fallvignetten und VMA (AMMSA)	<i>M</i>	<i>SD</i>	Cronbach's Alpha
Fall 1 (Nur das Opfer trinkt, Täter ist ein Bekannter)	3.46	0.62	0.70
Fall 2 (Beide Parteien trinken, Täter ist der Ex-Partner)	3.34	0.74	0.80
Fall 3 (Beide Parteien trinken, Täter ist ein Bekannter)	3.33	0.78	0.83
Fall 4 (Nur das Opfer trinkt, Täter ist der Ex-Partner)	3.41	0.72	0.80
Vergewaltigungsmythenakzeptanz (AMMSA)	2.87	0.77	0.82

Anmerkungen. Die Mittelwerte der vier Fallvignetten beziehen sich auf eine fünfstufige Likert-Skala („1-5“), der Mittelwert der AMMSA bezieht sich auf eine sieben-stufige Likert-Skala („1-7“), wobei niedrige Werte für Ablehnung und hohe Werte für Zustimmung stehen.

Sowohl die selbst generierten Skalen zur Erhebung des Commitments als auch die VMA-Skala weisen mit Werten zwischen $\alpha = 0.70$ und $\alpha = 0.83$ gute interne Konsistenzen auf. Der Mittelwert der AMMSA lag mit $M = 2.87$ ($SD = 0.77$) unter dem Mittelpunkt, welcher bei der sieben-Stufigen Likert-Skala bei „4“ anzusiedeln ist. Dass die TeilnehmerInnen im Mittel unter diesem Punkt liegen, deutet auf eine Stichprobe hin, welche in ihrer Gesamtheit eher eine geringere Vergewaltigungsmythenakzeptanz aufweist. Bei einer getrennten Überprüfung der Vergewaltigungsmythenakzeptanz für die männlichen und weiblichen TeilnehmerInnen der Untersuchung ergab sich für die Frauen ein Mittelwert von $M = 2.75$ ($SD = 0.79$) und für die männlichen Rezipienten ein Mittelwert in Höhe von $M = 2.91$ ($SD = 0.77$). Aus diesen Ergebnissen lässt sich ableiten, dass die Probandinnen der vorliegenden Stichprobe in ihrer Gesamtheit unter dem Mittelwert für die Vergewaltigungsmythenakzeptanz der Gesamtstichprobe sowie der männlichen Teilnehmer lagen. Die Mittelwerte für die unterschiedlichen Fallbeschreibungen eines Vergewaltigungsdelikts liegen alle, wenn auch geringfügig, über dem Mittelpunkt von „3“, was für die Gesamtstichprobe eine Tendenz zu einem höheren Commitment nahelegt.

Aus den Mittelwerten der Commitmentskalen lässt sich ableiten, dass das Commitment für die potentielle Mandantin in Fall 1 am höchsten ausfiel ($M = 3.46$) und diesem Fall 4 ($M = 3.41$) folgte. Mithin war das Commitment am höchsten in den Szenarien, in denen nur das Opfer trank und dort noch einmal höher, wenn der Täter ein Bekannter war. Diesen zwei Fällen folgte das Commitment für Fall 2 ($M = 3.34$), welchem schlussendlich der dritte Fall mit dem niedrigsten Commitment aller vier Fälle folgte ($M = 3.33$). Dabei ist zu beachten, dass sich die Beschreibungen der Fälle, in denen beide Parteien Alkohol konsumieren nur marginal unterscheiden, hier scheint die Bedeutung der Beziehung von Täter und Opfer fast vollständig zu verschwinden, während in Fall 1 und Fall 4 das Commitment für die potentielle Mandantin niedriger ausfällt, wenn der keinen Alkohol konsumierende Täter der Ex-Partner ist.

Um unabhängige Rückschlüsse auf das Commitment ziehen zu können, wurde das Antwortverhalten der RezipientInnen bzgl. der acht Fragen zwischen den TeilnehmerInnen der Pilotstudie und den ProbandInnen der Hauptstudie gegenübergestellt. **Tabelle 5** gibt Auskunft über die Verteilung des Antwortverhaltens der untersuchten Stichproben:

Tabelle 5.*Mittelwerte und Verteilung der acht Items der Commitmentskalen von Pilot- und Hauptstudie*

	Pilotstudie (N = 45)		Hauptstudie (N = 122)	
	<i>MW</i>	<i>SD</i>	<i>MW</i>	<i>SD</i>
1. Wahrscheinlichkeit des Tathergangs	3.73	.70	3.53	.74
2. Erfolgsaussichten des PKH-Verfahrens	3.29	.73	3.26	.95
3. Höhe des Gewaltpotentials	3.68	.72	3.59	.78
4. Höhe des Schmerzensgeldanspruchs	2.98	.99	2.83	.97
5. Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB	3.39	.94	3.52	.89
6. Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB	3.68	.91	3.46	.98
7. Wahrscheinlichkeit der Mandatsübernahme	3.55	1.24	3.07	1.43
8. Mitschuld der Mandantin (§ 254 Abs. 1 BGB)*	4.09	.88	3.84	.90

Anmerkungen. Die Mittelwerte der vier Fallvignetten beziehen sich auf eine fünfstufige Likert-Skala („1-5“), wobei niedrige Werte für Ablehnung und hohe Werte für Zustimmung stehen.

*Recodiert: Je höher der Wert, desto geringer die Mitschuld der potentiellen Mandantin.

Tabelle 5 verdeutlicht, dass sich die meisten Mittelwerte beider Stichproben um die „3“, dass heißt den Mittelpunkt herum gruppieren. Bis auf die Frage nach der Höhe der angemessenen Schmerzensgeldforderung weisen alle Mittelwerte eine Tendenz zur „4“, dass heißt in den positiven Bereich auf. Das Commitment für die potentielle Mandantin befindet sich somit überwiegend im zustimmenden Bereich. Am höchsten sind die Mittelwerte bei der Frage nach der Bewertung der Mitschuld der potentiellen Mandantin. Bei den TeilnehmerInnen der Pilotstudie liegt dieser sogar über dem Wert „4“. Grundsätzlichen scheinen sich die PartizipantInnen der Pilotstudie nicht wesentlich in ihrem Antwortverhalten von den TeilnehmerInnen der Hauptstudie zu unterscheiden.

Eine Schiefe, die bei einem 95 %igem Signifikanzniveau einen Wert zwischen $-1.96 < Sch < + 1.96$ abbildet, weist darauf hin, dass die Verteilung einer Variable annähernd normalverteilt ist, soweit der Wert der Kurtosis nicht dagegen spricht (Wittenberg & Cramer, 2003). Da der Kurtosis-Wert im Normbereich lag, kann davon ausgegangen werden, dass das Antwortverhalten der vorliegenden Stichproben normalverteilt ist. Die negativen Vorzeichen weisen auf eine linksschiefe (also rechtsgipflige) Verteilung hin und die positiven Vorzeichen beschreiben eine rechtsschiefe (also linksgipflige) Verteilung der Commitmentwerte.

Des Weiteren wurden die Interkorrelationen der Variablen Alter, Geschlecht, generelle Berufserfahrung, Vergewaltigungsmythenakzeptanz, praktische Erfahrungen mit Vergewaltigungsdelikten aufgrund der beruflichen Tätigkeit und der Commitmentwerte der vier Fallvignetten untersucht, um evtl. bestehende Zusammenhänge zwischen ihnen zu überprüfen.

Tabelle 6 zeigt die Korrelationen zwischen den Variablen nach Pearson. Die Berechnung der punktbiserialen Korrelationen mit SPSS erfolgt nach Bühner (2009, S. 625, ebenso Rasch, 2009) über die Produkt-Moment-Korrelation. Danach wird die dichotome Variable mit der intervallskalierten Variable korreliert, was „bedeutet, dass die punktbiserial Korrelation mit der Produkt-Moment-Korrelation einer dichotomen mit einer intervallskalierten Variable entspricht“. Aus diesem Grund konnten auch die dichotomen Variablen wie Geschlecht und Berufserfahrung nach Pearson berechnet werden.

Cohen (1988, pp. 79-80) stellte folgende Konventionen für die Effektstärke des Korrelationskoeffizienten auf: Bei einem Korrelationskoeffizienten von $r = .10$ geht man von einem kleinen relevanten Effekt aus, ein Effekt von $r = .30$ kann als ein mittlerer Effekt angesehen werden und ein Korrelationskoeffizient von $r = .50$ beschreibt einen großen praktischen Effekt.

Tabelle 6.*Interkorrelationen der vorliegend untersuchten Variablen nach Pearson (zweiseitig)*

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Fall 1 (1)		.60***	.56***	.54***	-.26**	.04	.11	-.24**	.03
Fall 2 (2)			.58***	.59***	-.27**	.06	.13	-.05	-.03
Fall 3 (3)				.56***	-.31**	.03	-.01	-.21*	-.09
Fall 4 (4)					-.21*	-.07	-.02	-.17	-.07
VMA (5)						-.13	-.15	.18	-.09
Generelle Berufserfahrung (6)							.9***	-.14	-.10
Alter (7)								-.17	.02
Erfahrung mit Vergewaltigungs- delikten (8)									.02
Geschlecht (9)									

Anmerkungen. *** $p < .001$, ** $p < .01$, * $p < .05$

Die Ergebnisse der Korrelationsanalyse zeigen durchweg hohe positive signifikante Zusammenhänge zwischen den vier Fallvignetten ($r = .54$ bis $r = .60$) sowie einen kleinen bis mittleren negativen Zusammenhang ($r = .21$ bis $r = .31$) zwischen den Fallvignetten und der VMA. Dabei ist zu beachten, dass der Zusammenhang zwischen der VMA und dem Commitment am höchsten in Fall 3 ist. Diesem folgen zunächst Fall 2, dann mit einem geringen Unterschied Fall 1 und der geringste Zusammenhang besteht zwischen der VMA und dem Commitment für Fall 4.

Weiterhin gab es einen signifikanten negativen Zusammenhang zwischen der ersten (Nur das Opfer trinkt/Bekannter) und dritten (Beide Parteien trinken/Bekannter) Fallvignette und der

Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten aufgrund des Berufsbildes. Die Korrelationskoeffizienten von $r = -.24$ und $r = -.21$ als deskriptives Maß beschreiben hierbei einen Zusammenhang kleinerer Stärke zwischen diesen Variablen. Als letzter signifikanter Befund geht die positive Korrelation zwischen dem Alter und der generellen Berufserfahrung in Jahren mit einem großen Effekt von $r = .90$ in die **Tabelle 6** ein.

4.1.4.2. Ergebnisse der Hypothesenprüfung

In der *ersten Hypothese* wurde davon ausgegangen, dass es einen Unterschied bezogen auf das Commitment der RechtsanwältInnen zwischen der Situation, in welcher nur das Opfer trinkt und in der, in der sowohl der Täter als auch das Opfer Alkohol konsumieren, gibt. Es wurde angenommen, dass das gezeigte Commitment am niedrigsten ist, wenn sowohl das Opfer als auch der Täter getrunken haben.

Die *zweite Hypothese* postulierte eine Aussage bzgl. der Interaktion zwischen dem Geschlecht der ProbandInnen und dem Faktor Alkohol. Es wurde angenommen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich aufgrund ihres Geschlechts bzgl. des Commitments unterscheiden, wenn der Faktor Alkohol unterschiedlich dargeboten wird. Dabei wurde aufgrund einiger Forschungsbefunde zur Attribution im Sinne Lernalers „Just World Theory“ (1980) angenommen, dass das Commitment der Rechtsanwältinnen in beiden Alkohol-Manipulationen niedriger ausfallen würde, als das ihrer männlichen Kollegen.

Mithilfe der *dritten Hypothese* wurde ein Unterschied bzgl. des Commitments der RechtsanwältInnen im Hinblick auf die Beziehungskonstellation zwischen Täter und Opfer postuliert. Es wurde angenommen, dass das Commitment niedriger ausfällt, wenn der Täter der Ex-Partner des Opfers ist.

In der *vierten Hypothese* wurde erneut eine Interaktion angenommen. Es wurde davon ausgegangen, dass die TeilnehmerInnen sich bzgl. des Commitments bezogen auf den Faktor Beziehungsstatus in der Form unterscheiden, dass Rechtsanwältinnen in beiden Manipulationen des Faktors Beziehungskonstellation ein höheres Commitment mit der potentiellen Mandantin zeigen, als die männlichen Partizipanten.

Die *fünfte Hypothese* postulierte einen Interaktionseffekt zwischen dem Alkoholkonsum und dem Beziehungsstatus. Es wurde davon ausgegangen, dass das Commitment mit steigender Ambiguität fällt. Dementsprechend sollte das Commitment am niedrigsten sein, wenn beide Parteien getrunken hatten und der Täter als Ex-Partner des Opfers dargestellt wurde. Dem sollte das Commitment in der Situation, in der beide Parteien getrunken hatten und der Täter ein Bekannter

war, folgen. Danach wurde das Commitment in den Bedingungen vermutet, in denen nur das Opfer Alkohol konsumiert hatte und zwar zunächst im Beisein ihres Ex-Partners gefolgt von der Situation, in welcher der mutmaßliche Vergewaltiger ein Bekannter war.

Die *sechste Hypothese* ging davon aus, dass das Commitment der RechtsanwältInnen für die potentielle Mandantin um so niedriger ausfallen wird, um so höhere VMA-Werte die TeilnehmerInnen haben.

Um die ersten sechs Hypothesen statistisch überprüfen zu können wurde zunächst eine zweifaktorielle Kovarianzanalyse mit den unabhängigen Faktoren Alkohol und Beziehungsstatus als Messwiederholungsfaktoren, dem Geschlecht als Zwischensubjekt-Faktor, der VMA als Kovariate (metrisch skaliert) und dem Commitment als abhängiger Variable gerechnet. Der Faktor Alkohol wurde auf den zwei Stufen „Nur das Opfer trinkt/Beide Parteien trinken“ und der Faktor Beziehungsform auf den zwei Stufen „Ex-Partner/Bekannter“ manipuliert. Die Voraussetzungen der Kovarianzanalyse als parametrischem Verfahren wurden mittels Prüfung der Homogenität anhand der Levene-Statistik, der Intervallskalierung sowie der Prüfung der Normalverteilung abgesichert.

Der angenommene Haupteffekt des Alkoholkonsums der *ersten Hypothese* konnte nicht bestätigt werden. Der Messwiederholungsfaktor Alkohol wies keinen signifikanten Effekt auf: $F(1,119) = .58, p > .05$. Somit musste der mit der Hypothese angenommene Unterschied bezogen auf das Commitment der TeilnehmerInnen in Abhängigkeit von der Manipulation des Faktors Alkohol verworfen werden. Die Mittelwerte für das Commitment der PartizipantInnen unterschieden sich nicht signifikant in der Bedingung, in welcher nur das Opfer Alkohol konsumiert hat zu der Konstellation, in welcher beide Parteien Alkohol konsumiert haben.

Der angenommene Interaktionseffekt zwischen Alkohol und Geschlecht der TeilnehmerInnen für die *zweite Hypothese* konnte ebenfalls nicht bestätigt werden: $F(1,119) = .67, p > .05$. Das bedeutet, dass die weiblichen Partizipantinnen ähnliche Commitmentwerte bzgl. der Manipulation des Faktors Alkohol zeigten wie die männlichen Teilnehmer der Untersuchung. Somit wurde die Nullhypothese beibehalten, welche von einem fehlenden Unterschied bezogen auf das Commitment zwischen den Geschlechtern ausgeht, wenn der Faktor Alkohol manipuliert wird.

Der postulierte Haupteffekt für den Messwiederholungsfaktor Beziehungsstatus der *dritten Hypothese* konnte ebenfalls nicht bestätigt werden: $F(1,119) = .58, p > .05$. Es lag kein signifikanter Effekt vor. Somit musste die Nullhypothese, welche davon ausgeht, dass kein Unterschied bzgl. des

Commitments zwischen den ProbandInnen besteht, wenn der Faktor Beziehungskonstellation manipuliert wird, beibehalten werden.

Die Interaktion des Faktors Beziehungsstatus x Geschlecht zeigte ebenfalls keinen signifikanten Effekt: $F(1,119) = .03, p > .05$. Mithin musste die *vierte Hypothese* verworfen werden. Die männlichen Teilnehmer der untersuchten Stichprobe zeigten kein geringeres Commitment gegenüber der potentiellen Mandantin als die weiblichen Partizipantinnen, wenn der Faktor Beziehungsform manipuliert wurde.

Auch für die *fünfte Hypothese* fand sich kein signifikanter Interaktionseffekt: $F(1,119) = .00, p > .05$. Die Nullhypothese, welche keinen Unterschied bezogen auf das Commitment postuliert, wenn die Faktoren Alkohol und Beziehungsform miteinander auf den verschiedenen Stufen in Beziehung gesetzt werden, wurde beibehalten.

Die Analyse der *sechsten Hypothese* ergab einen hoch signifikanten Effekt für die Kovariate VMA, $F(1,119) = 14.07, p < 0.001, \text{partial } \eta^2 = 0.11$. Als Maß für die Effektstärke kam in der Analyse das partielle Eta-Quadrat zur Anwendung. Zur Festlegung der Effektstärke empfiehlt Cohen (1988) einen Effekt von $\eta^2 = .01$ als kleinen Effekt anzusehen, einen Effekt von $\eta^2 = .09$ als Effekt mittlerer Größe zu betrachten und einen Effekt von $\eta^2 = .25$ als einen großen Effekt einzustufen (pp. 79-80). Die Effektstärke von 11 % kann mithin als moderater praxisrelevanter Effekt gedeutet werden. Die beobachtete Teststärke einen Effekt dieser Größe unter gleichen Bedingungen zu finden, betrug 96 %.

Die *siebte Hypothese* postulierte einen Unterschied bzgl. der Ausprägung der VMA aufgrund des Geschlechts der PartizipantInnen. Es wurde davon ausgegangen, dass Rechtsanwälte eine höhere VMA als ihre weiblichen Kolleginnen aufweisen. Eine einfaktorische Varianzanalyse mit dem Faktor Geschlecht als unabhängiger Variable und dem Faktor VMA als abhängiger Variable konnte diese Hypothese nicht bestätigen: $F(1,121) = .90, p > .05$. Die Nullhypothese, wonach es keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern in Bezug auf das Vorhandensein bzw. das Ausmaß von VMA gibt, wurde beibehalten.

Mit der *achten Hypothese* wurde die Annahme geäußert, dass die RechtsanwältInnen sich untereinander aufgrund der unterschiedlichen Dauer ihrer Berufserfahrung in der Bewertung der vier dargestellten fiktiven Vergewaltigungsfälle in der Art unterscheiden, dass die TeilnehmerInnen

mit längerer allgemeiner Berufserfahrung als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin weniger Commitment für die potentielle Mandantin zeigen. Für die Überprüfung dieser Hypothese floss die Gesamtheit der Jahre, welche ein/e Rezipient/in offiziell als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen war als Kovariate in eine zweifaktorielle Kovarianzanalyse mit Messwiederholung ein. Die unabhängigen Variablen bei dieser Berechnung bildeten die zwei Faktoren Alkohol und Beziehungsstatus mit ihren jeweils zwei Stufen, während das Commitment die abhängige Variable darstellte. Das Ergebnis der Kovarianzanalyse zeigte keinen signifikanten Effekt für die generelle Berufserfahrung. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die Dauer der praktischen Tätigkeit die Varianz innerhalb des Commitments nicht erklären kann. Die Nullhypothese, nach der es keinen Unterschied bzgl. des Commitments in Abhängigkeit von den Berufsjahren gibt, wurde beibehalten.

Die *neunte Hypothese* ging davon aus, dass sich RechtsanwältInnen mit persönlicher Erfahrung im Zusammenhang mit Vergewaltigungsdelikten aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit von ihren KollegInnen ohne diese spezifische Erfahrung bei der Bewertung der Szenarien unterscheiden. Eine univariate Varianzanalyse mit dem Commitment als abhängiger Variable und der persönlichen Erfahrung aufgrund der beruflichen Tätigkeit als unabhängiger Variable zeigte für die erste ($F(1,119) = 7.00, p < 0.01, \text{partial } \eta^2 = 0.06$) und die dritte ($F(1,119) = 5.16, p < 0.05, \text{partial } \eta^2 = 0.04$) Fallvignette ein signifikantes Ergebnis. Die Mittelwerte und Standardabweichungen für beide Fälle sind in **Tabelle 7** dargestellt:

Tabelle 7.*Mittelwerte und Standardabweichungen für das Commitment mit und ohne berufliche Erfahrung*

	<i>MW</i>	<i>SD</i>	<i>MW</i>	<i>SD</i>
	Ohne berufliche Erfahrung		Mit beruflicher Erfahrung	
	<i>(N = 69)</i>		<i>(N = 51)</i>	
Fall 1 (Nur das Opfer trinkt, Täter ist ein Bekannter)	3.35	0.66	3.64	0.52
Fall 2 (Beide Parteien trinken, Täter ist der Ex-Partner)	3.32	0.72	3.39	0.76
Fall 3 (Beide Parteien trinken, Täter ist ein Bekannter)	3.20	0.81	3.52	0.68
Fall 4 (Nur das Opfer trinkt, Täter ist der Ex-Partner)	3.32	0.75	3.56	0.65

Die TeilnehmerInnen zeigten ein signifikant höheres Commitment in diesen beiden Fallvignetten, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit bereits Erfahrungen mit Vergewaltigungsdelikten gesammelt hatten. Mithin konnte die Nullhypothese für diese beiden Szenarien abgelehnt werden. Allerdings ist bei diesen Ergebnissen zu beachten, dass die Effektstärken mit 6 bzw. 5 % im eher unteren praktisch relevanten Bereich liegen. Die beobachtete Teststärke einen Effekt dieser Größe unter gleichen Bedingungen zu finden, betrug für das erste Szenario 75 % und für den dritten Fall 62 %. Bzgl. der zweiten ($F(1,119) = .31, p > 0.05$) und vierten ($F(1,119) = 3.53, p > 0.05$) Fallbeschreibungen muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass es keinen Unterschied zwischen den RezipientInnen mit bzw. ohne persönlicher Erfahrung aufgrund ihres Berufsalltages bzgl. des Commitments gibt.

Da sowohl die VMA als auch die Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten aufgrund der beruflichen Tätigkeiten signifikant mit dem Commitment für das potentielle Vergewaltigungsopfer korrelieren, wurden diese beiden Variablen noch einmal in eine hierarchische Regressionsanalyse aufgenommen. Der Vorteil einer multiplen Regression besteht in der Möglichkeit, den relativen

Einfluss der einzelnen Prädiktoren im Kontext anderer Prädiktoren zu analysieren. Im Gegensatz dazu kann die Korrelationsanalyse lediglich Auskunft darüber geben, ob und wie stark zwei Variablen miteinander linear zusammenhängen. Mit Hilfe einer hierarchischen Regression können verschiedene Prädiktoren (hier VMA und Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten) in Abhängigkeit von ihrer Effektstärke bzgl. der Vorhersage der abhängigen Variable (Kriterium, hier das Commitment) gemeinsam in ein Modell aufgenommen werden, wobei nachfolgende Faktoren von dem Einfluss bereits in das Modell aufgenommener Faktoren bereinigt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die multiple Regressionsanalyse, neben der Überprüfung der linearen Beziehung zwischen der abhängigen Variable und den Prädiktoren, ist die Überprüfung der unabhängigen Variablen auf ihre Multikollinearität. Im Idealfall sind die Prädiktoren orthogonal zueinander, korrelieren also nicht linear miteinander. Da die Multikollinearität einen großen Einfluss auf den Standardfehler hat sollte sie immer überprüft werden. Nach Urban und Mayerl (2006, S. 232) gilt für die Multikollinearität als „Daumenregel“, dass der Toleranzwert nicht unter .25 sinken sollte und der VIF-Wert nicht über 5.0 steigen darf. Vorliegend befand sich der VIF-Wert in allen Fällen bei 1.03 und alle Toleranzwerte lagen bei .97, womit die Kollinearität ausgeschlossen werden kann.

Die Autokorrelation der benachbarten Residuen wurde mit Hilfe des Durbin-Watson-Test ausgeschlossen. Da Residuen in einem Regressionsmodell die restlichen Störgrößen bzw. Zufallseinflüsse der Ausgangsvariablen darstellen, ist dieser Test unabhängig von den bereits beschriebenen Kollinearitäts-Überprüfungen. Der Durbin-Watson-Koeffizient kann Werte zwischen 0 und 4 annehmen, um so näher der Wert um 2 liegt, desto geringer ist das Ausmaß der Autokorrelation. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Koeffizienten zwischen 1.8 und 2.2 als akzeptabel zu bewerten sind. Bei Werten unter 1 bzw. über 3 liegt definitiv eine Autokorrelation vor (Durbin & Watson, 1951). Die vorliegend überprüften Modelle lieferten Durbin-Watson-Koeffizienten zwischen 1.8 und 2.2. Eine Autokorrelation kann somit ausgeschlossen werden.

Zusätzlich setzt die Anwendung der multiplen Regression voraus, dass sowohl die abhängige als auch die unabhängigen Variablen intervallskaliert, also metrisch sein müssen. Ist dieses Kriterium bei den unabhängigen Variablen nicht gegeben, gibt es die Möglichkeit diese in nominalskalierte, dichotome Dummy-Variablen zu transformieren. Da die Berufserfahrung vorliegend bereits dichotom ausgeprägt ist und somit per se mit lediglich zwei Werten kodiert wurde, kann auf die Bildung einer Dummy-Variable verzichtet werden.

Die **Tabellen 8 - 11** zeigen die Ergebnisse der hierarchischen Regression, wobei der Prädiktor Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten zuerst und in einem zweiten Schritt die VMA als Prädiktor in das Modell aufgenommen wurden.

Tabelle 8.

Hierarchische Regressionsanalyse für das Kriterium Commitment bezogen auf Fall 1 (n = 122)

Schritt	Variable	<i>B</i>	<i>SE B</i>	β	ΔR^2	<i>p</i>
1	Erfahrung	-.30	.11	-.24**	.05	.009
2	Erfahrung	-.25	.11	-.20*	.08	.003
	VMA	-.16	.07	-.20*		

Anmerkungen. ** $p < .01$, * $p < .05$; Fall 1: Nur das Opfer trinkt, Täter ist ein Bekannter

Tabelle 9.

Hierarchische Regressionsanalyse für das Kriterium Commitment bezogen auf Fall 2 (n = 122)

Schritt	Variable	<i>B</i>	<i>SE B</i>	β	ΔR^2	<i>p</i>
1	Erfahrung	-.08	.14	-.05	-.01	n. s.
2	Erfahrung	-.01	.14	-.01	.05	.021
	VMA	-.24	.09	-.25**		

Anmerkungen. ** $p < .01$, * $p < .05$; Fall 2: Beide Parteien trinken, Täter ist der Ex-Partner

Tabelle 10.*Hierarchische Regressionsanalyse für das Kriterium Commitment bezogen auf Fall 3 (n = 122)*

Schritt	Variable	<i>B</i>	<i>SE B</i>	β	ΔR^2	<i>p</i>
1	Erfahrung	-.32	.14	-.21*	-.03	.025
2	Erfahrung	-.25	.14	-.16	.09	.001
	VMA	-.26	.09	-.26**		

Anmerkungen. ** $p < .01$, * $p < .05$; Fall 3: Beide Parteien trinken, Täter ist ein Bekannter**Tabelle 11.***Hierarchische Regressionsanalyse für das Kriterium Commitment bezogen auf Fall 4 (n = 122)*

Schritt	Variable	<i>B</i>	<i>SE B</i>	β	ΔR^2	<i>p</i>
1	Erfahrung	-.25	.13	-.17	-.02	n. s.
2	Erfahrung	-.21	.13	-.14	.09	.037
	VMA	-.15	.09	-.16		

Anmerkungen. * $p < .05$; Fall 4: Nur das Opfer trinkt, Täter ist der Ex-Partner

Zunächst konnte bzgl. des für die vorliegende Untersuchung am interessantesten Prädiktors, der VMA, anhand des negativen Regressionskoeffizienten für alle vier Fälle nachgewiesen werden, dass mit steigender VMA das Commitment für die potentielle Mandantin abnahm. Der standardisierte Regressionskoeffizient β gibt an, um wieviel Standardabweichungseinheiten sich das

Commitment verändert, wenn sich der Prädiktor um eine Standardabweichung vergrößert. Der Regressionskoeffizient war außer in der vierten Fallvignette auch signifikant. Aufgrund der Größe der standardisierten Koeffizienten beeinflusst die VMA das Commitment am meisten in Fall 3, gefolgt von Fall 2, Fall 1 sowie Fall 4.

Weiterhin zeigte der Regressionskoeffizient β einen Zusammenhang zwischen der Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten und dem Commitment in dem Sinne, dass sich die Erfahrung negativ auf das Commitment auswirkt. Wie bereits gesehen, wurde dieses Ergebnis für den ersten und den dritten Fall signifikant.

Der Korrelationskoeffizient R^2 beschreibt den Anteil der Varianz des Commitments, welcher durch den jeweiligen Prädiktor erklärt werden kann. Das vorliegend berichtete korrigierte bzw. adjustierte R^2 ist der bereinigte Wert, welcher die jeweilige Stichprobengröße und die Anzahl der unabhängigen Variablen berücksichtigt. Um so größer die Stichprobe ist und um so weniger Prädiktoren in ein Modell aufgenommen werden, desto näher ist das korrigierte R^2 dem ursprünglichen R^2 . Mit Hilfe des ΔR^2 konnten für den ersten Fall insgesamt 8 %, für den zweiten Fall insgesamt 5% und für den dritten sowie den vierten Fall insgesamt 9 % der Varianz durch beide Prädiktoren zusammen erklärt werden. Diese Effekte sind durchaus im moderaten Bereich anzusiedeln, da kritisch bedacht werden muss, dass sich allein durch die Hinzunahme weiterer Prädiktoren in das Regressionsmodell das R^2 automatisch erhöhen würde (Urban & Mayerl, 2008) und daher ein höherer Korrelationskoeffizient nicht zwangsläufig eine höhere Varianzaufklärung im Sinne dieser Untersuchung darstellt. Das vorliegend dargestellte ΔR^2 berücksichtigt diese Problematik.

Alle aufgestellten Regressionsmodelle wurden signifikant, auch wenn der Prädiktor Berufserfahrung für sich allein, wie gesehen, im zweiten und vierten Modell keinen signifikanten Erklärungswert erreichte.

Die *zehnte Hypothese* postulierte einen Zusammenhang zwischen dem Alter der TeilnehmerInnen und der Ausprägung ihrer Vergewaltigungsmythenakzeptanz. Aufgrund inkonsistenter Forschungsbefunde diesbezüglich blieb diese Hypothese ungerichtet. Die statistische Überprüfung dieser Annahme erfolgte mit Hilfe einer Korrelationsanalyse. Es ergab sich keine signifikante Beziehung zwischen den Faktoren Alter und VMA ($r = -.15$). Mithin muss von der Nullhypothese ausgegangen werden, welche einen fehlenden Zusammenhang zwischen VMA und Alter postuliert.

5. DISKUSSION

5.1. Zusammenfassung und Diskussion der Befunde

Die vorliegende Arbeit untersuchte die Auswirkungen verschiedener Prädiktoren auf das Commitment von RechtsanwältInnen gegenüber einer potentiellen Mandantin, welche als Opfer einer Vergewaltigung dargestellt wurde. Problematisch an dem Sachverhalt war u.a., dass der mutmaßliche Täter die ihm vorgeworfene Tat bestritt und sich auf konsensualen Geschlechtsverkehr berief. Indem die Untersuchung verschiedene situative und personale Faktoren, welche neben anderen bereits seit mehreren Jahrzehnten im Fokus der Forschung liegen, manipulierte, sollten einerseits bereits vorliegende Befunde repliziert werden und andererseits die Problematik der hier untersuchten VMA in ein weiteres, häufig kritisch betrachtetes Umfeld, eingebettet werden.

Da die Mehrheit der Untersuchungen im Zusammenhang mit VMA im Umfeld studentischer Stichproben und dort größtenteils aus dem U.S. amerikanischen Raum bekannt sind, hatte der vorliegende Forschungsansatz das Ziel, sich dem Problem der stereotypen Vorstellungen über Vergewaltigungen im juristischen Kontext zu widmen. Ein Hauptargument für die Wahl von RechtsanwältInnen als UntersuchungsteilnehmerInnen war, wie in Kapitel 2.2.6. gesehen, das Phänomen des unterdurchschnittlich niedrigen Anzeigeverhaltens von Vergewaltigungsopfern sowie dem sog. „Justice Gap“ (siehe z. Bsp. Temkin & Krahé, 2008), der Problematik des enormen Schwundes von zur Anzeige gebrachten Taten bis hin zu einer endgültigen Verurteilung des Täters.

Bzgl. dieser beiden Punkte bildet das Strafdelikt der Vergewaltigung im Gegensatz zu anderen Delikten, wie z. Bsp. Körperverletzung, Diebstahl, Raub etc., seit Jahrzehnten ein Ausnahmephänomen. In keinem anderen Bereich des Strafrechts werden ähnlich wenig Anzeigen aufgenommen bzw. kommt es zu vergleichbar schwindenden Anklagen und letztendlichen Verurteilungen der Täter. Der Schwerpunkt der Arbeit lag somit in der Analyse der Aktivierung von Vergewaltigungsmythen bei RechtsanwältInnen, wenn das zu bearbeitende Mandat nur sehr wenige Informationen enthält und somit eine hohe Ambiguität entwickeln kann. Es wurde davon ausgegangen, dass die TeilnehmerInnen aufgrund des Fehlens angeblich relevanter Informationen mehr oder weniger auf die in einer Gesellschaft vorhandenen Vergewaltigungsmythen zurückgreifen, um den scheinbar lückenhaften Sachverhalt zu optimieren.

5.1.1. Befunde zu den Faktoren Alkohol und Beziehungsstatus und deren vermuteten Interaktionen

Zunächst wurde der Einfluss der Faktoren Alkohol und Beziehungsstatus zwischen Opfer und Täter und deren vermuteter Interaktion untereinander und im Zusammenhang mit dem Geschlecht der RezipientInnen analysiert.

Nach Abbey (2002, 2005) sind sowohl der unterschiedliche Konsum von Alkohol, als auch eine frühere sexuelle Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter einer Vergewaltigung häufig gemeinsam oder einzeln auftretende Faktoren bei diesem speziellen Delikttyp. Das Problematische bei diesen Fällen, bezogen auf den vorliegend juristischen Hintergrund, beschreibt ein Polizist in einer Untersuchung von Cole und Logan (2010):

Her consumption of alcohol, sketchy memory, her prior relationship with the suspect would come into play with prosecutors. It would be a tough sell. From a jury's perspective this would be a tough sell for a rape charge. You maybe could get a lesser charge, but juries don't convict of rape in these cases. I know that others say, 'The facts are the facts,' but when you're working these cases, you know what to expect from a jury. (p. 348)

Bisherige Forschungsergebnisse liefern begründeten Anlass zu der Annahme, dass das gemeinsame Konsumieren von Alkohol zwischen Täter und Opfer dazu führt, dass dem Opfer einer Vergewaltigung mehr Eigenverantwortung an der Tat attribuiert wird, als dem Opfer eines nüchternen Täters. Haben beide Parteien entweder gemeinsam oder getrennt im Vorfeld des Delikts Alkohol konsumiert, wird davon ausgegangen, dass die Verantwortung doppelt zum Nachteil des Opfers angenommen wird. Zum Einen legen Befunde nahe, dass die Opfer einer Vergewaltigung moralisch abgewertet werden, wenn sie selbst getrunken haben. Dies kann durch verschiedene Erklärungsmuster bedingt sein. Eine mögliche Begründung besteht darin, dass eine Alkohol konsumierende Frau unter Umständen nicht dem traditionellen Rollenverständnis der TeilnehmerInnen entspricht.

Zum Anderen legen Untersuchungsergebnisse den Schluss nahe, dass das Opfer einer Vergewaltigung, welches gemeinsam mit dem späteren Täter Alkohol konsumiert hat, dafür bestraft wird, dass es sich selbst in eine risikoreiche Situation gebracht hat. Einerseits gehen BeobachterInnen davon aus, dass eine Frau einem Alkohol konsumierenden Mann grundsätzlich aus dem Weg gehen sollte und andererseits provoziere sie durch das eigene Mittrinken Missverständnisse sexueller Art. Spohn und Holleran (2001) bestätigen diese Ansicht auch für Mitglieder des juristischen Systems. Cole und Logan (2010) zitieren in ihrer Untersuchung in

diesem Kontext einen Opferanwalt: „If a victim was using substances at the time or has a history of substance abuse, this tends to damage investigators' perceptions of her credibility.“ (p. 345)

Die vorliegenden Ergebnisse konnten die Befunde der Literatur nicht replizieren. Dies kann u.a. daran liegen, dass die Fallbeschreibungen keine Aussagen zu dem Grad der Alkoholisierung abbildeten und die PartizipantInnen weder motorische noch kognitive Einschränkungen auf Seiten der Parteien annahmen. Da den TeilnehmerInnen der Untersuchung bzgl. der Umstände der Alkoholisierung weitere Hintergrundinformationen fehlten, zeigt sich möglicherweise auch an den Mittelwerten der Fragen zum Commitment, welche sich größtenteils um den Mittelpunkt der Skala positionierten.

Weiterhin beziehen sich die meisten Untersuchungsbefunde im Zusammenhang mit Vergewaltigungsdelikten und Alkohol auf nordamerikanische College-StudentInnen, welche zum Einen ein anderes Trinkverhalten an den Tag legen und zum Anderen aufgrund ihres kulturellen Hintergrunds sehr stark in so genannten „Dating-Skripts“ denken. Diese gesellschaftliche Besonderheit kann nicht ohne weiteres auf eine Stichprobe, welche aus deutschen RechtsanwältInnen besteht, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie generell andere Erfahrungswerte und kognitive Skripts aufgrund ihres Alters, ihrer Sozialisation und ihres Berufes aufweisen, übertragen werden.

Allerdings zeigen die Ergebnisse zumindest in der Tendenz die gleiche Richtung auf, wie verschiedene andere Befunde in den letzten Jahren (z. Bsp. Norris und Cubbins, 1992), wonach dem Opfer einer Vergewaltigung mehr Verantwortung an der Tat attribuiert wird, wenn beide Parteien getrunken haben, als wenn es allein Alkohol konsumiert hat. Auch in der vorliegenden Arbeit sind die Commitmentwerte für die potentielle Mandantin höher, wenn sie allein getrunken hat, als in den Szenarien, in denen beide Parteien getrunken haben. Es muss also davon ausgegangen werden, dass obwohl die Ergebnisse nicht signifikant voneinander abweichen, das Opfer einer Vergewaltigung auch von RechtsanwältInnen negativer beurteilt wird, wenn es mit dem späteren Täter gemeinsam getrunken hat.

Ob diese Tendenz vorliegend aufgrund eigener Stereotype oder in Kenntnis juristischer Rechtsprechung zum Tragen gekommen ist, kann vorerst nicht beurteilt werden. Fakt ist jedoch, dass alkoholisierte Täter im deutschen Strafrecht unter bestimmten Umständen mit Strafmilderung rechnen können (§ 21 StGB). Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass RechtsanwältInnen die Bewertung der Tat durch andere am Aufklärungs- und Ermittlungsverfahren einer Vergewaltigung beteiligten Personen, wie RichterInnen, StaatsanwältInnen, SchöffInnen, PolizistInnen, forensische GutachterInnen, GynäkologInnen etc., welche die Tat aufgrund eigener

stereotyper Überzeugungen beurteilen, in ihre Entscheidung mit einbeziehen. Wenn sie eine potentielle Mandantin professionell bzgl. der Erfolgsaussichten einer Klage beraten wollen, treffen sie die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten der potentiellen Mandantin nicht in einem luftleeren Raum, sondern evaluieren diese bereits im Hinblick auf evtl. Probleme, welche im Lauf des juristischen Verfahrens aufgrund der Alkoholisierung des Opfers allein oder beider Parteien auftreten könnten.

Obwohl somit keine signifikanten Unterschiede nachgewiesen werden konnten, kann also nicht ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse deutlicher geworden wären, wenn die Fallbeschreibungen expliziter auf die Folgen des Alkoholisierungsgrades eingegangen wären (Finch & Munro, 2005). Außerdem kann aufgrund der vorliegenden Befunde von einem Zusammenspiel eigener stereotyper Vorstellungen und juristisch antizipierter Vergewaltigungsmythen ausgegangen werden.

Bzgl. des Zusammenhangs zwischen der Beziehungsform der Parteien und den dementsprechenden stereotypen Überlegungen, ging eine weitere Hypothese davon aus, dass das Commitment für die potentielle Mandantin in dem Maß abnimmt, in welchem das Verhältnis zwischen den Parteien an Intimität gewinnt. Estrich (1987) führt diesbezüglich speziell für die juristischen VertreterInnen aus: "Criminal justice officials differentiate between the aggravated, jump-from-the-bushes stranger rapes and the simple cases of unarmed rape by friends, neighbors, and acquaintances" (p. 29). Diese Ansicht wird u.a. von Gottfredson und Gottfredson (1988) unterstützt, welche davon ausgehen, dass die Opfer-Täter-Beziehung ein wichtiger Prädiktor für den Ausgang eines juristischen Verfahrens ist und dass Vergewaltigungen in Fällen von ehemaligen oder aktuellen intimen Beziehungen auch von JuristInnen als weniger ernsthaft angesehen werden.

Besonders interessant war vorliegend die Reaktion der RezipientInnen auf die Konstellation, in welcher der Täter als Ex-Partner des Opfers dargestellt wurde. In dieser Bedingung lag die Vermutung nahe, dass die ProbandInnen der potentiellen Mandantin einerseits ein höheres Commitment entgegenbringen könnten, da die intime Beziehung bereits beendet war und der spezielle Nähe- bzw. Vertrauensaspekt einer intimen Beziehung mithin aufgekündigt erschien.

Andererseits konnte man aber auch davon ausgehen, dass die Ergebnisse im Einklang mit früheren Untersuchungen weniger Commitment für die potentielle Mandantin zeigen würden, wenn eine frühere intime Beziehung im Raum stand. Diese Entscheidungen konnten durch verschiedene Argumentationsmuster, wie z. Bsp. einer Missinterpretation des Verhaltens der potentiellen Mandantin durch den mutmaßlichen Täter aufgrund früher gepflegter Verhaltensweisen, gerechtfertigt werden. Dies ist um so erstaunlicher, wenn man davon ausgeht, dass mit intimen

Beziehungen normalerweise Vertrauen und Sicherheit assoziiert wird, während sie gleichzeitig eine Art Gewohnheitsrecht für Männer darzustellen scheinen, mit der Partnerin jederzeit Sex haben zu können. Monson, Byrd und Langhinrichsen-Rohling (1996) gehen davon aus, dass sexuelle Interaktionen von einigen BeobachterInnen mit Beziehungen gleichgesetzt werden und aus diesem Grund „the belief may be that if a woman consents to sexual intercourse at some point in a relationship, a man is entitled to sex at another point“ (p. 421).

Nach Bohmer (1991) begünstigen Fälle in denen das Opfer seinen Täter kannte bzw. mit diesem sogar eine gemeinsame Vergangenheit teilt, in welcher konsensualer Geschlechtsverkehr ein Teil der gemeinsamen Beziehung war, die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Opfers, da die Problematik, ob der Geschlechtsverkehr mit ihrem Einverständnis stattgefunden hat oder entgegen ihres Willens, den Dreh- und Angelpunkt des juristischen Verfahrens bildet. Da insofern für beide Beurteilungen argumentative Ansatzpunkte vorlagen, wäre in dieser Konstellation durchaus auch eine ungerichtete Hypothese möglich gewesen.

Im Kontext mit der zweiten Bedingung, in welcher der mutmaßliche Täter als Bekannter dargestellt wurde, schien die Abgrenzung zu Ungunsten der potentiellen Mandantin jedoch näher liegend. Krahe et al. (2008) haben bereits nachgewiesen, dass die Beziehung zu einem Ex-Partner (obwohl beendet) ähnlich bewertet wird wie die Beziehung zu einem aktuellen Partner.

Frühere Untersuchungen bezogen in die Konstellationen des abnehmenden bzw. zunehmenden Bekanntheitsgrades häufig einen komplett Unbekannten (Fremden) mit ein. Da in dieser Manipulationsbedingung die Befunde allerdings fast immer in die Richtung weisen, dass dem Opfer weniger Verantwortung an der Tat zugeschrieben wird und dies damit begründet wird, dass der „Fremde“ dem Ideal der stereotypen Vorstellung einer Vergewaltigung entspricht, erschien die Replikation dieser Ergebnisse nicht von vorherrschender Bedeutung (z. Bsp. Krahe et al., 2008). Auch Spohn und Holleran (2001) weisen in ihrer Untersuchung darauf hin, dass eine dichotomisierte Darstellung der Beziehungskonstellation im Sinne einer Fremder/Bekannter-Konstellation weniger aussagekräftig ist, als eine ausdifferenzierte Darstellung der Art der Bekanntschaft (Verwandter, Intim-Partner, Bekannter, Ex-Partner).

Die vorliegende Untersuchung konnte allerdings keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe des Commitments der TeilnehmerInnen und der unterschiedlichen Beziehungsformen nachweisen.

Diese Befunde decken sich mit den Ergebnissen von Untersuchungen, in welchen ebenso kein signifikanter Haupteffekt für die Art der Beziehungskonstellation nachzuweisen war. Die AutorInnen dieser Studien gehen davon aus, dass aufgrund verschiedener gesellschaftlicher Veränderungen, welche mancherorts auch Eingang in die Gesetze gefunden haben (z. Bsp. die

Änderung des deutschen Strafgesetzbuches dahingehend, dass eine Vergewaltigung in der Ehe nicht weiter straflos ist), nicht mehr die Form der Beziehung im Mittelpunkt der Bewertung steht, sondern vielmehr die Hintergründe einer Beziehung von Bedeutung sind. In diese Argumentation reißen sich die Anmerkungen der ReferendarInnen der Pilotstudie ein, welchen u.a. Hinweise zu der Natur der früheren Beziehung fehlten (gewalttätig, harmonisch etc.) sowie der Grund und die Art und Weise der Trennung (Koski, 2002; Schuller & Klippenstine, 2004).

Diese Annahme deckt sich auch mit den Ergebnissen der Mittelwertanalyse für die einzelnen Items des Fragebogens zur Erfassung des Commitments. Sowohl die TeilnehmerInnen der Pilotstudie als auch die TeilnehmerInnen der Hauptstudie positionierten sich im Mittel bei fast allen acht Fragen um den Mittelpunkt der Skala mit steigender Tendenz. Da alle Frage-Items eine Normalverteilung aufwiesen könnte das auf ein sog „Verlegenheits-Antworten“ hindeuten, was bedeutet, dass die PartizipantInnen sich aufgrund fehlender Hintergrundinformationen, welche sie jedoch für eine juristische Entscheidung benötigten, gar nicht positionierten.

Eine weitere Begründung für einen fehlenden Effekt bzgl. der Beziehungsform könnte darin zu sehen sein, dass die Stichprobe aus JuristInnen bestand, welche im Gegensatz zu den bisher analysierten Bevölkerungsgruppen eine rein fachliche Entscheidung treffen sollten. Unter Umständen tendiert die aktuelle Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen grundsätzlich nicht dazu, dem Beziehungsstatus zwischen Opfer und Täter eine signifikante Bedeutung zuzuerkennen und diese Haltung schlug sich in dem Entscheidungsverhalten der vorliegend untersuchten TeilnehmerInnen nieder.

Nach Spohn und Holleran (2001) argumentieren einige ForscherInnen außerdem damit, dass der Beziehungsstatus für objektive BeobachterInnen erst relevant wird, wenn zwischen „gravierenden“ und „einfachen“ Vergewaltigungen unterschieden werden muss. So gehen sie davon aus, dass in „weniger ernsten“ Fällen ein steigender Bekanntheitsstatus zwischen Opfer und Täter proportional zu Lasten des Opfers geht, während in „gravierenden“ Vergewaltigungen (schwere Verletzungen, bewaffneter Täter etc.) die Frage nach der Bekanntschaft nicht gestellt werden muss, da das Leid des Opfers und die Übermacht des Täters offensichtlich sind und keine anderen extralegalen Faktoren zur Bewertung der Tat herangezogen werden müssen. Diese Ansicht bestätigt im Grunde das Ziel der vorliegenden Arbeit. Solange die Tat durch Merkmale der Vorstellung von einer stereotypen Vergewaltigung gekennzeichnet ist, kann eine ganz klare Entscheidung zugunsten des Opfers gefällt werden. Fehlen diese Merkmale jedoch, müssen kognitive Skripts aktiviert werden und auf Faktoren zurückgegriffen werden, welche mit der Legaldefinition des § 177 Abs. 2 StGB in keinem Zusammenhang stehen.

Trotzdem die Ergebnisse keine Signifikanz erreichten, muss erwähnt werden, dass das Commitment für die potentielle Mandantin in der Tendenz zumindest für zwei der beschriebenen Fälle die angenommenen Effekte aufwies. So war es in Fall 1 höher, in welchem der Täter ein Bekannter war im Gegensatz zu der Fallbeschreibung des Fall 4, in der er als Ex-Partner dargestellt wurde. Die Fälle 2 und 3 unterschieden sich hinsichtlich des Beziehungsstatus kaum. Dies könnte auf eine mögliche Interaktion zwischen dem Beziehungsstatus und dem Konsum von Alkohol hinweisen.

Trotz aller Erklärungsversuche und der zeitweiligen Befunde zu den unterschiedlichsten Beziehungsformen in der letzten Zeit, welche keine signifikanten Effekte nachweisen konnten, darf nicht ignoriert werden, dass die Vergewaltigung durch einen Bekannten oder einen aktuellen oder ehemaligen Intimpartner einer der Hauptgründe für die Opfer ist, davon abzusehen die Vergewaltigung anzuzeigen (Weingourt, 1985). Nach wie vor bestätigen die Zahlen, dass der Täter in den meisten Fällen kein Fremder ist, welcher hinter einem Busch auf sein nächstes Opfer wartet, sondern dass die Mehrheit der Vergewaltigungen von Männern begangen werden, welche dem Opfer bekannt sind, mit denen sie häufig sogar eine frühere oder aktuelle Beziehung verbindet (Kirkwood & Cecil, 2001). Nach Tjaden und Thoennes (2006) trifft dies in 84 % aller berichteten Vergewaltigungen zu. Die Ergebnisse von Untersuchungen, in denen die PartizipantInnen die Ernsthaftigkeit der Tat bzw. ob eine Vergewaltigung vorliegt oder nicht bewerten müssen, beweisen nach wie vor, dass das Szenario des Fremden eher mit einer Vergewaltigung assoziiert ist, als die Fälle in denen der Täter als Bekannter oder Beziehungs-Partner dargestellt wird (z. Bsp. Ferro, Cermele & Saltzman, 2008; Kirkwood & Cecil, 2001). Der Mythos des Fremden ist auch in modernen Gesellschaften so lebendig wie vor 40 Jahren.

Scronce und Corcoran hatten 1995 nachgewiesen, dass die weiblichen Teilnehmerinnen ihrer Untersuchung dem Opfer einer Vergewaltigung mehr Verantwortung an der Tat attribuierten, wenn es Alkohol konsumiert hatte. Im Gegensatz dazu, machten die männlichen Probanden keinen Unterschied bzgl. der Zuschreibung von Verantwortung wenn das Opfer nüchtern war bzw. Alkohol getrunken hatte. Diese Befunde konnten u.a. von Hammock und Richardson (1997) repliziert werden. Die AutorInnen begründeten diese Befunde mit Lerner's „Just World Theory“ (1980), nach welcher Individuen davon ausgehen, dass jede/r bekommt was sie/er verdient. Da das Opfer sich in den genannten Untersuchungen nach der Meinung der BeobachterInnen eigenverantwortlich in besonders risikoreiche Situationen gebracht hatte, musste es sich quasi auch einen Teil der Verantwortung für die Tat anrechnen lassen.

Problematisch an diesen Forschungsbefunden erscheint, dass auch hier normalerweise studentische Stichproben aus dem U.S. amerikanischen Raum bezogen auf ihre Einstellungen untersucht wurden und wie in Abschnitt 2.2.4.2. gesehen, kulturelle Besonderheiten bzgl. des Konsums von Alkohol und der sexuellen Interaktionen zwischen zwei Parteien nicht ausgeschlossen werden können. In der deutschen Gesellschaft bestehen keine „Dating-Skripts“ in dem Sinn, wie es bei nordamerikanischen StudentInnen der Fall ist. Insofern sollte es deutschen ProbandInnen auch schwerer fallen, die Vergewaltigung einer Frau, welche Alkohol konsumiert hat, mit dieser Tatsache zu rechtfertigen. Die Analyse bestätigte den Umkehrschluss. Es konnten keine Unterschiede bzgl. des Commitments in Abhängigkeit von den manipulierten Alkoholbedingungen zwischen den weiblichen und männlichen TeilnehmerInnen der Untersuchung nachgewiesen werden.

Allerdings sollte auch bei der Interpretation dieses Befundes die Tatsache nicht außer Acht gelassen werden, dass die RezipientInnen grundsätzlich um den Mittelpunkt der Skala zur Erfassung des Commitments lagen und das ein Mehr an Hintergrundinformationen (z. Bsp. zum Grad der Intoxikation und dadurch bedingter kognitiver oder motorischer Einschränkungen) unter Umständen andere Ergebnisse produziert hätte.

Auch bezogen auf den Interaktionseffekt zwischen dem Geschlecht der TeilnehmerInnen und der Beziehungsform lieferte die vorliegende Untersuchung keine signifikanten Hinweise. Aufgrund der Literatur, welche teilweise inkonsistente Befunde bzgl. des Geschlechts der PartizipantInnen liefert (z. Bsp. Clark & Carrol, 2008; Krahe, 1991; Selby, Calhoun & Brock, 1977), musste davon ausgegangen werden, dass es Interaktionen in beide Richtungen geben konnte bzw. eine Interaktion völlig ausblieb. Mithilfe der „Defensiven Attributionstheorie“ und der Annahme, dass die männlichen Teilnehmer dieser Untersuchung aufgrund verschiedener Abwehrmechanismen eine Distanz zu der potentiellen Mandantin aufbauen, welche sich negativ auf ihr Commitment auswirken könnte, wurde davon ausgegangen, dass die weiblichen TeilnehmerInnen der potentiellen Mandantin in beiden Beziehungskonstellationen mehr Commitment entgegen bringen als die männlichen Probanden.

Eine mögliche Erklärung für einen fehlenden signifikanten Effekt könnte zum Einen in der bereits zu dem fehlenden Haupteffekt bzgl. der Beziehungskonstellation ausgeführten Begründung liegen. Unter Umständen haben die TeilnehmerInnen die Optionen Ex-Partner und Bekannter aus juristischen Überlegungen oder eigenen stereotypen Vorstellungen als nicht wesentlich betrachtet. Zum Anderen könnten evtl. Abwehrmechanismen bei den männlichen Teilnehmern inaktiv geblieben sein, da sie aufgrund ihrer Position als potentielle Vertreter eines Vergewaltigungsopfers

unter Umständen eigene Mechanismen, welche in anderen Konstellationen zum Tragen gekommen wären, neutralisieren konnten.

Im Übrigen gelten weibliche Rechtsanwältinnen als Verteidigerinnen von mutmaßlichen Vergewaltigern landläufig als besonders hart gegenüber dem Opfer und werden auch aus diesem Grund bevorzugt auf der gegnerischen Seite mandatiert. Zusätzlich muss davon ausgegangen werden, dass auch weibliche Partizipientinnen ihr Commitment gegenüber einem mutmaßlichen Vergewaltigungsopfer verringern, da sie im Sinne der „Just World Theorie“ eigene Abwehrmechanismen aktivieren, um sich somit zumindest kognitiv von der eigenen potentiellen Gefährdung abzugrenzen.

Aufgrund der Befunde zu einer Interaktion zwischen dem Konsum von Alkohol und der jeweiligen Beziehungsform (Abbey, 1991; Scronce und Corcoran, 1995) wurde von einem gestaffelten Commitment gegenüber der potentiellen Mandantin ausgegangen. Das Commitment sollte hier am höchsten in der Konstellation ausfallen, in welcher der Täter ein Bekannter war und nur das Opfer Alkohol getrunken hatte, gefolgt von der Situation, in welcher der Täter als Ex-Partner dargestellt wurde. Diesen beiden Optionen sollten die zwei Szenarien folgen, in welchen beide Parteien getrunken haben. Hierbei sollte ebenfalls das Commitment höher sein, wenn der Täter als Bekannter dargestellt wurde. Die angenommene Interaktion zwischen dem Alkoholkonsum und der Beziehungsform konnte allerdings nicht in einem signifikanten Maß nachgewiesen werden.

Allerdings konnte eine Tendenz, bezüglich der Vorhersage zu Fall 1 und 4 aufgezeigt werden, welche mit den Literaturbefunden übereinstimmt. Wie postuliert zeigten die TeilnehmerInnen das höchste Commitment in den Fällen, in denen nur das Opfer getrunken hatte. Ebenso war das Commitment höher, wenn der Täter ein Bekannter der potentiellen Mandantin war. Die Fälle 2 und 3 unterschieden sich in ihren Ergebnissen fast gar nicht voneinander. Mithin könnte es durchaus von Bedeutung sein, welche Beziehungskonstellation in Fällen vorliegt, in denen der Alkoholkonsum dergestalt vorliegt, dass nur das Opfer getrunken hat. Trinken beide scheinen die Grenzen zwischen den Beziehungsfaktoren zu verschwinden. Dies könnte z. Bsp. damit begründet werden, dass in Fällen, in denen nur das Opfer trinkt ein weiterer Anhaltspunkt benötigt wird, um die Tat zu bewerten. Dementsprechend legen die TeilnehmerInnen vermehrt Gewicht auf die Beziehungskonstellation, in welcher sie entsprechend der vorherrschenden Forschung das Commitment verringern, um so enger die dargestellte Beziehung zwischen Opfer und Täter ist.

Dies entspricht der Annahme, dass Vergewaltigungen durch einen ehemaligen Partner ähnlich bewertet werden, wie Vergewaltigungen durch einen aktuellen Partner. Das bedeutet außerdem, dass die TeilnehmerInnen eine Vergewaltigung durch einen Ex-Partner als weniger dramatisch bzw. „nachvollziehbarer“ halten als wenn der Täter ein Bekannter ist. Juristisch ließe sich diese Entscheidung, im Gegensatz zu Bewertungen von Fällen, in denen Alkohol eine Rolle spielt, jedenfalls schlechter begründen.

In Szenarien, in denen beide Parteien Alkohol konsumiert haben, scheint die unterschiedliche Beziehungskonstellation nicht mehr als entscheidungsrelevanter Faktor benötigt zu werden. Hier kann das Wissen um Alkohol als strafmildernder Umstand auf Seiten des Täters sowie die Vorkenntnis, dass Alkoholkonsum als Angriffspunkt der Verteidigung, das Opfer moralisch abzuwerten, in Frage kommen. Zusätzlich bietet ein gewisser Alkoholisierungsgrad die Möglichkeit, evtl. Missverständnisse zwischen Täter und Opfer zu konstruieren.

Interessanterweise war das Commitment der TeilnehmerInnen der Pilotstudie am höchsten, wenn der Täter ein Bekannter war und beide Parteien Alkohol konsumiert hatten. Dem folgte die Fallbeschreibung in der nur das Opfer getrunken hatte und der Täter ein Bekannter war. Das geringste Commitment zeigten die PartizipantInnen der Pilotstudie, wenn der Täter als Ex-Partner dargestellt wurde und beide Parteien gemeinsam Alkohol konsumiert hatten, gefolgt von Fall 4, in welchem der Täter ebenso als Ex-Partner beschrieben wurde, die potentielle Mandantin jedoch allein getrunken hatte. Im Gegensatz zu den PraktikerInnen hatten die ReferendarInnen also eindeutig die Beziehung in dem Sinn in ihre Bewertung mit einfließen lassen, dass sie das Commitment herabsetzten, wenn der Täter als Ex-Partner dargestellt wurde.

Die Befunde bzgl. der Interaktionen zwischen den Faktoren bestätigen somit trotz des Fehlens signifikanter Nachweise, die bereits postulierten komplizierten Wechselwirkungen zwischen dem Konsum von Alkohol durch das Opfer in verschiedenen Konstellationen und der jeweiligen Beziehungsnähe zu dem Täter.

5.1.2. Befunde zur Vergewaltigungsmythenakzeptanz und juristischem Erfahrungshintergrund

Die Befunde der Literatur bzgl. des Zusammenhangs von VMA und Geschlecht lassen keine einheitlichen Schlussfolgerungen zu (z. Bsp. Krahe et al., 2008), auch wenn Suarez und Gadalla (2010) in ihrer Meta-Analyse von 37 Studien zu Vergewaltigungsmythen nur zwei Untersuchungen ausmachen konnten, welche keine signifikanten Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen PartizipantInnen nachwiesen. Der überwiegende Teil der Forschung zu den Geschlechtsunterschieden zeigt zwar, dass Männer eine signifikant höhere VMA aufweisen, als

Frauen, dies konnte jedoch auch durch die vorliegende Arbeit nicht eindeutig nachgewiesen werden. Die Ergebnisse bezogen auf die Vermutung, dass die männlichen Teilnehmer der Studie eine höhere VMA aufweisen als die weiblichen Partizipantinnen erreichten keine signifikanten Werte. Dies kann zum Einen daran liegen, dass die Stichprobe sehr ungleich verteilt war. Diese Verteilung wird auch nicht dadurch aufgewogen, dass im Bundesdurchschnitt immerhin 32 % der zugelassenen RechtsanwältInnen Frauen sind und 68 % männlich. Die Verteilung beträgt demnach in der Hauptstudie ca. $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$ während im Bundesdurchschnitt von ca. $\frac{1}{3}$ weiblicher Rechtsanwältinnen und $\frac{2}{3}$ männlichen Rechtsanwälten ausgegangen werden muss.

Zum Anderen war die Stichprobe aufgrund ihrer Größe unter Umständen nicht aussagekräftig genug. Zusätzlich wurde mit Hilfe der Ergebnisse der AMMSA generell eine eher niedrige VMA der Gesamtstichprobe nachgewiesen, betrachtet man die Ausprägungen der Skala und ihren Mittelpunkt. Diesbezüglich muss allerdings auch die AMMSA kritisch beleuchtet werden, welche unter Umständen die VMA eben nicht mehr subtil genug erhebt und die Tatsache, dass die hier untersuchte Stichprobe durchaus ein Verständnis von sozialer Erwünschtheit bzw. politischer Korrektheit mitbringt. Gerade RechtsanwältInnen verstehen es besser als andere Berufsgruppen ihre persönlichen Ansichten aufgrund fachlicher Kompetenzen zurück zu stellen. StudentInnen der Rechtswissenschaften lernen bereits während ihres Studiums kognitive Dissonanzen zugunsten juristischer Überlegungen auszuschalten. Moralische Werturteile und stereotype Überzeugungsmuster in die tägliche Arbeit einzubeziehen, leisten sich nur wenige RechtsanwältInnen, anders könnte die Maxime, dass Jede/r die bestmögliche Verteidigung beanspruchen kann und zwar unabhängig von der Schwere einer Tat – ein republikanischer Grundsatz des deutschen Rechtssystems – nicht aufrecht erhalten werden.

Abgesehen davon deuten die Ergebnisse der männlichen Teilnehmer im Vergleich zu den Werten der weiblichen Partizipantinnen die Replikation der Ergebnisse anderer Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen VMA und Geschlecht an. Beachtet werden muss hierbei auch, dass der Mittelwert der männlichen Teilnehmer eine höhere VMA aufweist als das Mittel der gesamten Stichprobe. Tendenziell muss also von einer erhöhten VMA bei den männlichen Partizipanten ausgegangen werden.

Dass es neben dem unter Umständen indirekten Einfluss des Geschlechts auf die VMA (Krahe et al., 2008; Schuller & Hastings, 2002) auch einen signifikanten direkten Zusammenhang gibt, beweist die Untersuchung von Brosi (2004), welche mit einer Stichprobe von $N = 787$ (weiblich: $N = 461$, männlich: $N = 326$) nachweisen konnte, dass sich die weiblichen Teilnehmerinnen signifikant bzgl. der Höhe ihrer VMA von den männlichen Partizipanten unterschieden. Brosi verwendete zum Messen der VMA die Vergewaltigungsmythenakzeptanz-

Skala von Bohner (1998).

Aufgrund der Besonderheit der vorliegend untersuchten Stichprobe, ihrer Verteilung sowie eines unter Umständen nicht mehr zeitgemäßen Messinstruments, müssen die Ergebnisse bzgl. des Zusammenspiels von VMA und Geschlecht äußerst kritisch interpretiert werden. Zusätzlich sollte die alternative Betrachtung, das Geschlecht als indirekten Prädiktor zu analysieren, in zukünftigen Untersuchungen beachtet werden. Zumal Befunde darauf hin deuten, dass z. Bsp. ein traditionelles Rollenverständnis bei Frauen ähnlich hohe VMA erzeugt wie bei männlichen Personen (Simonson & Subich, 1999).

Die bloße Dauer der rechtsanwaltlichen Tätigkeit konnte keinen Nachweis für Varianzen bei der Bewertung des potentiellen Mandats erbringen. Auch wenn die TeilnehmerInnen dieser Untersuchung stellenweise große Differenzen bzgl. der angegebenen Arbeitsjahre aufwiesen, ließ der Mittelwert der gesamten Stichprobe auf ausreichende Berufserfahrung schließen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Majorität der PartizipantInnen über einen großen Anteil praktischer Erfahrung verfügte und dementsprechend hinsichtlich bestimmter juristischer Mechanismen geschult war. Das dieser Faktor jedoch keinen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Fallvignetten hatte, wird auch im Vergleich mit den Befunden der Pilotstudie deutlich, welche immerhin aus ReferendarInnen bestand, also größtenteils TheoretikerInnen.

Beide Stichproben unterschieden sich kaum in der Bewertung der Fallvignetten, was auch dadurch beeinflusst worden sein kann, dass, wie bereits angesprochen, fehlende Hintergrundinformationen dazu führten, dass sich die meisten Werte um die Mittelpunkte der Skalen gruppierten. Beide Kohorten fielen bei der Bewertung der Höhe der angemessenen Schmerzensgeldforderung unter den Mittelpunkt, was nichts mit genereller praktischer Erfahrung zu tun haben muss, da es RechtsanwältInnen wie ReferendarInnen gleichermaßen betrifft. Wenn man sich nicht auf Vergewaltigungsdelikte spezialisiert hat, kennt man normalerweise die gängige Rechtsprechung bzgl. der Höhe von Schmerzensgeldansprüchen nicht und es verwundert daher auch nicht, dass die TeilnehmerInnen im Mittel unter 10.000 € geblieben sind, da sie im Zweifel die aktuelle durchschnittliche Höhe des Schmerzensgeldes für eine Vergewaltigung ohne massivere Gewaltanwendung, welche mittlerweile bei 12.500 € liegt (Lörsch, 2007), nicht kennen und dieser bzw. die weiteren Schmerzensgeldbeträge ihnen unter Umständen sehr hoch vorgekommen sind.

Dies könnte seine Ursache darin haben, dass sowohl ReferendarInnen als auch RechtsanwältInnen Schmerzensgeldansprüche normalerweise eher in Bezug auf Körperverletzungsdelikte ohne die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung kennen und dort andere Maßstäbe anzulegen sind. Im Übrigen unterschätzen viele Personen die Schäden, welche

Vergewaltigungsopfer aufgrund der Tat erleiden und so haben diejenigen, welche sich z. Bsp. in der Opfervertretung engagieren mitunter realistischere Kenntnisse bezogen auf das Ausmaß der Folgen und können dementsprechend die kompensatorische Funktion des Schmerzensgeldanspruchs realistischer einschätzen.

Wie die Korrelationsmatrix unter 4.1.4.1. zeigt, konnten auch mit den anderen Variablen der vorliegenden Untersuchung keinerlei Zusammenhänge nachgewiesen werden. Der einzige hochsignifikante Zusammenhang zwischen der allgemeinen Berufserfahrung und dem Alter liegt in der Natur der Sache und bedarf daher keiner weiteren Erläuterungen.

Einen weiteren Befund der vorliegenden Arbeit stellt der Nachweis eines partiell signifikanten Zusammenhangs zwischen dem Commitment gegenüber der potentiellen Mandantin und der Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten aufgrund der Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, im Gegensatz zur generellen Berufserfahrung, dar. Es wurde davon ausgegangen, dass sowohl juristische Kenntnisse bzgl. der Rechtsprechung als auch Erfahrungen, welche die Empathie gegenüber Vergewaltigungsopfern erhöhen bzw. professionell abschalten können, das Commitment beeinflussen könnten.

Zunächst konnten signifikante Unterschiede zwischen den RechtsanwältInnen mit Erfahrungen zu Vergewaltigungsdelikten und ohne Erfahrungen auf diesem Gebiet in Fall 1 und Fall 3 nachgewiesen werden. Beide Szenarien betreffen Situationen in denen der Täter als Bekannter dargestellt wird. In diesen zwei Fallbeschreibungen zeigten RechtsanwältInnen mit Erfahrungen in dem Bereich der Vergewaltigungsdelikte ein signifikant höheres Commitment als ihre KollegInnen ohne Erfahrungen. Für die Fälle 2 und 4 wurden keine signifikanten Unterschiede zwischen diesen zwei Gruppen nachgewiesen.

Dies könnte bedeuten, dass RechtsanwältInnen mit Erfahrung auf diesem speziellen Gebiet bereits gelernt haben, dass es von Nachteil für ein Vergewaltigungsopfer ist, wenn der Täter ein ehemaliger Intim-Partner ist und den Fall realistisch aus juristischer Perspektive beurteilen (z. Bsp. die Rechtsprechung zu der Problematik „Aussage gegen Aussage“ bei ehemaligen BeziehungspartnerInnen). Da für die TeilnehmerInnen ohne Erfahrung, wie bereits gesehen, ganz generell die Tat durch den Ex-Partner mit weniger Commitment einhergeht (weil der Vergewaltiger möglicherweise nicht dem Stereotyp des Fremden entspricht und somit sämtliche damit einhergehende Nachteile für das Opfer mitbringt), könnten diese Fälle von beiden Gruppen ähnlich bewertet werden.

Gleichzeitig wissen PartizipantInnen mit Erfahrungen und der Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung bei Vergewaltigungsdelikten unter Umständen, dass sich eine nicht sehr enge Beziehung (wie die zu einem flüchtigen Bekannten oder Arbeitskollegen) nicht negativ für das Opfer der Tat auswirkt (hier werden z. Bsp. in der „Aussage gegen Aussage“ Situation weniger die Motive für die Tat oder eine evtl. Falschbeschuldigung hinterfragt). Aus diesem Grund können sie in diesen Fällen mehr Commitment zeigen, als ihre KollegInnen, welche die Rechtsprechung nicht kennen und möglicherweise Rückgriff auf das Stereotyp des Fremden und des Alkoholkonsums, welchem eine moralisch abwertende Funktion immanent ist, nehmen. Klassischerweise zeigen beide Gruppen weniger Commitment, wenn beide Parteien Alkohol konsumiert haben.

Das Hauptziel dieser Arbeit bestand in dem Nachweis eines Einflusses von VMA auf das Commitment gegenüber einer potentiellen Mandantin, welche als Opfer einer Vergewaltigung dargestellt wurde. Dieser Befund sollte die bisherige Forschungsliteratur replizieren und erweitern. Der Einfluss von VMA wurde bereits in allen möglichen Konstellationen nachgewiesen (z. Bsp. Eyssel, Bohner & Siebler, 2006; Krahé, 1988; Newcombe et al., 2008). Problematischerweise liegen die meisten Forschungsbefunde für studentische Stichproben vor und bilden somit eine ganz spezielle Bevölkerungsschicht ab, welche sich schwer bzw. gar nicht auf andere Gruppen übertragen lässt. Wie gesehen, analysieren nur wenige Untersuchungen andere Teile der Gesellschaft (z. Bsp. Jenkins & Schuller, 2007; Krahé, 1991a; Wenger & Bornstein, 2006) und bzgl. nationaler Forschung im Einflussbereich eines juristischen Kontext fehlt es, trotz der immensen Bedeutung, größtenteils an vergleichbaren Studien.

Mithilfe der vorliegenden Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass das Vorliegen von VMA bei RechtsanwältInnen deren Commitment für ein mutmaßliches Vergewaltigungsopfer signifikant negativ beeinflusst. Das ist vor allem problematisch, da JuristInnen, den Anspruch haben und auch suggerieren, Entscheidungen aufgrund formeller Kriterien zu treffen ohne sich durch stereotype Vorstellungen beeinflussen zu lassen. Dieser Zusammenhang lässt sich auch nicht allein aufgrund der gesellschaftlich geformten Rechtsprechung begründen. Da zusätzlich zu der Commitmentskala bei den TeilnehmerInnen die VMA mit Hilfe der AMMSA erhoben wurde, konnte ein direkter Zusammenhang zwischen der gemessenen Höhe der VMA und den Veränderungen im Commitment hergestellt werden.

Die VMA der TeilnehmerInnen beeinflusste das Commitment gegenüber der potentiellen Mandantin auch dann noch negativ, wenn andere relevante Variablen, welchen einen Anlass zu der Annahme gaben das Commitment ebenfalls zu beeinflussen, kontrolliert wurden. Dies konnte vorliegend für die Kontrolle der Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten, welche das Commitment

zumindest in zwei Fällen signifikant beeinflusste, gezeigt werden. Die Befunde weisen außerdem nach, dass die VMA der RezipientInnen ihr jeweiliges Commitment am stärksten beeinflusst, wenn beide Parteien Alkohol konsumiert haben (Fall 3 und 2).

Dieses Ergebnis repliziert Forschungsbefunde, nach denen das Opfer einer Vergewaltigung doppelt bestraft wird. Zum Einen wird Verantwortung von dem Täter abgezogen, wenn dieser getrunken hat, zum Anderen wird das Opfer dafür verantwortlich gemacht, dass es selbst in einer Interaktion zwischen Mann und Frau Alkohol konsumiert hat. Der geringste Zusammenhang zwischen VMA und Commitment zeigte sich im vierten Fall. Dies könnte dafür sprechen, dass die TeilnehmerInnen nicht so stark, wie in den anderen drei Fällen auf ihre stereotypen Vorstellungen über Vergewaltigungen zurückgreifen mussten, weil die Rechtslage ihnen eine eigene Entscheidung quasi abnahm oder sie aufgrund eigener Ansichten bzw. Erfahrungen das gezeigte Verhalten des Ex-Partners weniger tolerierten. Da dieser als nüchtern dargestellt wurde und beide Parteien aufgrund ihrer früheren Beziehung, welche erst vor wenigen Wochen beendet wurde, ein spezielles Vertrauensverhältnis pflegten und nach wie vor zu haben scheinen, welches sich auch darin widerspiegelt, dass die potentielle Mandantin ihren Ex-Partner bittet, ihr beim Einrichten der neuen Wohnung behilflich zu sein, müssen die TeilnehmerInnen möglicherweise keine ergänzenden Vergewaltigungsmymen aktivieren. Möglicherweise sind ihnen aufgrund ihres Altersdurchschnitts ähnliche Situationen bekannt und ihre Entscheidung begründet sich u.a. darauf.

Trotzdem darf nicht vernachlässigt werden, dass die VMA auch in diesem (vierten) Fall signifikant an der Entstehung des Commitments beteiligt war. Zumal der zweite Prädiktor, die Erfahrung mit Vergewaltigungsdelikten aufgrund beruflicher Erlebnisse, keinen signifikanten Zusammenhang für diesen Fall zeigte und somit die Argumentation, dass die aktuelle Rechtslage den PartizipantInnen die Entscheidung erleichtert bzw. abnimmt, obsolet wird.

Schlussendlich konnte diese Studie keinen Nachweis bzgl. eines Zusammenhangs zwischen dem Alter der PartizipantInnen und der Höhe der VMA derselben erbringen. Obwohl diverse Befunde vorliegen, welche entweder älteren oder jüngeren TeilnehmerInnen eine höhere VMA nachweisen konnten, ist nach wie vor nicht offensichtlich, ob das Alter in einem direkten Zusammenhang zu der Ausprägung von stereotypen Einstellungen gegenüber Vergewaltigungen gesehen werden kann. Ebenso wie es Nachweise für eine erhöhte VMA für die jeweilige Altersgruppe gibt, scheinen andere Untersuchungen an dem Nachweis eines direkten Zusammenhangs zu scheitern. Vorliegend muss allerdings auch beachtet werden, dass die Stichprobe eben nicht die typische studentische Kohorte abbildet und auch der Altersrange mit 28-67 nicht den gefundenen Ergebnissen Brosis (2004) entspricht, in deren Studie besonders die „18-

23“ und „42-80“ jährigen ProbandInnen eine höhere VMA aufwiesen, als die drei Altersgruppen dazwischen. Außerdem kann man bei RechtsanwältInnen im Durchschnitt wahrscheinlich davon ausgehen, dass diese sich aufgrund von Weiterbildungen und ihres grundsätzlich eher höheren Bildungsstandes von z. Bsp. bildungsfernen Schichten unterscheiden.

Möglicherweise fungiert das Alter eher als Mediator- oder Moderatorvariable und kann nicht unabhängig von anderen Umständen, wie z. Bsp. dem Bildungsgrad, dem kulturellen Hintergrund oder dem traditionellen Geschlechter-Rollenverständnis, welches generelle Einstellungen gegenüber Frauen beeinflusst, betrachtet werden. Die Thesen, dass ältere Menschen per se konservativer sind und ein antiquierteres Rollenverständnis haben als jüngere Menschen und dementsprechend auch eine höhere VMA aufweisen bzw. dass jüngere Menschen eine höhere VMA aufgrund der fehlenden eigenen Erfahrungswerte zeigen, bieten zumindest keine abschließende Erklärung für die differenzierten Ausprägungen von stereotypen Vorstellungen über Vergewaltigungen bei unterschiedlichen Altersgruppen.

2. Methodenkritik

Die Hauptstudie der vorliegenden Arbeit untersuchte eine Stichprobe von 122 RechtsanwältInnen. Ein größerer Stichprobenumfang wäre grundsätzlich wünschenswert gewesen, um gerade in den inferenzstatistischen Untersuchungen genauere Ergebnisse erzielen zu können sowie subtilere Effekte darstellen bzw. generell für die gefundenen statistisch relevanten Befunde stärkere Effekte herauspartialisieren zu können.

Ein weiterer Nachteil dieser Untersuchung lag auch in der geringen Teilnahme weiblicher RezipientInnen. Auch wenn die Verteilung der Geschlechter den bundesweiten Trend in etwa widerspiegelt, wären bei einem höheren Frauenanteil unter Umständen andere Ergebnisse zu erwarten gewesen. Geht man von einem rein juristischen Entscheidungsvorgang bei der Bewertung von Vergewaltigungsdelikten aus, sollte es keine Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Betrachtungsweisen geben. Da diese Untersuchung allerdings nachweisen kann, dass persönliche Stereotype durchaus in dem Prozess der Entscheidungsfindung von Bedeutung sind, könnte eine größere Anzahl an weiblichen Rezipientinnen unter Umständen Ergebnisse zustande kommen lassen, die den vermuteten Einfluss von männlicher und weiblicher Sozialisierung wesentlich deutlicher hervortreten lassen. Für die Prävention wären diese Befunde von höchster Bedeutung.

Kritisch sollte bei dieser Art der Einstellungsuntersuchung auch die Nutzung der fiktiven Fallvignetten gesehen werden. In der Literatur werden immer wieder realistischere

Falldarstellungen gefordert (Wenger & Bornstein, 2006), mit dem Hinweis, dass die Personen, welche in den jeweiligen Konstellationen Entscheidungen treffen müssen, die Fälle in der Mehrzahl nicht lesen, sondern es mit Menschen aus „Fleisch und Blut“ zu tun haben. So ist dann unter Umständen, die Frage einiger TeilnehmerInnen nach dem Auftreten bzw. der „Persönlichkeit“ der potentiellen Mandantin auch nicht nur im Kontext von Vergewaltigungsmythen („ein Vergewaltigungsopfer ist immer aufgelöst“ etc.) zu sehen, sondern verdeutlicht, dass eine juristische Entscheidung eben auch von Glaubwürdigkeitsaspekten, welche ihre extremsten Ausformungen in forensischen Gutachten finden, abhängt. Losgelöst vom juristischen Kontext haben Check und Malamuth (1983) darauf hingewiesen, dass es neben der Bewertung ethisch nicht vertretbarer realistischer Vergewaltigungen bereits andere erfolgreiche Untersuchungsmethoden gibt:

Although the ideal criterion variable in rape research would involve actual observations of rapes, such research is not feasible. Consequently, rape researchers must rely on indirect measures. Three such measures that have received attention in the literature are sexual arousal to rape depictions, perceptions of rape victims and men's self-reported likelihood of raping. (p. 345)

In diesem Zusammenhang müssen auch die Darstellungen des jeweiligen Sachverhalts problematisiert werden. Die Untersuchung war bemüht, die Validität zu maximieren, indem die Falldarstellungen von sämtlichen Informationen, welche die Ergebnisse beeinflussen könnten, freigehalten wurden. So verzichtete die Fallschilderung durch die potentielle Mandantin auf Wörter wie „Opfer bzw. „Täter“ oder weitere Einzelheiten bezogen auf unterschiedliche soziale Stellung der ProtagonistInnen, den Grad der evtl. Trunkenheit, ein ärztliches Attest etc.. Allerdings wurde genau dies von den PartizipantInnen der Untersuchung kritisiert und verdeutlicht, dass auch für objektive juristische Entscheidungen möglicherweise mehr Informationen nötig sind. Wenn, wie im vorliegenden Fall, das Wort des mutmaßlichen Opfers gegen das Wort des vermeintlichen Täters steht, kommt im Zweifel der Grundsatz „In dubio pro reo“ zur Anwendung und um dieses zu verhindern, benötigen JuristInnen mitunter mehr objektive Beweise. Das Fehlen der benötigten weiteren Indizien könnte dazu geführt haben, dass die TeilnehmerInnen sowohl in der Pilotstudie (nach erfolgter Recodierung) als auch in der Hauptuntersuchung bei allen acht Fragen der Commitment-Skala im Mittel Werte um „3“ gewählt haben.

Zusätzlich sollte in den nächsten Untersuchungen, welche ähnliche Frageformate, wie die hier benutzte Commitment-Skala, verwenden, darauf geachtet werden, dass die Fragen durchgängig randomisiert werden. Dies wurde vorliegend versäumt und es kann daher nicht ausgeschlossen

werden, dass sich bei der Beantwortung der acht Frage-Items Reihenfolgeeffekte bezogen auf das Commitment bemerkbar machen.

Grundsätzlich muss bei einem Design mit Messwiederholung, wie es vorliegend zur Anwendung kam, immer auch bedacht werden, dass Versuchspersonen ermüden oder sog. „Carry over Effekte“ auftreten können, bei denen es sich um Trainingseffekte handelt, welche durch die wiederholte Testung der selben Person auftreten und die Daten beeinflussen können.

Auch die Nutzung der AMMSA kann nur sehr kritisch reflektiert erfolgen. Obwohl diese als Weiterentwicklung bereits veralteter Messinstrumente eingesetzt wird, muss konstatiert werden, dass eine Skala von 2007 in einer sich schnell verändernden Gesellschaft mit all ihren Werturteilen auch nach drei Jahren bereits wieder vom Trend der Zeit überholt worden sein kann. Items wie beispielsweise: „Wenn eine Frau mit einem Mann eine Beziehung eingeht, muss sie sich darüber im Klaren sein, dass der Mann sein Recht auf Sex einfordern wird.“ oder „Die meisten Frauen möchten lieber für ihr Aussehen gelobt werden als für ihre Intelligenz.“ sind nicht im Geringsten subtil, wie ursprünglich von den AutorInnen gewünscht und werden von einer Stichprobe, welche im Zweifel über einen längeren Bildungsweg verfügt, umgehend als politisch inkorrekt erkannt. Unter Umständen befinden sich die TeilnehmerInnen dieser Untersuchung nur deshalb im unteren Bereich der Skala zur VMA, weil es den Items der AMMSA eben nicht mehr gelingt, misogynen Ansichten oder Einstellungen bezogen auf Vergewaltigungen subtil zu erfassen.

In diesem Kontext wäre die zusätzliche Erhebung der sozialen Erwünschtheit möglicherweise von großem Vorteil gewesen, allerdings hätte dies höchstwahrscheinlich dazu geführt, dass noch weniger Versuchspersonen bereit gewesen wären, sich an der Untersuchung zu beteiligen. Aus diesem Grund wurde auf die Kontrolle der sozialen Erwünschtheit verzichtet, obwohl z. Bsp. Hockett et al. (2009, p. 890) einen hoch signifikanten negativen Zusammenhang zwischen VMA und sozialer Erwünschtheit nachgewiesen haben.

In zukünftigen Untersuchungen sollte außerdem der Frage nach der Spezialisierung größerer Raum eingeräumt werden. RechtsanwältInnen, welche sich z. Bsp. als OpferanwältInnen spezialisiert haben, verfügen naturgemäß über wesentlich detaillierteres bzw. aktuelleres Hintergrundwissen bzgl. der Rechtsprechung und anderer Begleitumstände von Vergewaltigungsprozessen. Dies kann sich unter anderem auf die empfohlene Höhe des Schmerzensgeldanspruchs oder andere Variablen, welche die juristische Entscheidungsfindung beeinflussen können, auswirken. Möglicherweise muss man diese Berufsgruppen sogar als getrennte Stichproben betrachten. Anhaltspunkte dafür liefern die Effekte der neunten Hypothese.

6. FAZIT UND AUSBLICK

Mehr als 30 Jahre sind vergangen, seit den bahnbrechenden Werken von Brownmiller (1975) und Burt (1980), welche das Konstrukt der Vergewaltigungsmythen das erste Mal in konzentrierter Form aufdeckten und analysierten. Seitdem wurden VMA, ihr Auftreten und ihre Funktionen kontinuierlich und in vielen erdenklichen Formen erforscht. Aber nach wie vor, scheint dieses spezielle Delikt einen Sonderstatus sowohl gesellschaftlich als auch staatlicherseits zu genießen. Frauen leben nach wie vor in Gesellschaften, welche männliche sexuelle Gewalt und Aggression entschuldigen und dadurch unterstützen oder fördern. Das Fazit „Fear of rape is of course a day-to-day concern for many women“ (Gordon & Riger, 1989) hat auch 2010 nichts an seiner Aktualität verloren. In vielen Teilen der Welt existiert nach wie vor ein System männlicher Herrschaft, welches sich keinen besseren Schutz wünschen kann, als eine komplette Mythologie bzw. ein vollständiges Regelwerk bestehend aus Lügen und Stereotypen, welches nicht nur die Entschuldigung bzw. das Leugnen sexueller Gewalt durch Männer ermöglicht, sondern gleichzeitig die Schuld des Täters verharmlost und sie dementsprechend zu Ungunsten des Opfers verschiebt.

Das fundamentale Problem dieser Mythen ist, dass sie nicht nur ein paar harmlose ständig weitergetragene Geschichten sind, sondern dass sie eine destruktive Gewalt entfalten und fördern, unter welcher ein großer Teil von Frauen nach wie vor zu leiden hat. Männliche Machtstrukturen dienen nicht nur der Unterdrückung von Frauen. Wie in dieser Arbeit gesehen, unterstützt die Konzentration dieser Macht die Diskriminierung diverser Individuen, welche nicht dem Bild des männlichen Prototyps, mit dementsprechenden als wünschenswert erscheinenden maskulinen Eigenschaften, entsprechen. Hier liegt ein Ansatz für zukünftige ForscherInnen, welche die Mechanismen gesellschaftlicher Strukturen, die Minderheiten unterdrücken und ihre Macht aus dieser Unterdrückung ziehen, aufdecken und bekämpfen wollen.

VMA ist ein gesellschaftliches Problem. Würden Vergewaltigungsmythen in einem Vakuum geäußert oder auf taube Ohren stoßen, wären sie nicht ansatzweise so gefährlich. Dies ist aber nicht der Fall. Wir wachsen mit ihnen u.a. aufgrund permanent gegenwärtiger sexistischer Werbung (z. Bsp. Marschik & Dorer, 2002; Reader der AG Sexismus in der Werbung²⁰), diskriminierender Sprache, Witzen und Sprachregelungen (z. Bsp. Bohner & Eyssel, 2007; Ehrlich, 2001; Lea, 2007), unserer Popkultur (Abbey, 2005), den Medien (Russell, 2008), unterschiedlichen Rechten und Pflichten auch nach und mit z. Bsp. Beauvoirs „Le Deuxième Sexe“ (1949) und der kritischen Genderforschung einer Butler (2006) auf.

²⁰ Reader zur Doppelausstellung *Sexismus in der Werbung & Anti Lookism*. Zugriff am 12.08.2010. Verfügbar unter <http://www.stud.uni-potsdam.de/~wernicke/Reader%20Sexismus%20in%20der%20Werbung.pdf>

Die meisten Präventionsprogramme auf dem Gebiet der Vergewaltigungs-Forschung, welche normalerweise auf eine Veränderung von stereotypen Einstellungen und der Erweiterung des Faktenwissens über Vergewaltigungen zielen, lassen kein optimistisches Bild für die Zukunft entstehen. Sie zeigen normalerweise nur kurzfristige Erfolge (z. Bsp. Anderson & Whiston, 2005; Brecklin & Forde, 2001; Flores & Hartlaub, 1998; Temkin & Krahé, Kapitel 10, 2008) und verdeutlichen damit, wie komplex und widerstandsfähig Vergewaltigungsmythen in unseren Gesellschaften, getragen durch ihre Individuen, agieren (Roze & Koss, 2001). Breitenbacher (2000) fasst die folgendermaßen zusammen:

Although prevention programs can result in favourable attitude change, the magnitude of such change is often small, and investigations using repeated measures designs suggest that initial positive attitude change often decays or rebounds to pre-intervention levels over time. More important, reductions in rape-supportive attitudes have not been linked to subsequent reductions in the incidence of sexual assault. (p. 40)

Wie alle kognitiven Skripts agieren auch diese speziellen Vorstellungen von einer „echten“ Vergewaltigung unbewusst, sind extrem widerstandsfähig gegen Veränderungen und beeinflussen bestimmte Prozesse, wie z. Bsp. die Aufmerksamkeit, welche man einem Objekt zukommen lässt, die Interpretation bestimmter Wahrnehmungen oder Informationen, den Abruf von früher bereits gesammelten Erkenntnissen etc. (Baldwin, 1992). Außerdem unterliegen auch Skripts zu Vergewaltigungen kulturellen, sozialen und individuellen Besonderheiten (Carroll & Clark, 2006, 2008).

Problematisch an einigen Ansätzen zur Prävention scheint auch die teilweise Fokussierung auf die Veränderung bzw. das Bewusstmachen risikobehafteten Verhaltens bei Frauen (Abbey, 2005). Zumal nachgewiesenermaßen diese als potentielle Opfer auch die Angebote zur Prävention häufiger nutzen als die potentiellen Täter (Lee et al., 2007), was auf ein fehlendes Bewusstsein in der männlichen Bevölkerung und einer weiteren Manifestation bestehender Verhältnisse hinweist. Andere Präventionsprogramme bedienen gewollt oder ungewollt Klischees, welche die kritisierten Machtverhältnisse stützen, senden somit widersprüchliche und/oder verwirrende Signale an ihre EmpfängerInnen und konterkarieren somit ihr eigentliches Ziel (Murphy, 2009).

Einen viel versprechenden Ansatz zur Aufhellung des sog. Dunkelfelds bei Vergewaltigungsdelikten bietet das seit 2002 in Nordrhein-Westfalen eingeführte Verfahren der Anonymen Spurensicherung (ASS). Da man aus Erfahrungen weiß, dass die Opfer nach der Tat häufig unter Schock stehen und unterschiedlich viel Zeit brauchen, bis sie mit jemandem über das

Geschehene sprechen können und außerdem, wie in der vorliegenden Arbeit gesehen, viele Frauen mit einer Anzeige zögern bzw. diese aus verschiedenen Gründen gar nicht tätigen, gibt es bei der Anonymen Spurensicherung die Möglichkeit evtl. Spuren oder andere Beweise professionell und anonym durch einen Arzt oder eine Ärztin sichern zu lassen, ohne die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Anzeige des Täters. Der Arzt/die Ärztin kann bei Verdacht auf eine Vergewaltigung seine/ihre Patientin auf die Option der Anonymen Spurensicherung hinweisen und bei Bedarf ein standardisiertes Spurensicherungs-KIT bei der nächsten Polizeiwache anfordern. Durch diese Möglichkeit kann das Problem des Offizialdelikts, zu welchem, wie bereits gesehen, die Vergewaltigung zählt, umgangen werden. Abgesichert durch die ärztliche Schweigepflicht haben die Opfer danach die Möglichkeit innerhalb von 10 Jahren eine Anzeige gegen Unbekannt oder den ihnen bekannten Täter zu tätigen. Solange werden die gesicherten DNA- und Haarproben sowie ein ausführlicher Dokumentationsbogen in der Asservatenkammer der örtlich zuständigen Polizeibehörde aufbewahrt.

Das Hauptziel dieser Untersuchung lag in einem weiteren Nachweis der Erkenntnis, dass auch Institutionen (bzw. die Menschen, welche diese vertreten), welche Entscheidungen aufgrund förmlich festgelegter Strukturen (also datengesteuert) treffen sollten, nicht frei von eigenen Stereotypen, extralegalen Vorstellungen und somit ausschließlich professionell, arbeiten. Anhand von Beispielen aus dem Innenleben der Justiz wird nach wie vor deutlich, dass auch diese nicht frei davon ist, die Opfer von Vergewaltigungen ein zweites Mal zu viktimisieren. So wurde in einem Verfahren des Amtsgerichts Essen wegen Schmerzensgeld aufgrund einer Vergewaltigung ein Richter wegen Befangenheit auf Antrag der Klägerin in dem PKH-Prüfverfahren abgelehnt, weil er bezogen auf die Drogensucht des Opfers zur Zeit der Vergewaltigung die Frage aufwarf, wie die Antragstellerin sicherstellen wolle, „daß sie das erlangte Geld nicht für ihre Heroinsucht verwendet?“²¹ Eine misogynen Grundstimmung scheint nach wie vor auch aus deutschen Gerichtssälen nicht verbannt:

So zieht die Strafkammer die für den Tatnachweis ausschlaggebende Glaubhaftigkeit der Nebenklägerin auch deswegen in Zweifel, weil die Zeugin (...) der Nebenklägerin im Hinblick auf einen ähnlich gelagerten Vorfall aus dem Jahr 1992 – Verdacht der Vergewaltigung der Nebenklägerin durch einen Taxifahrer -, soweit es die Kontaktaufnahme und den Austausch von Zärtlichkeiten zwischen der Nebenklägerin und dem damaligen Verdächtigen betraf, glaubhaft widersprochen habe. Die Strafkammer begründet die besondere Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin (...) unter anderem damit, dass 'aus

21 LG Essen Beschluss vom 01.10.2003, AZ: 17 O 522/02

Gründen fraulicher Solidarität' 'viel eher ... damit zu rechnen gewesen wäre', dass sie die Version der Nebenklägerin gestützt hätte. Hierbei wird die Einstellung des urteilenden Gerichts zu der Gruppe der Frauen als solcher mehr als deutlich, wenn es annimmt, dass eine weibliche Zeugin aus Gründen „weiblicher Solidarität“ auch falsche Angaben anderer Frauen bestätigen würde.²²

Juristinnen und Kriminologinnen wie Enchelmayer (1999), Frommel (2006) und Kratzer (2010) verdeutlichen nach wie vor, dass zwar aufgrund der Strafrechtsreformen der letzten 13 Jahre offiziell das Stereotyp der überfallartigen Vergewaltigung durch einen fremden Mann in deutschen Gerichtssälen abgeschafft scheint, in der Realität die Bekämpfung Frauen- und Opferfeindlicher Vorurteile bei Angehörigen des Justizapparates jedoch gerade erst angefangen hat. So zeigen die Verurteilungsquoten bei Vergewaltigungen, dass der mögliche Strafraum nur in seltenen Fällen ausgeschöpft wird, während 30 % der Verurteilten mithilfe von Geldstrafen, und 40 % mittels Bewährungsstrafen sanktioniert wurden, obwohl aufgrund der Gesetzeslage Freiheitsstrafen von bis zu 15 Jahren möglich wären (Enchelmayer, 1999, S. 12). Frommel (2006) konstatiert, dass sexuelle Gewalt gegen Frauen eine Form „einer nicht mehr normierten, aber noch praktizierten Männlichkeit, besonders krass ausgelebt in der Gruppenvergewaltigung“ (S. 17), darstellt und Kratzer (2010) weist darauf hin, dass der Tatbestand des § 177 StGB wie kein anderes Delikt „Ausdruck traditioneller, patriarchal geprägter Rollenbilder über Frauen und Männer“ (S. 83) ist.

Die inflationäre Anwendung des minder schweren Falls einer Vergewaltigung im Sinne der §§177 Abs. 1 und Abs. 5 StGB muss endlich zu Gunsten der realen Erkenntnisse über dieses spezielle Delikt, seine Opfer und der Machtstrukturen, welche sie seit Jahrzehnten bedient, aufgehoben werden. So fordert z. Bsp. Kratzer (2010) konträr zur aktuellen Rechtsprechung für die hier untersuchten Fälle einer intimen Vorbeziehung ähnlich wie bei der Unterschlagung nach § 246 Abs. 2 StGB, bei welcher „das Merkmal des Anvertrautseins qualifizierend berücksichtigt“ wird, eine strafscharfende Berücksichtigung dieses Faktors (S. 98).

Verschiedene Ansätze, JuristInnen für ihre eigenen stereotypen Einstellungen zu sensibilisieren scheinen ähnlich unbefriedigend wie die Präventionsprogramme für andere Bevölkerungsteile. Bereits 1979 bat Feild um „Fairness“ in Vergewaltigungsfällen, nachdem Untersuchungen gezeigt hatten, dass extralegale Faktoren signifikante Einflüsse auf diese Art von Prozessen, im Gegensatz zu anderen Delikten, hatten (p. 261). Lea (2007) konstatiert, dass seine Empfehlung und die dem sich anschließende Forschung in diesem Bereich auch 20 Jahre später größtenteils ignoriert wird. So wiesen z. Bsp. Schuller und Hastings (2002) nach, dass die

22 BGH Urteil vom 06.03.2002, AZ: 5 StR 501/01

Instruktion der Jury durch das Gericht, bestimmte extralegale Faktoren, wie die sexuelle Vorgeschichte eines Vergewaltigungsopfers, nicht in das spätere Urteil mit einzubeziehen, eher das Gegenteil bewirkte. Das Resultat waren sog. „Bumerang-Effekte“, was bedeutet, bestimmte Stereotypen wurden aufgrund der Instruktionen erst aktiviert oder „Über-Korrektur-Effekte“, was heißt, die Hinweise des Gerichts führten zu einer Abwertung der Glaubwürdigkeit anderer Beweise.

Auch bei anderen Gruppen, welche professionell mit Vergewaltigungsopfern arbeiten, wie z. Bsp. PolizistInnen, PsychologInnen, ÄrztInnen, TherapeutInnen etc., konnte das Vorhandensein von VMA immer wieder nachgewiesen werden (Cole & Logan, 2010; Edward & Macleod, 1999; Finch & Munro, 2005; Idisis et al., 2007; Jordan 2004). Dies verdeutlicht die Hartnäckigkeit, mit welcher sich Mythen halten. Obwohl diese Personen aufgrund ihrer täglichen Arbeit mit dem Leid der Opfer konfrontiert sind, konnte dies Vergewaltigungsmythen nicht beseitigen. Brosi (2004, S. 11) zeigt beispielhaft für die Widerstandsfähigkeit von Mythologien den Fall des Ödipus auf, nach dessen Grundlage Freud eine, zwar teilweise auch heftig umstrittene, aber doch bahnbrechende Sexualtheorie aufstellte.

Will „Mann“ die Problematik der fortgesetzten Diskriminierung der weiblichen Bevölkerung ernsthaft etwas entgegenstellen, muss die Forderung, welche FeministInnen seit Jahren vor sich hertragen, das Problem als ein gesellschaftliches zu begreifen und damit aus der individuellen „Schmuddelecke“ herauszuholen (u.a. Anderson & Doherty, 2008), konsequent durchgesetzt werden. Auch Bohner et al. (2006) weisen mit ihrer Untersuchung darauf hin, dass die VMA u.a. von dem gesellschaftlichen Umfeld, in welchem sich eine Person bewegt, abhängt. Peer-Gruppen-Dynamik, der familiäre Hintergrund, das Arbeitsumfeld oder die Schule sind Beispiele für die Allgegenwärtigkeit von sozialer Kontrolle und beeinflussen zu einem großen Teil, welche Einstellungen eine Person gegenüber Frauen oder anderen gesellschaftlich nicht egalitären Gruppen entwickelt und ob sie diese erfolgreich beibehalten kann.

Aosved und Long (2006) haben bereits darauf hingewiesen: VMA und negative Einstellungen gegenüber Frauen im Allgemeinen und Vergewaltigungsopfern im Speziellen scheinen nur ein Teil eines generellen von Intoleranz geprägtem Werte-, Glaubens- bzw. Überzeugungssystems zu sein. Obwohl Hockett et al. (2009, p. 890) darauf hinweisen, dass ihre Untersuchung reine Korrelationsbefunde darstellt und somit jegliche kausalen Rückschlüsse vorerst unterbleiben müssen, fanden sie statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen VMA und Einstellungen gegenüber Vergewaltigungsopfern, sozialer Erwünschtheit, Konservatismus, heterosexuellen Einstellungen gegenüber Homosexualität, der Orientierung zu sozialer Dominanz, rechtem Autoritarismus und Dogmatismus.

In einem Zusammenhang mit repressiven Einstellungen gegenüber als nicht gesellschaftskonformen Lebensweisen oder Handlungen bewerteten Umständen kann auch der Ansatz des „Kontrafaktischen Denkens“ und der sog. „Nonkonformitäts-Effekt“ (Kahneman & Tversky, 1982) bezogen auf die Rolle der Zuschreibung von Attribution in Vergewaltigungsfällen gesehen werden. Ergebnisse aus dem Bereich dieses Forschungsansatzes zeigen auch für das Verhalten von BeobachterInnen von Vergewaltigungsfällen Einflüsse aufgrund dieser Mechanismen (z. Bsp. Catellani, Alberici & Milesi, 2004).

Ein weiterer Ansatz, welcher bei der Erforschung von Vergewaltigungsmythen und ihrer Aktivierung verfolgt werden sollte, ist das sog. „Social Judgeability Paradigma“ (Leyens, Yzerbyt & Schadron, 1992). Möglicherweise hat allein die Annahme, eine andere Person bewerten zu können, einen viel größeren Einfluss auf die Aktivierung von kognitiven Schemata, in diesem Fall der VMA, als bisher angenommen. Erste Hinweise für eine Bestätigung dieses Ansatzes lieferten Eyssel und Bohner (2010). Besonders problematisch könnte sich dieser Zusammenhang bei SchöffInnen auswirken, welche in Vergewaltigungsprozessen normalerweise das selbe Stimmrecht haben wie die anwesenden BerufsrichterInnen, denen aber die Professionalität des Gerichts fehlt. Dieser Mechanismus kann allerdings, wie Eyssel und Bohner (2010, p. 22) nahelegen, genauso bei RichterInnen, StaatsanwältInnen, PolizistInnen, RechtsanwältInnen und anderen, an dem Prozess beteiligten Personen wirken.

Auch wenn sich die Majorität der Untersuchungen im Zusammenhang mit Vergewaltigungen und der Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen auf Stichproben aus dem U.S. amerikanischen Raum beziehen und dort größtenteils studentische Kohorten widerspiegeln und man aus diesem Grund die kulturellen Besonderheiten jeder Studie bedenken muss, liefern auch aus dem deutschsprachigen Raum Untersuchungen ausreichende Beweise für eine verbreitete VMA unabhängig von soziodemographischen Faktoren der PartizipantInnen, welche im Übrigen in den diversen Studien unterschiedlich erhoben werden.

Eine Befragung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005) unter 10.264 Frauen, welche zwischen 18 und 85 Jahre alt waren, ergab, dass insgesamt 13 % aller TeilnehmerInnen (ca. jede siebte Frau) seit ihrem 16. Lebensjahr eine Form sexueller Gewalt erlebt hat (S. 66). Dabei muss beachtet werden, dass sexuelle Gewalt in dieser Befragung streng nach den juristischen Definitionen erfasst wurde, was bestimmte Arten unterschwelliger sexueller Gewalt gegen Frauen per se ausschließt. Fast die Hälfte (49 %) aller TeilnehmerInnen gaben einen (Ex-) Partner oder Geliebten als Täter an, dem folgten in ca. 20 % der Fälle Freunde, Bekannte und Nachbarn, in 10 % eine Person aus der Familie und in 12 % kam der Täter aus dem Arbeitsumfeld, der Ausbildung oder Schule. In nur 15 % aller genannten Fälle sexueller Gewalt war der Täter

unbekannt und in 22 % ein flüchtig Bekannter (S. 78). Die AutorInnen der Untersuchung konstatieren, dass besonders bei sexueller Gewalt erhebliche Hemmnisse bestehen, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und gehen nur in 8 bis 15 % der Fälle von der Inanspruchnahme polizeilicher Intervention aus (S. 159).

Auch diese Arbeit reiht sich mit ihren Erkenntnissen in die Reihe der Befunde ein, welche die Existenz von VMA in allen Teilen einer Gesellschaft nachweisen und zeigt gleichzeitig, dass sich diese negativ für das (im vorliegenden Fall potentielle) Opfer einer Vergewaltigung auswirkt. Besonders ernüchternd sind die Ergebnisse, weil sie eine spezielle, homogene Bevölkerungsgruppe betreffen, welcher man grundsätzlich Objektivität bei professionellen Entscheidungen und ein hohes Maß an Bildung zuschreibt. Die grundsätzliche Kritik von JuristInnen jeglicher Couleur, sozialpsychologische Untersuchungen im Bereich der Einstellungsforschung, welche in den meisten Fällen mit Vignetten arbeitet, könne in ihrem Bereich nicht zum Erfolg führen, da sie die wichtigsten Merkmale für eine juristische Unterscheidung meistens nicht beinhalten, wurde mit dieser Untersuchung widerlegt. Nachgewiesenermaßen sind auch deutsche RechtsanwältInnen nicht frei von Vergewaltigungsmythen und nutzen diese ebenso für ihre Bewertungen eines Vergewaltigungsopfers wie andere Teile der Bevölkerung.

Besonders kritisch muss das juristische System betrachtet werden, weil es als staatliche Autorität mit an der Bildung der öffentlichen Meinung beteiligt ist und auch innerhalb der Gerichtssäle Personen, welche bis dahin noch frei von Vergewaltigungsmythen waren, dahingehend eines Besseren belehrt werden. Solange der Alkoholisierungsgrad des Täters oder des Opfers zu Ungunsten desselben oder der Beziehungsstatus zwischen Opfer und Täter, nachgewiesene Verletzungen, der Zeitpunkt einer Anzeige des Täters bei der Polizei, das Auftreten des Opfers oder andere extralegale Faktoren eine juristische Entscheidung beeinflussen, werden sich auch Personen in diesem Umfeld der Rechtsprechung anpassen.

Für die Opfer von Vergewaltigungen bedeutet dies, dass sie sich auch weiterhin im Vorfeld entscheiden müssen, ob sie den offiziellen Weg einschlagen wollen oder ob sie versuchen, die Tat auf andere Art und Weise zu bewältigen. Leichter wird ihnen diese Entscheidung auch zukünftig nicht gemacht. So äußerte sich z. Bsp. der Ex-Generalstaatsanwalt Hansjürgen Karge in der von der ARD produzierten Talkrunde „Anne Will“ vom 01.08.2010, welche sich an diesem Abend mit dem Fall des Fernsehmeteorologen Kachelmann auseinandersetzte, dahingehend, dass er seiner eigenen Tochter im Zweifelsfall raten würde „nicht zur Polizei zu gehen. Für die Frauen ist es eine Tortur, sie werden in einem solchen Prozess durch die Mangel gedreht.“²³

23 Welt online (2010). *Anne Will verheddert sich im Fall Kachelmann*. Zugriff am 12.08.2010. Verfügbar unter <http://www.welt.de/fernsehen/article8769989/Anne-Will-verheddert-sich-im-Fall-Kachelmann.html>

Literaturverzeichnis

- Abbey, A. (1991). Acquaintance rape and alcohol consumption on college campuses: How are they linked? *Journal of American College Health, 39*, 165-169.
- Abbey, A., & Harnish, R. J. (1995). Perception of sexual intent: The role of gender, alcohol consumption, and rape supportive attitudes. *Sex Roles, 32*, 297-313.
- Abbey, A., Ross, L. T., McDuffie, D., & McAuslan, P. (1996). Alcohol and dating risk factors for sexual assault among college women. *Psychology of Women Quarterly, 20*, 147-169.
- Abbey, A., Clinton, A. M., McAuslan, P., Zawacki, T., & Buck, P. O. (2002). Alcohol involved rapes: Are they more violent? *Psychology of Women Quarterly, 26*, 99-109.
- Abbey, A. (2002a). Alcohol-related sexual assault: A common problem among college students. *Journal of Studies on Alcohol, 14*, 118-128.
- Abbey, A., Zawacki, T., Buck, P. O., Clinton, A. M., & McAuslan, P. (2004). Sexual assault and alcohol consumption: What do we know about their relationship and what types of research are still needed? *Aggression and Violent Behavior, 9*, 271-303.
- Abbey, A. (2005). Lessons learned and unanswered questions about sexual assault perpetration. *Journal of Interpersonal Violence, 20*, 39-42.
- Abbey, A. (2008). *Alcohol and sexual violence perpetration*. retrieved May 28, 2010, from <http://www.vawnet.org>
- Allison, J. A., & Wrightsman, L. S. (1993). *Rape: The misunderstood crime*. Newbury Park, CA: Sage.
- Amir, M. (1971). *Patterns in forcible rape*. Chicago: University of Chicago Press.
- Amnesty International UK (2005). *Sexual assault research summary report*. retrieved June 16, 2010, from http://www.amnesty.org.uk/news_details.asp?NewsID=16618

- Amnesty International. (2010). *Case closed. Rape and human rights in the nordic countries. Summary report.* retrieved June 19, 2010, from <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT77/001/2010/en/5ba7f635-f2c3-4b50-86eae6c3428cf179/act770012010eng.pdf>
- Anderson, I., & Doherty, K. (1997). Psychology, sexuality and power: Constructing sex and violence. *Feminism and Psychology, 7*, 549-554.
- Anderson, I., Beattie, G., & Spencer, C. (2001). Can blaming victims of rape be logical? Attribution theory and discourse analytic perspectives. *Human Relations, 54*(4), 445-467.
- Anderson, I., & Doherty, K. (2008). *Accounting for rape. Psychology, feminism and discourse analysis in the study of sexual violence.* London: Routledge.
- Anderson, J. (2007). Rape myths. *Research & Advocacy Digest, 9*(3), 1-20. retrieved June 16, 2010, from <http://www.wcsap.org/advocacy/PDF/RapeMyths0507.pdf>
- Anderson, L. A., & Whiston, S. C. (2005). Sexual assault education programs: A meta-analytic review of their effectiveness. *Psychology of Women Quarterly, 29*, 374-388.
- Aosved, A. C., & Long, P. J. (2006). Co-occurrence of rape myth acceptance, sexism, racism, homophobia, ageism, classism, and religious intolerance. *Sex Roles, 55*, 481-492.
- Aronson, E., Wilson, T. D. & Akert, R. M. (2004). *Sozialpsychologie* (4. Aufl.). München: Pearson Studium.
- Bagozzi, R. P., & Yi, Y. (1988). On the evaluation of structural equation models. *Journal of the Academy of Marketing Science, 16*, 74-94.
- Baldwin, M. W. (1992). Relational schemas and the processing of social information. *Psychological Bulletin, 112*, 461-484.
- Barnett, M. A., Tetreault, P. A., & Masbad, I. (1987). Empathy with a rape victim: The role of similarity of experience. *Violence and Victims, 2*(4), 255-262.
- Beauvoir, S. (1949). *Le Deuxième Sexe.* Paris: Gallimard.

- Bechhofer, L., & Parrot, A. (1991). What is acquaintance rape? In A. Parrot & L. Bechhofer (Eds.), *Acquaintance rape. The hidden crime* (pp. 9-25). New York: John Wiley & Sons, Inc.
- Beere, C. A., King, D. W., Beere, D. B., & King, L. A. (1984). Sex-role egalitarianism scale: A measure of attitudes toward equality between the sexes. *Sex Roles, 10*, 563–576.
- Ben-David, S., & Schneider, O. (2005). Rape perceptions, gender role attitudes, and victim perpetrator acquaintance. *Sex Roles, 53*, 385-399.
- Bieneck, S. (2006). *Soziale Informationsverarbeitung in der juristischen Urteilsfindung: Experimentelle Untersuchungen zur Ankerheuristik*. Zugriff am 16.06.2010. Verfügbar unter http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2006/784/pdf/bieneck_diss.pdf
- Blumberg, M. L., & Lester, D. (1991). High school and college students' attitudes toward rape. *Adolescence, 26(103)*, 727-730.
- Bogoch, B. R., & Don-Yechiya, R. (2000). *The gender of justice: Bias against women in Israeli courts*. Jerusalem: The Jerusalem Institute for Israel Studies.
- Bohmer, C. (1991). Acquaintance rape and the law. In A. Parrot & L. Bechhofer (Eds.), *Acquaintance rape: The hidden crime* (pp. 317-333). New York: John Wiley & Sons, Inc.
- Bohner, G. (1998). *Vergewaltigungsmythen*. Landau: Verlag Empirische Pädagogik.
- Bohner, G., Siebler, F., & Schmelcher, J. (2006). Social norms and the likelihood of raping: Perceived rape myth acceptance of others affects men's rape proclivity. *Personality and Social Psychology Bulletin, 32*, 286-297.
- Bohner, G., & Lampridis, E. (2004). Expecting to meet a rape victim affects women's self-esteem: The moderating role of rape myth acceptance. *Group Processes & Intergroup Relations, 7(1)*, 77-87.
- Bohner, G., & Eyssel, F. (2007). The rating of sexist humor under time pressure as an indicator of spontaneous sexist attitudes. *Sex Roles, 57*, 651-660.

- Branscombe, N. R., & Weir, J. A. (1992). Resistance as stereotype-inconsistency: Consequences for judgments of rape victims. *Journal of Social and Clinical Psychology, 11*, 80-112.
- Brecklin, L. R., & Forde, D. R. (2001). A meta-analysis of rape education programs. *Violence and Victims, 16*, 303-321.
- Breitenbacher, K. (2000). Sexual assault on college campuses: Is an ounce of prevention enough? *Applied and Preventative Psychology, 9*, 23-52.
- Bridges, J. S., & McGrail, C. A. (1989). Attributions of responsibility for date and stranger rape. *Sex Roles, 21*, 273-286.
- Bridges, J. S. (1991). Perceptions of date and stranger rape: A difference in sex role expectations and rape-supportive beliefs. *Sex Roles, 24*(5/6), 291-307.
- Briere, J., Malamuth, N. M., & Check, J. V. P. (1985). Sexuality and rape-supportive beliefs. *International Journal of Women's Studies, 8*, 398-403.
- Brosi, N. (2004). *Untersuchung zur Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen*. Zugriff am 07.08.2010. Verfügbar unter http://edoc.ub.uni-muenchen.de/3002/1/Brosi_Nicola.pdf
- Brownmiller, S. (1975). *Against our will: Men, women and rape*. New York: Simon & Schuster.
- Buchwald, E., Fletcher, P. R., & Roth, M. (Eds.). (2005). *Transforming a rape culture* (2nd ed.). Minneapolis: Milkweed Editions.
- Bulman, R. J., & Wortmann, C. B. (1977). Attributions of blame and coping in the "real" world: Severe accident victims react to their lot. *Journal of Personality and Social Psychology, 35*, 351-363.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*. Zugriff am 12.08.2010. Verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/root,did=20560.html>

- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. *Mythen und Tatsachen zum Thema Vergewaltigung*. Zugriff am 04.05.2010. Verfügbar unter <http://bv-bff.de/dokumente/files/509fccbd82d7693108e8ab784d3d674b.pdf>
- Buchwald, E., Fletcher, P. R., & Roth, M. (Eds.). (2005). *Transforming a rape culture*. Minneapolis: Milkweed Editions.
- Burger, J. M. (1981). Motivational biases in the attribution of responsibility for an accident: A meta-analysis of the defensive attribution hypothesis. *Psychological Bulletin*, *90*, 496-512.
- Burt, D., & DeMello, L. (2002). Attribution of rape blame as a function of victim gender and sexuality, and perceived similarity to the victim. *Journal of Homosexuality*, *43*, 39-58.
- Burt, M. R. (1978). Attitudes supportive of rape in american culture. In House Committee on Science and Technology, Subcommittee Domestic and International Scientific Planning, Analysis and Cooperation, Research into violent behavior: Sexual assaults (Ed.), *Hearing, 95th Congress, 2nd session, January 10-12* (pp. 277-322). Washington, DC: Government Printing Office.
- Burt, M. R. (1980). Cultural myths and supports for rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, *38*(2), 217-230.
- Burt, M. R., & Albin, R. S. (1981). Rape myths, rape definitions, and probability of conviction. *Journal of Applied Social Psychology*, *11*, 212-230.
- Burt, M. R. (1991). Rape myths and acquaintance rape. In A. Parrot & L. Bechhofer (Eds.), *Acquaintance rape. The hidden crime* (pp. 26-40). New York: John Wiley & Sons, Inc.
- Butler, J. (2006). *Gender trouble: Feminism and the subversion of identity*. New York: Routledge.
- Calhoun, L. G., Selby, J. W., & Warring, L. J. (1976). Social Perception of the victim's causal role in rape: An exploratory examination of four factors. *Human Relations*, *29*, 517-526.

- Capezza, N. M., & Arriaga, X. B. (2008). Why do people blame victims of abuse? The role of stereotypes of women on perceptions of blame. *Sex Roles, 59*, 839-850.
- Carroll, M. H., & Clark, M. D. (2006). Men's acquaintance rape scripts: A comparison between a regional university and a military academy. *Sex Roles, 55*, 469-480.
- Carroll, M. H., & Clark, M. D. (2008). Acquaintance rape scripts of women and men: Similarities and differences. *Sex Roles, 58*, 616-625.
- Catellani, P., Alberici, A. I., & Milesi, P. (2004). Counterfactual thinking and stereotypes: The nonconformity effect. *European Journal of Social Psychology, 34*, 421-436.
- Check, J. V. P., & Malamuth, N. M. (1983). Sex role stereotyping and reactions to depictions of stranger versus acquaintance rape. *Journal of Personality and Social Psychology, 45*, 344-356.
- Chiroro, P., Bohner, G., Viki, T., & Jarvis, C. I. (2004). Rape myth acceptance and rape proclivity: Expected dominance versus expected arousal as mediators in acquaintance-rape situations. *Journal of Interpersonal Violence, 19*, 427-442.
- Clark, C. L., Shaver, P. R., & Abrahams, M. F. (1999). Strategic behaviors in romantic relationship initiation. *Personality and Social Psychology Bulletin, 25*, 707-720.
- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Cole, J., & Logan, T. K. (2010). Interprofessional collaboration on sexual assault response teams (SART): The role of victim alcohol use and a partner perpetrator. *Journal of Interpersonal Violence, 25*(2), 336-357.
- Couper, M. P. & Coutts, E. (2004). Online-Befragung. Probleme und Chancen verschiedener Arten von Online-Erhebungen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 44*, 217-243.
- Crowe, L. C., & George, W. H. (1989). Alcohol and human sexuality: Review and integration. *Psychological Bulletin, 105*, 374-386.

- Gerger, H., Kley, H., Bohner, G., & Siebler, F. (2007). The acceptance of modern myths about sexual aggression scale: Development and validation in German and English. *Aggressive Behavior, 33*, 422-440.
- Gordon, M. T., & Riger, S. (1998). *The female fear*. New York: Free Press.
- Gray, J. M. (2006). Rape myth beliefs and prejudiced instructions: Effects on decisions of guilt in a case of date rape. *Legal and Criminological Psychology, 11*, 75-80.
- Grubb, A. R., & Harrower, J. (2009). Understanding attribution of blame in cases of rape: An analysis of participant gender, type of rape and perceived similarity to the victim. *Journal of Sexual Aggression, 15(1)*, 63-81.
- De Jong, W. (1999). Rape and physical attractiveness: judgments concerning likelihood of victimization. *Psychological Reports 85(1)*, 32-34.
- Deitz, S. R. (1980). Double jeopardy: The rape victim in court. *Rocky Mountain Psychologist, Fall*, 1-17.
- Deitz, S. R., Littman, M., & Bentley, B. J. (1984). Attribution of responsibility for rape: The influence of observers empathy, victim resistance, and victim attractiveness. *Sex Roles, 10*, 261-280.
- Dermer, M., & Thiel, D. L. (1975). When beauty may fail. *Journal of Personality and Social Psychology, 31(6)*, 1168-1176.
- Diekmann, A. (2009). *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Du Mont, J., & Myhr, T. L. (2000). So few convictions: The role of client-related characteristics in the legal processing of sexual assaults. *Violence Against Women, 6*, 1109-1136.
- Du Mont, J., Miller, K.-L., & Myhr, T. L. (2003). The role of "real rape" and "real victim" stereotypes in the police reporting practices of sexually assaulted women. *Violence against Women, 9*, 466-486.

- Durbin, J., & Watson, G. S. (1951). Testing for serial correlation in least squares regression. *Biometrika*, 38, 159-177.
- Eckes, T. & Six-Materna, I. (1999). Hostilität und Benevolenz: Eine Skala zur Erfassung des ambivalenten Sexismus. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30(4), 211-228.
- Edward, K. E., & MacLeod, M. D. (1999). The reality and myth of rape: Implications for the criminal justice system. *Expert Evidence*, 7, 37-58.
- Ehrlich, S. (2001). *Representing rape: Language and sexual consent*. London: Routledge.
- Enchelmayer, S. (1999). *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 177, 178 StGB*. Zugriff am 27.08.2010. Verfügbar unter http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/kuehl/materialien/forschung/sexs_b_1.pdf
- Englich, B., Mussweiler, T., & Strack, F. (2006). Playing dice with criminal sentences: The influence of irrelevant anchors on experts' judicial decision making. *Personality and Social Psychology*, 32, 188-200.
- Estrich, S. (1987). *Real rape*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Estrich, S. (1992). Palm beach stories. *Law and Philosophy*, 11, 5-33.
- Eyssel, F., Bohner, G., & Siebler, F. (2006). Perceived rape myth acceptance of others predicts rape proclivity: Social norm or judgmental anchoring? *Swiss Journal of Psychology*, 65(2), 93-99.
- Eyssel, F., Bohner, G., Süssenbach, P. & Schreiber, P. (2009). Neuentwicklung und Validierung eines szenariobasierten Verfahrens zur Erfassung der Neigung zu sexueller Aggression. *Diagnostica*, 55(2), 117-127.
- Eyssel, F., & Bohner, G. (2010). Schema effects of rape myth acceptance on judgments of guilt and blame in rape cases: The role of perceived entitlement to judge. *Journal of Interpersonal Violence*, 25, 1-27.

- Feldman-Summers, S., & Palmer, G. C. (1980). Rape as viewed by judges, prosecutors, and police officers. *Criminal Justice and Behavior*, 7, 19-40.
- Ferguson, P. A., Duthie, D. A., & Graf, R. G. (1987). Attribution of responsibility to rapist and victim: The influence of victim's attractiveness and rape-related information. *Journal of Interpersonal Violence*, 2, 243-250.
- Ferro, C., Cermele, J., & Saltzman, A. (2008). Current perceptions of marital rape: Some good and not-so-good news. *Journal of Interpersonal Violence*, 23(6), 764-779.
- Feild, H. S. (1978). Attitudes toward rape: A comparative analysis of police, rapists, crisis, counselors, and citizens. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36, 156-179.
- Feild, H. S. (1979). Rape trials and jurors decisions: A psycholegal analysis of the effects of victim, defendant and case characteristics. *Law and Human Behavior*, 3(4), 261-284.
- Finch, E., & Munro, V. E. (2005). Juror stereotypes and blame attribution in rape cases involving intoxicants. *The British Journal of Criminology*, 45, 25-38.
- Finkelhor, D., & Yllo, K. (1985). *License to rape*. New York: The Free Press.
- Fisher, B., Cullen, F., & Turner, M. (2000). *The sexual victimization of college women*. retrieved May 29, 2010, from <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/182369.pdf>
- Fiske, S., & Taylor, S. (1991). *Social cognition*. New York: McGraw-Hill.
- Flores, S. A., & Hartlaub, M. G. (1998). Reducing rape myths acceptance in male college students: A meta-analysis of intervention studies. *Journal of College Student Development*, 39, 438-448.
- Forbes, G., & Adam-Curtis, L. (2001). Experiences with sexual coercion in college males and females: Role of family conflict, sexist attitudes, acceptance of rape myths, self-esteem and the big-five personality factors. *Journal of Interpersonal Violence*, 16(9), 865-889.

- Frese, B., Moya, M., & Megias, J. L. (2004). Social perception of rape: How rape myth acceptance modulates the influence of situational factors. *Journal of Interpersonal Violence, 19*, 143-161.
- Frommel, M. (2006). *Sexualdelikte*. Zugriff am 12.08.2010. Verfügbar unter <http://www.uni-kiel.de/isk/cgi-bin/files/Handbuch%20sexualdelikte.pdf>
- Geiger, B., Fischer, M., & Eshet, Y. (2004). Date-rape-supporting and victim-blaming attitudes among high school students in a multiethnic society: Israel. *Journal of Interpersonal Violence, 19*, 406-426.
- George, W. H., Cue, K. L., Lopez, P. A., Crowe, L. C., & Norris, J. (1995). Self-reported alcohol expectancies and post-drinking sexual inferences about women. *Journal of Applied Social Psychology, 25*, 164-186.
- Gerdes, E. P., Dammann, E. J., & Heilig, K. E. (1988). Perceptions of rape victims and assailants: Effects of physical attractiveness, acquaintance, and subject gender. *Sex Roles, 19*, 141-153.
- Gerger, H., Kley, H., Bohner, G., & Siebler, F. (2007). The acceptance of modern myths about sexual aggression scale: development and validation in German and English. *Aggressive Behavior, 33*, 422-440.
- Gidycz, C. A., Warkentin, J. B., & Orchowski, L. M. (2007). Predictors of perpetration of verbal, physical, and sexual violence: A prospective analysis of college men. *Psychology of Men and Masculinity, 8*, 79-94.
- Glick, P., & Fiske, S. T. (1996). The ambivalent sexism inventory: Differentiating hostile and benevolent sexism. *Journal of Personality and Social Psychology, 70*, 491-512.
- Gottfredson, M. R., & Gottfredson, D. M. (1988). *Decision-making in criminal justice: Toward the rational exercise of discretion*. (2nd Ed.). New York: Plenum.

- Goodstein, L., & Lutze, F. (1992). Rape and criminal justice system responses. In I. Moyer (Ed.), *The changing roles of women in the criminal justice system: Offenders, victims, and professionals* (pp. 153-179, 2nd Ed.). Illinois: Waveland Press, Inc.
- Gray, J. M. (2006). Rape myth beliefs and prejudiced instructions: effects on decisions of guilt in a case of date rape. *Legal and Criminological Psychology, 11*, 75-80.
- Gross, A. M., Winslett, A., Roberts, M., & Gohm, C. L. (2006). An examination of sexual violence against college women. *Violence Against Women, 12*, 288-300.
- Groth, A. N., Burgess, A. W., & Holmstrom, L. L. (1977). Rape: power, anger, and sexuality. *The American Journal of Psychiatry, 134*, 1239-1243.
- Grubb, A., & Harrower, J. (2009). Attribution of blame in cases of rape: An analysis of participant gender, type of rape and perceived similarity to the victim. *Aggression and Violent Behavior (13)*, 396-405.
- Hammock, G. S., & Richardson, D. R. (1997). Perceptions of rape: The influence of closeness of relationship, intoxication and sex of participant. *Violence and Victims, 12(3)*, 237-246.
- Heider, F. (1958). *The psychology of interpersonal relations*. New York: Wiley.
- Heither, U. (1997). *Vergewaltigung in der Ehe ist strafbar*. Zugriff am 29.05.2010. Verfügbar unter <http://www.forum-recht-online.de/1997/397/397rkheither.htm>
- Herbert, T. B., & Dunkel-Schetter, C. (1992). Negative social reactions to victims: An overview of responses and their determinants. In L. Montada, S.-H. Filipp & M. J. Lerner (Eds.), *Life crises and experiences of loss in adulthood* (pp. 497-518). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Hockett, J. M., Saucier, D. A., Hoffman, B. H., Smith, S. J., & Craig, A. W. (2009). Oppression through acceptance? Predicting rape myth acceptance and attitudes toward rape victims. *Violence Against Women, 15(8)*, 877-897.
- Idisis, Y., Ben-David, S., & Ben-Nachum, E. (2007). Attribution of blame to rape victims among therapists and non-therapists. *Behavioral Sciences & the Law, 25*, 103-120.

- Jenkins, M. J., & Dambrot, F. H. (1987). The attributions of date rape: Observer's attitudes and sexual experiences and the dating situation. *Journal of Applied Social Psychology, 17*(10), 875-895.
- Jenkins, G., & Schuller, R. A. (2007). The impact of negative forensic evidence on mock jurors' perceptions of a trial of drug-facilitated sexual assault. *Law and Human Behavior, 31*, 369-380.
- Jones, C., & Aronson, E. (1973). Attribution of fault to a rape victim as a function of respectability of the victim. *Journal of Personality and Social Psychology, 26*, 415-419.
- Jordan, J. (2001). Worlds apart? Women, rape and the police reporting process. *The British Journal of Criminology, 41*, 679-706.
- Jordan, J. (2002). *What would MacGyver do? The meaning(s) of resistance and survival*. retrieved June 30, 2010, from <http://www.austdvclearinghouse.unsw.edu.au/Conference%20papers/Exp-horiz/Jordan.pdf>
- Jordan, J. (2004). Beyond belief? Police, rape and women's credibility. *Criminal Justice, 4*(1), 29-59.
- Jordan, J. (2005). *Rape, Reform and Resistance*. retrieved June 30, 2010, from http://www.aic.gov.au/events/aic%20upcoming%20events/2005/~/_/media/conferences/2005-policewomen/jordan.ashx
- Kahneman, D., & Tversky, A. (1982). The simulation heuristic. In D. Kahneman, P. Slovic, & E. A. Tversky (Eds.), *Judgement under uncertainty: Heuristics and biases* (pp. 201-208). New York: Cambridge University Press.
- Kelly, L. (2002). *A research review on the reporting, investigation and prosecution of rape case*. London: Her Majesty's Crown Prosecution Service Inspectorate.
- Kelly, L., Lovett, J., & Regan, L. (2005). *A gap or a chasm? Attrition in reported rape cases*. retrieved August 10, 2010, from <http://rds.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/hors293.pdf>

- Kerr, N. L., & Kurtz, S. T. (1977). Effects of a victim's suffering and respectability on mock juror judgments: Further evidence on the just world theory. *Representative Research in Social Psychology, 8*, 42–56.
- Kilpatrick, D. G., Resnick, H. S., Ruggiero, K. J., Conoscenti, L. M., & McCauley, J. (2007). *Drug-facilitated, incapacitated, and forcible rape: A national study*. retrieved June 14, 2010, from <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/219181.pdf>
- Kirkwood, M. K., & Cecil, D. K. (2001). Marital rape: A student assessment of rape laws and the marital exemption. *Violence Against Women, 7*, 1235-1253.
- Klein, C., Kennedy, M. A., & Gorzalka, B. B. (2009). Rape myth acceptance in men who completed the prostitution offender program of british columbia. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 53*(3), 305-315.
- Koralewski, M. A., & Conger, J. C. (1992). The assessment of social skills among sexually coercive college males. *Journal of Sex Research, 29*, 179-188.
- Koss, M. P. (1985). The hidden rape victim: Personality, attitudinal, and situational characteristics. *Psychology of Women Quarterly, 9*, 193-212.
- Koss, M. P., Gidycz, C. A., & Wisniewski, N. (1987). The scope of rape: Incidence and prevalence of sexual aggression and victimization in a national sample of higher education students. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 55*, 162-170.
- Koss, M. P., Dinero, T. E., Seibel, C. A., & Cox, S. L. (1988). Stranger and acquaintance rape: Are there differences in the victim's experience? *Psychology of Women Quarterly, 12*, 1-24.
- Krahé, B. (1985). Die Zuschreibung von Verantwortlichkeit nach Vergewaltigungen: Opfer und Täter im Dickicht der attributionstheoretischen Forschung. *Psychologische Rundschau, 36*, 67-82.
- Krahé, B. (1988). Victim and observer characteristics as determinants of responsibility attributions to victims of rape. *Journal of Applied Social Psychology, 18*, 50-58.

- Krahé, B. (1989). Vergewaltigung: eine sozialpsychologische Analyse. *Gruppendynamik*, 20, 95-108. Zugriff am 03.05.2010. Verfügbar unter http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2009/3447/pdf/20_vergewaltigung_1989.pdf
- Krahé, B. (1991). Social psychological issues in the study of rape. *European Review of Social Psychology*, 2, 279-309.
- Krahé, B. (1991a). Police officers' definitions of rape: A prototype study. *Journal of Community and Applied Social Psychology*, 1(3), 223-244.
- Krahé, B. & Scheinberger-Olwig, R. (2002). *Sexuelle Aggression: Verbreitungsgrad und Risikofaktoren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Göttingen: Hogrefe-Verlag.
- Krahé, B., Temkin, J., & Bieneck, S. (2007). Schema-driven information processing in judgements about rape. *Applied Cognitive Psychology*, 21, 601-619.
- Krahé, B., Temkin, J., Bieneck, S., & Berger, A. (2008). Prospective lawyers' rape stereotypes and schematic decision making about rape cases. *Psychology, Crime & Law*, 14(5), 461-479.
- Kratzer, Isabel (2010). Die Geschichte des Vergewaltigungstatbestandes – Aufbruch contra Konservierung. *Kritische Vierteljahrszeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 1, 83-103.
- Krulowitz, J. E., & Payne, E. J. (1978). Attributions about rape: Effects of rapist force, observer sex and sex role attitudes. *Journal of Applied Social Psychology*, 8, 291-305.
- LaFree, G. D., Reskin, B. F., & Visher, C. A. (1985). Jurors' response to victims' behavior and legal issues in sexual assault trials. *Social Problems*, 32, 389-407.
- Lanier, C. A., & Green, B. A. (2006). Principal component analysis of the college date rape attitude survey (CDRAS): An instrument for the evaluation of date rape prevention programs. *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma*, 13, 79-93.

- Lea, S. J. (2007). A discursive investigation into victim responsibility in rape. *Feminism & Psychology, 17*, 495-514.
- Ledray, L. (1986). *Recovering from rape*. New York: Holt.
- Lee, J., Bridget Busch, N., Kim, J., & Lim, H. (2007). Attitudes toward date rape among university students in south korea. *Sex Roles, 57*, 641-649.
- Leigh, B. C. (1990). The relationship of sex-related alcohol expectancies to alcohol consumption and sexual behavior. *British Journal of Addiction, 85*, 919-928.
- Lerner, M. J., & Miller, D. T. (1978). Just world research and the attribution process: Looking back and ahead. *Psychological Bulletin, 85*(5), 1030-1051.
- Lerner, M. J. (1980). *The belief in a just world: A fundamental delusion*. New York: Plenum Press.
- Lev-Wiesel, R. (2004). Male university student's attitudes toward rape and rapists. *Child and Adolescent Social Work Journal, 21*(3), 199-210.
- Leyens, J.-P., Yzerbyt, V. Y., & Schadron, G. (1992). The social judgeability approach to stereotypes. *European Review of Social Psychology, 3*(1), 91-120.
- Lipkus, I. M., Dalbert, C., & Siegler, I. C. (1996). The importance of distinguishing the belief in a just world for self versus for others: Implications for psychological well-being. *Personality and Social Psychology Bulletin, 22*, 666-677.
- Littleton, H., Radecki Breitkopf, C., & Berenson, A. B. (2007). Rape scripts of low-income european american and latina women. *Sex Roles, 56*, 509-516.
- Locke, B. D., & Mahalik, J. R. (2005). Examining masculinity norms, problem drinking, and athletic involvement as predictors of sexual aggression in college men. *Journal of Counseling Psychology, 52*, 279-283.
- Lonsway, K. A., & Fitzgerald, L. F. (1994). Rape myths in review. *Psychology of Women Quarterly, 18*, 133-164.

- Lörsch, Martina (2007). Schmerzensgelder bei Sexualdelikten. Neue Entwicklungen in Entscheidungen der Zivilgerichte. *Streit*, 4, 1-5.
- Luddy, J. G., & Thompson, E. H. (1997). Masculinities and violence: A father–son comparison of gender traditionality and perceptions of heterosexual rape. *Journal of Family Psychology*, 11(4), 462-477.
- Luginbuhl, J., & Mullin, C. (1981). Rape and responsibility: How and how much is the victim blamed? *Sex Roles*, 7(5), 547-559.
- Malamuth, N. M., Haber, S., & Feshbach, S. (1980). Testing hypotheses regarding rape: Exposure to sexual violence, sex difference, and the “normality” of rapists. *Journal of Research in Personality*, 14, 121-137.
- Malamuth, N. M. (1981). Rape proclivity among males. *Journal of Social Issues*, 37(4), 138-157.
- Malamuth, N., & Check, J. (1985). The effects of aggressive pornography on beliefs in rape myths: Individual differences. *Journal of Research in Personality*, 19, 299-320.
- Malamuth, N. M. (1989). The attraction to sexual aggression scale: Part one. *Journal of Sex Research*, 26, 26–49.
- Marschik, M. & Dorer, J. (2002). *Sexismus (in) der Werbung: Geschlecht, Reklame und Konsum*. Zugriff am 12.08.2010. Verfügbar unter http://www.mediamanual.at/mediamanual/themen/pdf/werbung/42_Marschik.pdf
- Martin, E. (2003). What is “rape”? Toward a historical, ethnographic approach. In C. B. Travis (Ed.), *Evolution, gender and rape* (pp. 363-381). Cambridge, MA: MIT Press.
- Masher, D. L., & Anderson, R. D. (1986). Macho personality, sexual aggression and reactions to guided imagery of realistic rape. *Journal of Research in Personality*, 20, 77-88.
- Mason, G. E., Riger, S., & Foley, L. A. (2004). The impact of past sexual experiences on attributions of responsibility for rape. *Journal of Interpersonal Violence*, 19, 1157-1171.

- McGregor, M. J., Wiebe, E., Marion, S., & Livingstone, C. (2000). Why don't more women report sexual assault to the police? (Research letter). *Canadian Medical Association Journal, 162*, 659-662.
- McIntyre, S., & Boyle, C. (2000). Tracking and resisting backlash against equality gains in sexual offence law. *Canadian Women Studies, 20*(3), 72-83.
- Miller, J., & Schwartz, M. D. (1995). Rape myths and violence against street prostitutes. *Deviant Behavior, 16*, 1-23.
- Monson, C. M., Byrd, G. R., & Langhinrichsen-Rohling, J. (1996). To have and to hold: Perceptions of marital rape. *Journal of Interpersonal Violence, 11*, 410-424.
- Monto, M. A., & Hotaling, N. (2001). Predictors of rape myth acceptance among male clients of female street prostitutes. *Violence Against Women, 7*, 275-293.
- Muir, G., Lonsway, K. A., & Payne, D. L. (1996). Rape myth acceptance among scottish and american students. *Journal of Social Psychology, 136*, 261-262.
- Murnen, S. K., Wright, C., & Kaluzny, G. (2002). If "boys will be boys," then girls will be victims? A meta-analytic review of the research that relates masculine ideology to sexual aggression. *Sex Roles, 46*, 359-375.
- Murphy, M. J. (2009). Can "men" stop rape? Visualizing gender in the "my strength is not for hurting" rape prevention campaign. *Men and Masculinities, 12*(1), 113-130.
- Nagel, B., Matsuo, H., McIntyre, K. P., & Morrison, N. (2005). Attitudes toward victims of rape: Effects of gender, race, religion and social class. *Journal of Interpersonal Violence, 20*, 725-737.
- Newcombe, P. A., Van Den Eynde, J., Hafner, D., & Jolly, L. (2008). Attributions of responsibility for rape: Differences across familiarity of situation, gender, and acceptance of rape myths. *Journal of Applied Social Psychology, 38*(7), 1736-1754.

- Norris, J., & Cubbins, L. A. (1992). Dating, drinking, and rape. *Psychology of Women Quarterly*, *16*, 179-191.
- Nunnally, J. C. (1978). *Psychometric theory* (2nd ed.). New York: McGraw-Hill.
- Norton, R., & Grant, T. (2008). Rape myth in true and false rape allegations. *Psychology, Crime & Law*, *14*(4), 275-285.
- Pavlou, M., & Knowles, A. (2001). Domestic violence: Attributions, recommended punishments and reporting behavior related to provocation by the victim. *Psychiatry, Psychology and Law*, *8*, 76-85.
- Payne, D. (1992). *Crime in scotland: Findings from the 1988 british crime survey*. Edinburgh: Scottish Office.
- Payne, L. P., Lonsway, K. A., & Fitzgerald, L. F. (1999). Rape myth acceptance: Exploration of its structure and its measurement using the illinois rape myth acceptance scale. *Journal of Research in Personality*, *33*, 27-68.
- Pollard, P. (1992). Judgements about victims and attackers in depicted rapes: A review. *British Journal of Social Psychology*, *31*, 307-326.
- Rasch, B., Hofmann, W., Frieze, M. & Naumann, E. (2009). *Quantitative Methoden 2: Einführung in die Statistik für Psychologen und Sozialwissenschaftler* (3. Aufl.). Berlin: Springer.
- Rebeiz, M. J., & Harb, C. (2009). Perceptions of rape and attitudes toward women in a sample of lebanese students. *Journal of Interpersonal Violence*, *25*(4), 735-752.
- Richardson, D., & Campbell, J. L. (1982). Alcohol and rape: The affect of alcohol on attributions of blame for rape. *Personality and Social Psychology Bulletin*, *8*, 468-476.
- Roze, P. D. (1993). Forbidden or forgiven? Rape in cross-culture perspective. *Psychology of Women Quarterly*, *17*, 499-514.
- Roze, P., & Koss, M. (2001). Rape: A century of resistance. *Psychology of Women Quarterly*, *25*, 295-311.

- Russell, N. (2008). *A review of the associations between drugs (including alcohol) and sexual violence*. retrieved August 1, 2010, from <http://www.justice.govt.nz/policy-and-consultation/taskforce-for-action-on-sexual-violence/documents/A%20Review%20of%20the%20Associations%20between%20Drugs%20including%20Alcohol-%20and%20Sexual%20Violence.pdf>
- Sanday, P. R. (2003). Rape-free versus rape-prone: How culture makes a difference. In C. B. Travis (Ed.), *Evolution, gender and rape* (pp. 337-362). Cambridge, MA: MIT Press.
- Schuller, R. A., & Stewart, A. (2000). Police responses to sexual assault complaints: The role of perpetrator/complainant intoxication. *Law and Human Behavior, 24*(5), 535-551.
- Schuller, R. A., & Hastings, P. A. (2002). Complainant sexual history evidence: Its impact on mock jurors' decisions. *Psychology of Women Quarterly, 26*, 252-261.
- Schuller, R. A., & Klippenstine, M. A. (2004). The impact of complainant sexual history evidence on jurors' decisions: Considerations from a psychological perspective. *Psychology, Public Policy, and Law, 10*, 321-342.
- Schwendinger, J. R., & Schwendinger, H. (1974). Rape myths: In legal, theoretical, and everyday practice. *Crime and Social Justice, 1*, 18-26.
- Scroggs, J. R. (1976). Penalties for rape as a function of victim provocativeness, damage, and resistance. *Journal of Applied Social Psychology, 6*(4), 360-368.
- Scronce, C. A., & Corcoran, K. J. (1995). The influence of the victim's consumption of alcohol on perceptions of stranger and acquaintance rape. *Violence Against Women, 1*(3), 241-253.
- Seifert, A. (2001). *Fairness leicht gemacht: Zur Rolle von Diskrepanzprozessen in der vorsatzgesteuerten sozialen Urteilsbildung*. Zugriff am 15.07.2010. Verfügbar unter <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2001/697/pdf/Diss.Andrea.Seifert.PDF>

- Seith, C., Lovett, J. & Kelly, L. (2009). *Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland*. Zugriff am 18.06.2010. Verfügbar unter [www.cwasu.org/filedown.asp?file=Austria_German_final\(1\).pdf](http://www.cwasu.org/filedown.asp?file=Austria_German_final(1).pdf)
- Selby, J. W., Calhoun, L. G., & Brock, T. A. (1977). Sex differences in the social perception of rape victims. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 3, 412-415.
- Seligman, C., Brickman, J., & Koulack, D. (1977). Rape and physical attractiveness: Assigning responsibility to victims. *Journal of Personality*, 45(4), 554-563.
- Shaver, K. G. (1970). Defensive attribution: Effects of severity and relevance on the responsibility assigned for an accident. *Journal of Personality and Social Psychology*, 14, 101-113.
- Simonson, K., & Subich, L. M. (1999). Rape perception as a function of gender-role traditionality and victim-perpetrator association. *Sex Roles* 40(7/8), 617-634.
- Skinner, T., & Taylor, H. (2009). "Being shut out in the dark." Young survivors' experiences of reporting a sexual offence. *Feminist Criminology*, 4(2), 130-150.
- Slaughter, L. (2000). Involvement of drugs in sexual assault. *Journal of Reproductive Medicine*, 45, 425-430.
- Slizyk, A. (2006). *Beck'sche Schmerzengeld - Tabelle: Mit praxisorientierter Kommentierung des Schmerzengeldrechts* (5. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Snell, W. E., & Godwin, L. (1993). Social reactions to depictions of casual and steady acquaintance rape: The impact of AIDS exposure and stereotypic beliefs about women. *Sex Roles*, 29, 599-616.
- Spohn, C., & Holleran, D. (2001). Prosecuting sexual assault: A comparison of charging decisions in sexual assault cases involving strangers, acquaintances, and intimate partners. *Justice Quarterly*, 18, 651-688.

- Steele, C. M., & Josephs, R. A. (1990). Alcohol myopia: Its prized and dangerous effects. *American Psychologist, 45*, 921-933.
- Steiner, P. M. & Atzmüller, C. (2006). Experimentelle Vignettendesigns in faktoriellen Surveys. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1*, 117-146.
- Stormo, K. J., Lang, A. R., & Stritzke, W. G. K. (1997). Attributions about acquaintance rape: The role of alcohol and individual differences. *Journal of Applied Social Psychology, 27*, 279-305.
- Suarez, E., & Gadalla, T. M. (2010). Stop blaming the victim: A meta-analysis on rape myth. *Journal of Interpersonal Violence, 1*-26. retrieved August 15, 2010, from <http://jiv.sagepub.com/content/early/2010/01/11/0886260509354503.full.pdf+html>
- Swim, J. K., Aikin, K. J., Hall, W. S., & Hunter, B. A. (1995). Sexism and racism: Old-fashioned and modern prejudices. *Journal of Personality and Social Psychology, 68*, 199- 214.
- Sykes, G., & Matza, D. (1957). Techniques of neutralization: A theory of delinquency. *American Sociological Review, 22*, 664-670.
- Tajfel, H., & Turner, J. (1986). An integrative theory of interpersonal conflict. In S. Worchel & W. G. Austin (Eds.), *Psychology of intergroup relations* (pp. 7-24). Chicago, IL: Nelson-Hall.
- Temkin, J. (1997). Plus ca change: Reporting rape in the 1990s. *British Journal of Criminology, 37*(4), 507-528.
- Temkin, J., & Krahé, B. (2008). *Sexual assault and the justice gap: A question of attitude*. Oxford: Hart.
- Tetreault, P. A., & Barnett, M. A. (1987). Reactions to stranger and acquaintance rape. *Psychology of Women Quarterly, 11*, 353-358.

- Tjaden, P., & Thoennes, N. (1998). *Prevalence, incidence, and consequences of violence against women: Findings from the national violence against women survey*. retrieved May 28, 2010, from <http://www.ncjrs.gov/pdffiles/172837.pdf>
- Tjaden, P., & Thoennes, N. (2006). *Extent, nature, and consequences of rape victimization: Findings from the National Violence Against Women survey*. retrieved May 27, 2010, from <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/210346.pdf>
- Thornton, B. (1984). Defensive attribution of responsibility: Evidence for an arousal-based motivational bias. *Journal of Experimental Social Psychology*, 46, 721-734.
- Tyson, G. (2003). Adolescent attributions of responsibility and blame for date rape. *Australian Journal of Psychology*, 55, 218-223.
- Urban, D. & Mayerl, J. (2008). *Regressionsanalyse: Theorie, Technik und Anwendung* (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Walster, E. (1966). Assignment of responsibility for an accident. *Journal of Personality and Social Psychology*, 3, 73-79.
- Walster, E. (1967). "Second guessing" important events. *Human Relations*, 20, 239-249.
- Ward, C. (1988). The attitudes toward rape victims scale. *Psychology of Women Quarterly*, 12, 127-146.
- Ward, C. (1995). *Attitudes toward rape: Feminist and social psychological perspectives*. London: Sage Publications.
- Weingourt, R. (1985). Wife rape: Barriers to identification and treatment. *American Journal of Psychotherapy*, 39, 187-192.
- Wenger, A. A., & Bornstein, B. H. (2006). The effects of victim's substance use and relationship closeness on mock jurors' judgments in an acquaintance rape case. *Sex Roles*, 54, 547-555.

- Williams, J. E., & Holmes, K. A. (1981). *The second assault: Rape and public attitudes*. Westport, CT: Greenwood Press.
- Wittenberg, R. & Cramer, H. (2003). *Handbuch für Computerunterstützte Datenanalyse: Datenanalyse mit SPSS für Windows: Bd 9* (3. Aufl.). Stuttgart: UTB.
- Wolf, Y. (2001). Modularity in everyday life judgment of aggression and violent behavior. *Aggression and Violent Behavior, 5*, 18–24.
- Zurbriggen, E. L., & Yost, M. R. (2004). Power, desire, and pleasure in sexual fantasies. *Journal of Sex Research, 41*, 288-300.

APPENDIX

Appendix A. Fragebogen der Pilotstudie

Appendix B. Fragebogen der Hauptstudie

Appendix C. Paragraphen

Appendix A. Fragebogen der Pilotstudie



Forschungsprojekt am Department Psychologie der Universität
Potsdam

AnsprechpartnerInnen: Cand. Psych. Susen Werner,
Rechtsanwalt Felix Isensee

Betreuung: Prof. Dr. Barbara Krahé

Sehr geehrte TeilnehmerInnen,

wir möchten Sie bitten, uns einige Minuten Ihrer wertvollen Zeit zur Verfügung zu stellen, indem Sie an dieser Studie teilnehmen.

Die Studie widmet sich der Frage, wie viele Informationen im Anbahnungsgespräch mit einem/einer potentiellen Mandanten/Mandantin nötig sind, um Rückschlüsse auf die eventuellen Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens ziehen zu können.

Selbstverständlich werden Ihre Angaben anonymisiert ausgewertet und streng vertraulich behandelt.

Im Folgenden werden Ihnen verschiedene Szenarien eines möglichen Erstgesprächs zur Mandatsanbahnung für den Fall eines isolierten Prozesskostenhilfe-Verfahrens vorgelegt. Bitte beantworten Sie die darauf folgenden Fragen ehrlich und gewissenhaft auf einer gleichmäßig abgestuften Skala, indem Sie die für Sie zutreffende Aussage ankreuzen (pro Aussage bitte nur einmal ankreuzen). Es gibt vorliegend kein richtig oder falsch, uns interessiert nur Ihre fachliche Einschätzung.

1. Fall:

Die Mandantin berichtet Ihnen, sie sei am Wochenende auf einer Party eines Kommilitonen gewesen. Mit einigen Gästen habe sie fast den gesamten Abend eine sehr angeregte Diskussion bzgl. eines umstrittenen Forschungsthemas, welches aktuell in einem Seminar besprochen würde, geführt.

Unter Anderem sei auch ihr Kommilitone, welcher die Party veranstaltet habe an der Debatte beteiligt gewesen. Mit ihm habe sie auch bereits ein Referat über dieses Thema gehalten. Sie habe im Laufe des Abends einige Gläser trockenen Weissweins getrunken, während ihr Gastgeber an diesem Abend komplett auf Alkohol verzichtet habe.

Da sie sich irgendwann allein mit ihm über die fachliche Problematik unterhalten habe, seien sie, als die Party sich auflöste und sie auch los wollte, gemeinsam losgegangen, um das spannende Gespräch nicht unterbrechen zu müssen. An der frischen Luft habe sie sich dann etwas beschwipst und unsicher gefühlt. Da sie sich aber sehr zu ihrem Gesprächspartner hingezogen gefühlt habe, habe sie sich noch nicht trennen wollen. Aufgrund der sommerlich warmen Temperaturen und ihrer entspannten Stimmung hätten beide dann an einer einsamen Parkbank angehalten und begonnen sich zu küssen. Dann allerdings habe ihr Begleiter begonnen sie zu bedrängen doch auch mit ihm zu schlafen. Ab dem Moment habe sie ihn abgeblockt und klar gemacht, dass ihr das zu weit ginge. Dann sei ihr Gegenüber aber immer fordernder geworden und habe sie schließlich vergewaltigt.

Eine Anzeige bei der örtlichen Polizeibehörde hat die Mandantin bereits erstattet. Laut ihrer Aussage bestreitet der Angezeigte die Vergewaltigung. Er beruft sich auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, welchen die Mandantin aus ihm unverständlichen Gründen im Nachhinein abstreiten würde.

1. Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

2. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten in einem isolierten PKH-Verfahren ein?

Sehr schlecht 0 1 2 3 4 Sehr gut

3. Für wie hoch beurteilen Sie das Gewaltpotential, das in dem behaupteten Tathergang zum Ausdruck kommt?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

4. In welcher Höhe halten Sie eine Schmerzensgeldforderung in einem evtl. Klageentwurf für ein isoliertes PKH-Verfahren angemessen?

0,00 € 5.000,00 € 10.000,00 € 15.000,00 € 20.000,00 €

5. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der körperlichen Integrität gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

6. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem strafrechtlichen Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie das Ihnen angetragene Mandat übernehmen?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

8. Für wie hoch bewerten Sie die Mitschuld Ihrer Mandantin (wichtig für die Höhe des Schmerzensgeld, § 254 Abs. 1 BGB)?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

2. Fall:

Die Mandantin erzählt Ihnen, sie habe am Wochenende an einer Fortbildung teilgenommen. Diese habe in einem Hotel stattgefunden, in welchem die TeilnehmerInnen der Veranstaltung auch übernachtet hätten. Bei der Begrüßung am Freitag habe sie ihren Ex-Freund unter den anderen entdeckt. Sie arbeiteten in der gleichen Branche und hätten auch früher mal ein gemeinsames Büro geführt. Seit der Trennung habe sie ihn nun, nach sechs Monaten das erste Mal wieder gesehen. Da sie sich einvernehmlich getrennt hätten, habe sie sich in gewisser Weise über das Wiedersehen gefreut und die Gelegenheit genutzt, sich nach dem Lehrgang auf ein Glas Wein zu verabreden.

Da ihr Ex-Freund in der Stadt lebe, seien sie zusammen in seine neue Wohnung gegangen, wo er einen hervorragenden Weinkeller habe. Nachdem sie gemeinsam zwei Flaschen Jahrgangsw Wein getrunken, in alten Zeiten geschwelgt und über ihre jeweilige jetzige Situation geplaudert hätten, sei er plötzlich zudringlich geworden und habe begonnen, sie sexuell zu bedrängen. Trotzdem sie ihm klar zu verstehen gegeben habe, dass sie das nicht wolle, habe er weiter gemacht und sie am Ende vergewaltigt.

Eine Anzeige bei der örtlichen Polizeibehörde hat die Mandantin bereits erstattet. Laut ihrer Aussage bestreitet der Angezeigte die Vergewaltigung. Er beruft sich auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, welchen die Mandantin aus ihm unverständlichen Gründen im Nachhinein abstreiten würde.

1. Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

2. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten in einem isolierten PKH-Verfahren ein?

Sehr schlecht 0 1 2 3 4 Sehr gut

3. Für wie hoch beurteilen Sie das Gewaltpotential, das in dem behaupteten Tathergang zum Ausdruck kommt?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

4. In welcher Höhe halten Sie eine Schmerzensgeldforderung in einem evtl. Klageentwurf für ein isoliertes PKH-Verfahren angemessen?

0,00 € 5.000,00 € 10.000,00 € 15.000,00 € 20.000,00 €

5. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der körperlichen Integrität gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

6. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem strafrechtlichen Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie das Ihnen angetragene Mandat übernehmen?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

8. Für wie hoch bewerten Sie die Mitschuld Ihrer Mandantin (wichtig für die Höhe des Schmerzensgeld, § 254 Abs. 1 BGB)?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

3. Fall:

Die Mandantin erzählt Ihnen, sie sei vor einer Woche auf der Weihnachtsfeier ihrer Firma, einer mittelständischen Werbeagentur, gewesen. Dort habe sie zusammen mit einem ihrer Arbeitskollegen, mit welchem sie gerade ein gemeinsames Projekt abgeschlossen habe, ihren Erfolg begossen. Sie hätten allen Grund zum Feiern gehabt, da ein von ihnen beiden entworfenes Werbeformat sehr gut beim Kunden angekommen sei.

Die Stimmung sei herrlich ausgelassen und euphorisch gewesen und alle am Ende zumindest angeheitert. Sie habe zugegebenermaßen aufgrund der gelösten Stimmung und weil die Anspannung der letzten Monate endlich von ihr abgefallen sei, etwas mehr als gewöhnlich von dem hervorragenden Wein getrunken und viel mit ihrem Arbeitskollegen rumgealbert, welcher auch bereits etwas beschwipst gewirkt habe.

Alle hätten eine Menge Spass gehabt und irgendwann seien sie und ihr Kollege zusammen in ihr Büro gegangen, um sich den gemeinsamen Entwurf noch einmal anzusehen. Im Büro angekommen sei die Stimmung allerdings auf einmal gekippt und ihr Arbeitskollege habe sie in eine Ecke gedrängt und begonnen, ihr den Rock hochzuziehen. Auf ihre geschockte Reaktion hin habe er nur geflüstert „Lass uns doch noch ein wenig Spass haben.“ Obwohl sie dies entschieden ablehnte, habe er nicht aufgehört und sie vergewaltigt. Die anderen ArbeitskollegInnen waren bereits gegangen, so dass niemand etwas von dem Vorfall mitbekommen habe.

Eine Anzeige bei der örtlichen Polizeibehörde hat die Mandantin bereits erstattet. Laut ihrer Aussage bestreitet der Angezeigte die Vergewaltigung. Er beruft sich auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, welchen die Mandantin aus ihm unverständlichen Gründen im Nachhinein abstreiten würde.

1. Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

2. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten in einem isolierten PKH-Verfahren ein?

Sehr schlecht 0 1 2 3 4 Sehr gut

3. Für wie hoch beurteilen Sie das Gewaltpotential, das in dem behaupteten Tathergang zum Ausdruck kommt?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

4. In welcher Höhe halten Sie eine Schmerzensgeldforderung in einem evtl. Klageentwurf für ein isoliertes PKH-Verfahren angemessen?

0,00 € 5.000,00 € 10.000,00 € 15.000,00 € 20.000,00 €

5. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der körperlichen Integrität gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

6. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem strafrechtlichen Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie das Ihnen angetragene Mandat übernehmen?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

8. Für wie hoch bewerten Sie die Mitschuld Ihrer Mandantin (wichtig für die Höhe des Schmerzensgeld, § 254 Abs. 1 BGB)?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

Fall 4:

Die Mandantin schildert Ihnen den Fall folgendermaßen: Sie und ihr Ex-Freund hätten sich vor wenigen Wochen getrennt. Nach der Trennung habe sie eine eigene Wohnung bezogen und ihren Ex-Freund (mit dem sie immer noch ein freundschaftliches Verhältnis habe) gebeten, ihr bei einigen handwerklichen Arbeiten in der neuen Wohnung zu helfen. Dieser sei gern bereit gewesen, ihr zu helfen und sei dann in der letzten Woche nach der Arbeit noch kurz vorbei gekommen.

Während er auf der Leiter gestanden habe um die Lampen anzuschließen und die Bilder anzubringen, sei sie ihm zur Hand gegangen und habe im Verlauf des Abends einige Gläser Wein getrunken. Als alles fertig gewesen sei, hätten sie noch ein wenig zusammen gesessen und geplaudert. Sie habe weiter Wein getrunken und sei bereits angetrunken gewesen, ihr Ex-Freund habe weiter nur Wasser gewollt, da er noch etwas am Computer berechnen wollte, wenn er wieder

zu Hause sei. Schließlich seien sie aber auf dem Sofa immer näher zusammengerückt, hätten sich umarmt und geküsst. Dabei seien seine Küsse immer heftiger geworden und schließlich sei sogar seine Hand von ihren Brüsten zwischen ihre Beine gewandert. An diesem Punkt sei sie aufgestanden und habe ihm klar gemacht, dass sie das nicht wolle. Er habe aber nicht darauf reagiert, sondern sie aufs Sofa zurück gezogen, wo er sie dann vergewaltigt habe.

Eine Anzeige bei der örtlichen Polizeibehörde hat die Mandantin bereits erstattet. Laut ihrer Aussage bestreitet der Angezeigte die Vergewaltigung. Er beruft sich auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, welchen die Mandantin aus ihm unverständlichen Gründen im Nachhinein abstreiten würde.

1. Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

2. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten in einem isolierten PKH-Verfahren ein?

Sehr schlecht 0 1 2 3 4 Sehr gut

3. Für wie hoch beurteilen Sie das Gewaltpotential, das in dem behaupteten Tathergang zum Ausdruck kommt?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

4. In welcher Höhe halten Sie eine Schmerzensgeldforderung in einem evtl. Klageentwurf für ein isoliertes PKH-Verfahren angemessen?

0,00 € 5.000,00 € 10.000,00 € 15.000,00 € 20.000,00 €

5. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der körperlichen Integrität gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

6. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem strafrechtlichen Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie das Ihnen angetragene Mandat übernehmen?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

8. Für wie hoch bewerten Sie die Mitschuld Ihrer Mandantin (wichtig für die Höhe des Schmerzensgeld, § 254 Abs. 1 BGB)?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

Vielen herzlichen Dank für Ihre Teilnahme. Nun bitten wir Sie noch kurz einige demographische Angaben sowie einige Fragen zum Verständnis zu beantworten und dann sind Sie auch schon fertig.

Alter: Jahre

Geschlecht:

Fanden Sie die Instruktionen verständlich? (ja oder nein): Wenn nein, was war schlecht/was könnte man verbessern?

Waren die Fallbeispiele für Sie plausibel? (ja oder nein): Wenn nein, was war schlecht/was könnte man verbessern?

Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

Halten Sie die Fallbeschreibungen für ausreichend, um eine Entscheidung über die Übernahme des Mandats zu treffen?

Völlig unzureichend 0 1 2 3 4 völlig ausreichend

Welche weiteren Informationen würden Sie gern haben, um eine Entscheidung treffen zu können?

Vielen herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Appendix B. Fragebogen der Hauptstudie

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

zunächst herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, an diesem Forschungsprojekt unterstützend mitzuwirken.

Wir versichern Ihnen, dass alle Angaben, die Sie machen, streng vertraulich und anonym behandelt werden. Bitte beantworten Sie alle Fragen ehrlich und gewissenhaft. Das ist für den Erfolg der Studie von größter Bedeutung.

Diese Studie widmet sich der Frage, wie viele Informationen im Anbahnungsgespräch mit einem/einer potentiellen Mandanten/Mandantin nötig sind, um Rückschlüsse auf die eventuellen Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens ziehen zu können.

Im ersten Teil dieses Fragebogens werden Ihnen verschiedene Szenarien eines möglichen Erstgesprächs zur Mandatsanbahnung für den Fall eines isolierten Prozesskostenhilfe-Verfahrens vorgelegt.

Bitte beantworten Sie die darauf folgenden Fragen ehrlich und gewissenhaft auf einer gleichmäßig abgestuften Skala, indem Sie die für Sie zutreffende Aussage ankreuzen (pro Aussage bitte nur einmal ankreuzen). Es gibt vorliegend kein richtig oder falsch, uns interessiert nur Ihre fachliche Einschätzung.

Bitte blättern Sie jetzt um zum Beginn des Fragebogens.

1. Fall:

Die Mandantin berichtet Ihnen, sie sei am Wochenende auf einer Party eines Kommilitonen gewesen. Mit einigen Gästen habe sie fast den gesamten Abend eine sehr angeregte Diskussion bzgl. eines umstrittenen Forschungsthemas, welches aktuell in einem Seminar besprochen würde, geführt.

Unter Anderem sei auch ihr Kommilitone, welcher die Party veranstaltet habe an der Debatte beteiligt gewesen. Mit ihm habe sie auch bereits ein Referat über dieses Thema gehalten. Sie habe im Laufe des Abends einige Gläser trockenen Weissweins getrunken, während ihr Gastgeber an diesem Abend komplett auf Alkohol verzichtet habe.

Da sie sich irgendwann allein mit ihm über die fachliche Problematik unterhalten habe, seien sie, als die Party sich auflöste und sie auch los wollte, gemeinsam losgegangen, um das spannende Gespräch nicht unterbrechen zu müssen. An der frischen Luft habe sie sich dann etwas beschwipst und unsicher gefühlt. Da sie sich aber sehr zu ihrem Gesprächspartner hingezogen gefühlt habe, habe sie sich noch nicht trennen wollen. Aufgrund der sommerlich warmen Temperaturen und ihrer entspannten Stimmung hätten beide dann an einer einsamen Parkbank angehalten und begonnen sich zu küssen. Dann allerdings habe ihr Begleiter begonnen sie zu bedrängen doch auch mit ihm zu schlafen. Ab dem Moment habe sie ihn abgeblockt und klar gemacht, dass ihr das zu weit ginge. Dann sei ihr Gegenüber aber immer fordernder geworden und habe sie schließlich vergewaltigt.

Eine Anzeige bei der örtlichen Polizeibehörde hat die Mandantin bereits erstattet. Laut ihrer Aussage bestreitet der Angezeigte die Vergewaltigung. Er beruft sich auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, welchen die Mandantin aus ihm unverständlichen Gründen im Nachhinein abstreiten würde.

1. Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

2. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten in einem isolierten PKH-Verfahren ein?

Sehr schlecht 0 1 2 3 4 Sehr gut

3. Für wie hoch beurteilen Sie das Gewaltpotential, das in dem behaupteten Tathergang zum Ausdruck kommt?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

4. In welcher Höhe halten Sie eine Schmerzensgeldforderung in einem evtl. Klageentwurf für ein isoliertes PKH-Verfahren angemessen?

0,00 € 5.000,00 € 10.000,00 € 15.000,00 € 20.000,00 €

5. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der körperlichen Integrität gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

6. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem strafrechtlichen Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie das Ihnen angetragene Mandat übernehmen?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

8. Für wie hoch bewerten Sie die Mitschuld Ihrer Mandantin (wichtig für die Höhe des Schmerzensgeld, § 254 Abs. 1 BGB)?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

2. Fall:

Die Mandantin erzählt Ihnen, sie habe am Wochenende an einer Fortbildung teilgenommen. Diese habe in einem Hotel stattgefunden, in welchem die TeilnehmerInnen der Veranstaltung auch übernachtet hätten. Bei der Begrüßung am Freitag habe sie ihren Ex-Freund unter den anderen entdeckt. Sie arbeiteten in der gleichen Branche und hätten auch früher mal ein gemeinsames Büro geführt. Seit der Trennung habe sie ihn nun, nach sechs Monaten das erste Mal wieder gesehen. Da sie sich einvernehmlich getrennt hätten, habe sie sich in gewisser Weise über das Wiedersehen gefreut und die Gelegenheit genutzt, sich nach dem Lehrgang auf ein Glas Wein zu verabreden.

Da ihr Ex-Freund in der Stadt lebe, seien sie zusammen in seine neue Wohnung gegangen, wo er einen hervorragenden Weinkeller habe. Nachdem sie gemeinsam zwei Flaschen Jahrgangsw Wein getrunken, in alten Zeiten geschwelgt und über ihre jeweilige jetzige Situation geplaudert hätten, sei er plötzlich zudringlich geworden und habe begonnen, sie sexuell zu bedrängen. Trotzdem sie ihm klar zu verstehen gegeben habe, dass sie das nicht wolle, habe er weiter gemacht und sie am Ende vergewaltigt.

Eine Anzeige bei der örtlichen Polizeibehörde hat die Mandantin bereits erstattet. Laut ihrer Aussage bestreitet der Angezeigte die Vergewaltigung. Er beruft sich auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, welchen die Mandantin aus ihm unverständlichen Gründen im Nachhinein abstreiten würde.

1. Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

2. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten in einem isolierten PKH-Verfahren ein?

Sehr schlecht 0 1 2 3 4 Sehr gut

3. Für wie hoch beurteilen Sie das Gewaltpotential, das in dem behaupteten Tathergang zum Ausdruck kommt?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

4. In welcher Höhe halten Sie eine Schmerzensgeldforderung in einem evtl. Klageentwurf für ein isoliertes PKH-Verfahren angemessen?

0,00 € 5.000,00 € 10.000,00 € 15.000,00 € 20.000,00 €

5. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der körperlichen Integrität gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

6. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem strafrechtlichen Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie das Ihnen angetragene Mandat übernehmen?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

8. Für wie hoch bewerten Sie die Mitschuld Ihrer Mandantin (wichtig für die Höhe des Schmerzensgeld, § 254 Abs. 1 BGB)?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

3. Fall:

Die Mandantin erzählt Ihnen, sie sei vor einer Woche auf der Weihnachtsfeier ihrer Firma, einer mittelständischen Werbeagentur, gewesen. Dort habe sie zusammen mit einem ihrer Arbeitskollegen, mit welchem sie gerade ein gemeinsames Projekt abgeschlossen habe, ihren Erfolg begossen. Sie hätten allen Grund zum Feiern gehabt, da ein von ihnen beiden entworfenes Werbeformat sehr gut beim Kunden angekommen sei.

Die Stimmung sei herrlich ausgelassen und euphorisch gewesen und alle am Ende zumindest angeheitert. Sie habe zugegebenermaßen aufgrund der gelösten Stimmung und weil die Anspannung der letzten Monate endlich von ihr abgefallen sei, etwas mehr als gewöhnlich von dem hervorragenden Wein getrunken und viel mit ihrem Arbeitskollegen rumgealbert, welcher auch bereits etwas beschwipst gewirkt habe.

Alle hätten eine Menge Spass gehabt und irgendwann seien sie und ihr Kollege zusammen in ihr Büro gegangen, um sich den gemeinsamen Entwurf noch einmal anzusehen. Im Büro angekommen sei die Stimmung allerdings auf einmal gekippt und ihr Arbeitskollege habe sie in eine Ecke gedrängt und begonnen, ihr den Rock hochzuziehen. Auf ihre geschockte Reaktion hin habe er nur geflüstert „Lass uns doch noch ein wenig Spass haben.“ Obwohl sie dies entschieden ablehnte, habe er nicht aufgehört und sie vergewaltigt. Die anderen ArbeitskollegInnen waren bereits gegangen, so dass niemand etwas von dem Vorfall mitbekommen habe.

Eine Anzeige bei der örtlichen Polizeibehörde hat die Mandantin bereits erstattet. Laut ihrer Aussage bestreitet der Angezeigte die Vergewaltigung. Er beruft sich auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, welchen die Mandantin aus ihm unverständlichen Gründen im Nachhinein abstreiten würde.

1. Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

2. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten in einem isolierten PKH-Verfahren ein?

Sehr schlecht 0 1 2 3 4 Sehr gut

3. Für wie hoch beurteilen Sie das Gewaltpotential, das in dem behaupteten Tathergang zum Ausdruck kommt?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

4. In welcher Höhe halten Sie eine Schmerzensgeldforderung in einem evtl. Klageentwurf für ein isoliertes PKH-Verfahren angemessen?

0,00 € 5.000,00 € 10.000,00 € 15.000,00 € 20.000,00 €

5. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der körperlichen Integrität gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

6. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem strafrechtlichen Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie das Ihnen angetragene Mandat übernehmen?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

8. Für wie hoch bewerten Sie die Mitschuld Ihrer Mandantin (wichtig für die Höhe des Schmerzensgeld, § 254 Abs. 1 BGB)?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

Fall 4:

Die Mandantin schildert Ihnen den Fall folgendermaßen: Sie und ihr Ex-Freund hätten sich vor wenigen Wochen getrennt. Nach der Trennung habe sie eine eigene Wohnung bezogen und ihren Ex-Freund (mit dem sie immer noch ein freundschaftliches Verhältnis habe) gebeten, ihr bei einigen handwerklichen Arbeiten in der neuen Wohnung zu helfen. Dieser sei gern bereit gewesen, ihr zu helfen und sei dann in der letzten Woche nach der Arbeit noch kurz vorbei gekommen.

Während er auf der Leiter gestanden habe um die Lampen anzuschließen und die Bilder anzubringen, sei sie ihm zur Hand gegangen und habe im Verlauf des Abends einige Gläser Wein getrunken. Als alles fertig gewesen sei, hätten sie noch ein wenig zusammen gesessen und geplaudert. Sie habe weiter Wein getrunken und sei bereits angetrunken gewesen, ihr Ex-Freund habe weiter nur Wasser gewollt, da er noch etwas am Computer berechnen wollte, wenn er wieder

zu Hause sei. Schließlich seien sie aber auf dem Sofa immer näher zusammengerückt, hätten sich umarmt und geküsst. Dabei seien seine Küsse immer heftiger geworden und schließlich sei sogar seine Hand von ihren Brüsten zwischen ihre Beine gewandert. An diesem Punkt sei sie aufgestanden und habe ihm klar gemacht, dass sie das nicht wolle. Er habe aber nicht darauf reagiert, sondern sie aufs Sofa zurück gezogen, wo er sie dann vergewaltigt habe.

Eine Anzeige bei der örtlichen Polizeibehörde hat die Mandantin bereits erstattet. Laut ihrer Aussage bestreitet der Angezeigte die Vergewaltigung. Er beruft sich auf einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, welchen die Mandantin aus ihm unverständlichen Gründen im Nachhinein abstreiten würde.

1. Für wie wahrscheinlich halten Sie den geschilderten Tathergang?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

2. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten in einem isolierten PKH-Verfahren ein?

Sehr schlecht 0 1 2 3 4 Sehr gut

3. Für wie hoch beurteilen Sie das Gewaltpotential, das in dem behaupteten Tathergang zum Ausdruck kommt?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

4. In welcher Höhe halten Sie eine Schmerzensgeldforderung in einem evtl. Klageentwurf für ein isoliertes PKH-Verfahren angemessen?

0,00 € 5.000,00 € 10.000,00 € 15.000,00 € 20.000,00 €

5. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung der körperlichen Integrität gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

6. Wie sicher sind Sie sich, dass der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem strafrechtlichen Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB) gegeben ist?

Sehr unsicher 0 1 2 3 4 Sehr sicher

7. Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Sie das Ihnen angetragene Mandat übernehmen?

Sehr unwahrscheinlich 0 1 2 3 4 Sehr wahrscheinlich

8. Für wie hoch bewerten Sie die Mitschuld Ihrer Mandantin (wichtig für die Höhe des Schmerzensgeld, § 254 Abs. 1 BGB)?

Sehr niedrig 0 1 2 3 4 Sehr hoch

Im zweiten Teil dieser Untersuchung haben Sie eine Reihe von Aussagen vorgegeben und sollen jeweils angeben, wie stark Sie persönlich diesen Aussagen zustimmen oder nicht. Es gibt dabei keine richtigen oder falschen Antworten – uns interessiert nur Ihre persönliche Einschätzung.

Lesen Sie sich jede Aussage bitte genau durch und markieren Sie mit einem Kreis diejenige Zahl zwischen 1 und 7, die Ihre Meinung am ehesten widerspiegelt. Die einzelnen Skalenpunkte bedeuten folgendes:

1 = lehne völlig ab	4 = weder-noch	7 = stimme völlig zu
2 = lehne ab	5 = stimme etwas zu	
3 = lehne etwas ab	6 = stimme zu	

Beispiel:

Im Winter schneit es.

lehne völlig ab 1 2 3 4 **5** 6 7 stimme völlig zu

In diesem Beispiel würde die markierte 5 bedeuten, dass Sie der Aussage etwas zustimmen, allerdings nicht sagen würden, dass sie absolut stimmt (z.B. weil es im Winter nicht überall und immer schneit).

Bitte nutzen Sie die gesamte Spannweite der Skala zur Abstufung Ihrer persönlichen Einschätzung.

1. Um das Sorgerecht für die Kinder zu bekommen, unterstellen Frauen ihrem Ex-Ehemann gerne zu Unrecht einen Hang zu sexueller Gewalt.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

2. Nach einer Vergewaltigung erhalten Frauen heutzutage Unterstützung von allen Seiten.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

3. Ein Großteil der Vergewaltigungen wird heutzutage durch die Darstellung von Sexualität in den Medien mitverursacht, da diese den Sexualtrieb potentieller Täter weckt.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

4. Wenn eine Frau mit einem Mann eine Beziehung eingeht, muss sie sich darüber im Klaren sein, dass der Mann sein Recht auf Sex einfordern wird.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

5. Die meisten Frauen möchten lieber für ihr Aussehen gelobt werden als für ihre Intelligenz.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

6. Weil Sex an sich eine unverhältnismäßig große Faszination ausübt, ist unsere Gesellschaft für Straftaten in diesem Bereich auch unverhältnismäßig sensibel.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

7. Frauen zieren sich gerne. Das bedeutet nicht, dass sie keinen Sex wollen.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

8. Viele Frauen neigen dazu, das Problem der Männergewalt zu übertreiben.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

9. Wenn ein Mann seine Partnerin zum Sex drängt, kann man das nicht Vergewaltigung nennen.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

10. Frauen bezichtigen ihre Männer häufig einer Vergewaltigung in der Ehe, um sich für eine gescheiterte Beziehung zu rächen.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

11. Die Diskussion über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz hat vor allem dazu geführt, dass manches harmlose Verhalten jetzt als Belästigung missverstanden wird.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

12. Beim Kennenlernen entspricht es der allgemeinen Erwartung, dass die Frau "bremst" und der Mann "Gas gibt".

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

13. Obwohl die Opfer bewaffneter Raubüberfälle um ihr Leben fürchten müssen, erhalten sie wesentlich weniger psychologische Unterstützung als Vergewaltigungsopfer.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

14. Wenn Männer vergewaltigen, ist oft der Alkohol schuld.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

15. Viele Frauen neigen dazu, eine nett gemeinte Geste zum "sexuellen Übergriff" hochzuspielen.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

16. Für die Opfer sexueller Gewalt wird heutzutage durch Frauenhäuser, Therapieangebote und Selbsthilfegruppen schon genug getan.

lehne völlig ab 1 2 3 4 5 6 7 stimme völlig zu

Zum Schluss möchten wir Sie noch um einige demographische Angaben bitten und damit haben Sie es auch geschafft.

Alter: Jahre

Geschlecht:

Seit wann arbeiten Sie als zugelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt?

Haben Sie sich auf bestimmte Fachrichtungen spezialisiert? Wenn ja, auf welche?

In welchem Bundesland arbeiten Sie als zugelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt?

Sind Sie Mitglied in einem Anwaltsverein? Wenn ja, in welchem?

Waren Sie schon einmal an einem Vergewaltigungsverfahren beteiligt? Wenn ja, in welcher Position (VerteidigerIn, NebenklägerIn etc.)?

Haben Sie selber (auch privat) in irgend einer Form (direkt oder indirekt) Erfahrungen mit Vergewaltigungsdelikten?

Vielen herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

§ 254 BGB Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 21 StGB Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 49 StGB Besondere gesetzliche Milderungsgründe

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich
 - im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre,
 - im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate,
 - im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate,
 - im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.

(2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 56 StGB Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Erklärung

Ich versichere, die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter verfasst zu haben. Bei der Abfassung der Diplomarbeit habe ich nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt. Alle inhaltlich oder wörtlich übernommenen Aussagen aus anderen Schriften habe ich als solche gekennzeichnet.

Ich versichere weiterhin, dass ich diese Diplomarbeit weder in der gegenwärtigen noch in einer anderen Fassung in irgend einer Form einer wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung im Rahmen einer Prüfungsleistung vorgelegt habe.

Potsdam, den 31.08.2010

DANKSAGUNG

Zum Schluss möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich bei einigen Personen bedanken, welche mich wesentlich bei der Vollendung dieser Diplomarbeit unterstützt haben und ohne die die vorliegende Untersuchung so nicht zustande gekommen wäre.

Das wären zum Einen meine Freunde Wolfram Conrad, Peter Melior, Andrej Britner und Michael Hiller sowie Rechtsanwalt Felix Isensee, ohne dessen Kontakte und ständigen Einsatz diese Arbeit zumindest wesentlich länger gedauert hätte. Weiterhin bedanke ich mich bei den Rechtsanwältinnen Martina Lörsch und Christina Clemm, welche neben Rechtsanwalt Felix Isensee, der u.a. Hinweise zu generellen rechtlichen Problematiken gab, besonders hilfreich bzgl. der juristischen Komponente der Vergewaltigungsmythenakzeptanz waren. Der Kriminologin Dr. Jan Jordan und den Psychologinnen JProf. Dr. Friederike Eyssel, Amy Grubb und Prof. Antonia Abbey danke ich für die Zusendung verschiedener Artikel und wertvoller Literaturhinweise im Zusammenhang mit der hier relevanten Forschung.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei meiner Diplombetreuerin Prof. Dr. Barbara Krahe bedanken, welche mich aufgrund ihres Engagements in dem Bereich der Forschung zu sexueller Gewalt erst zu dem Gegenstand dieser Arbeit gebracht hat, welche mir von Anfang bis Ende umgehend und hilfreich zur Seite stand und welche zusammen mit ihren KollegInnen trotz der vielen Rückschläge in der Praxis nicht aufhört, gegen sexuelle Gewalt und Unterdrückung von Frauen zu kämpfen.

Allen Personen, die für und mit Vergewaltigungsopfern kämpfen und arbeiten, gehört mein vollster Respekt. In diesem Sinne:

Streetart unter der Nuthestraße in Potsdam

